Rr

J. Fabr. germ. 519

Moser

Johann Jacob Mosers,
Königlich-Dänischen Etats-Raths

erste Grundlehren des Teutschen Staatsrechts

zum Gebrauch
der
Anfänger in dieser Wißenschafft.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler,
1776.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich habe schon zweyerley Einleitungen in das Teutsche Staatsrecht im Druck ausgehen laßen, und hier folget, auf Verlangen, die dritte; so 1. meist nach meinem größeren neuen Staatsrecht eingerichtet ist; 2. ist es so kurz gefaßt, daß, wann man darüber zu lesen beliebt, es wohl, nach der jezigen Mode, in einem halben Jahr durchgebracht werden kan.

Dieser Kürze ohnerachtet, ist so viel darinn gesagt, daß man hoffentlich daraus sich einen hinlänglichen Begriff von

der Teutschen Staatsverfaßung wird machen können; ob es gleich unmöglich anderst hat seyn können, als daß manches dunckel bleibt, wann man nicht mein gröβeres Werck darzu nimmt, oder es sonst erklären höret.

Hauptsächlich aber unterscheidet sich diese Schrifft von meinen beyden vorigen und allen anderen Lehrbüchern des Teutschen Staatsrechts darinn, daß die Materie von der allgemeinen Staatsverfassung derer einzelnen Teutschen Lande, besonders von der Landeshoheit der Teutschen Reichsstände, ꝛc. auch was benachbarte Reichsstände, so dann deren Beamte und Unterthanen, mit einander zu thun haben, in Vergleichung gegen anderen Materien, viel weitläufftiger abgehandelt worden ist, als sonsten zu geschehen pfleget: Und dieses aus sehr wichtigen Ursachen.

Dann

Dann 1. werden unter 100. die das Teutsche Staatsrecht erlernen, gewißlich 80. biß 90. seyn, welchen leztbesagte Materien viel nöthiger und nüzlicher seynd, als alles andere, auch noch so wichtige, was sie sonsten von dem Teutschen Staatsrecht hören oder lesen.

2. Eben dadurch werden die junge Rechtsgelehrte auf das kräfftigste von dem Ungrund des bey so vielen unter ihnen eingewurzelten Vorurtheils überzeuget werden, als ob das Staatsrecht nur denen zu wißen nöthig oder nüzlich seye, welche Hoffnung hätten, mit der Zeit Staatsministers, Gesandte, u. d. zu werden, welches doch die wenigste würden; sondern daß allen Räthen in allen Reichsständischen Canzleycollegien, ja allen Landbeamten, welche die Rechte verstehen sollen, u. s. w. beständig eine Menge Fälle vorkommen,

darinn ihnen das Staatsrecht nüzlich, oder wohl gar unentbehrlich, ist, wann sie sich nicht in Gefahr sezen wollen, Fehler zu begehen, und sich darüber Schande oder Verantwortung zuzuziehen, oder sich gar unglücklich zu machen.

Mehreres beyzufügen finde ich nicht für nöthig.

Stuttgart,
den 24. Jan. 1776.

Inn-

Innhalt.

Vorbereitungs-Lehren. Cap. 1.
Das Teutsche Reich wird betrachtet:
I. Wie es von innen beschaffen ist; und zwar
1. Ueberhaupt, als ein einiger Staat. Cap. 2.
Derselbige hat forderist
a) ein Oberhaupt, den Kayser, in einem Zwischenreich aber die Reichsvicarien; so dann } Cap. 3.
b) unmittelbare Glieder; welche theils Reichsstände seynd, theils nicht. } Cap. 4.
In Regierungssachen haben
a) der Kayser und die Reichsvicarien } gewiße Vorrechte: Cap. 5.
b) Bey denen übrigen concurriren die Reichsstände; und zwar entweder nur gewiße Claßen, oder alle insgesammt. } Cap. 6.
c) Dieses leztere geschiehet auf denen Reichsversammlungen. Cap. 7.
Ferner gehöret zur Kenntniß des ganzen Teutschen Reichs deßen
a) Religionsverfaßung, Cap. 8.
b) Justizverfaßung, Cap. 9.
c) Lehensverfaßung, und Cap. 10.
d) Craysverfaßung. Cap. 11.
2. Teutschland bestehet aber auch aus vielen kleineren Theilen: Dabey seynd

A) bey jedem zu betrachten
a) die Lande selbst; Cap. 12.
b) ihre Regenten, in Ansehung
ihrer Personen und Cap. 13.
resp. Familien. Cap. 14.
c) derselben Regierungs-Rechte;
und zwar
α) die Landeshoheit überhaupt; Cap. 15.
so dann
β) im Geistlichen, und Cap. 16.
γ) im Weltlichen. Cap. 17.
d) die Landstände, und andere Unterthanen. Cap. 18.
B) Die Reichsstätte haben eine besondere Regierungsart. Cap. 19.
C) Oefters haben auch Landesherrn, oder ihre Unterthanen, als solche, mit einander zu thun. Cap. 20.
II. Endlich wird Teutschland auch in seinem Verhältniß betrachtet, gegen Auswärtige; und zwar gegen
1. Italien, und] Cap. 21.
2. allen anderen Europäischen Staaten.]

Erstes

Erstes Capitel.

Vorbereitungs-Lehren.

§. 1.

Das teutsche Staatsrecht theilt sich in das allgemeine und in das besondere.

Jenes lehret die Gerechtsame und Pflichten, auch übrige Verhältniße, 1. des Teutschen Reichs, als eines einigen Staatscörpers, wie auch deßen Oberhaupts und Glieder, unter sich; sodann 2. derer einzelnen teutschen Reichslande, wie auch derselben Regenten und Unterthanen überhaupt, und 3. endlich so wohl des ganzen Reichs, als auch deßen Oberhaupts und Glieder, Gerechtsame, Pflichten und übrige Verhältniße, in Rücksicht auf die auswärtige Staaten.

Das besondere Staatsrecht aber handelt resp. auf eben diese Art, von einem jeden ein-

zelnen unmittelbaren Reichsstand, oder Land, ins besondere (1)
Hier ist die Rede nur von dem ersten.

§. 2.

An und für sich wird die Freyheit, das teutsche Staatsrecht (auf eine nicht gegen die Reichsgrundgeseze anstoßende Weise,) offentlich zu lehren, und davon zu schreiben, heut zu Tag nicht mehr bestritten; doch ist sie meistens sonst noch sehr eingeschränckt. (2)

§. 3.

Die Kenntniß des teutschen Staatsrechts leistet nicht nur allen Rechtsgelehrten, sondern auch Regenten, Staats- Hof- Kirchen- Justiz- Militar- Cameral- und anderen Bedienten, ꝛc. in unzähligen Fällen gute Dienste; doch gewiße Stücke davon der einen Gattung besagter Personen mehr, als der andern, und resp. einige Materien mehr als die übrige.

§. 4.

Bey der Staatsrechtsgelehrsamkeit finden nicht so viele Personen ihr Brodt, als bey dem

---

(1) s. meine Einleit. in die Lehre des besonder. Staatsr. 1739. fol. und meinen Tr. von dem neuest. Zustand des besond. T. Staatsr. ꝛc. 1770. 8.

(2) s. meine Abh. von der Freyheit, von T. Staatssach. zu schreiben. Göttingen, 1772. 8.

dem Privatrecht: Gründliche Publiciſten aber werden eher geſucht, beßer bezahlt, und können es ungleich höher bringen, als Civiliſten.

§. 5.

Die Geſchichte des teutſchen Staatsrechts und deßen Lehre kan man aus BÜNEMANNS, KOPPENS, STRUVENS &c. Hiſtoriis Juris erlernen:

Von denen darinn vorhandenen Büchern aber ertheilen BUDERS, HOFFMANNS, JENICHENS, H. SCHOTTENS &c. Bibliothecæ Juris, Herrn G. R. NETTELBLADTS Hiſtoria literaria Juridica &c. Nachricht; und von Herrn G. J. R. PÜTTERS bereits im Druck begriffenen Einleitung zur Staatsrechts-*Litteratur* läßet ſich nichts anderes, als etwas auserleſenes und vollſtändiges erwarten. (1)

§. 6.

Heut zu Tag ſtehet es bey denen Evangeliſchen mit der Lehre des teutſchen Staatsrechts ungleich beßer, als in denen vorigen Zeiten:

Doch läßet ſich 1. darinn noch viel weiter thun:

2. In vielen Schriften, und noch mehr

(1) add. mein Tr. von der Lehre der heut. Staatsverf. von Teutſchl. 1732. 8. Meine neueſte Geſchichte der T. Staatsr. Lehre &c. 1770. 8. und meine neueſte Biblioth. des allgem. T. Staatsr. 1771. 8.

in vielen einzelnen Materien herrschet offt große Partheilichkeit:

3. Brauchbare und pragmatische Schrifften und Leute finden an den Reichsgerichten, bey Höfen, in Canzleyen u. s. w. den meisten Beyfall: Auf vielen Universitäten, in Journalen, und gelehrten Zeitungen, &c. aber meistens die, so viel historisches, philosophisches, oder sonst theoretisches, enthalten, oder die also lehren und schreiben.

§. 7.

Wie das teutsche Staatsrecht zu erlernen seye? findet man in H. PÜTTERS, SCHOTTENS, &c. **Encyclopädien und Methodologien Anweisungen:**

Offt muß man sich aber auch nach denen local-Umständen richten: Und wann man Männer, die in würcklichen Staatsgeschäfften gebraucht werden, mit darüber befragt, ist es nicht übel gethan.

§. 8.

An Lehrbüchern seynd bey denen Evangelischen dermalen (nach Verschiedenheit der Einsichten derer Lehrer,) die beliebteste, Herrn MASCOVS, PÜTTERS, SCHMAUSENS, und von SELCHOWS:

An Büchern von mittlerer Gattung ist STRUVENS *Corpus Juris publici* das beste: Gehet aber nicht biß auf die neueste Zeiten.

Unter

Unter denen grösseren Wercken seynd die bekannteste PFEFFINGERS *Vitriarius illustratus*, so dann **mein altes und neues teutsches Staatsrecht.**

§. 9.

Die Lehre des teutschen Staatsrechts bedienet sich aber auch anderer Wissenschaften, als Hülffsmittel; nemlich:

1. Der inn- und ausländischen geist- und weltlichen Staatsgeschichte;
2. Der Erdbeschreibung;
3. Der Urkunden- Sigel- und Wappen-Wißenschafft;
4. Der Geschlechter- und Zeitrechnungs-Wißenschaft; u. s. w.

Der allen gelehrten nöthigen allgemeinen philosophischen Wißenschafften nicht zu gedencken.

§. 10.

Umgang mit hierinn erfahrnen Männern, und eigene Erfahrung, machen endlich auch hierinn den Meister; und alsdann lernet man von selbst in vielem anderst dencken, als man vorher gedacht hat, und wird von manchem überzeugt, davon man sich vorhin nicht hat wollen überzeugen laßen.

Zweytes Capitel.

Von Teutschland und deßen Staatsverfaßung überhaupt.

S. mein Tr. von Teutschland und deßen Staatsverfaßung überhaupt. Stuttgart, 1766. 4. (1)

§. 1.

Was Teutschland, (nicht: Deutschland,) in geographischem Verstand seye, wird aus der Erdbeschreibung hier vorausgesezt.

Alle zu demselben gehörige Lande machen ein einiges Reich aus, von welchem sich kein Reichsstand oder anderes Glied eigenmächtig trennen kan; ob es gleich von Einigen würcklich geschehen ist.

Wohl aber stehen die Oesterreichische weitläuftige Erblande, desgleichen die Chur-Sachsen zustehende Lausiz, mit dem teutschen Reich dermalen nicht in allem in einer so genauen und engen Verbindung, als die übrige teutschen Lande; und Preußen will Schlesien und Glaz gar als von demselbigen unabhängig ansehen.

Ob in diesem großen Staatskörper sich auch mehrere besondere und kleinere Staatskörper, z. E.

(1) add. den Tr. von den Kayserl. Reg. Recht. S. 1 — 43.

z. E. ein Evangelischer, Catholischer, ꝛc. befinden und befinden können? ist ein bloßer leerer unnüzer Wortstreit.

In Ansehung der Religion ist Teutschland ein gemischtes Reich; weil die Evangelische und Catholische Religion darinn gleiche Rechte haben.

§. 2.

Seine gewohnlichste Namen des teutschen Reichs seynd: „Das heilige Römische Reich;„ Sacrum Romanum Imperium; oder auch überhaupt: „Das Reich,„ Imperium.

§. 3.

Wegen vieler Lande streitet man zwar: Ob sie zu Teutschland gehören oder nicht? (1) auch hat es hin und her Gränzstreitigkeiten, und endlich solle das widerrechtlich vom Reich abgekommene wieder herbey gebracht werden: Alles dieses aber hat nicht viel auf sich.

§. 4.

Das Röm. Kayserthum kame unter K. Otten I. an die teutsche Könige:

Auch unterwarffe er das Italiänische oder Longobardische Reich dem teutschen Reich; doch behielte jenes seine eigene Staatsverfaßung:

(1) add. meine Abh. verm. Abhandl. 2. Band, S. 58.

Was aber von dem Arelatensischen Reich von Teutschland kame, und noch bey demselbigen ist, wurde ihme völlig einverleibt.

§. 5.

Die dem teutschen Reich auf andere Staaten, und anderen Staaten auf das teutsche Reich, oder einige Stücke deßelbigen, beygelegte Ansprüche seynd großen Theils eine bloße Erfindung der Gelehrten, und auch die übrige ruhen, meistens schon von mehreren hundert Jahren.

§. 6.

Die teutsche Staatsverfaßung hat forderist ihre eigene Gründe und Hauptquellen; welche aber theils von Zeit zu Zeit einigen Veränderungen, theils sonst mancherley Streitigkeiten, unterworffen seynd.

§. 7.

1. Gehören dahin die Reichsgrundgesetze, oder Verträge zwischen dem Kayser und Reich; in deren Zahl gemeiniglich folgende gerechnet werden:

a) Die (von ihrem Sigel so benahmste,) güldene Bull Kayser Carls IV. vom Jahr 1356. welche meistens von des Kaysers Wahl und Crönung, wie auch von denen Churfürstlichen Vorrechten, handelt.

b) Der An. 1495. errichtete und An. 1548. letztmals erneuerte ewige Landfriede, wel-

welcher alle Thätlichkeiten (bey Straf der Reichsacht, oder 2000. Mark Goldes,) verbietet, und alle Streitigkeiten zwischen denen Reichsgliedern zum Weg Rechtens verweiset.

c) Die An. 1495. beschloßene und An. 1555. letztmals erneuerte Handhabung des Landfriedens, oder Executions-Ordnung, wie die Sicherheit und Ruhe im Reich erhalten, und die Urtheile der höchsten Reichsgerichte vollstrecket werden sollen:

Das An. 1673. entworffene Project einer neuen Executions-Ordnung ist nicht ganz zu Stande gekommen, und bedarff einer neuen Revision.

d) Der An. 1555. geschloßene Religionsfried; welcher 1. bestimmet, 1. was für Religionen in Teutschland erlaubt seyn sollen, 2. alle Thätlichkeiten und Proceße (gegen die Evangelische,) in Absicht auf die Religion verbietet, 3. beederley Religionsverwandten Rechte und Pflichten in Religions- Kirchen- Schul- und geistlichen Güter-Sachen festsezet: Aber durch den Westphälischen Frieden in einigem abgeändert worden ist.

e) Die An. 1495. verfaßte, und An. 1555. leztmals erneuerte Cammergerichts-Ordnung; sonderlich so viel dieses höchsten Reichsgerichtsverfaßung und Gerichtbarkeit betrifft. Das An. 1603. abgefaßte Concept einer neuen Ordnung solle bey der jezigen Cammergerichts-Visitation revidiret werden.

f) Kayser Ferdinands III. Reichshofraths-Ordnung von 1654. welche aber, nebst Kayser Carls VI. Decret an den Reichshofrath vom Jahr 1714. nur provisorie vom Reich in so lang anerkannt worden ist, biß der Kayser und das Reich wegen einer gemeinschafftlichen Ordnung über dieses höchsten Reichsgerichtsverfaßung, Gerichtbarkeit, u. s. w. Sich verglichen haben werden.

g) Die Wahlcapitulation des jedesmahls regierenden Röm. Kaysers, welche er bey seiner Wahl beschwören muß, und darinn bestimmet ist, wie weit sich des Kayserss Rechte und Pflichten in denen meisten wichtigen Regierungsgeschäfften erstrecken sollen, oder was er zu thun und zu laßen habe, oder nicht. Sie wird von den Churfürsten, (für sich und die gesammte Stände des Reichs,) allein abgefaßt: Die übrige Stände klagen aber, dieselbe gehen darinn mehrmalen zu weit; und wollen dahero besagte Capitulation nicht in allen Stellen erkennen.

§. 8.

2. Schlagen auch gewiße innerliche Verträge stark in die Verfaßung des teutschen Reiches ein; nemlich

a) Die Churfürsten-Verein, welche An. 1338. erstmals geschloßen, und hernach öffters, leztlich aber (weil das Project einer neuen von 1684. nicht zu Stande kame,

An.

Ann. 1558. erneuert worden ist. Sie betrifft die gemeinschafftliche Vertheidigung derer Churfürstlichen Vorrechte und die Beylegung derer unter ihnen entstehenden Streitigkeiten: Ist aber jezo von keinem sonderlichen Nuzen.

Die vier Rheinische Churfürsten haben eine besondere Verein.

b) Der Burgundische Vertrag von 1548. zwischen dem Reich und Oesterreich bestimmet das Verhältniß derer Burgundischen, (nun Oesterreichischen,) Niderlande gegen dem teutschen Reich; welches aber weniger Nutzen davon hat, als Oesterreich; wiewohl auch dieses Haus nicht allemal viel darauf zählen darf.

§. 9.

3. Verschiedene Verträge zwischen dem teutschen Reich und auswärtigen Mächten seynd auch von großer Wichtigkeit für die teutsche Staatsverfaßung; nemlich

a) Der Vergleich zwischen Kayser Heinrich V. und Pabst Calixto II. vom Jahr 1122. Er betrifft die Besezung der Erz- und Bisthümer in Teutschland, und die Kayserliche Gerechtsame dabey.

b) Die Concordaten vom Jahr 1448. zwischen Kayser Friderich III. und Pabst Nicolao V. Sie bestimmen des Pabsts und

der

der teutschen Domcapitul Gerechtsamen bey Vergebung hoher und niedriger Präbenden, wie auch die Päbstliche Annaten.

Weil der Päbstliche Hof sich öffters nicht daran bindet; so solle der Kayser dergleichen Eingriffe abstellen helffen. W. Cap. art 14.

c) Der Westphälische Friede von 1648. bestehet aus dem zu Osnabrück zwischen dem Kayser und denen Catholischen Reichsständen einer- dann Schweden und denen Evangelischen Reichsständen, anderer Seits, und aus dem zu Münster zwischen dem Kayser, auch deßen Bundesgenoßen, einer und Frankreich, nebst deßen Bundesgenoßen, anderer Seits geschloßenen Friedensschlüßen, und resp. deren Executions-Receßen.

Diese Frieden, sonderlich der erste, enthalten sehr viel wichtiges von der Reichsverfaßung so wohl im geist- als weltlichen.

Alle Protestationen dagegen seynd caßiert.

Wegen des Sinnes verschiedener Stellen und der Garantie des Friedens ist noch jezo viel Streitens, und die letztere ist manchen Schwürigkeiten und Mißbräuchen unterworffen.

d) Die folgende Friedensschlüße zwischen Teutschland und Frankreich von 1679. 1697. 1714. 1735. und 1738. kommen eigentlich nur wegen der Gränzen in Betracht:

Weil

Weil aber in den Ryswickischen von 1697. eine denen Evangelischen nachtheilige Clausul in Religionssachen eingeschoben worden ist; so erkennen die Evangelische selbigen, und die folgende, in so weit nicht für verbindlich.

§. 10.

4. Haben verschiedene Reichsstände, sonderlich Oesterreich, wie auch die Reichsritterschafft, allerley Kayserliche Freyheiten, die weit gehen; die dahero auch zuweilen Widerspruch leiden.

§. 11.

Wo die bißhero benahmste Gründe aufhören, da muß das sogenannte Reichsherkommen den Ausschlag geben; das ist, es muß in einem vorliegenden Fall wiederum eben so gehalten werden, wie es in anderen dergleichen Fällen vormals, resp. öffters, mit Wißen und Zufriedenheiten derer Intereßenten, gehalten worden ist:

Das Herkommen hat nicht mehr noch weniger Krafft, als ein ausdrückliches Gesez oder Vertrag:

Aber auch wegen des Reichsherkommens Eigenschaften überhaupt, und des Herkommens in einzelnen Fällen ins besondere, gibt es offt vielen Streit.

§. 12.

Wo es auch an einem Herkommen ermangelt, gründet man sich auf die Analogie eines derer vorbesagten Gründe; das ist: Entweder man zieht aus einem in demselben befindlichen allgemeinen Saz besondere Folgen, und wendet selbige auf einzelne Fälle an, oder man schließet aus Einem in einem Gesez oder Vertrag ꝛc. ausgedruckten Fall auf einen andern, demselbigen ähnlichen, aber in dem Gesez ꝛc. nicht ausgedruckten Fall.

§. 13.

So dann hat das teutsche Staatsrecht auch Nebengründe und Quellen, deren man sich in dem Fall bedienet, wo alle Haupt- und eigene Gründe nicht hinreichen wollen. Selbige seynd, und zwar ihrer Ordnung nach und denen verschiedenen Materien nach:

1. Die heilige Schrift;
2. Das Römische Justinianeische Recht;
3. Das Päbstliche Kirchenrecht;
4. Das Longobardische Lehenrecht;
5. Das Europäische Völkerrecht;
6. Das allgemeine Staatsrecht:

Diese Nebengründe müßen aber nicht mißbraucht werden:

Der

Der 2te, dritte und 4te äußern sich sonderlich in denen Sachen, welche an die höchste Reichsgerichte zur Entscheidung gelangen können.

§. 14.

Die Regierungsform des teutschen Reichs läßet sich nicht mit einem oder etlichen Worten deutlich und gründlich beschreiben:

In Ansehung des ganzen Reichs, als eines einigen Staatscörpers, hat sie etwas ähnliches mit einer Monarchie, oder einem Reich, das einen einigen Regenten hat, deme die oberste Gewalt und Majestätsrechte zustehen: Indeßen darf er doch in allen wichtigen Staatssachen nichts ohne die Mitbewilligung der Reichsstände thun:

In Ansehung derer einzelnen Theile und Lande hingegen aus denen das teutsche Reich bestehet, findet gar keine Aehnlichkeit mit einem monarchischen Reich statt; weil der Kayser ordentlicher Weise zu der Regierung derselbigen nichts zu sprechen hat.

§. 15.

Ueberhaupt läßet sich etwa so viel sagen:

1. Gnadensachen seynd in seiner Maaße dem Kayser allein überlaßen.

2. In

2. In geist- und weltlichen Staatssachen kan der Kayser nichts ohne die Stände, und die Stände nichts ohne den Kayser, thun.

3. Privat-Justizsachen derer Reichsstände und Anderer gehet es seinen Gang an denen Reichsgerichten; dabey jedoch der Kayser einen starken Arm behält, weil der Reichshofrath in allen wichtigen Sachen ein bloßes Gutachten geben darf, und des Kaysers Resolution darauf der Sache den Ausschlag gibt.

4. Die Reichsstände seynd keine Mitregenten sondern Untergebene, die ein Oberhaupt und einen Richter haben: Sie seynd aber auch keine bloße Rathgebere, noch völlige Unterthanen.

5. Wer die Majestät in Teutschland habe? ist ein Wortstreit.

6. Mißbrauch der Kayserlichen Gewalt und der Reichsständischen Freyheit seynd beyde des Reichs Verderben:

7. So auch Eyfersucht und Mißtrauen; ingleichem übertriebener Religionseyfer.

8. Einigkeit wäre die Seele des teutschen Reichs und machte es zu dem formidabelsten Europäischen Staat: Sie ist aber rar, und vielleicht immer weniger zu hoffen.

§. 16.

Die Gebrechen der teutschen Staatsverfaßung werden immer größer, je mehr das Kayserliche Ansehen einer- und der Reichsstände Freyheit anderer Seits, wie auch die Macht und der davon machende Gebrauch zwischen denen Ständen unter sich, das Gleichgewicht verliehren.

§. 17.

Die Könige in Dänemarck, Groß-Britannien, Preussen, Schweden und Ungarn seynd zugleich teutsche Reichsstände; (Sardinien, so sich seines Rechts nicht bedienet, nicht zu gedencken;) sie haben solchemnach auch, zum Theil einen größeren, zum Theil einen schwächeren Einfluß in die teutsche Reichsangelegenheiten: Ingleichem menget sich der Pabst öffters in die Religions-Frankreich vormals auch in alle wichtige Staatssachen:

Hingegen bekümmert sich das teutsche Reich nichts um anderer Europäischen Mächten innerliche Verfaßung und Händel; noch diese um die Teutsche.

§. 18.

Das teutsche Reich kan, in mancherley Absichten, auf gar verschiedene Weise, eingetheilet werden: Die am meisten vorkommende Eintheilung aber ist die in gewiße Reichscrayse; davon Cap. 10. ein mehreres vorkommen wird.

Drittes Capitel.

Von dem Römischen Kayser, Römischen König und denen Reichs-vicarien.

s. Meinen Tr. von dem Röm. Kayser, Röm. König, und denen Reichs-Vicarien, Franckf. 1767. 4.

§. 1.

Das teutsche Reich hat einen König zum Oberhaupt, welcher zugleich Röm. Kayser ist, und also genennet wird.

Er kommt durch die Wahl zu dieser Würde.

Diese Wahl ist zwar frey, (W. Cap. *art.* L. §. 2.) und an keine Person oder Haus gebunden: Doch machen viele wichtige Umstände, daß nicht leicht ein Anderer, als der Besitzer derer Oesterreichischen Erblande, erwählet wird:

Auch ist schon allerley vorgegangen, so einer völligen Wahlfreyheit zu nahe trate.

§. 2.

Die Reichsgeseze erforderen von einem zu wählenden Kayser nur: daß er gerecht, gut und nüzlich seye: Güld. Bull, Tit. 2. §. 1. 3. Mithin ist wegen der Nation, Standes, Geschlechts, Alter, Religion, Macht

und

und Regierung seiner Erblande, nichts vorgeschrieben.

§. 3.

Die Personen, welche den Kayser wählen, seynd drey geistliche und sechs weltliche Reichsfürsten; welche deßwegen Chur- (Wahl-) Fürsten genennet werden, und von denen Cap. 4. das mehrere vorkommen wird:

Außerordentlicher Weise kan es geschehen, daß, gewißer Umstände wegen, einer oder der andere dieser Churfürsten einer Wahl nicht beywohnen.

§. 4.

Der Churfürst zu Maynz beruffet, wann der Kayserliche Thron erlediget wird, die übrige Churfürsten, innerhalb Eines Monaths, schrifftlich und durch Gesandte, zu einer neuen Wahl zusammen.

Ordentlicher Weise solle die Wahl zu Franckfurt am Mayn vorgenommen werden. Güld. Bull. Tit. 28. §. 5.

Die Zeit der Erscheinung ist drey Monathe nach insinuirter Beruffung, auf den von Chur-Maynz angesezten Termin.

Darauf werden mancherley Anstalten zu Behuf des Wahlgeschäfftes vorgekehret.

§. 5.

Die Churfürsten müßen nicht in Person erscheinen: Es kommt auch nun, außer Chur-Maynz, selten einer in Person; sondern sie schicken Gesandte.

Derselben pflegen zween oder drey von jedem Hof zu seyn: Doch ist wegen ihrer Zahl, Standes, Religion und Characters, in den Reichsgesezen nichts versehen.

Sie führen sich als Gesandte vom ersten Rang auf.

§. 6.

Es kommen zwar meistens auf die Wahltäge auch andere Reichsstände, oder deren, wie auch der Reichsritterschaft und der Italiänischen Reichsglieder, Gesandte und Abgeordnete; desgleichen allemal auch ein Päbstlicher Nuntius, und öffters auswärtiger Machten Gesandte vom ersten oder zweyten Rang:

Alle aber haben mit dem Wahlgeschäffte selbst nichts zu thun; sondern sie kommen entweder, um Ihr, oder der Ihrigen Interesse unter der Hand zu besorgen, oder auch nur, um zu sehen, was vorgehet.

§. 7.

Das Ceremoniel machet bey Wahltägen öffters viel zu schaffen, und das Churfürstliche Collegium pfleget nun allemal einen eigenen Schluß deswegen abzufaßen.

§. 8.

Chur-Maynz dirigirt das ganze Geschäfft.

Forderist werden einige präliminar- sodann die Hauptconferentien gehalten; bey welchen manches von deme vorkommt, was wir Cap. 6. von den Reichstägen vernehmen werden.

Das

Das Hauptgeschäfft ist die Berichtigung der dem künfftigen Kayser vorzulegenden Wahlcapitulation:

Darzu kommen so dann offt noch viele andere, von denen einzelnen Churfürsten selbst, oder von andern Reichsständen, samt und sonders, von der R. Ritterschafft, denen Italiänischen Reichsgliedern, oder auswärtigen Machten, bey dem Wahlcollegio angebrachte Angelegenheiten.

Besonders machen auch offt die Fürsten, Grafen und Reichsstätte, Erinnerungen in Rücksicht auf die abzufaßende neue Capitulation: Erreichen aber meistens ihren Zweck nicht.

§. 9.

Vor der Wahl muß die Wahlstatt einen Sicherheitseyd schwören: Und über die Wahl müßen alle Fremde, (wann sie auch Reichsstände oder Gesandte wären,) aus der Wahlstatt hinaus.

Vor der Wahl wird währender Meße ein scharfer Eyd abgelegt.

Bey der Wahl selbsten kommt es auf die mehrere Stimmen des ganzen Churfürstlichen Collegii an:

Der Erwählte, oder deßen Bevollmächtigte, müßen so fort die Capitulation beschwören.

Zwiespaltige Wahlen hat es in neueren Zeiten nicht gegeben: Wohl aber haben An. 1745. zwey Churfürstliche Gesandtschafften sich vor der Wahl hinweg begeben.

Ist der Erwählte abwesend, wird ihme die Wahl durch eine fürstliche Person notificirt; das Wahldecret wird gegen acht Originalien der Wahlcapitulation ausgewechselt; der erwählte wird von dem Churfürstlichen Collegio feyerlich eingeholt, beschwört die Wahlcapitulation in Person, und tritt damit die Regierung an.

§. 10.

Darauf werden die Reichskleinodien, oder die zur Crönung benöthigte Stücke, beschrieben und herbeygebracht. Sie sollen von Kayser Carl dem Großen herrühren. Die wichtigste, nemlich eine güldene Crone, ein Scepter, eine güldene Kugel oder Reichsapfel, ein Schwerdt, auch allerley Kleidungsstücke, werden zu Nürnberg verwahrt, die übrige aber zu Aachen; welche Statt auch an die Nürnbergische Stücke eine Ansprache macht.

§. 11.

Nachdeme die Päbstliche und Lombardische Crönungen derer teutschen Könige abgekommen seynd, werden sie nur noch ein einigesmahl, nehmlich in Teutschland, gecrönt. Solches sollte zu Aachen geschehen: Güld. Bull. Tit. 28. § 5. pfleget aber nun, gegen einen Revers, in der Wahlstatt vorgenommen zu werden.

Die Salbung verrichtet, Krafft Vergleichs, nach Verschiedenheit der Fälle, Chur-Maynz, oder Chur-Cölln.

Nach

Nach der Crönung speiset der Kayser in einem Zimmer, mit den Churfürsten offentlich.

Wie nun die weltliche Erz- oder, in deren Abwesenheit, deren Erbämter schon bey den Processionen in und außer der Kirche, und bey der Crönung selbst, ihre gewiße Verrichtungen hatten; so verrichten auch alle geist- und weltliche Erz- und resp. Erbämter ihr Amt vor und bey dieser Mahlzeit auf eine feyerliche Weise.

Die Grafen versehen die Truchseßen-Stellen.

Es werden auch besondere Crönungs-münzen verfertiget.

§. 12.

Auf die Crönung erfolgen zwischen dem Kayser und den Churfürsten in Personen solenne Visiten und Tafeln:

Der Kayser nimmt die Huldigung in der Wahlstatt ein:

Der bißher stillgestandene Kayserliche Reichshofrath wird wieder eröffnet ꝛc.

Und endlich gehet alles aus einander.

Zuweilen, und noch leztlich Ann. 1711. 1742. und 45. haben die erwählte Kaysere eine Zeitlang von ein- oder anderen inn- oder ausländischen Höfen nicht in dieser Eigenschafft erkannt werden wollen.

Ordentlicher Weise notificiret ein neuer Kayser dem Pabst seine Erwählung durch eine so genannte Obedienzgesandtschafft; welche aber das nicht mehr zu bedeuten hat, was

die Päbste in denen vorigen Zeiten daraus machen wollten.

§. 13.

Die Kayserliche Würde hat, außer dem Rang vor allen Europäischen christlichen Regenten, fast gar keine unmittelbare hingegen manche mittelbare Vortheile; aber auch große Beschwerlichkeiten.

Durch die Wahlcapitulationen ist die Kayserliche Gewalt immer mehrers eingeschränket worden: Jedoch ist sie, wann man sie recht zu gebrauchen weißt, auch wann sie nicht übertrieben oder mißbraucht wird, noch sehr ansehnlich: Wiewohl vieles dabey auf die personelle und andere Umstände ankommt.

§. 14.

Der Titul ist: „Erwählter Römischer Kayser, allezeit Mehrer des Reichs, König in Germanien;„ worzu sodann in neueren Zeiten die Erblands-Titulaturen kommen.

Das Prädicat: „Unüberwindlichster,„ bekommt der Kayser auch im Reich nicht von allen Ständen:

Und den Titul: „Majestät,„ (der vormals im Reich dem Kayser allein gegeben wurde,) erhalten nun auch andere Könige aus der Reichscanzley und von dem Reichsconvent.

Das Kayserliche Wappen ist ein so genannter doppelter schwarzer Adler im güldenen Feld.

In gewißen Fällen bedienen sich die Kayse-

sere eines maßiv-güldenen Sigels, welches man die güldene Bull nennt.

Das Hofceremoniel richtet jeder nach Gefallen ein.

Die eigentliche Hof- und Reichs-Canzleysprache ist die teutsche; in gewißen Fällen aber die lateinische. W. Cap. a. 23. §. 3.

Die Schreibart des Kayfers an Andere und Anderer an den Kayser muß man aus denen Beyspielen erlernen.

§. 15.

Unter denen übrigen persönlichen Gerechtsamen eines Kayfers seynd zu bemerken: Sein Rang vor dem Reich und das Kirchengebet für ihn im ganzen Reich.

Gegen ihn wird das Laster der beleidigten Majestät begangen: Wer aber, wann es mittelbare Personen betrifft, darinn Richter seye? streitet man.

Der Kayser ist zu Aachen, auch an einigen anderen Orten, Canonicus und hält seine Vicarien allda.

Wegen des Bezeugens der Reichsstände ꝛc. in freudigen Begebenheiten und Trauren wegen des Kayfers und seiner Familie, gibt es keine gewiße Regel.

§. 16.

Der Kayser hat keine Residenz vom Reich.

Bey seinem Hofstaat kommen vor 1. die Reichs-Erz- und Aemter.

Die Erzämter werden von lauter Churfürsten versehen.

Die geistliche Churfürsten seynd Erzcanzlere: 1. Maynz durch Germanien, 2. Trier durch Gallien und Areiat, 3. Cölln durch Italien: Das erste ist von großer Wichtigkeit; die beede andere seynd Titul.

Unter den weltlichen Churfürsten ist 1. Böhmen Erzschenck, 2. Bayern Erztruchseß, 3. Sachsen Erzmarschall, 4. Brandenburg Erzcämmerer, 5. Pfalz Erzschazmeister, 6. Braunschweig hat noch kein gewißes Erzamt, und nennet sich indeßen auch Erzschazmeister.

Chur-Maynz hält am Kayserlichen Hof einen Reichsvicecanzler, welcher der eigentliche Kayserliche Minister in Reichssachen ist, die Stelle ist nicht erblich: Trier und Cölln haben keine Vicecanzlere.

Zu Erbämtern haben: 1. Böhmen eine Linie derer Grafen von Althan; 2. Bayern einige Linien derer Grafen Truchseß von Waldburg; 3. Sachsen die Grafen von Pappenheim; 4. Brandenburg die Fürsten von Hohenzollern; 5. Pfalz eine Linie der Grafen von Sinzendorff; 6. Braunschweig Niemand.

2. Gibt es auch noch andere Reichsämter: Würtemberg hat den Reichssturmfahnen; der aber nie zum Vorschein kommt; Taxis das Reichsgeneralerbpostamt; das Paarische Hof- und Feld-Postamt ist vielleicht erloschen; die Grafen und Herrn von Werthern seynd Erbcammerthürhüter: Andere ehemalige Reichsämter seynd nicht mehr üblich, und verschiedene angebliche nicht erweislich.

Eini-

Einige Reichsofficianten bürgerlichen Standes bedeuten nichts.

3. Den ordinairen Hofstaat richtet jeder Kayser nach Gefallen ein.

Dermalen seynd, die höchste Hofämter: 1. Der obrist-Hofmeister, 2. Der obrist-Cämmerer, 3. der obrist-Hofmarschall, 4. der obrist-Stallmeister.

Diese Hofämter haben mit denen R. Erbämtern allerley Streitigkeiten: W. Cap *a.* 3. §. 23.

Und das Hofmarschallenamt hatte dergleichen mit der Reichsstände Gesandten ebenfalls; die aber nun durch die W. Cap. *a.* 25. §. 7. beygeleget seynd.

§. 17.

Die Churfürsten seynd des Kayfers innerste Räthe. W. Cap. *a.* 11. §. 21. vornemlich Chur-Maynz.

Als Kayser hat der Kayser kein geheimes Raths-Collegium; sondern der Reichshofraths-Präsident und der Reichsvicecanzler seynd eigentlich des Kayfers Reichsministers: Es solle auch des Kayfers (Erbland-) Geheimer Rath dem Reichshofrath nicht eingreiffen. W. Cap. *a.* 17. §. 15.

Von dem Reichshofrath wird Cap. 8. geredet werden: Und des Kayf. Hofmarschallenamts ist schon gedacht worden.

Der Kayf. Hofkriegsrath und die Kayf. Hofcammer seynd Erblandscollegia; die doch zuweilen oder zum Theil auch mit Reichssachen zu thun bekommen.

So

So dann giebt es am Kayserl. Hof auch allerley Conferentien und Deputationen.

Was vom Kayser und Reichshofrath beschloßen wird, expedirt die Reichscanzley; welche Expeditionen auch von des Kayſers Erblandcanzleyen respectiret werden sollen: W Cap. a. 22. §. 9. So aber nicht allemal geschiehet, oder der Reichscanzley sonst eingegriffen wird.

Die Reichscanzley wird von Chur-Maynz bestellt und vom Reichsvicecanzler dirigirt. Die gericht- und außergerichtliche Sachen haben ihre besondere Secretarien und andere Officianten. Maynz ziehet, moderirt, oder erläßt, auch allein den Tax: W. Cap. a. 22. §. 10. über welches Taxamt aber große Beschwerden geführet werden.

Das Reichshauptarchiv ist zu Maynz: ein anderes bey dem Reichsconvent, und ein drittes zu Wien; über deßen Verabfolgung an den Bayrischen K. Carl VII. An. 1742. ein großer Streit entstunde.

§. 18.

Ein Kayser hat von Amtswegen viele Unkosten; aber heut zu Tag vom Reich keine gewiße oder beständige Einkünfften; auſser wenigen geringen Steuren von einigen Reichsstätten, (über deren gesuchte Erhöhung Beschwerden geführet worden seynd,) und einiger Abkauffgelder der local-Huldigungen in denselben.

Sonsten werden ihme zuweilen einige Tür-

Türckenhülffen, sehr selten aber etwas zu freyer Disposition, verwilliget.

Ungewiße Einkünfften seynd: Reichsritterschafftliche charitativ-Subsidien, Strafgelder, Confiscationen, eröffnete und beybehaltene kleine Reichslehen, Verehrungen von den Gräflichen Collegiis ꝛc.

Man hat zwar versucht, die ehemalige Jüdische Cronsteuer und Opferpfenning wieder in den Gang zu bringen: Es hat sich aber nicht thun laßen:

Und aus der Beybehaltung großer eröffneter Reichslehen (s. Wahlcap. *a.* 11. §. 10. 11. 12.) wird nie nichts werden.

§. 19.

Die Güldne Bull Tit. 5. §. 3. meldet zwar einiges davon, daß ein Kayser in gewißen Fällen vor Chur-Pfalz Recht nehmen und geben solle: Die Stelle ist aber dunckel, und diese Verordnung nie in Uebung gekommen.

Sonsten wird es, wann der Kayser mit allen oder einigen Ständen ꝛc. in Streitigkeiten geräth, nach Verschiedenheit der Fälle, auch verschiedentlich gehalten, alles aber nie rechtlich, sondern gütlich, verhandelt.

§. 20.

Meistens wird der Kayserliche Thron durch des Kaysers Absterben erledigt, und es so dann bey dem Reichsconvent, bey dem Cammergericht, und in der R. Stände Landen, mit der Trauer verschiedentlich gehalten.

K. Carl V. danckte selbsten ab.

Vormals thaten die Päbste die Kayserе offt in den Bann, erließen den R. Ständen ꝛc. den dem Kayser geleisteten Eyd, und verlangten, einen andern zu erwählen; wie auch zuweilen geschahe: Diese finstere Zeiten seynd aber längst vorbey.

Hingegen wurden die Kayserе Adolf und Wenzel von den Churfürsten wieder abgesezt: Aber auch zu einem solchen Fall wird es kaum jemalen wieder kommen.

§. 21.

Der Kayser hat in Erwählung einer Gemahlin freye Hände, und kan sie crönen lassen oder nicht. Der Abt zu Fulda ist ihr Erzcanzler, der zu Kempten Erzmarschall, der zu St. Maximin ihr Erzcaplan: Es seynd aber leere Titul.

Ob sie das Recht der ersten Bitte habe? streitet man; sonst hat sie in Regierungssachen nichts zu sagen, noch kan der Kayser ihro etwas davon überlaßen.

Eine verwittwete Kayserin muß der regierenden den Rang laßen.

Des Kaysers Würde gibt seinen Kindern an und für sich weder einen höheren Stand noch Rang:

Und wie das Reich nichts zum Unterhalt des Kaysers Gemahlin oder Famlie beyträgt; so kan der Kayser auch in allen dahin einschlagenden Sachen nach Gefallen schalten.

§. 22.

§. 22.

Ein Römischer König heißt heut zu Tag ein noch bey des Kayſers Lebzeiten zu deßelben Thronfolger erwählter Prinz.

Nach Anleitung des Osn. Fr. art. 8. §. 3. haben zwar die beede höhere Reichscollegia ſich endlich verglichen und in die Wahlcap. *a.* 3. §. 11. geſezt: Ob und wann zu einer Röm. Königswahl geſchritten werden dörffe und ſolle? Weil aber die Churfürſten allein über die Erheblichkeit der Urſachen urtheilen, die übrige Stände aber mit dabey concurriren wollen; ſo iſt der Streit noch nicht ganz gehoben: Indeßen haben ſich die Churfürſten noch An. 1764. in ihrem Beſitz erhalten.

Wann eine Röm. Königswahl vor iſt, wird forderiſt ein churfürſtlicher collegial-Tag zu Entſcheidung der Frage gehalten: Ob man wählen wolle? Und wann ſolches beliebt wird, verwandelt man ſo gleich den Collegial in einen Wahltag.

Mit der Wahl ſelbſt und der Crönung wird es in den meiſten Stücken gehalten wie bey eines Kayſers ſeiner.

Ein Röm. König bekommt auch den Titul: „Majeſtät,„ bedienet ſich aber zum Wappen nur eines einfachen Adlers.

Bey Lebzeiten des Kayſers darf er ſich keiner Regierungsſachen anmaßen: Wahlcap. *a.* 30. §. 3. Wohl aber kan der Kayſer ihme ſolche, oder etwas davon eine Zeitlang, oder für beſtändig auftragen.

Wann

Wann er eine Gemahlinn hat, und will sie crönen lassen, kann er es.

§. 23.

In Ermanglung eines Röm. Kayſers oder Königs vertretten gewiße Reichsvicarien oder Verweſere des Kayſers Stelle. **Güld. Bull Tit. 5. §. 1.**

Dieſer Reichsvicarien ſeynd zween; *ibid.* und zwar ohne Abſicht auf die Religion.

Jeder derſelben hat das Vicariat in einem gewißen Bezirk des Reichs:

Die ehemalige Streitigkeiten wegen der Gränzen ſeynd An. 1750. durch einen Vergleich beygelegt worden; welcher aber vom Kayſer und Reich noch die Beſtättigung erwartet: **Wahlcap.** *a.* 3. §. 19.

Auch gibt es noch Streitigkeiten: Ob gewiße Lande unter den Reichsvicariaten ſtehen, oder nicht?

Das Rheiniſche Vicariat ware vormals bey Chur-Pfalz: Nachdeme aber deßen Chur an Bayern gekommen ware, ſtritten ſie wegen des Vicariats mit einander, bis ſie ſich An. 1724. verglichen, daß ſie es gemeinſchaftlich führen wollten: Als aber die R. Stände in dem Zwiſchenreich An. 1740. u. f. ſolches nicht erkennen wollten, wurde An. 1745. eine Abwechslung zwiſchen ihnen beliebt; welches ſich auch der Kayſer und das Reich An. 1752. gefallen ließen.

Das andere Reichsvicariat iſt bey Chur-Sachſen.

Beede machen den Antritt deßelben denen in ihrem Bezirck gelegenen Ständen durch zugeschickte Patenten kund.

Wegen des Reichsvicariats wird während eines Zwischenreichs ein eigener Titul, und nun auch ein eigenes Wappen geführt: Sie haben aber keinen höheren Rang: Mit dem Kirchengebet für sie wird es verschiedentlich gehalten.

Von ihren Rechten in Regierungssachen sehe man Cap. 5.

Nach der W. Cap. währet das Reichsvicariat so lang, biß der Kayser die Capitulation in Person beschworen hat: Die R. Vicarii aber führen ihr Amt dennoch so lang fort, biß der neue Kayser ihnen notificirt, daß solches geschehen seye:

Alsdann ertheilet jeder R. Vicarius denen Ständen in seinem Bezirck Nachricht davon, und verlangt, die bißhero angeschlagen gewesene Vicariats-Patenten wieder abzunehmen.

Die Reichsvicarien pflegen nun auch, wann ein Zwischenreich gewesen ist, sich in des neuen Kayserς Capitulation die Bestättigung ihrer Reichsvicariatshandlungen einzubedingen; laßen sich aber dennoch auch noch über dieses jeder eine besondere Confirmation ausstellen.

Weil aber 1. sich auch zutragen kan, daß ein Röm. Kayser minderjährig wäre; so ist nunmehro in der W. Cap. a. 13. §. 9.

ausdrücklich versehen: Daß das Reichsvicariat auch in solchem Fall Plaz greiffen solle: Doch daß alles unter des Kayſers Namen ausgehe.

2. Eben dieſes verſtehet ſich auch nach der W. Cap. *a.* 3. §. 15. davon, wann ein Kayſer, (wie es K. Wenzeln widerfuhre,) gefangen wäre.

3. Wann ein Kayſer lang aus dem Reich abweſend wäre, hat vormals Chur-Pfalz das Vicariat allein haben wollen: Nun aber haben es; (nach beſagter Stelle der W. Cap.) beede; doch giebt es dabey noch einige ſtreitige Fragen.

4. Wann der Kayſer auch ſonſt verhindert würde, die Regierung zu führen, ſeynd die R. Vicarien abermalen darzu berechtiget. W. Cap. *l. c.*

Uebrigens ſolle der Kayſer nach der W. Cap. *a.* 3. §. 15. die Reichsvicariate unbeeinträchtigt laßen, auch nicht nachgeben, daß dieſelbe, und deren Gerechtſame, auch was denenſelben anhängig iſt, von Jemanden diſputirt, beſtritten oder reſtringiret werde.

Viertes Capitel.

Von des Teutschen Reichs Ständen, auch übrigen unmittelbaren Gliedern.

s. meinen Tr. von denen teutschen Reichsständen, der Reichsritterschafft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, Frf. 1767. 4.

§. 1.

Die Glieder des teutschen Reichs seynd theils unmittelbar, theils mittelbar; und die unmittelbare seynd theils Stände des Reichs, theils nicht.

§. 2.

Ein Reichsstand ist eine Person oder Commun, welche, 1. wegen eines unmittelbaren Landes oder Gebiets, 2. Siz und Stimme bey Reichstägen, oder doch Antheil an einer Stimme hat:

Wann also Jemand das Stimmrecht ohne den Besiz eines unmittelbaren Landes hat; ist es ein Abfall von der Regel.

In besonderem Verstand werden offt nur die Prälaten, Grafen und Reichsstätte, unter dem Wort: Stände begriffen.

Auch das weibliche Geschlecht ist der Reichsstandschafft fähig.

§. 3.

Die Reichsstände können in Absicht auf die Religion, das Geschlecht, den geist- oder weltlichen Stand, die drey Reichscollegien, die Würde, die hohe oder niedere Reichsstandschafft, ꝛc. auf allerley Weise eingetheilet werden.

§. 4.

Der Grund der Reichsstandschafft ist bey allen Reichsständen, schon besagter maßen, der Besiz eines unmittelbaren Landes, und das Reichsherkommen.

Sie hafftet nicht allemal auf Reichslehen, sondern auch auf Allodien.

§. 5.

Die Reichsstandschafft wird von neuem erlangt durch Bewilligung des Kayſers und, a) wann es einen Fürsten, Prälaten oder Grafen betrifft, beeder höherer Collegien: b) Von Reichsstätten kommen keine Beyspiele vor.

Um diese Bewilligung zu erhalten, sollte jeder Candidat, a) seinem Stand gemäß unmittelbar begütert seyn, b) einen Matricularanschlag übernehmen, und sich c) in einen Crays einlaßen: In Ansehung des ersten aber wird öffters, gegen einen Revers dispensirt; die Summ eines Anschlages solle erst festgesezet werden, und auf die Begebung in einen Crays wird auch nicht sehr gedrungen.

Zuweilen wird die Aufnahm unter gewißen Bedingungen, oder nur gewißen Linien, bewilligt.

Neue Fürsten werden feyerlich in das Collegium eingeführt.

Wegen der vielen neuen Fürsten beschweren sich die alte.

§. 6.

Eines einmahl angenommenen R. Standes R. Standschafft wird so dann auf die Amts- oder Landesfolgere fortgepflanzt; ausser wann denen Annahms-Bedingungen kein Genügen geschehen ist.

§. 7.

Doch kan einem die Reichsstandschafft streitig gemacht werden, 1. wann er als ein Landsaß angesprochen, oder 2. nicht als rechtmäßiger oder alleiniger Besizer des Landes, auf welchem die Reichsstandschafft hafftet, erkannt werden will: Ersteren Falles bleibt es bey dem Besiz, biß ein anderes rechtlich erkannt wird; in dem zweyten aber wird die Stimme so lang suspendirt, bis dem einen Theil der Besiz rechtlich zugesprochen wird.

§. 8.

Ferner kan die Reichsstandschafft von einem Stifft oder Haus auf ein anderes kommen, durch Ceßion, Veräußerung des Landes, Heurathen, die Acht, Krieg, Verträge, Heimfallung der Lehen ꝛc.

Nach Verschiedenheit der Fälle nun ist

des Kayſers und des Reichs Bewilligung darzu vonnöthen, oder nicht.

§. 9.

Zuweilen wird eines Reichsſtandes Stimm ſuſpendirt, a) zur Strafe, in denen in den Reichsgeſezen beſtimmten Fällen, der Privation, Acht, Mißbrauchs des Münzrechts ꝛc. b) wann eine Erbfolge ſtreitig iſt, c) auch wohl, wann ein Stand unter Feindes Gewalt ſtehet, ꝛc.

Zur Straf kan der Kayſer dergleichen ohne Mitbewilligung des Reichs nicht verhängen.

§. 10.

Die Reichsſtandſchafft kan verlohren werden, a) auf eine zeitlang, oder für beſtändig, b) mit oder wider Willen, c) auf einmal, oder nach und nach, d) in Friedens- oder Kriegszeiten, e) aus vielerley Urſachen:

Zuweilen gelanget man hernach doch wieder auf eine oder die andere Weiſe darzu; zuweilen hingegen nicht.

§. 11.

Wann ein Stand einen in der Reichsmatricul befindlichen anderen Stand eximiren oder als einen Landſaßen anſprechen und ausziehen will, kan es cum vel ſine onere, das iſt, ſo geſchehen, daß der ausziehende Stand zugleich des Ausgezogenen Reichsmatricular-Anſchlags vertretten und bezahlen will, oder nicht: So wohl die Hauptſache wegen der Unmittelbarkeit, als der Punct des Anſchlags,

schlags, müßen von einem höchsten Reichsgericht entschieden werden.

Im 16ten und 17ten Jahrhundert wurden diese Streitigkeiten stark betrieben: Nun aber ruhen die noch unabgethane meistens.

* * *

§. 12.

Die erste Claße derer R. Stände machen aus die schon oben berührte Churfürsten.

Die dermalige seynd: die Erzbischöffe 1. zu Maynz, 2. zu Trier und 3. zu Cölln, (welche beede lezte gewißer maßen im Rang alterniren,) 4. Der König in Böhmen, 5. Der Herzog in Bayern, 6. der Herzog zu Sachsen, Albertinischer Linie, 7. der Marggraf zu Brandenburg von der ätlesten Linie, 8. der Pfalzgraf von der ältesten Linie, 9. der Herzog zu Braunschweig-Hanover.

Künftig solle keine neue Chur ohne Bewilligung des Kayfers und aller dreyer Reichscollegien eingeführet werden.

Braunschweig-Wolfenbüttel sucht die Extension der Hanoverischen Chur auch auf seine Linie.

Auch eine Dame ist der Böhmischen Chur fähig.

Dermalen haben die Catholische die mehrere Stimmen darinn; und in gewißen Fällen sollen sie auch noch eine überzählige Stimme erhalten.

Ob ein erledigtes Churfürstenthum wieder vergeben werden solle oder nicht? darinn

stimmen die güldene Bull und die Wahlcapitulation nicht recht mit einander überein.

Bayern und Pfalz machen Ein Haus aus, und haben doch zwey Churen: Daß man aber Einem Herrn zwey Churen laßen würde, ist zu zweifeln.

§. 13.

Die geistliche Churfürsten kommen durch die Wahl, die weltliche aber durch Erbrecht zu dieser Würde.

Sie führen den Titul, zum Theil auch das Wappen, von der Chur und ihrem Erzamt.

Bey der Wahl und Crönung haben sie einen besondern Habit.

Gegen sie wird das Laster der beleidigten Majestät begangen. Gülo. Bull, Tit. 24.

§. 14.

Die Churfürsten machen ein eigenes Collegium aus.

Die Weltliche und die Catholische haben darinn die mehrere Stimmen.

Chur-Maynz ist Director.

Die Seßionen werden bald nach der lineal- bald nach der lateral-Ordnung genommen.

Die in Person anwesende Churfürsten gehen und sizen den Gesandten vor: Diese aber votiren in der ihren Principalen betreffenden Ordnung.

Alle Weltliche laßen allen Geistlichen den Rang.

Von

Von der Churverein habe ich Cap. 2. geredet.

Collegialtäge pflegen jezo nicht gehalten zu werden, außer wann es um eine Römische Königswahl zu thun ist.

§. 15.

Derer Churfürsten wichtigste Gerechtsame in Ansehung des Kayſers haben wir bereits vernommen, daß ſie nemlich denſelben wählen, ihme die Capitulation vorſchreiben, ihne crönen, die Reichs-Erzämter ſelbſt, oder durch ihre Erbämter, verſehen, auch ſeine geheimeſte Räthe ſeynd; dahero er ſie jederzeit in ſonderbarer hoher Conſideration halten, W. Cap. *a.* 3. §. 1. ihnen den Titul reſp. „Hochwürdigſt„ und „Durchlauchtigſt„ geben, §. 2. ihre Vorzüge erhalten, *a.* 3. §. 4. 21. alle ihre Geſandten denen Königlichen gleich tractiren und der Republiquen ihren vorziehen ſolle, §. 20. Er heißt die geiſtliche: „Neven„ die weltliche: „Vettern„ u. ſ. w.

In Münz-Zoll- u. d. Sachen muß der Kayſer der Churfürſten Conſens haben. ſ. Cap. 6.

Auch wird das Reichsvicariat durch einige Glieder des Churfürſtlichen Collegii verſehen.

§. 16.

In Anſehung des Reichs ſeynd die Churfürſten deßen forderſte Glieder und Grundſäulen; Güid. Bull, *Proem.* | *Tit.* 3. §. 1.

Tit. 12. §. 1. W. Cap. *a.* 1. §. 2. *a.* 3. §. 1. *&c.* sie machen das erste unter denen drey Reichscollegien aus; sie müßen in die Ausschreibung der R. Täge bewilligen, und dörffen sie vom Kayser verlangen, W. C. *a* 13. §. 1. der Kayser solle in allen des Reichs Sicherheit und Staatsverfaßung betreffenden Sachen, namentlich auch in Bündniß- und Friedenssachen, wenigstens der Churfürsten Bewilligung erlangen; W. C. *a.* 6. §. 2. (wider welch letzteres aber die übrige R. Stände billig protestiren;) und überhaupt solle er in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, ohne dieselbe nichts vornehmen. W. C. *a.* 3. §. 3.

Die Churfürsten haben ferner bey der ordinari Reichsdeputation, wie auch denen außerordentlichen Deputationen, besondere Vorzüge.

Viele Churfürsten haben (resp. mehrere,) Stimmen im Reichsfürstenrath.

Hingegen haben die Churfürsten auch mit denen Fürsten viele Streitigkeiten wegen des Rangs zwischen den Fürsten in Person und denen Churfürstlichen Gesandten, wegen der Gleich- oder Ungleichheit zwischen denen Chur- und Fürstlichen Comitialgesandten ꝛc.

Mit allen übrigen Ständen aber haben die Churfürsten Streit wegen der Wahlcapitulation, und besonders wegen verschiedener Articul derselbigen, so auch wegen der R. Deputationen ꝛc.

Uebrigens sollen die Churfürsten Reichsgüter erwerben können: Güld. Bull, *Tit.* 10. §. 2. 3. Welches aber etwas dunckel ist:

Auch genießen die Churfürsten und die Ihrige der Zollfreyheit im ganzen Reich. **W. C.** *a.* 8. §. 26.

§. 17.

In Ansehung der Reichsgerichte haben die Churfürsten Privilegien de non appellando; und zwar meistens uneingeschränckte:

Bey dem Cammergericht haben sie in Ansehung des Präsentationsrechts einiger Assessoren, und des Rangs der von ihnen präsentirten Aßeßoren, besondere Vorzüge.

Sie und die Ihrige stehen auch nicht unter dem Rothweilischen Hofgericht.

§. 18.

In Ansehung ihrer Lande endlich seynd ihnen in der Güld. Bull wegen der Bergwerke, des Münzrechts, und des Rechts, Juden aufzunehmen, besondere Vorzüge beygelegt; welche aber nun zum Theil auch alle Stände haben:

Andere dergleichen Rechte aber seynd noch streitig.

* * *

§. 19.

Die Worte: **Fürst, Reichsfürst, Prinz,** haben allerley Verstand: Hier werden unter den Fürsten die Mitgliedere des Fürstlichen Collegii auf R. Tägen verstanden.

Das-

Daßelbe hat an der Zahl der Glieder zu- und an Kräfften abgenommen.

Es bestehet aus geist- und weltlichen Fürsten: Die leztere machen den grösten Theil aus:

Die Geistliche seynd Erzbischöffe, Bischöffe, Häupter einiger Ritterorden, so dann gefürstete Aebbte und Pröbste:

Die Weltliche seynd Erzherzoge, Herzoge, Landgrafen, Marggrafen, Pfalzgrafen, Fürsten und gefürstete Grafen.

Die ganze geistliche Banck ist Catholisch: Auf der weltlichen aber seynd die mehrere Evangelisch.

Unter den Weltlichen seynd viele secularisirte ehemalige geistliche Stiffter.

Die weltliche theilen sich in alte Fürsten, (bis auf Mömpelgart incl.) so dann in neue Fürsten.

Es seynd nicht so viele fürstliche Stiffter und Familien, als Stimmen; sondern die Churfürsten haben manche Stimmen, und seit An. 1582. haben manche Fürstliche Familien ebenfalls mehrere Stimmen.

Die Prälaten und Grafen gehören zwar nicht zu dem Fürstenstand, sizen aber doch mit in dem Fürstlichen Collegio.

§. 20.

Die dermalige Stimmen auf der geistlichen Bank seynd: 1. Der Erzbischoff zu Salzburg, 2. der Erzbischoff zu Bisanz, (welcher aber den R. Tag nicht beschickt

und

und unter Franckreich steht,) 3. der Teutschmeister, 4. die Bischöffe zu Bamberg, 5. Würzburg, 6. Worms, 7. Eichstätt, 8. Speyer, 9. Straßburg, 10. Costanz, 11. Augsburg, 12. Hildesheim, 13. Paderborn, 14. Freysingen, 15. Regensburg, 16. Passau, 17. Trident, 18. Brixen, 19. Basel, 20. Lüttich, 21. Osnabrück, 22. Münster, 23. Chur und 24. Lübeck, 25. Der Bischoff und Abbt zu Fulda, 26. der Abbt zu Kempten, 27. der Probst zu Elwangen, 28. der Johannitermeister, 29. der Probst zu Berchtolsgaden, 30. der Bischoff zu Speyer wegen der Probstey Weißenburg, 31. Chur-Trier wegen der Abtey Prümm, so dann die Aebte 32. zu Stablo und 33. zu Corvey:

Auch sizen Oesterreich und Burgund mit auf der geistlichen Banck.

§. 21.

Weltliche Stimmen seynd: 1. Der Erzherzog zu Oesterreich, wegen Oesterreich, und wegen Burgund, 3. Chur-Bayern, wegen Bayern, 4. Preußen wegen Magdeburg, 5. Chur-Pfalz, wegen Lautern, 6. wegen Simmern, und 7. wegen Neuburg; 8. Chur-Braunschweig wegen Bremen, 9. der Herzog zu Pfalz-Zweybrücken, 10. Chur-Pfalz und Pf. Zweybrücken wegen Veldenz und Lautereck, 11. der Herzog zu Sachsen Weimar, wegen Weimar und 12. wegen Eisenach, 13. S. Meiningen und Saalfeld, wegen Coburg, 14. Sachsen wegen Gotha, und

15.

15. wegen Altenburg, 16. der Marggraf zu Brandenburg, wegen Onolzbach, und 17. wegen Bayreuth, 18. Chur-Braunschweig wegen Zell, 19. wegen Grubenhagen, 20. wegen Calenberg, 21. der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, 22. Preußen, wegen Halberstadt, 23. Chur-Braunschweig wegen Verden, 24. der Herzog zu Würtemberg, 25. der Landgraf zu Heßen Caßel, 26. der Landgraf zu Heßen-Darmstatt, 27. der Marckgraf zu Baden, wegen Durlach, 28. wegen Baden, und 29. wegen Hochberg, 30. der Herzog zu Mecklenburg, wegen Schwerin, und 31. wegen Güstrau, 32. Schweden, wegen Vor-Pommern, 33. Preußen, wegen Hinter-Pommern, 34. Chur-Braunschweig, wegen Sachsen-Lauenburg, 35. Dänemarck, wegen Holstein-Glückstatt, 36. bishero der Großfürst in Rußland, wegen Holstein Gottorff; künfftig ein Herzog zu Holstein, wegen Oldenburg, 37. Preußen, wegen Minden, 38. Sardinien, wegen Savoyen, (so sich aber seines Rechts nicht bedienet,) 39. Chur-Bayern, wegen Leuchtenberg, 40. die Fürsten zu Anhalt, 41. Chur-Sachsen und S. Weimar, neben S. Hildburghausen, wegen Henneberg, 42. Mecklenburg-Schwerin, wegen des ehemaligen Stiffts Schwerin, 43. Preußen, wegen Camin, 44. der Herzog zu Mecklenburg-Streliz, wegen Razeburg, 45. Heßen-Cassel, wegen Hirschfeld, 46. Oesterreich wegen

Nomeny, 47. Würtemberg, wegen Mömpelgart, 48. der Herzog zu Ahremberg, die Fürsten 49. zu Hohenzollern, 50. Lobkowiz, 51. Salm, 52. Dietrichstein, 53. Oranien, wegen Naßau-Hadamar und Siegen, so dann 54. wegen N. Dillenburg, Siegen und Diez, 55. Auersperg, 56. Preußen, wegen Ostfrießland, die Fürsten 57. zu Fürstenberg, 58. Schwarzenberg, 59. Lichtenstein, 60. Taxis und 61. Schwarzburg.

Allerley geist- und weltliche Stiffter seynd vom Reich abgekommen, oder ausgestorben: Hingegen suchen viele geist- und weltliche Chur- und Fürsten resp. noch mehrere oder neue Stimmen im R. Fürstenrath.

§. 22.

Die geistliche Fürsten werden es durch die Wahl, die weltliche durch Erbrecht.

Sie führen alle den Titul: „von Gottes Gnaden.“

Die Erbämter, so die Fürsten haben, kommen wenig mehr zum Vorschein.

Auch manche Fürsten haben Ritterorden errichtet:

Und die meiste alte Fürsten haben nun Cammerherrn.

§. 23.

Das Fürstliche Collegium ist das zweyte unter denen dreyen Reichscollegien.

Das Directorium deßelben führen Salzburg und Oesterreich wechselweis.

Es hat eine geist- und eine weltliche Fürstenbanck.

Der Bischoff zu Lübeck ist allezeit, und der zu Osnabrück wechselweis, Evangelisch:

Diese Evangelische Bischöffe sizen auf einer Querbanck.

Im Votiren wird bey der geistlichen Banck angefangen, alsdann aber mit der weltlichen, so lang Fürsten vorhanden seynd, abgewechselt.

Außer deme giebt es viele Rangstreitigkeiten: 1. zwischen denen Geistlichen unter sich, 2. zwischen denen einzelnen geist- und weltlichen Fürsten, 3. zwischen denen alten Fürsten unter sich, 4. zwischen der alten Fürsten Gesandten und denen neuen Fürsten in Person, 5. zwischen den neuen Fürsten:

Manche haben sich auch wegen einer Alternation im Rang verglichen; sonderlich: Würtemberg, Heßen, Baden, Mecklenburg, Pommern und Holstein-Glückstatt.

Daß endlich die Prälaten und Grafen mit in dem Fürstlichen Collegio sizen ist schon erinnert worden.

§. 24.

Einige, meist alt-weltliche, Fürsten haben zwar verschiedene Vereine geschloßen, und jezuweilen, (noch leztlich An. 1741.) eigene Convente gehalten: Es kommt aber aus beyden wenig heraus.

Und so correspondiren auch einige (bald meh-

mehrere, bald wenigere,) geist- und weltliche Fürsten in Ceremonielsachen mit einander.

§. 25.

In Ansehung des Kayſers Wahl und Crönung will es in verschiedenem nicht nach der Fürsten Wunsch gehen.

Die geistliche Fürsten bekommen ordentlicher Weise: „Ehrwürdiger„ und: „Dr. Andacht:„

Die weltliche ordentlicher Weise: „Hochgebohrner„ item: „Vetter„ die neuere: „Oheim:„ Beede: „Dr. Liebden.„

Der Kayser nimmt von ihnen Gesandte vom zweyten Rang an, und schickt dergleichen an sie.

§. 26.

Von der Fürsten Streitigkeiten mit den Churfürsten habe ich schon geredet.

Die Fürstliche und Gräfliche Comitialgesandte haben auch vielerley Ceremonielhändel.

§. 27.

Manche Fürsten haben uneingeschränckte oder beschränckte Privilegien de non appellando.

Die Fürsten concurriren zu denen Cayspräsentationen derer Cammergerichts-Assessoren;

Sie helffen auch daßelbige visitiren.

* * *

§. 28.

Ein Reichsprälat heißt hier eine geistliche

Person, die auf Reichstägen als ein Reichsstand erscheinen darff.

Sie bestehen aus Personen männ- und weiblichen Geschlechts:

Und sowohl aus Evangelisch- als Catholischen: welche leztere aber die mehreste Zahl ausmachen.

Sie formiren zwey Böncke oder Collegia, die Schwäbische und die Rheinische.

§. 29.

Auf der Schwäbischen sizen die resp. Aebte, Pröbste und Abtißinnin, zu 1. Salmansweiler, 2. Weingarten, 3. Ochsenhausen, 4. Elchingen, 5. Yrsee, 6. Ursperg, 7. Kaysersheim, 8. Roggenburg, 9. Roth, 10. Weissenau, 11. Schußenried, 12. Marchthal, 13. Petershausen, 14. Wettenhausen, 15. Zwiefalten, 16. Gengenbach, 17. Neresheim, 18. Hegbach, 19. Guttenzell, 20. Rotenmünster und 21. Baindt:

§. 30.

Von der Rheinischen Banck hat man kein zuverläßiges Verzeichniß.

Einigen Nachrichten zu folge, sollen daran Antheil haben: 1. der Abt zu Kaysersheim, 2. die Teutsch-Ordens-Landcommenthure der Balleyen Coblenz, 3. auch Elsaß und Burgund, 4. das Ritterstifft Odenheim; die Aebte 5. zu Werden und Helmstätt, 6. zu St. Ulrich und Afra in Augspurg, 7. zu St. Georgen in Ysni, 8. zu St. Cornelimünster, 9. zu St. Emeran in Regensburg, die

Abtis-

Aebtißinnin 10. zu Eßen, 11. zu Buchau, 12. zu Quedlinburg, 13. zu Hervorden, 14. das Fürstl. Haus Anhalt, wegen Gernrode, die Abtißinnin 15. zu Nieder- und 16. Obermünster zu Regensburg, 17. zu Burscheid, 18. zu Gandersheim und zu Thorn.

Viele andere Stiffter seynd secularisirt worden, oder gar vom Reich abgekommen, oder werden irrig als Reichsstiffter angegeben.

§. 31.

Alle diese Personen werden erwählt.

Manche derselben haben zwar die Fürstliche Würde; welche ihnen aber weder höheren Rang, noch mehrere Rechte, gibt.

Ob die Evangelische Abtißinnin heurathen und doch das Stifft darneben behalten können? streitet man.

§. 32.

Das Schwäbische Prälaten-Collegium hat einen erwählten Directorem und Vicedirectorem, hält auch Convente ꝛc.

Bey der Rheinischen Banck aber ist der Abt zu Werden beständiger Director, der auch den Comitialgesandten bevollmächtigt: Sonst aber ist von einer Collegial-Verfaßung oder Conventen nichts bekannt.

§. 33.

In Ansehung des Kayserl. haben die R. Prälaten mit ihrem Ranggesuch bey Kayserlichen Crönungen noch nicht durchdringen können.

Der Kayser schreibt Ihnen: „Dem Ehrsamen„ und: „Du.„

§. 34.

In Ansehung des Reichs sizen sie mit in dem R. Fürstlichen Collegio, und haben darinn zwey Stimmen:

Sie werden auch mit zu denen Reichsdeputationen und Visitationen des Cammergerichts gezogen.

Im Votiren wird im Fürstenrath von den Prälaten angefangen, und alsdann mit denen Grafen abgewechselt.

Wegen des Rangs der R. Prälaten vor andern inn- und ausländischen Prälaten haben sich die beede höhere Collegia eines Schlußes verglichen:

Ihr. Gesuch bey Wahltägen aber wegen des Rangs vor denen R. Grafen ist noch nicht bewilliget worden.

* * *

§. 35.

Grafen und Herren waren allezeit gleichen Standes: Nun aber ist der Herrenstand (außer in einigen Tituln,) ganz abgegangen.

Ein Reichsgraf heißt hier eine Person, die auf R. Tägen als ein R. Stand erscheinen darff, und in einem R. Gräflichen Collegio Siz und Stimme hat:

Die willkührliche Aufnahm aber in diese Collegia von den Grafen allein solle künfftig eingeschräncket werden.

Einige

Einige wenige Grafen haben auch einen Zusaz, als: Burg- oder Landgrafen.

Viele R. Grafen tragen ihre Lande von höheren R. Ständen zu Lehen.

Der R. Grafenstand hat an der Zahl, an Kräfften, und vielleicht auch am Ansehen, abgenommen.

Viele Gräfliche Häuser haben zwar den Fürstenstand erhalten; welcher ihnen aber als Gliedern der Gräflichen Collegien nichts nuzet.

Die alte Familien suchen einigen Vorzug vor den neuen.

Die dermalige Grafen theilen sich in vier Collegia:

Das Wetterauische, Fränckische und Westphälische haben bißhero als Evangelisch passiert: Nun aber wollen die Catholische es nicht mehr gelten laßen; das Schwäbische endlich ist Catholisch.

§. 36.

Das Wetterauische Collegium bestehet aus denen resp. Fürst- und Gräflichen Häusern: 1) Naßau, (Usingen, Weilburg und Saarbrücken,) 2. Solms, 3. Ysenburg, 4. Stollberg, 5. Witgenstein, 6. Rheingrafen, 7. Leiningen, 8. Leiningen-Westerburg, 9. Reußen, 10. Schönburg, 11. Ortenburg, und 12. Wied-Runckel, wegen Criechingen.

Heßen-Caßel, wegen Hanau, und Waldeck haben sich abgesondert, und Wartemberg ist wieder ausgeschloßen worden:

wegen Schwarzburg ist man in gütlichen Tractaten begriffen.

§. 37.

Bey dem Schwäbischen Crays finden sich folgende Gräfliche Stimmen: 1. Der Teutsch-Ordens-Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgund, als Graf zu Allschhausen, 2. Fürstenberg wegen Stühlingen und 3. wegen Baar, 4. Chur-Bayern, wegen Wiesensteig, 5. Fürstenberg, wegen des Kinzingerthals, und 6. wegen Mößkirch, 7. der Graf von Montfort, 8. der Fürst und die Grafen zu Oettingen, Wallersteinischer Hauptlinie, 9. die Grafen Truchseß von Waldburg, wegen Scheer, 10. die von Königseck, wegen Aulendorff, und 11. wegen Rotenfels, 12. die Grafen Truchseß, wegen Zeyl, und 13. wegen Wolfegg, 14. Chur-Bayern, wegen Mindelheim, 15. Fürstenberg, wegen Gundelfingen, 16. Baden, wegen Eberstein, 17. die Grafen Fugger Marxischer- 18. Hansischer- und 19. Jacobischer Linie, 20. Oesterreich, wegen Hohenems, 21. Würtemberg, wegen Justingen, 22. der Abt zu St. Blasi, wegen Bondorff, 23. die Grafen von Traun, wegen Egloff, 24. die von Stadion, wegen Thannhausen, 25. die von der Leyen, wegen Hohengeroldseck und 26. Taxis, wegen Eglingen:

Alleine Oesterreich solle wegen Holyenems nicht bey den Schwäbischen Grafentagen erscheinen: Hingegen seynd auch Chur-Pfalz

und

und der Graf von Neipperg Schwäbisch-Gräfliche Collegial-Stände.

§. 38.

Das Fränckische Grafencollegium bestehet aus denen Fürsten und Grafen resp. 1. zu Hohenlohe, 2. Castell, Löwenstein, wegen Wertheim, 4. Erbach, 5. Brandenburg-Onolzbach, und den Limpurgischen Allodial-Erben, wegen Limpurg, 6. Schwarzenberg, wegen Seinsheim, 7. einer Linie von Rostiz, wegen Rieneck, 8. den Wolfsteinischen allodial-Erben, 9. Schönborn, 10. einer Linie von Windischgrätz, 11. Ursin von Rosenberg, 12. einer Linie von Stahremberg, 13. Wurmbrand, 14. Giech, 15. Pückler.

§. 39.

Das westphälische Collegium bestehet aus folgenden Gliedern: 1. Grafen von Wied, 2. Brandenburg-Onolzbach und 3. Burggrafen von Kirchberg, wegen Sayn, 4. Heßen-Caßel und Lippe-Bückeburg, wegen Schaumburg, 5. Dänemarck, (künfftig ein Herzog von Holstein,) wegen Oldenburg und Delmenhorst, die Grafen 6. von der Lippe, und 7. von Bentheim, 8. Preußen, wegen Tecklenburg, 9. Chur-Braunschweig, wegen Hoya, Diepholt und Spiegelberg, 10. Löwenstein, wegen Virneburg, 11. Kauniz, wegen Rittberg, 12. Waldeck, wegen Pirmont, 13. eine Linie von Törring, wegen Gronsfeld, 14. Aspermont, wegen Reckheim, 15. Salm, wegen Anholt, 16. Metternich, we-

gen Winnenburg und Beilstein, 17. Anhalt-Schaumburg, wegen Holzapfel, 18. Manderscheid, wegen Blanckenheim und Gerdldstein, 19. Plettenberg, wegen Wittem, 20. Limpurg-Styrum, wegen Gehmen, 21. Schwarzenberg, wegen Gimborn und Neustatt, 22. Quadt, wegen Wickeradt, 23. Ostein, wegen Mylendonck, 24. Neßelrod, wegen Reichenstein, 24. von der Marck, wegen Schleiden und Saffenburg, 26. Schäßberg, wegen Kerpen und Lommersum, 27. Salm-Reifferscheid, wegen Dyck, 28. Platen, wegen Hallermünde, 29. eine Linie von Sinzendorff wegen Reineck.

§. 40.

Viele Grafen und Herren seynd abgestorben, oder vom Reich abgerißen worden:

Hingegen haben sich einige Häuser um die Reichs- und Collegial-Standschafft gemeldet.

§. 41.

Die Grafen schreiben sich: „Wir:„ Einige laßen sich lieber: „Hochgräfliche Gnaden,„ andere lieber: „Hochgräfliche Excellenz,„ nennen; und einige affectiren das Prädicat: „Erlaucht,„ oder: Celsissimus.

§. 42.

Alle vier Collegia haben An. 1738. eine allgemeine Grafen-Verein zu Stande gebracht; welche auch An. 1743. von dem Kayser bestättiget, die Urkund darüber aber bis jezo noch nicht ausgefertiget worden ist:

Es werden auch zuweilen allgemeine Grafentäge gehalten.

So

So dann haben Wetterau und Schwaben jedes noch besondere Vereine:

Desgleichen jedes Collegium seine besondere Convente; welche sich aber bey Westphalen gestecket haben.

Mit dem Directorio, Officianten, Archiv, ꝛc. wird es bey jedem Collegio nach dessen besonderen Verfaßung gehalten;

So auch mit denen Collegial-Anlagen.

Uebrigens haben auch die Grafen unter sich wegen des Rangs allerley Vergleiche, und noch mehrere Streitigkeiten.

§. 43.

Bey der Kayserlichen Crönung ꝛc. haben die Grafen, nach der W. C. *a.* 3. §. 23. einen eigenen Rang, und tragen bey der Mahlzeit die Speisen auf.

Der Kayser gibt den Grafen, die auf kein mehreres privilegirt seynd: „Edler„ und: „Du.„

Er nimmt Gesandte vom zweyten Rang von ihnen an; zumalen von ganzen Collegiis.

Mit allerley bey verschiedenen Kayserrn angebrachten, auch mit Dons gratuits unterstüzten Gesuchen aber haben sie noch nicht durchdringen können.

§. 44.

In Ansehung des Reichs ist schon gemeldet worden, daß sie mit im Fürstenrath sizen, in demselben vier Stimmen haben, auch was zwischen den Fürstlichen und ihren Gesandten, wie auch mit den R. Prälaten, für Streitigkeiten obwalten.

Mit der Reichsritterschafft, die sich gern ihnen gleich stellen möchte, haben sie auch allerley Händel.

§. 45.

Beym Reichshofrath sollten die Räthe aus Reichsgräflichen Häusern, nach der IV. Cap. *a.* 24. §. 9. einen höheren Rang haben: Es wird aber nicht beobachtet.

Die Grafen behaupten, daß ein Cammerrichter und die Cammergerichts-Präsidenten wenigstens aus ihnen und ihren Häusern genommen werden müßten: Die Praxis ist ihnen aber zuwider.

In einigen Crayfen concurriren sie auch zu denen Präsentationen der Cammergerichts-Aßeßoren:

Und zu den Visitationen des Cammergerichts werden sie ebenfalls mit gezogen.

* * *

§. 46.

Reichsstätte, seynd Stätte, die unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen, und durch ihre eigene selbsterwählte Obrigkeiten regieret werden.

Ihre Zahl, Macht und Ansehen, hat starck abgenommen.

Es giebt keine halbe Reichsstätte, und die Hanseestätte seynd nicht mit den Reichsstätten zu vermengen.

Die mehreste und ansehnlichste seynd Evangelisch: Einige seynd paritätisch.

Die

Die Reichsstätte theilen sich in die Rheinische und Schwäbische Banck:

§. 47.

Zu der Rheinischen Banck gehören: 1. Cölln, 2. Aachen, 3. Lübeck, 4. Worms, 5. Speyer, 6. Franckfurt am Mayn, 7. Goßlar, 8. Bremen, 9. Hamburg, 10. Mühlhausen, 11. Nordhausen, 12. Dortmund, 13. Friedberg, 14. Wezlar, 15. Gelnhausen; welch lezterer aber die Reichsstandschafft noch streitig gemacht wird: Und Hervorden steht nun unter Chur-Brandenburgischer Landeshoheit.

§. 48.

Auf der Schwäbischen Banck sizen: 1. Regensburg, 2. Augspurg, 3. Nürnberg, 4. Ulm, 5. Eßlingen, 6. Reutlingen, 7. Nördlingen, 8. Rotenburg an der Tauber, 9. Hall in Schwaben, 10. Rothweil, 11. Ueberlingen, 12. Heilbronn, 13. Schwäbisch Gemünd, 14. Memmingen, 15. Lindau, 16. Dünckelsbühl, 17. Biberach, 18. Ravensburg, 19. Schweinfurt, 20. Kempten, 21. Windsheim, 22. Kauffbeuren, 23. Weil, 24. Wangen, 25. Ysni, 26. Pfullendorff, 27. Offenburg, 28. Leutkirchen, 29. Wimpfen, 30. Weißenburg im Nordgau, 31. Giengen, 32. Gengenbach, 33. Zell am Hammersbach, 34. Buchhorn, 35. Aalen, 36. Buchau am Federsee und 37. Bopfingen.

§. 49.

Viele Reichsstätte seynd unter andere Reichs-

Reichsstände=oder gar vom Reich abgekommen
Und die, so gerne von neuem hätten Reichsstätte werden mögen, haben ihren Zweck nicht erreicht.

§. 50.

Die ehemalige Reichsstätte=Vereine und Täge seynd nicht mehr Mode, und ihre Art von Austrägen ist nicht im Gang.

Auf Reichstägen führt die Statt, wo der Reichstag gehalten wird, das Directorium.

Unter sich selbst haben sie in Rangsachen allerley Vergleiche und Streitigkeiten.

§. 51.

Die Kayser=Wahl und Crönung geschiehet in Reichsstätten.

Sie huldigen dem Kayser:

Einige geben ihme auch, obgedachter massen, eine kleine jährliche Steuer.

Des Kaysers Gewalt in Justizsachen erstrecket sich über die Reichsstätte viel weiter, als bey andern Reichsständen, und bis zu gänzlicher Abänderung ihrer Regierungsform.

In einigen seynd auch Kayserliche oder Reichsvögte, und Schultheißen.

§. 52.

In Ansehung des Reichs, wird jedesmal der Reichstag in einer Reichsstatt gehalten.

Auf demselbigen machen sie das dritte (niedrigere) Collegium derer Reichsstände aus; davon Cap. 6. ein mehreres.

Nicht

Nicht der Magistrat, sondern die Statt, hat die R. Standschafft.

In vielen R. Stätten haben andere Reichsstände ansehnliche Gerechtsamen:

Und manche stehen in anderer Reichsstände Schuz.

Mit der Reichsritterschafft haben sie Rangstreitigkeit.

§. 53.

Manche Reichsstätte haben beschränckte Privilegien gegen die Appellationen von verschiedener Art.

Das Cammergericht wird allezeit in einer Reichsstatt gehalten.

In einigen Crayfen concurriren die R. Stätte zu denen Präsentationen deßen Beysizere:

Ingleichem werden sie mit zu den Visitationen deßelbigen gezogen.

§. 54.

Die Hanseestätte bestunden vormals aus einer Handlungsgesellschafft von vielen Reichs- und Landstätten:

Es ist aber nur noch ein Schatten dieses Bundes bey denen Stätten: Lübeck, Bremen und Hamburg, übrig.

* * *

§. 55.

Außer denen Reichsständen giebt es auch noch andere unmittelbare Reichsglieder.

Da-

Dahin gehöret vornemlich die unmittelbare freye Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein.

Sie hat zwar an Familien und Gütern starck abgenommen; ist aber doch noch ansehnlich.

Es werden viele neue Familien, auch bloße Personalisten, unter sie aufgenommen.

Manche unter ihnen seynd Grafen und Freyherrn.

In einigen Gegenden seynd mehr Evangelische, in anderen mehr Catholische.

§. 56.

Ihr wichtigstes persönliches Recht ist, daß sie allein unter dem Kayser, aber unter keinem Reichsstand oder Landesherrn, stehen.

Der Kayser behauptet auch (doch mit Widerspruch der Reichsstände,) seine Gerichtbarkeit über sie, wann sie in eines Reichsstandes Landen contrahiren, Verbrechen begehen, sterben, u. s. w.

So auch (doch mit Widerspruch,) in Ehesachen derer Evangelischen.

Sie seynd gegen die Arreste befreyt.

Wann sie Schulden machen, oder sich schlecht aufführen, weißt sie der Kayser darum zu finden.

Die Töchtere bekommen meistens nur eine Aussteuer von etlichen tausend Gulden.

Die Ortsvorstände dörffen die Vormundschafften bestellen, oder bestättigen.

Auch

§. 57.

Wann ihre Güter gleich von einem Reichsstand zu Lehen gehen, schadet doch solches ihrer sonst erweislichen Unmittelbarkeit nichts.

Ob sie die Landeshoheit haben? streitet man: Daß sie aber in Justiz- Militar- Cameral- Forst- Jagd- ꝛc. Sachen ansehnliche Regalien auf ihren Gütern haben, kan Niemand laugnen.

In Religions- und Kirchensachen seynd sie durch den Osn. Fried. *art.* 5. §. 28. denen Reichsständen gleichgestellt worden.

Wer den Blutbann noch nicht hat, kan ihn vom Kayser erhalten.

Das Besteurungsrecht haben die einzelne Mitglieder nicht; außer in so ferne einige Privat-Steuren hergebracht haben.

Die der Reichsritterschafft einverleibte Güter sollen keinem Reichsstand zu Lehen aufgetragen, noch an Geistliche verkaufft werden:

In anderen Veräußerungsfällen aber hat die Losung drey Jahr lang statt:

Auch sollen die Steuren von solchen Gütern ꝛc. bey der R. Ritterschafft verbleiben, die Güter mögen kommen, an wen sie wollen.

§. 58.

Die gesammte Reichsritterschafft ist in drey Ritterecrayse: Schwaben, Francken und am Rhein, getheilt.

Sie haben ein abwechslendes General-Directorium;

Auch

Auch halten sie von Zeit zu Zeit allgemeine Convente oder Correspondenztäge.

Jeder Rittercrays hat seine besondere, vom Kayser bestättigte, Ritterordnung: Auch sein abwechslendes oder beständiges General-Directorium und Convente.

So dann ist jeder Crays in mehrere Cantons oder Orte, und diese in Districte und Quartiere, vertheilt.

Jeder Canton ꝛc. hat einen Directorem oder Ritterhauptmann, Ritterräthe, Ausschüße, Officianten, Archiv, Caßa, mehrere auch Austrags- und Proceßordnungen, planar-Convente, oder Ausschußtäge ꝛc.

Die Cantons üben das Besteurungsrecht über die darinn gelegene Rittergüter aus; haben aber mit denen morosen Contribuenten viel zu thun.

Die Aufnahm zu einem Mitglied der R. Ritterschafft solle nunmehro mit Bewilligung aller drey Rittercrayse geschehen.

§. 59.

Dem Kayser hat die Reichsritterschafft ihre Erhaltung zu dancken:

Sie hat auch von demselben viele Privilegien erhalten; deren manche jedoch von den R. Ständen widersprochen werden.

Auch hat sie von ihme große Prädicate, Rathscharacter und Gnadenzeichen, Anwartschafften auf gewiße Reichslehen bekommen ꝛc.

Hingegen muß die R. Ritterschafft dem Kayser je länger je mehr, bey allerley Gelegen-

legenheiten, große Geldsummen als charitativ-Subsidien bezahlen.

§. 60.

Die R. Ritterschafft hat noch nicht zur Reichsstandschafft gelangen können:

Hinwiederum zahlt sie auch keine R. Steuern.

Wegen ihrer Verbindung an die Reichsschlüße ist nicht alles entschieden.

Mit einigen Crayſen hat sie wegen der Concurrenz zu denen Kriegsbeschwerden große Streitigkeiten.

Auch haben ihre vielerley Händel mit einzelnen R. Ständen, (sonderlich ihren Lehenherrn,) so gar einigemahl auf Reichstägen, schon einigemal große Bewegungen verursacht; doch kommt es immer mehrers zu vergleichen.

Von ihren Strittigkeiten mit den Grafen und Reichsstätten habe ich schon Meldung gethan.

Die R. Ritterschafft will formliche Gesandten schicken können:

§. 61.

Der Kayser hat (mit Widerspruch der R. Stände,) denen Reichsgerichten vieles zum Besten der R. Ritterschafft aufgegeben.

Sie nimmt die Mitglieder derselben gerne in ihr Corpus auf.

Und nun hat sie gar erhalten, daß zuweilen die Cammerrichter- und Cammerge-

richts-Präsidenten-Stellen mit Reichsrittern besetzt worden seynd.

In gewißen Fällen seynd ihre Mitglieder des Rechts der Austräge fähig.

§. 62.

Außer der Reichsritterschafft giebt es auch noch Reichsunmittelbare a) geistliche Corpora, oder Güter derselbigen, b) Graf- und Herrschafften, c) Burgen, d) Ganerbschafften, e) einzelne Familien, f) Stätte, Thäler, Marcken, Dörffer, Höfe und Bauern:

Derselben Rechten in Religionssachen ist im Osn. Frid. *art.* 5. §. 2. vorgesehen worden.

Sehr viele andere ihres gleichen aber seynd nach und nach unter Reichsständische Landeshoheit gerathen.

§. 63.

Von denen mittelbaren Reichsgliedern endlich wird unten Cap. 17. geredet werden.

Fünftes Capitel.

Von denen Regierungsrechten des Kayſers und der Reichsvicarien.

S. meinen Tr. von denen Kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten, 2. Theile, Franckfurt, 1772. 73. 4.

§. 1.

§. 1.

Die Reichsstände ꝛc. seynd dem Kayser schuldig 1. Treue, 2. Gehorsam und 3. Respect: das ist richtig:

Indeßen entstehen doch über den Gränzen der Kayserlichen Gewalt mehrmalen Streitigkeiten mit denen R. Ständen.

Der Kayser hat eine a) Würde, b) Amt und c) Regierung; also a) Rechte und b) Pflichten.

Seine Rechte seynd eingeschränckt:

Doch hat der Kayser alle Majestätsbefugniße eines jeden Regenten, und der vorigen Kayſere, welche ihme nicht durch die Geseze, das Herkommen, oder beeder Analogie, benommen seynd.

Machtsprüche seynd nicht erlaubt, und Nothfälle, darinn wider die Capitulation gehandelt werden dörffte, seynd dermalen nicht wohl möglich.

Die Kayserliche Rechte pflegen Reservaten genannt zu werden.

Es giebt kein Verzeichniß davon.

Das Römische oder Longobardische Recht können darinn keine Richtschnur abgeben.

Der Kayser ist in dergleichen Fälle, in so fern das Recht außer Streit ist, selbst Richter.

Die Kayserliche und der R. Stände Rechte seynd einander nicht entgegen.

Man kan die Kayserliche Reservaten auf allerley Arten eintheilen; besonders entweder

nach denen Subjectis, oder Personen, mit denen der Kayser zu thun hat, oder nach denen Objectis, oder Sachen, die es betrifft:

Da der Plaz hier kein mehreres gestattet, will ich hier nur bey der lezten Art stehen bleiben.

§. 2.

In Staatssachen ist, nach dem **Osn. Frid.** *a.* 8. §. 1. 2. und der **W. Cap.** *a.* 4. §. 1. die Grundregel: Der Kayser solle darinn nichts für sich allein thun; sondern sich darüber mit den R. Ständen auf R. Tägen vergleichen.

Besonders aber solle der Kayser die Churfürsten darinn (auf eine denen übrigen Ständen unnachtheilige Art,) zu Rath ziehen:

Auch die Art, wie die Staatssachen an dem Kayserlichen Hofe selbst tractiret werden sollen, ist in der **W. Cap.** *a.* 25. §. 4. vorgeschrieben.

Dergleichen Staatssachen nun betreffen

1. entweder das ganze Reich: Dahin gehöret, was besonders die Wahlcapitulation enthält: Von der Kayser- und Römischen Königswahl, Crönung, Residenz, Erz-, Erb- und Hofämtern, Kayserl. Gesandten, Ministern, dem R. Vicariat, Erhaltung der R. Glieder Rechten, des Reichs Schuz und Vermehrung, Erhaltung inn- und äußerer Ruhe, Bündnißen, Krieg, Frieden, des Reichs nicht- Zerglieder- und Wieder-Ergänzung

zung, die Reichspfandſchafften, Gränzen, Geſeze, R. Täge ꝛc.

2. Oder dergleichen Staatsſachen betreffen auch nur einzelne Religionscorpora, R. Collegia, Crayſe, R. Gerichte, R. Lehen, der R. Stände perſönliche und Familienſachen, ſtreitige Wahlen und Succeßionen, die Kayſerliche Rechte in der R. Stände Landen Suſpendirung eines R. Standes von der Regierung, und über ihre Unterthanen, beſonders auch die Juden, u. ſ. w.

Von welchem allem bey Abhandlung dieſer Materien das weitere vorkommen; hier aber nur noch zu beobachten iſt: In ſo ferne in etwas dergleichen, nach den Geſezen und dem Herkommen, die Kayſerliche obriſt-richterliche Gewalt gegründet iſt, darff der Kayſer ordentlicher Weiſe allein verfahren, ohne mit dem geſammten Reich, oder doch mit denen Churfürſten, zu communiciren, oder gar ihre Mitbewilligung zu erforderen.

§. 3.

In Religions- und Kirchenſachen ſolle der Kayſer 1. die Chriſtenheit, 2. den Stuhl zu Rom und den Pabſt, wie auch 3. die chriſtliche Kirche, ſchüzen; doch ohne Nachtheil derer Evangeliſchen; denen er vielmehr gleichen Schutz leiſten ſolle. **W. Cap. a. 1. §. 1. 10.**

Bey Anwendung dieſes Schuzes aber iſt vieles zu bedencken.

In Glaubenssachen kan der Kayser nichts entscheiden.

Ueber denen R. Religionsverträgen solle er halten:

Er kan Mißbräuchen bey dem offentlichen Gottesdienst steuren, beeden Religionsverwandten zu den ihrigen verhelffen, und sie dabey schüzen, Unruhen in Religionssachen verhüten, denen R. Gesezen gemäße special-Verordnungen in Religionssachen ergehen laßen, nachtheilige Päbstliche Bullen außer Krafft halten, in Kirchen-Sachen beeder Religionsverwandten gerichtliche Sprüche ergehen lassen, so weit es ihme erlaubt ist, die Mißbräuche bey der R. Stände geistlichen Gerichten verhüten und abstellen, die Veräußerung der weltlichen Güter an Geistliche einschräncken, neue Stifftungen bestättigen, und die alte bey ihrem Wesen erhalten, zu den Wahlen derer Erz- und Bischöffe Commißarien absenden, der Evangelischen Geistlichen R. Stände Wahlen bestättigen, der Geistlichen Wahlcapitulationen, und der Stiffter Statuten, so viel es das Weltliche betrifft, prüfen und beurtheilen, denen Päbstlichen Eingriffen in Kirchensachen steuern, die unerlaubte Recurse nach Rom verhindern, die Streitigkeiten wegen des Adels und der Ahnen bey Stifftern beylegen, der Geistlichen Rang bestimmen, ihre andere weltliche Streitigkeiten entscheiden, geistliche Ritter- und Mönchsorden bestättigen, privilegiren,

in

in deren und einzelner Clöſter und Stifter Aufheb- und Veränderungen bewilligen oder nicht, die Religionsbeſchwerden verhüten oder abſtellen, dem Unglauben und unerlaubten Religionsſecten ſteuern, die Juden eines Theils ſchüzen und anderen Theils in Schrancken halten, u. ſ. w. In Calenderſachen aber kan er nichts einſeitig verfügen.

Allerley von manchen hier berührten Stücken, und zum Theil noch ein mehreres, kommt auch unten an anderen Orten vor.

§. 4.

In Juſtizſachen haben der Kayſer oder guten Theils die Reichsgerichte in ſeinem Namen, ſehr anſehnliche Gerechtſamen.

Der Kayſer iſt nemlich allerdings obriſter Richter im Reich, theils in erſter, theils in letzter Inſtanz.

Er ſolle alſo Jedermann die Juſtiz adminiſtriren, aber an gehörigen Orten, die Juſtiz nicht hindern, oder hindern laßen, keine Thätlichkeiten geſtatten, einen jeden bey ſeinem Gerichtsſtand handhaben, in Commißionen, Strafen und Achtsfällen ſich nach den R. Geſezen achten, die Reichsgerichte nicht abändern, ſondern bey ihrem Weſen, Verfaßung und Anſehen erhalten, ihnen nicht eingreiffen ꝛc.

Auch außergerichtlich kan der Kayſer, als Oberhaupt, manches theils ſelber verfügen, theils durch Verſuch der Güte und Vermittelung, oder durch Ermahnungen, War-

nungen, Drohungen ꝛc. versuchen: Nur muß es nicht zu weit gehen.

Was dem Kayser bey jedem hohem oder niederem R. Gericht insbesondere für wichtige Vorrechte zukommen, werden wir Cap. 8. vernehmen: Hier ist aber noch folgender zu gedenken, die dem Kayser alleine, ohne Concurrenz des Cammergerichts, zukommen:

1. Rangstreitigkeiten derer R. Stände zu entscheiden; welches aber selten geschiehet.

2. Reichsständen, oder auch ihren Unterthanen, Moratorien gegen ihre Gläubiger zu ertheilen; so auch

3. schrifftliche Protectorien, oder

4. würckliche Conservatorien,

5. schrifftliche oder lebendige Salvegarden,

6. Privilegien wider personal und real-Arreste.

Außerordentlicher Weise communicirt der Kayser zuweilen in wichtigen, sonst in sein obristrichterliches Amt einschlagenden, Sachen, mit dem Reich, oder den Churfürsten, oder selbstbeliebigen Ständen von beyden Religionen. Osn. Frid. *art.* 5. §. 54.

§. 5.

In Gnadensachen hat der Kayser noch mehrere Vorrechte, in Ansehung derer Reichsstände, auch anderer Unmittelbaren, und beeder Unterthanen.

Wann ein Dritter ordentlicher Weise kein Interesse dabey hat, noch wiedersprechen kan, oder sonst keine sonderbare Bedencklich-

keit

keit obwaltet, werden Gnadenſachen außergerichtlich behandelt; ſonſten aber gerichtlich.

Derſelbigen ſeynd ordentlicher Weiſe beederley Religionsverwandte fähig.

1. Gehören hieher die Standeserhebungen der Perſonen oder Lande.

Vormals machte der Kayſer auch Könige; ſeit vielen 100. Jahren her aber nicht mehr.

Die Churwürde kan der Kayſer auch nicht mehr allein ertheilen:

Wohl aber die erbliche Würde eines Erzherzogs, Großherzogs, Herzogs, Burg- Land- Marck- oder Pfalzgrafens, Fürſtens, gefürſteten Grafens, Grafens, Freyherrns, Herrns, edlen Herrns, Edlens, gemeinen von Adels, oder auch eines Patricii.

Es ſollen dergleichen Würden, nach der W. C. *a.* 22. §. 1. 3. nur denen ertheilt werden, 1. die es vor Andern wohl verdient, 2. im Reich geſeßen ſeynd, 3. ein dem neuen Stand gemäßes Vermögen haben, und 4. Niemanden zum Nachtheil.

Es werden aber häuffige Beſchwerden geführt, daß man ſich nicht ſo genau daran binde.

Die Kayſere geben auch zuweilen (doch nun ſparſamer,) gewißen Reichsſtänden, oder Anderen, erblich, oder nur für ihre Perſon, das Recht, einige Standeserhöhungen von der geringſten Sorte zu bewilligen.

Hingegen wollen nun einige große Stände die ohne ihren Conſens von ihren Unter-

thanen erhaltene Kayserliche Standeserhöhungen nicht erkennen: Oder sie geben ihren Unterthanen auch selber dergleichen:

Und zur Zeit eines Zwischenreichs thun die Reichsvicarien ein gleiches.

Ihnen pfleget der Kayser wohl schrifftlich zu ergänzen; es hilfft aber nichts.

Endlich kommen auch Bestättigungen, Erneuerungen, Erklärungen, Privilegien wegen des nicht-Gebrauchs eines Standes vor.

Alles dieses nun gilt auch von denen Standeserhöhungen der Lande, Gebiete und Güter.

2. Giebt der Kayser (des Majestäts-Titul an Auswärtige nicht zu gedencken,) die Titul: Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Königliche Hoheit, Durchlauchtiger, Durchlauchtig-Hochgebohrener, Celsissimus, Hochgebohrener, Oheim, Liebden, Hoch- und Wohlgebohrener, Wohlgebohrener, Edler: Wobey abermalen die vorhin gemeldete Vorsicht zu beobachten ist.

Titulaturen von besitzenden Landen ꝛc. können zwar Reichsstände selber annehmen; aber sie bekommen sie deßwegen nicht auch aus der Reichscanzley.

3. Der Kayser giebt ferner Wappen von allerley Art, auch bürgerliche, einzelne Personen, ganzen Corporibus oder Collegiis, von Landständen, Universitäten, Professionen ꝛc.

Oder der Kayser bestättiget, oder verbeßert ein Wappen, an Schilden oder Helmen, oder erlaubt, einer abgestorbenen Familie

milie ꝛc. Wappen anzunehmen, u. ſ. w. Alles abermalen unter obgedachten Cautelen.

Ferner giebt der Kayſer zuweilen Anderen das Recht, adeliche oder bürgerliche Wappen zu bewilligen.

Die Reichsſtände ſeynd aber auch im Beſiz, denen Ihrigen bürgerliche Wappen zu geſtatten.

Wappenbrieffe geben den Adel nicht.

4. Vergiebt der Kayſer (erblich oder nicht,) allerley Aemter und Würden: Nicht zwar eines Reichs-Erz- oder Erbamts; wohl aber eines anderen Reichs- oder Kayſerlichen Hofamts, Staats-Beſtellungen oder Charactere von verſchiedenen Gattungen, die Würde eines Ritters, Comitis palatini von der höheren oder niedrigeren Claß, Doctors, gecrönten Poetens, Notarii, Geographi, Aerztes. ꝛc.

5. Nun hat der Kayſer auch angefangen, Ritterorden zu errichten, oder andere Ritterordensmäßige Gnadenzeichen zu ertheilen;

6. Die Erlaubniß, mit rothem Wachs ſiglen zu dörffen, kommt jezo ſelten mehr vor.

7. Deſto häufiger hingegen ſeynd die primariæ preces, das iſt, eine Kayſerliche Ertheilung der Anwartſchafft auf eine Präbende in einem Evangeliſch- oder Catholiſchen Stifft.

Nach dem Osn. Frid. *a.* 5. §. 18. 26. kommt es dem Kayſer a) bey unmittelbaren Stifftern zu, wo es Herkommens iſt, b) bey mittelbaren aber, wo er den 1. Jan. 1624. es ausgeübet hat.

Ein

Ein Kayser kan es bey einem Stifft nur einmal ausüben.

Der Preciſt muß, in Anſehung der Religion, auch anderer Statutenmäßigen Eigenſchafften, receptibel ſeyn.

Ihme muß ſo dann die nächſtaufgehende Präbende, oder, wann er länger warten will, eine andere, nothwendig überlaßen werden.

Der Preciſt kan (mit des Kayſers Bewilligung,) ſein Recht einem Andern abtretten.

Ob der Kayſer des Pabſts Erlaubniß nöthig habe, primarias preces zu ertheilen? ſtreiten beede Höfe mit einander:

Es entſtehen auch ſonſt darüber häuffige Privat-Streitigkeiten, welche von dem Reichshofrath entſchieden werden.

8. Der Kayſer hat hin und her einige Vicarien-Stellen, oder andere Präbenden, zu vergeben.

9. Die ſeltener vorkommende Panisbrieffe ſeynd Kayſerliche Befehle an ein Cloſter, wo es hergebracht iſt, einem abgelebten oder anderen niederen Kayſerlichen Hofbedienten eine Layenherrenpfründe, das iſt, ſeinen Unterhalt, oder das Geld dafür lebenslänglich angedeyhen zu laßen.

10. Hauptſächlich gehöret hieher des Kayſers Recht, Privilegien zu ertheilen.

Die Gattungen derſelben laßen ſich nicht beſtimmen:

Nur müßen ſie a) Niemand zum Nachtheil gereichen, noch b) ſonſten exorbitirend ſeyn; noch c) auf Monopolien hinauslauffen:

Indeß-

Indeßen finden ſich doch viele a) verdächtige, b) oder überflüßige, c) oder widerſprochene, d) oder ſich ſelbſten widerſprechende, Kayſerl. Privilegien.

Sie enthalten alle, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, die Clauſuln: Daß ſie a) des Kayſers, b) des Reichs, und c) eines Drittens, Rechten ohnſchädlich ſeyn ſollen: Andere Clauſuln ſeynd meiſtens nichts bedeutend.

Sie müßen gehöriger Orten inſinuirt werden.

Der Churfürſten Conſensbrieffe ſeynd ſelten mehr üblich.

Ob eines jedesmaligen Kayſers general- oder ſpecial-Beſtättigung nöthig ſeye? ſtreitet man.

Kayſerliche Privilegien können auch allein vom Kayſer erkläret werden: Wegen der Verlezung aber kan auch das Cammergericht erkennen.

Auf die Transſcription, Extenſion, Caßation, Erlöſchung und Mißbrauch der Privilegien kan ich mich hier nicht einlaßen.

Wohl aber will ich kürzlich noch einiger beſonderer Gattungen von Privilegien gedencken: Der Kayſer bewilliget nemlich

a) Stattrecht; (welches jedoch die Landesherrn nun meiſt ſelbſt thun;)

b) das Recht einer hohen Schule;

c) den Blutbann;

d) Aſyla oder Freyſtätte in gewißen Fällen;

e) Meß-

e) Meß- oder Marcktrecht;
f) Druckfreyheiten über Bücher, Zeitungen, Calender, Kupferstiche, u. s. w.
g) Privilegien über Arzneyen, und über Manufacturen, Maschinen, u. d. g.

Endlich ist hier auch noch zu gedencken des Kayſers:

a) Wiederehrlichmachung ehrloser Personen;
b) der Legitimation zu Ehrenstellen der Scharffrichter, u. s. w.
c) der Legitimation der unehlich Gebohrenen; und
d) der Veniæ ætatis, oder Ertheilung der Volljährigkeit:

Worüber aber zwischen dem Kayser und mächtigen Reichsständen mancher Streit entstehet.

§. 6.

Von des Kayſers Rechten und Pflichten in Reichs- Sicherheits- auch Kriegs- und Friedenssachen, kommt das wichtigst- und nöthigste Cap. 6. vor.

§. 7.

Von des Kayſers Rechten und Pflichten in Reichs- Cameral- Matricular- und Steuersachen aber habe ich theils Cap. 3. schon gehandelt; theils wird es in besagtem 6ten Cap. geschehen.

§. 8.

In Policeysachen solle der Kayser über

der

der R. Policeyordnung halten: W. C. *a.* 7. §. 1. welches doch kaum thunlich iſt.

1. Das Poſtweſen ſolle erſt auf dem R. Tag ganz ausgemacht werden: W. C. *a.* 29. §. 5. welches aber ſchwerlich geſchehen wird: Indeßen ſolle der Kayſer das Reichs-Generalerbpoſtamt in ſeinem Beſiz ſchüzen, aber auch deßen Mißbräuche abſtellen: *ib.* Da übrigens der Kayſer und viele Reichsſtände wegen der Landpoſten und einige Reichsſtätte mit der Reichspoſt wegen ihres Botenweſens in unaufhörlichen Streitigkeiten verwickelt ſeynd.

2. Im Münzweſen ſeynd die Reichsſtände, aller Geſeze ohnerachtet, nie dahin zu bringen, daß ſie über denſelben hielten: Doch ſolle der Kayſer thun was er kan; W. C. *a.* 9. worüber es aber, zumalen wann Commißionen darinn erkannt werden, wieder manchen Streit ſezet.

3. Der Kayſer ſolle die Handlung, beſonders der Seeſtätte, befördern, ſchlechte fremde Waaren verbieten ꝛc. W. C. *a.* 7.

Wegen des Buchhandels hat er eigene Commißion auf den Franckfurter Meßen; über welche aber große Beſchwerden geführet werden. ſ. W. C. *a.* 2. §. 7. 8.

In Zoll- auch anderen Policeyſachen, als wegen der Straßen, Wirthshäuſer, Handwercker, Duelle, u. ſ. w. ſolle der Kayſer denen Reichsgeſezen und Schlüßen den Nachdruck

druck verschaffen; wann und so weit es nemlich möglich ist.

* * *

§. 9.

Von der Reichsvicarien Gerechtsamen und Pflichten handelt zwar die Güld. Bull, *Tit.* 5. *v.* 5. theils aber ist ihr Sinn in manchem dunckel, theils ist die Frage: Ob die R. Vicarien nur das erzählte, oder noch mehr, haben?

In dem jezigen Jahrhundert seynd die R. Vicarien, schon oben gedachter maßen, immer weiter gegangen, und haben sich deswegen in denen Wahlcapitulationen vorgesehen:

Doch haben sie es noch nicht dahin bringen können, daß der Reichsconvent unter ihrer Autorität würcklich fortgesetzt worden wäre.

Von ihren Vicariats-Hofgerichten sehe man Cap. 8.

Wegen ihrer Rechte in Reichslehenssachen ist noch manches streitig, oder doch widersprochen, sonderlich wegen der Grafen- und Herrn-Belehnung, wie auch des Rechts, R. Lehen zu vergeben und in Lehensstreitigkeiten zu sprechen.

In Gnadensachen erstrecken sie ihre Rechte je länger je weiter; auch wohl in einem anderen Vicariats-District.

Von ihren Rechten hingegen in Reichs- Sicherheits- Kriegs- auch Cameral- und Policeysachen läßet sich wenig besonders sagen.

Sechs-

Sechstes Capitel.

Von denen nur vor gewiße, oder vor alle, Reichsstände gehörigen Staatsgeschäfften.

s. mein Tr. von denen teutschen Reichstags-Geschäfften, Franckfurt, 1768. 4.

§. 1.

Die Regierungsgeschäffte, die der Röm. Kayser nicht allein behandeln darff, seynd von gedoppelter Art:

Einige kan er nemlich nur mit gewißen Reichsständen abmachen: Bey andern hingegen müßen die gesammte Reichsstände concurriren.

§. 2.

Mit denen Churfürsten (1) allein hat es der Kayser zu thun; und zwar

1. so, daß deren mehrere Stimmen genug seynd,
   a) wann ein Reichstag gehalten, W. C. a. 13. §. 1. 2. oder
   b) Jemanden das Münzrecht, oder
   c) eine eigene Münzstatt verwilliget werden solle. W. C. a. 9. §. 6.
2. Aller Churfürsten einmüthiger Consens

(1) s. den Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. 2. Theil, S. 751. u. f.

sens wird erfordert, wann a) neue Zölle gegeben, oder b) alte erhöht, oder c) verlängert, oder d) weiter erstreckt, oder e) verlegt werden sollen; so auch

f) in Etapelsachen. W. C. *a.* 8. §. 23.

Zwar sollen auch andere dabey interessirte zuvor darüber vernommen werden: Aber es wird keine Einwilligung von ihnen erfordert.

Ferner gehören, (resp. in gewißen Fällen,) unter die zwischen dem Kayser und denen Churfürsten abzuhandlende Sachen: 1. Die Römische Königswahl, 2. die Veräusserungen einiger Stücke vom Reich, 3. Reichs-Sicherheits- 4. Bündniß- 5. Kriegs- und 6. Friedenssachen, 7. die Vergebung der erledigten Churen, 8. die Ergänzung der Reichscrayse, und 9. die Ertheilung des Münzrechts, oder anderer höherer Privilegien, an Mittelbare: Wir werden aber bey Abhandlung dieser Materien vernehmen, daß die übrige Reichsstände sich in denen meisten dieser Sachen nicht ausschließen laßen wollen.

§. 3.

Anderer Reichsstände Einwilligung aber wird erfordert:

1. In Gränzsachen mit Auswärtigen derer dabey Interessirten; W. C. *a.* 10. §. 5.

2. Bey Aufnahm neuer Fürsten, Prälaten und Herrn, beeder höherer Reichscollegien; W. C. *a.* 1. §. 5. so auch

3. Bey Vergebung dem Reich heimgefallen

fallenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften. W. C. *a.* 11. §. 10.

§. 4.

Derer vor den Kayser und die gesammte R. Stände gehörigen Staatsgeschäfften hingegen ist eine viel größere Anzahl.

In dem Osn. Frid. *art.* 8. *Gaudeant* 2. werden zwar die wichtigste und gewohnlichste derselbigen erzählt; aber mit dem Vorbehalt noch mehrerer; weil es kein vollständiges Verzeichniß davon giebt, noch geben kan.

Und so seynd auch §. 3. viele Materien namentlich auf den nächsten Reichstag verwiesen; dennoch aber meistens noch jezo unausgemacht.

Die Wahlcapitulationen enthalten gleichfalls vieles (auch wohl unter Ansezung gewißer Termine,) davon, was auf Reichstägen abgemachet werden solle; ohne doch, daß von manchem nur gesprochen würde.

§. 5.

Forderist kommen bey dem Reichsconvent allerley Sachen vor, die bloß in das Ceremoniel einschlagen; nemlich Gratulationen gegen dem Kayser bey mancherley Gelegenheiten.

Manches wird auch nur zur Nachricht bey der Reichsversammlung angebracht, ohne daß eine Berathschlagung oder Schluß darüber erwartet würde.

Und wegen mancher Materien, sonderlich der Recurse in Justizsachen, streitet man, ob sie vor den Reichstag gehören oder nicht?

§. 6.

Die eine würckliche Berathschlagung und Vergleichung zwischen dem Kayser und Reich erforderende Staatsgeschäffte aber seynd verschiedener Art.

1. Manche betreffen des Reichs Wesen und innere Verfaßung; nemlich:

a) Die Bestimmung der Verbindung mit dem Reich; Gränzsachen, Lossprechung oder Abtrettung vom Reich, gewaltsame an sich Ziehung der Reichslande von Auswärtigen, Ländertauschhandlungssachen zwischen Reichsständen und Auswärtigen, Reichspfandschafften, Exemtionssachen, Wiederherbeybringung der vom Reich widerrechtlich abgekommenen Stücke, u. d.

§. 7.

b) Die Abfaßung einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation, Krafft Osn. Frid. *art.* 8. §. 3.

An. 1664. wurde zwar ein Anfang damit gemacht, und man vergliche sich An. 1671. zwischen beeden höheren R. Collegien eines Projects, konnte aber wegen des Eingangs und Schlußes nicht einig werden.

An. 1711. u. f. legte man wieder verschiedentlich die Hand an das Werck: Es bliebe aber allemal unausgemacht; sonderlich weil die Churfürsten freye Hände behalten wollen, über das Verglichene nach Gefallen neue Zusätze beyzufügen.

Indes-

Indeßen wird jeder Kayser darauf verpflichtet, dieses Geschäffte zu Ende bringen zu helffen; W. C. *a.* 30. §. 2. welches aber wenigstens so bald nicht geschehen dörffte.

§. 8.

c) Der (auch durch den Osn. Frid. *art.* 8. §. 3. veranlaßte,) Vergleich zwischen denen beeden höheren Reichscollegien wegen der Röm. Königswahl ist ebenfalls noch zu keinem völligen Reichsschluß gediehen, noch der Streit, welcher Ursach darzu gegeben hat, so dadurch gehoben, daß er nicht bey jedem Fall von neuem entstehen kan.

§. 9.

d) Wann R. Stände Beschwerden gegen den Kayser, oder deßen Reichshofrath, haben, sollen selbige bey dem Reichsconvent dörffen angebracht und ein Schluß darauf abgefaßet werden. W. C. *a.* 13. §. 6.

Es giebt auch Beyspiele genug davon: Wann aber der Kayser ꝛc. nicht unrecht gehandelt haben will; so kommt eben doch am Ende nichts heraus.

§. 10.

e) Wann in Reichsvicariatssachen etwas neues gemacht oder alte Streitigkeiten beygelegt werden sollen, muß freylich das Reich mit darein bewilligen; wie verschiedentlich geschehen ist, und jezo der Vicariats-Gränz-Vergleich von 1750. auf diese Weise noch seine volle Rechtskrafft erwartet.

§. 11.

f) Wann wegen der Reichstags- oder ordinari Reichsdeputation Verfaßung etwas abgeändert oder sonst neuerlich verfüget werden solle, muß es vom ganzen Reich geschehen; so auch wann es um die Verlegung und Sicherheit des Reichsconvents zu thun ist.

Nach dem **Osn. Frid.** *art.* 8. §. 3. sollten auf dem nächsten Reichstag die Gebrechen der vorigen Reichstäge verbeßert, auch wegen der Gränzen der Directorien in den R. Collegien ein Schluß gefaßt; nicht weniger nach besagtem **Osn. Frid.** *a.* 5. §. 51. und der **W. C.** *a.* 12. §. 6. wegen der ordinari-R. Deputation einiges ausgemacht werden: Alles ist aber noch im weiten Feld.

§. 12.

g) Wann ein R. Stand, der Sitz und Stimme bey R. Tägen hergebracht hat, davon (auch nur einstweilen,) suspendirt oder ausgeschloßen werden solle, erfordert die **W. C.** *a.* 1. §. 3. des Reichs Mitbewilligung:

Wann aber wegen des Rechts oder Ansprache auf eine gewiße Stimm die Frage ist, betrifft es einen andern Fall.

§. 13.

h) Wann ein geistlicher Reichsstand seiner Regalien privirt, oder ein weltlicher in die Acht erkläret werden solle, wird zwar der Proceß vor einem Reichsgerichte bis zum Schluß geführet: Die Urthel aber muß sodann auf dem Reichstag, nach der in der

W. Cap. *a.* 2c. vorgeschriebenen Weise, gefället werden.

§. 14.

i) Nicht nur die Annahm neuer Reichsstände muß (bereits oben ausgeführter maßen,) auf Reichstägen geschehen; sondern nach der W. Cap. *a.* 1. §. 7. solle auch wegen der An. 1654. und seithero aufgenommener Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualification eine Comitial-Untersuchung vorgenommen werden: Ob aber noch auf dem jezigen Reichstag? wird sich zeigen.

§. 15.

k) Errichtung neuer, wie auch Wiederzulaßung oder Ausdehnung alter Churen, desgleichen die Erzamtssachen, gehören vor den R. Convent, oder erforderen wenigstens die Bewilligung der R. Stände; Osn. Frid. *a.* 4. §. 5. R. Schluß von 1708. W. Cap. *a.* 3. §. 5.

§. 16.

l) Alles, was die Anordnung, Abänderung, Verfaßung, Wiederergänzung der Reichscrayse, u. d. betrifft, muß mit Consens des Reichs geschehen. s. R. Absch. 1500. 1512. Osn. Frid. *a.* 8. §. 3. W. Cap. *a.* 12. §. 1. 2.

§. 17.

m) Vielfältig beschweren sich R. Stände über ihre R. Mitstände bey dem Kayser und Reich, und suchen Hülf, oder vertheidigen ihr Betragen gegen ihnen:

Es wird aber auf die wenigste ein Schluß abgefaßt.

§. 18.

11) Auch kommen zuweilen 1. Confirmationen getroffener Vergleiche, 2. Garantie= 3. Mediations= 4. Bündniß= 5. Handlungs= und 6. Gesandtschaffts sachen bey R. Tägen vor.

§. 19.

2. Wann a) ein neues Reichsgesez errichtet werden solle, muß es von dem Kayser und Reich gesammter Hand geschehen: **Osn. Frid.** *a.* 8. §. 2. **W. C.** *a.* 2. §. 5. Die Abfaßung geschiehet so dann in des Kaysers Namen, und er publiciret es.

Wegen der allgemeinen Verbindlichkeit der R. Geseze giebt es mancherley Streitfragen; die sich aber hier nicht berühren noch entscheiden laßen:

Die Handhabung der R. Geseze ist ein Stück des Kayserlichen Amtes.

Die authentische Auslegung eines R. Gesezes hingegen gehöret wieder vor den Kayser und das Reich zugleich; an welche die R. Gerichte dergleichen Fälle verweisen sollen, **Osn. Frid.** *a.* 5. §. 55. *a.* 8. §. 2. **W. C.** *a.* 2. §. 5.

Dem Kayser und Reich gebühret auch allein der R. Gesetze Erläuter= Verbeßer= und Abänderung. *ibid.*

§. 20.

3) Religions= und Kirchensachen belangend; so wird

a) auf

a) auf R. Tägen nicht von der Lehren Wahrheit, wohl aber von ihrer Geduld- oder nicht Geduldung, wie auch von Mitteln zu der Religionen Vereinigung, u. d. g. gehandelt.

b) Wegen der geistlichen Personen kan es bey mancherley Gelegenheiten auf R. Tägen zur Sprache kommen; so auch

c) wegen Kirchen, Schulen, deren Gütern und Gefällen ꝛc.

d) ferner von weltlichen Sachen, welche einen Zusammenhang mit der Religion ꝛc. haben, z. E. vom Calender.

e) Alles, was die R. Geseze und Friedensschlüße, so das Religions- und Kirchenwesen betreffen, angehet, gehöret vor den R. Convent, z. E. die Ryswickische Friedensclausul,

f) so auch die innerliche Religionsbeschwerden; besonders wo es auf Abfaßung allgemeiner Normen darinn ankommt.

§. 21.

4. Justizsachen müßen vor dem R. Convent verhandelt werden;

a) wann es nun der höchsten R. Gerichte Anordnung, Handhabung, Unterhaltung, Freyheiten, Beschwerden, Sicherheit, Verlegung, u. d. zu thun ist; so auch

b) um ihre Ordnungen und deren Verbeßerung ꝛc. desgleichen

c) um ihre Visitation und die Norm der Revision ihrer Urtheile.

d) Daß Beschwerden gegen die höchste R. Gerichte überhaupt bey dem R. Tag angebracht werden können, ist außer Streit: Ob und wie ferne aber in einzelnen Fällen von derselben Urtheilen ein Recurs an den R. Convent statt habe? solle erst ausgemacht werden. W C. *a.* 17. §. 3. Und so streitet man auch darüber: Ob ein solches R. Gericht forderist mit seinem Bericht über die angebrachte Beschwerden vernommen werden müße? und: Ob die Recurse die Execution der Urtheile aufhalten?

e) Im Osn. Frid. *a.* 5. §. 56. wird die Berathschlagung wegen Abschaffung des Rothweilischen Hof- und Schwäbischen ꝛc. Landgerichts ebenfalls an den R. Tag verwiesen; und in der W. Cap. *a.* 18. §. 8. geschiehet in Ansehung der Beschwerden über sie ein gleiches; ohne das beedes etwas fruchtete.

f) Endlich können auch noch vielerley andere in das R. Justizwesen einschlagende besondere Fälle bey R. Conventen vorkommen; als: Interceßionen, Gutachten in Parthiesachen, Recurse von R. Deputationen, Austregalsachen, einzelne Revisionssachen, u. s. w.

§. 22.

5. Gnadensachen gehören ordentlicher Weise nicht vor den R. Convent: Doch seynd zuweilen schon dergleichen allda vorgekommen, als: Standeserhöhungen, Münz- Zoll- u. d. Sachen, Moratorien, Anwartschafften auf

R. Le-

R. Lehen, Bedienstungen, Exemtionen von R. Beschwerden, u. s. w.

§. 23.

6. Von Erhaltung des Reichs Ruhestandes und Sicherheit wird öffters auf R. Tägen gehandelt; und zwar

a) überhaupt, oder

b) von denen Anstalten darzu, dem Landfrieden der Craysverfaßung, Verbot fremder Werbungen, Militaranstalten, Bündnissen, u. s. w.

c) In Friedenszeiten wird keine R. Armee gehalten; weil der Schluß von 1681. nichts beständiges ist, und der Kayser den R. Schluß von 1702. hierinn nicht ratificiret hat:

d) Wohl aber hat das Reich auch in Friedenszeit eine Generalität, nemlich: General-Feldmarschalle, General-Feldzeugmeistere, Generale der Cavaliere und G. Feldmarschall-Lieutenants, von gleicher Anzahl der Religionen.

e) Reichsvestungen waren Philippsburg und Kehl: Jenes aber ist fast und dieses würcklich verlaßen. Maynz ist keine eigentliche R. Vestung.

f) Landfriedbruchssachen gehören zwar in gewißen Fällen vor den R. Convent; kommen aber sehr selten vor.

§. 24.

7. Reichskriege müßen

a) von dem Kayser und Reich gemeinschafft-

schafftlich beschloßen und erkläret werden. Osn Frid. *a.* 8. § 2. W. Cap. *a.* 4. §. 2.

b) Dieses geschiehet sodann unter des Kayſers Namen; welcher auch Mandata avocatoria ergehen läßt, und andere gewohnliche Verfügungen macht.

c) Die Oberauffsicht über die würckliche Führung des Krieges gebühret dem Kayser, der aber allemal über alles von Wichtigkeit des Reichs Bewilligung haben muß; wie dann das Reich zuweilen auch einen Kriegsrath anordnet.

d) Die Reichsarmee bestehet eigentlich aus den Contingenten der R. Stände.

e) Darzu kommen zuweilen 1. Kayserliche und 2. Auxiliar-Völcker, 3. fremde Subsidien, 4. der Vasallen und 5. der Unterthanen Aufbott.

f) Wann der Kayser oder ein Röm. König will, kan er die R. Armee commandiren; außer deme wird das Commando von dem Kayser und Reich zugleich bestellt.

g) Wegen der übrigen Generalität, dem Generalstab, u. s. w. kommt es auf die R. Schlüße und die Observanz an;

h) so auch mit der Verpflegung, die theils aus der R. Kriegsoperationscaßa, theils von denen Crayſen und Ständen selbsten, beschiehet.

i) Mit Kriegsdisciplin- Jurisdictions- Religions- Vorspanns- Deserteurs- u. d. Sachen gehet es wie bey: g)

k) Zu Behuf einer R. Kriegsoperations-caßa werden von Zeit zu Zeit gewiße Römermonathe bewilliget; wobey es wegen deren Zahl, auch des Geldes Liefer-Verwalt-Verwend- und Berechnung, alles auf die R. Schlüße ankommt: So auch

l) mit dem Artillerieweſen; ferner

m) mit Marſch-Quartier- und Poſtierungs-Sachen.

n) Wegen der Linien, Veſtungen, Belagerungen, Actionen und Kriegsgefangenen kommt ſelten etwas an den R. Convent:

o) Eher aber, was die Kriegsvortheile, Schäden und Indemniſationen, betrifft.

p) Neutralität hat in R. Kriegen ordentlicher Weiſe nicht ſtatt.

q) Waffenſtillſtände und Friedensſchlüße ſollen von dem Kayſer und Reich gemeinſchafftlich geſchloßen werden. Osn. Frid. *a.* 8. *§.* 2. W. Cap. *a.* 4. *§.* 11.

K. Carl VI. iſt aber etlichemal darüber hinausgegangen und hat ſich ſo dann mit der Noth entſchuldigen wollen.

R. Deputationen zu Friedenscongreßen werden (wegen der ihnen zu ertheilenden Inſtruction) ſchwerlich oder gar nicht zu Stand gebracht: Und wann es auch geſchiehet, hat es doch wegen der Handelsweiſe zwiſchen dem Kayſer und den Ständen, auch dieſen und den Auswärtigen abermalen vielen Streit gezeugt; welchem man durch die neueſte Capitulationen abzuhelffen geſuchet hat.

Zuwei-

Zuweilen bevollmächtigt das Reich den Kayser, auch mit in seinem Namen zu schließen.

Bey der Ratification und Execution der Friedensschlüße sezet es leicht abermalen große Schwierigkeiten.

Ueberhaupt zeigen sich bey R. Kriegen und Friedensschlüßen die Gebrechen der teutschen Staatsverfaßung in ihrer vollen Größe.

r) Von deme, was Krafft Westphälischen Friedens hat restituiret werden sollen, ist noch manches zurück; worüber zwar auf R. Tägen gehandelt worden ist, und welche Restitution der Kayser befördern solle: **W. Cap.** *a.* 19. *§.* 1. 2. Sie schläft aber.

s) Wann Oesterreich mit den Türcken in Krieg verfällt, werden öffters vom Reich Hülffen an Volck, oder (und jezo allezeit,) an Geld, bewilliget: Es ist aber etwas ganz freywilliges darum.

t) Von denen particular-Kriegen einzelner R. Stände wird **Cap.** 20. zu reden seyn.

§. 25.

8. a) Die noch jezo übliche Wormsische R. Matricul von 1521. scheinet nicht durch den Kayser und das Reich gemeinschafftlich verfertiget worden zu seyn:

Was die Summ derselbigen beträgt, wird ein Römermonath genannt; und nach solchen pflegen meistens die R. Steuren bewilliget zu werden.

b) Obi-

b) Obige R. Matricul solle auf dem R. Tag, in Ansehung 1. der Contribuenten und 2. ihrer Anschläge, rectificirt oder verbeßert werden: Osn. Frid. *a.* 8. *§.* 3. W. Cap. *a.* 5. §. 10.

Weil aber solches fast unüberwindliche Schwürigkeiten hat; so seynd indeßen und einstweilen häuffige particular-Moderationen derer einzelnen Crays- oder Reichsständischen Anschläge bewilliget worden.

c) Jeder Reichscrays und jeder Reichsstand hat seinen besonderen Anschlag: Einige Crayse haben auch eigene Usual-Matricularfüße.

d) Das Cammergericht hat seine besondere Matricul. *s.* Cap. 9

e) Es giebt keine beständige R. Steuern, als die Cammerzieler: Wohl aber werden von Zeit zu Zeit einige bewilliget zu des Kayſers eigener Disposition, zu den Reichs- und anderen Vestungen, zur Reichskriegsoperations-Caßa, zu Türckenhülffen, oder Verehrungen, ꝛc.

f) Das Ansinnen darum solle nur auf Reichstägen geschehen. Osn. Frid. *a.* 8. §. 2. W. C. *a.* 5. §. 2.

Entweder wird eine Anzahl Geld bewilligt und in die Crayse eingetheilt, oder (und zwar, schon besagter maßen, meistens,) nach Römermonathen berechnet: Die ehemalige Art nach dem gemeinen Pfenning aber ist ganz abgegangen.

g) Wie sie sollen erhebt, wohin sie sollen

len geliefert, oder auch wie sie sollen verwendet und berechnet, oder Einigen etwas daran nachgelaßen werden? Dießfalls kommt alles auf die Vergleichung zwischen dem Kayser und den R. Ständen an.

§. 26.

9. Von Policeysachen ist

a) ebenfalls mehrmalen auf R. Tägen gehandelt, auch eigene Ordnungen darinn abgefaßt worden, und nach dem Osn. Frid. *a.* 8. §. 3. hat auf dem nächsten R. Tag von Reformirung der Policey gehandelt werden sollen.

Dahin nun gehöret

b) Das Postwesen; darinn aber der Kayser und die Stände, auch diese unter sich, verschiedener Meynung seynd; daherd schwerlich jemalen etwas ganzes darinn herauskommen wird.

c) Das Münzwesen hat auf R. Tägen überaus viel zu schaffen gemacht, und die W. C. *a.* 9. §. 1. u. f. giebt an die Hand, was noch ferner darinn gethan werden solle: Weil es aber schwer hält, nur zu einem Schluß zu gelangen, und nicht wohl möglich ist, selbigen im ganzen Reich in Gang zu bringen; so ist man darüber verlegen, und zufrieden, wann es nach dem Conventionsfuß von 1753. nur noch einiger maßen gehet.

Nach diesem sollen 14. Marck Silber so viel als 1. Marck Goldes gelten; die feine Marck Silber zu 20. fl. ausgemünzt werden, und der Ducaten 4 fl. 10 kr. gelten.

In

In denen vorderen Crayſen aber courſiret dennoch die Marck zu 24 fl. und der Ducaten zu 5 fl.

Die Schiedmünzen ſeynd geringeren, doch beſtimmten, Gehalts, und Landmünzen nach willkührlichem Gehalt ſeynd gar verboten.

Man hat keine allgemeine Reichs- ſondern nur Kayſerliche und R. Ständiſche Münzen: Es haben aber nicht alle R. Stände das Münzrecht, welches doch auch manche Mittelbare haben.

Der Kayſer, die Rheiniſche Churfürſten, und die Crayſe, haben ein gewißes Oberaufſehen auf das Münzweſen.

d) Ehemals wurde auch von Handlungsſachen auf Reichstägen berathſchlagt: Nachdeme aber die groſſe Herrn darinn nun andere Grundſäze angenommen haben, geſchiehet es nicht mehr.

e) Handwercksſachen hingegen kommen noch zuweilen vor; wie noch An. 1730. 1771. u. f. geſchehen iſt: Wiewohl auch dieſe Schlüße in manchem ſchlecht beobachtet werden.

f) Wegen der Straßen und Wirthshäuſer wurden An. 1667. u. f. einige Reichsſchlüße abgefaßt.

g) Von Zollſachen kame noch öffter etwas vor; ſonderlich An. 1771. u. f. ſ. Cap. 7.

h) Das Stapelweſen kame auch verſchiedene mahle zum Vorſchein:

i) So auch das Duelliren.

k) Nachdeme der Pabst Gregorius XIII. einen neuen Calender publiciret, welchen die Evangelische nicht haben annehmen wollen, ist vieles deßwegen auf Reichstägen vorgangen, endlich aber durch der Evangelischen verbeßerten Calender und Schluß von 1771. wie auch den R. Schluß von 1776. der meiste Streit gehoben worden.

l) Wegen der Uebermäßigkeit in allerley Umständen wurden An. 1667. u. f. Reichsschlüße abgefaßt.

m) Auch kame sonst 1. wegen des Penalismi, 2. Druckereysachen, 3. verfänglicher Lehren, auch 4. von Schuld- und Zinssachen, (resp. nach Maaßgab des Osn. Frid. *art.* 8. §. 5.) auf Reichstägen verschiedenes vor; der Reichstags-Policey nicht zu gedencken, weil davon Cap. 7. gehandelt wird.

§. 27.

10. Endlich ist auch noch einiger selten bey Reichsconventen vorkommender Sachen zu gedencken.

a) An einigen derselben nehmen das ganze Reich, oder doch ganze Reichscollegia, Antheil; als: 1. an Veräußerung der Reichslande; 2. Streitigkeiten zwischen Chur- und Fürsten; 3. Italiänischen Sachen.

b) Andere aber betreffen nur einige oder einzelne R. Stände, oder Privat-Personen, als: 1. die Oesterreichische Religionssachen; 2. Beschwerden gegen die R. Ritterschafft; 3. Streitigkeiten zwischen Landesherren und

Unterthanen; 4. fremde Kriegsdienste; 5. Notarien.

Siebendes Capitel.

Von denen Teutschen Reichstägen.

S. mein Tr. von denen Teutschen Reichstägen, 2. Theile, Franckfurt und Leipzig, 1774. 4.

§. 1.

Ein Reichstag, Reichsconvent, Reichsversammlung, ꝛc. ist eine Zusammenkunfft des Kayſers und der Reichsstände, um über des Reichs Angelegenheiten zu berathschlagen.

Vormals währten sie meistens nur etliche Tage, Wochen, oder Monathe: Der jezige aber ist bereits An. 1663. angegangen, wird auch, (ob gleich einigemahl deßen Endigung betrieben wurde,) vermuthlich nunmehro beständig fortwähren.

§. 2.

Die Ansez- und Ausschreibung eines R. Tages ist ein Vorrecht des Kayſers, und, wann der jezige R. Tag zu Ende gehen sollte, muß der Kayser, wenigstens alle zehen Jahre, auch sonsten, so offt es nöthig ist, oder von den Churfürsten verlangt wird, einen ausschreiben: Allemal aber müßen vorderist die

Churfürsten darein bewilligen. W. Cap. *a.* 3. §. 1.

Sie müßen innerhalb Teutschland gehalten werden, *ib.* und nun in einer Reichsstatt, darinn beederley Religionsverwandte ihre Religionsübung haben: Dermalen ist der R. Tag zu Regensburg.

Zu Nürnberg sollte zwar jeder Kayser den ersten R. Tag halten; Gülc. Bull, *Tit.* 28. §. 5. es geschiehet aber nicht.

Der Termin zur Erscheinung ist meistens 6. Monathe nach dem Ausschreiben.

§. 3.

Das Recht, dabey zu erscheinen, haben der Kayser und alle Reichsstände beeder Religionen:

Es können aber dabey viele besondere Fälle vorkommen, als: Wann die R. Standschafft streitig ist, wann Jemand ein Land nicht besizt, wann ein Stifft vacant ist, (da das Domcapitel erscheint,) wann ein weltlicher unter der Vormundschafft stehet, und von ihr vertretten wird, wann die Erstgeburt eingeführt ist, oder nicht, wann Jemand mehrere Lande besizt, wann ein Dritter widerspricht, u. s. w.

Die landsäßige Teutsche Erz- und Bischöffe, die Schlesische und andere Fürsten, die unmittelbare Reichsritterschafft, und die Italiänische Reichsglieder, haben mit denen Teutschen R. Tägen nichts zu thun.

§. 4.

§. 4.

Vormals pflegten die Kayſere meiſtens denen Reichstägen ſelber beyzuwohnen, und noch K. Leopold kame An. 1663. einige Zeit auf den jezigen R. Tag: Indeßen aber iſt es nicht mehr geſchehen; außer, daß K. Carl VII. An. 1742. u. f. gleichſam incognito bey demſelbigen anweſend ware, und dahero auch ſeine Perſon durch einen principal-Commißarium vertretten ließe.

An des abweſenden Kayſers Namenstag, auch anderen erfreulichen oder leidigen Familien- oder anderen Begebenheiten, wie auch bey ſeinem Abſterben, nimmt der R. Convent zuweilen Antheil, zuweilen aber auch nicht.

§. 5.

Unter Kayſer Friederich III. und Carl V. erſchienen die Röm. Könige zuweilen als der abweſenden Kayſere Bevollmächtigte:

Nachhero aber hat kein Röm. König ſich mehr etwas mit der R. Verſammlung zu ſchaffen gemacht.

§. 6.

Ein abweſender Kayſer beſchickt den Reichstag nicht durch eine Geſandtſchafft, ſondern durch eine Commißion.

Es ſtehet in ſeiner Willkühr, wie viel er Commißarien ſchicken will; jezo pflegen es zween zu ſeyn.

Der erſte wird Principal-Commißarius genannt.

Die R. Stände behaupten, er müße Fürstlichen Standes seyn; geist- oder weltlich, ist einerley: Aber allemal catholisch.

Er wird durch ein Creditivschreiben an den R. Convent legitimirt.

Unter seinem Namen ergehen die Kayserliche Ansinnen und die Resolutionen auf die Reichsgutachten an das Reich.

Wann einer Cardinal ware, gabe es vormals einen Titularstreit; der aber nun beygelegt ist.

Mit denen Reichsständischen Comitialgesandten hat er auch öffters allerley Ceremonielstreitigkeiten.

Zuweilen wird allerley schrifft- oder mündlich von dem ganzen Reich, oder einer Religionsparthie, oder einem R. Collegio, mit ihme verhandelt.

§. 7.

Der zweyte Kayserliche Commißarius heißt Concommißarius, kan auch geist- oder weltlichen Standes seyn, und ist nun meistens Graf oder Freyherr, auch allemal Kayserlicher Geheimer Rath.

Er besorget eigentlich die meiste würckliche Staatsgeschäffte durch mündliche Unterhandlungen.

Auch mit dem Concommißario hat es schon manchen Ceremonielstreit gegeben.

Die Kayserliche Commißion hat endlich eine eigene kleine Canzley.

§. 8.

§. 8.

Die Reichsstände seynd zwar schuldig, bey denen R. Tägen in Person oder durch Gesandte zu erscheinen:

Es laßen aber doch etliche beständig; und Einige zuweilen ihre Stellen leer stehen: Und diese heißen vacante;

Abwesende hingegen seynd, deren Stellen besezt seynd, der Gesandte aber dermalen nicht zugegen ist.

Beede seynd an das verbunden, was der Kayser und die mehrere Gegenwärtige beschließen.

§. 9.

Heut zu Tag erscheinet in langen Zeiten kein Reichsstand in Person bey denen Reichsräthen; auch nicht einmal die zu Regensburg wohnhaffte; ingleichem nicht die Kayserliche Principal-Commißarii, wann sie R. Stände seynd.

§. 10.

Sondern die R. Stände beschicken nun den R. Tag durch Gesandte; meistens Einen.

Er kan geist- oder weltlich, hohen oder niedrigen Standes, auch welcher Religion seyn, als er will:

Wer aber keinen eigenen Gesandten schickt, läßet sich meistens durch eines anderen Standes Gesandten vertretten.

Welche als Gesandte vom ersten Rang anzusehen seyen oder nicht? ist ein ewiger Streit.

Die Reichsstättische Bevollmächtigte will man zuweilen gar nicht als formliche Gesandte gelten laßen.

Wegen Uebergebung der Creditiven giebt es bey Einigen auch Streit.

Ihre Geschäffte bestehen im Negotiiren, Votiren und Referiren.

Das Ceremoniel und die sich darüber ereignete Streitigkeiten gehen fast in das unendliche.

Der Kayser beschweret sich zuweilen über ein- oder anderen Gesandten:

In gewißen Fällen hat er auch schon einige gar von dem R. Convent weggeschafft.

§. 11.

Ordentlicher Weise hält jeder Stand, auch wohl die, so keinen eigenen Comitialgesandten haben, einen Legationssecretarium, (welche mit der Gesandten privat-Secretarien nicht zu vermengen seynd,) der zum protocolliren und einigen Ceremonielverrichtungen gebraucht wird:

Ferner einen Legationscancellisten, der das, was auf der Dictatur vorkommt, auch anderes, schreibt.

Der Stattmagistrat zu Regensburg beschwert sich, daß manche Gesandte, zum Nachtheil der Burgerschaft, ungebührlichen Schuz ertheilen, um solche Personen der Comitialfreyheiten fähig zu machen.

§. 12.

Der Reichserbmarschall hate vormals bey R. Tägen viel zu thun.

Heut

Heut zu Tag wird er nur zu Chur- und Fürstlichen Introductionen erfordert: Hält aber sonst eine kleine Canzley, und läßt durch seine Cancellisten zu Rath ansagen.

Mit denen Gesandten und dem Stattmagistrat hat er viele Jurisdictions-Streitigkeiten:

Und ob er gleich An. 1614. mit den R. Stätten in Absicht auf den R. Tag einen Vergleich über allerley Puncten eingegangen hat; so meint er doch, die damalige Umstände seyen jezo nicht mehr vorhanden.

An. 1767. bewilligten der Kayser und die R. Stände ihme einen Kostenbeytrag.

§. 13.

Die Comitialgesandte wollen allein unter ihrer Herrn Gerichtbarkeit stehen:

Weil sie aber auch des R. Erz- und Erbmarschalls Jurisdiction über ihre Subalternen und Bediente nicht erkennen wollen; ist es schon mehrmalen zu starcken Streitigkeiten und Schrifftwechseln gekommen; darinn der Kayser des R. Erbmarschallenamts Parthie genommen hat:

Und so giebt es auch zuweilen Streit zwischen den Comitialgesandtschafften und dem Stattmagistrat.

Uebrigens seynd alle zum R. Convent gehörige Personen unverlezlich, und wann dagegen gehandelt wird, pflegt es zuweilen scharff geahndet zu werden.

§. 14.

In Ansehung der Sachen, genießen die R. Stände, und deren Gesandte ꝛc.

1. die Zollfreyheit von allem, was sie nach und von dem Reichsconvent bringen laßen. W. C. *a.* 8 §. 31.

2. Seynd ihre Victualien, u. d. Accis- Umgelds- und sonst frey.

3. Der Churfürstlichen und einiger Fürstlichen Gesandten Brieffe und Pacquete seynd von dem Brieffporto frey.

4. Comitialgesandten dörffen zwar auf ihre Gefahr drucken laßen, was sie wollen; doch sezet es manchmalen Verdruß deßwegen.

§. 15.

Außer denen bißhero erzählten eigentlich zum R. Tag gehörigen Personen, finden sich zuweilen ein: Abgeordnete vom Kayser, Reichsständen, oder Landsaßen, auch allerley privat-Personen, die entweder dahin beschrieben werden, z. E. Münzwardeine, oder Leute, die sonsten etwas bey dem R. Convent zu suchen haben, z. E. Handwercksleute, die an einer R. Vestung gearbeitet haben, u. s. w.

§. 16.

Von denen vor Eröffnung eines R. Convents vorhergehenden Dingen will ich bey der Beschaffenheit des jezigen R. Convents nichts melden:

So auch nicht von der feyerlichen Eröffnung deßelben und der damit verbundenen Kayserlichen ersten und Haupt-Proposition.

§. 17.

Von der Handelsweise bey R. Tägen überhaupt will ich forderist so viel bemercken:

1. Es gehet meist alles sehr schwer und langsam her; so daß der Kayserliche Hof selbst mehrmalen ein Mißvergnügen darüber bezeuget hat.

2. Es wird vieles bekannt, so geheim sollte gehalten werden.

3. Auch der übrigen Gebrechen und der Klagen darüber seynd so viele, daß man große Verzeichniße davon und im Osn. Frid. *a.* 8. §. 3. eine eigene Verordnung deßwegen gemacht hat.

Bey dem R. Convent wird nunmehro mündlich alles Teutsch verhandelt.

§. 18.

Wann der Kayser etwas an das Reich bringen will, und sein Principalcommißarius anwesend ist, geschiehet es durch Commissionsdecrete; wenn er aber abwesend ist, durch Hofdecrete:.

Selbige werden so dann gedruckt.

Außerordentlicher Weise kommen auch promemoria, Circularschreiben, u. s. w. zum Vorschein.

Manches wird auch nur unter der Hand bekannt gemacht.

Uebrigens hat der Kayser mit denen Berathschlagungen derer Reichsstände nichts zu thun.

§. 19.

§. 19.

Vormals wurde alles, oder doch vieles, zwischen dem Kayser und den R. Ständen mündlich verhandelt: Nun aber geschiehet es selten, daß das Reich, oder ein Theil deßelbigen, etwas mit der Kayserlichen Commißion, oder durch dieselbige mit Anderen, mündlich verhandelte.

§. 20.

Reichsstände und Andere, so bey dem R. Convent etwas anzubringen haben, können es entweder durch den Kayser thun, welches aber selten geschiehet: Sondern meistens wendet man sich unmittelbar an den R. Convent, die Stände durch Schreiben, die Gesandte und andere aber durch Memoralien.

Beede werden an die Comitialgesandte gerichtet, teutsch oder lateinisch abgefaßt, und gedruckt oder geschrieben übergeben.

Oeffters werden solche Schrifften durch Schickungen, oder Circularschreiben an die Höfe oder Gesandte, unterstüzt.

Hingegen wollen sie auch zuweilen von dem R. Directorio nicht einmal angenommen werden.

Manches wird nur unter der Hand ausgetheilt, oder heimlich bekannt gemacht; woraus zuweilen Verdruß und Schrifftwechsel entstehen, oder Ahndungen dagegen vorgenommen werden.

§. 21.

Das Reichsdirectorium läßt die ihme übergebene Kayserliche Decrete, wie auch die an den R. Convent gestellte, Schrifften durch seinen Legationssecretarium derer Gesandten Legationscancellisten dictiren, oder erklärt sie, wann sie gedruckt seynd, pro dictatis, und theilt sie so dann aus, oder man muß sie kauffen.

Es giebt aber auch privat-Dictaturen, welche nur denen Mitgliedern eines oder etlicher Collegien geschehen:

Ferner particular-Dictaturen, welche zwar denen Cancellisten, aber nur gewißer Stände, dictirt werden.

Zuweilen wird etwas, so nicht die gehörige Form hat, nicht dictirt, aber communicirt.

Anzügliche ꝛc. Sachen sollen gar nicht dictirt werden: Wer aber darüber urtheilen solle? streitet man. s. W. C *a.* 13. §. 7.

Deffters schlägt das R. Directorium die Dictatur ab; darüber es dann gemeiniglich zu Klagen kommt, und die Schrifft etwa sonst distribuirt wird.

§. 22.

Ordentlicher Weise wird allemal, so offt Reichsrath gehalten werden solle, auf Chur-Maynzischen Befehl, durch einen Reichserbmarschallischen Cancellisten darzu angesagt.

Er überbringt auch einen Ansagezettel, welcher enthält, was bey Rath vorkommen solle; Es wird aber geklagt, daß sie sehr unzu-

unzuverläßig seyn; wie dann gewiße Materien 10. 20. und mehrere Jahre darinn stehen, ohne daß daran gedacht würde, sie würcklich vorzunehmen.

§. 23.

Dermalen wird wochentlich zweymal Vormittags Reichsrath gehalten.

Es werden aber auch offt kurze oder lange Ferien gemacht.

Auf dem Rathhaus haben alle Reichscollegia den Re- und Correlationssaal zu einem gemeinschafftlichen - so dann jedes Collegium seine Haupt- und Nebenzimmer.

Die meiste Rathstäge wird nichts vorgenommen, sondern nur auf dem Re- und Correlationssaal discurrirt:

Wann aber etwas angegriffen werden solle, werden in Kleinigkeiten auf besagtem Saal gemeinschafftliche Abreden genommen: Meistens aber begiebt man sich in die Collegia.

Allda nimmt man entweder Siz, oder bleibt im Circul unter einander stehen.

§. 24.

Sehr selten, und nur, wann die Religion dabey interessirt ist, theilen sich entweder überhaupt alle Reichsstände, oder doch die in jedem Collegio, nach denen beeden Religionen, in zwey Corpora, und handlen also mit einander; wobey der Kayser zuweilen außer denen Collegiis einen Mittler abgiebt.

§. 25.

§. 25.

Meistens und ordentlicher Weise aber theilen sich die R. Stände in drey Collegia: 1. das Churfürstliche, 2. das Fürstliche, (darinn aber auch viele Churfürsten, desgleichen alle Prälaten und Grafen, Siz und Stimm haben,) so dann 3. das Reichsstättische.

Es haben aber diese Collegia, oder ein Theil davon, mit andern, oder die Glieder eines einigen Collegii unter sich, allerley Streitigkeiten.

§. 26.

Ordentlicher Weise und meistens wird alles in Pleno verhandelt, wobey alle Stände eines Collegii concurriren:

Es giebt aber auch ordinaire und extraordinaire Deputationen, nicht nur außer denen Reichstägen, sondern auch auf denselben.

Dabey wird zuweilen scharff gestritten: Ob jeder Religionstheil seine Deputirte allein zu ernennen habe, oder nicht?

§. 27.

Alle Reichscollegia haben ein gemeinschafftliches Directorium, welches Chur-Maynz führet, worüber aber große Beschwerden geführet werden.

Wann der Maynzische Stuhl erledigt ist, oder deßen Gesandter verstirbt ꝛc. wird die Zeit mit streiten: Wer das Directorium indeßen führen solle? vergeblich zugebracht.

Von denen besonderen Directorien derer einzelnen Reichscollegien, wie auch beeder

Reli-

Religionscorporum, wird an ihrem Ort geredet.

§. 28.

Das R. Directorium giebt ordentlicher Weise die Materien an die Hand, worüber in den R. Collegien berathschlaget werden solle; Und der Kayser solle ihme daran nicht hinderlich fallen: W. C. *a.* 13. §. 6.

Es giebt aber offt wegen Abschlag- Beschleunig- oder Verzögerung der Proposition die gröste Streitigkeiten.

Weitläufftige Materien werden in gewiße Puncten eingetheilt, und entweder auf einmal, oder nach und nach, vorgenommen.

Auch wird fast allemal nur eine einige Materie in Berathschlagung gestellt, und damit biß zu deren Beendigung fortgefahren.

In denen einzelnen Collegien proponiren derselben Directoria.

§. 29.

Mehrmalen wird so dann, ohne Aufruff, in Circulo, das ist, unter einander, votirt:

Ordentlicher Weise aber sezt man sich, und das Directorium rufft so dann jeden Stand nach dem Rang derer Stimmen auf, auch die vacante und abwesende:

Die Abwesende können durch einen Dritten ex Commissione votiren laßen.

Die Stimmen sollen frey seyn: In wichtigen Sachen aber seynd sie meistens schon zum Voraus versprochen.

Sie

Sie werden entweder bloß mündlich abgelegt, oder abgelesen, und hernach zum Protocoll gegeben.

Meistens votirt ein Gesandter nach dem andern: Zuweilen aber legt der Vorsizende, Namens seiner und seiner samtlichen Religionsverwandten oder anderer Consorten, eine gemeinschafftliche Stimme ab; worüber es aber mehrmalen zu Streitigkeiten kommt.

Auch fallen sonsten beym Votiren öffters Widersprüche, Wortwechsel, andere Streitigkeiten, und sonst viele, offt wichtige, Umstände vor; deren aber hier zu gedencken der Raum kaum gestattet: z. E. wegen des Votirens ad Majora, oder vermöge einer General-Instruction, oder sub spe rati, oder außer, ja wider, eine special-Instruction, oder Verspruch, oder auf Materien, die (wenigstens dermalen) nicht in Proposition stehen, oder wann lange Stimmen dictirt werden wollen, oder die Stimmen hizig, zweydeutig, oder sonst dunckel seynd, wann dazwischen geredet wird, von Ahndungen und Vertheidigungen derer abgelegten Stimmen, von Nachträgen darzu, von der Stimmen Abänderung, von Offenhaltung des Protocolls, von denen nach bereits gemachtem Schluß abgegebenen Stimmen, von abgebrochenen und wiederhohlten Umfragen, u. s. w.

§. 30.

Im Chur- und Fürstlichen Collegio werden so wohl von des Directorii, als von

jeden Standes Legationssecretarien, Protocollen geführt.

Zuweilen hat schon einiges nicht zum Protocoll genommen werden wollen.

Nachhero werden die gesammte Protocolle eines Collegii mit einander verglichen.

Darauf werden nunmehro öffters das Fürstliche, auch wohl das Churfürstliche, Protocoll gedruckt und öffentlich verkaufft.

Sehr selten werden einige zum Protocoll gegebene Sachen wieder daraus genommen und abolirt.

§. 31.

Zuweilen wird in einer Sache, wenigstens nicht gleich nach vollendeter Umfrage, gar kein Schluß abgefaßt:

Ordentlicher Weise aber geschiehet es; und zwar durch das Directorium.

Die mehrere Stimmen machen den Schluß; außer, nach dem Osn. Fried. *a.* 5. §. 52. 1. in Religions-2. auch allen andern Sachen, darinn die Stände nicht als ein einiges Corpus angesehen werden können, so auch 3. wann beede Religionsparthien sich in zwey Theile scheiden: Ueber welcher Worte Verstand aber schon offt hefftig gestritten worden ist.

Ob in Geldsachen die mehrere Stimmen gelten? solle erst ausgemacht werden. *l. c.*

Zuweilen streitet man auch: Wie die mehrere Stimmen ausgefallen seyen?

Das

Das Directorium verlieset forderist den Schluß, läßt ihn auf Verlangen dictiren; alsdann werden offt Erinnerungen dabey gemacht, und selbige endlich verglichen.

§. 32.

Wann die beede höhere Collegia mit ihren Schlüßen gefaßt seynd, tretten ihre Directoria zusammen, (welches man die Re- und Correlation nennt,) und machen entweder so gleich einen gemeinschafftlichen Schluß daraus, oder referiren meistens zuvor in ihren Collegiis des andern Collegii Meinung.

Darauf vergleicht man sich, welches Collegii Auffsaz zum Grund des gemeinschafftlichen Schlußes genommen werden solle, macht so dann allenfalls Erinnerungen dabey und vergleicht sich darüber, worauf ein gemeinschafftlicher Schluß abgefaßet wird:

Können aber die beede höhere Collegia nicht einig werden; so läßt man entweder die ganze Sache beruhen, oder verschiebt sie, oder vernimmt der Reichsstätte Schluß.

§. 33.

Das Reichsstättische Collegium hat bey Reichstägen allerdings eine entscheidende Stimme: Osn. Fried. Art. 8. §. 4.

Kräfft derselben will es auch so gleich zu der ersten Re- und Correlation mit denen beeden höheren R. Collegien gelaßen werden; Diese aber wollen es nicht zugeben:

Wann nun eine Sache vor alle drey Reichscollegien gehört, wird alsdann, wann die beede höhere Collegia einig seynd, oder nicht einig werden können, auch mit denen R. Stätten re= und correferirt.

Diese faßen so dann entweder gar keinen eigenen Schluß ab, sondern tretten lediglich dem Schluß der höheren Collegien bey; oder sie faßen zwar einen Schluß ab, händigen auch denselben aus, vergleichen sich aber so balden mit den höheren Collegien; oder es wird forderist in allen drey Collegien resp. über des Reichsstättischen Collegii und der höheren Collegien Schluß referirt, alsdann weiter mit einander gehandelt, und ein Conclusum aller drey R. Collegien formirt.

Bleibt man am Ende uneins, werden beederley Meinungen dem R. Gutachten einverleibt.

§. 34.

Die Reichsgutachten seynd von dem Concluso der dreyen R. Collegien nur in einigen Formalien unterschieden.

Ordentlicher Weise werden keine Conclusa der dreyen R. Collegien an die Kayserliche Commißion überbracht, sondern R. Gutachten.

Chur=Maynz wird gemeiniglich nicht nur die Abfaßung, sondern auch (weil man sich wegen einer R. Deputation zu solchem Ende nicht vereinigen kan,) die Uebergebung

an

an die Kayserliche Principalcommißion, überlaßen:

Diese schickt es so dann forderist nach Hof ein.

§. 35.

Einige R. Gutachten bedörffen keiner Kayserlichen Resolution:

Auf die andere aber solle sich der Kayser resolviren, und es dem Reich wißend machen: W. Cap. *a.* 13. §. 5. Indeßen geschiehet es doch zuweilen nicht.

Die Kayserliche Resolution wird dem Reich resp. durch ein Commißions- oder Hofdecret mitgetheilt.

Sie ist entweder abschlägig, oder dilatorisch, oder genehmiget das R. Gutachten schlechterdings, oder mit einem Anhang.

Wann die R. Collegien zweyerley Meinungen seynd, und der Kayser tritt den zweyen bey, wird es ein Reichsgesez: Aber nicht, wann er es mit Einem hält, oder in etwas von dem R. Gutachten oder den Mehreren abgehet; sondern alsdann wird weiter darüber berathschlagt.

So fern aber der Kayser etwas nicht ratificirt, wird es auch kein R. Gesez.

§. 36.

Wird nun etwas zu einem Reichsgesez, und es bedarff einer Ausfertigung; so verfüget der Kayser solche unter seinem Namen, und giebt dem Reich Nachricht davon, schickt

es auch resp. denen R. Gerichten, um sich darnach zu achten, oder denen Craysausschreibämtern zu, um es ihren Craysmitständen bekannt zu machen, und darüber zu halten.

§. 37.

Bey dem Reichstag kommen zuweilen auch Handlungen vor:

1. Zwischen dem Kayser, und einer ganzen Religionsparthie; oder
2. doch mit mehreren Ständen; oder
3. mit einzelnen Chur- und Fürsten, a) in Person, b) oder mit den Gesandten, oder c) mit den Höfen; oder
4. mit einer Reichsstatt, oder
5. mit einzelnen Personen.

§. 38.

Zu der Reichstags-Policey gehört alles, was die Quartiere, Lebensmittel, Holz, gute Zucht und Ordnung, wie auch die Juden, Handel und Wandel, u. s. w. betrifft.

Dergleichen Sachen werden entweder auf dem Re- und Correlationssaal, oder in den Collegiis, oder vor R. Deputationen, oder vor der dazu verordneten Policey-Commißion, verhandelt und resp. entschieden.

Von 1769. an kame es zwischen dem R. Convent und Chur-Bayern zu ganz außerordentlichen Auftritten.

In Contagions- und Kriegs-Zeiten wird auch für die Sicherheit des R. Convents gesorgt.

§. 39.

§. 39.

Der jezige Reichstag wurde An. 1713. wegen der zu Regensburg eingerißenen ansteckenden Kranckheiten und Pest nach Augsburg, von dannen aber An. 1714. wieder nach Regensburg zurückverlegt.

An. 1742. kame er nach Franckfurt am Mayn, woselbst sich Kayser Carl VII. aufhielte, nach deßen Tode aber wieder auf Regensburg.

An. 1771. drange Chur-Bayern darauf, selbigen anderwärts hin zu verlegen; konnte es aber nicht erhalten.

§. 40.

Wie es zur Zeit eines Zwischenreichs mit dem R. Tag gehe? sehe man Cap. 5.

§. 41.

Sonsten wurden zu Ende eines jeden Reichstages alle auf demselben gefaßte wichtige Schlüße in einen einigen Aufsaz gebracht, welcher ein Reichsabschied genennet wurde.

Von der Sammlung aller R. Abschiede s. Cap. 2.

Der neueste ist vom Jahr 1654. mit welchem aber die Evangelische nicht in allen Stücken zufrieden seynd.

Auf dem jezigen Reichstag hat man zwar mit Abfaßung eines R. Abschieds einen Anfang gemacht; es ist aber damit wieder ins Stecken gerathen:

Und an den in Vorschlag gekommenen

Interimsabschied hat man noch keine Hand gelegt;

Sondern es werden die einzelne R. Schlüsse zuweilen, vorhin gedachter maßen, ins Reich publicirt.

§. 42.

Von dem, was bey Prorogir- oder Endigung eines Reichstages vorgehet, und von denen bey dem Schluß einer R. Versammlung noch unerledigt verbliebenen Materien, will ich, bey der Beschaffenheit des jezigen R. Convents, nichts melden.

§. 43.

Es hat zwar eine ordinari-Reichsdeputation, welche An. 1555. errichtet und An. 1559. erblich gemacht worden ist, auch vormals öffters eigene Convente, oder engere Reichstäge, gehalten hat: Allein

1. ist sie bey dem jezigen beständigen Reichstag nicht von so großem Nuzen, als ehedeßen; und

2. ist wegen derselben innerlichen Verfassung so viel neuer Streit entstanden, daß deren (in dem Osn. Frieden und der W. Capitulation, obgedachter maßen anbefohlene,) Wieder in Standbringung nicht zu hoffen ist:

Und also will ich mich auch dabey nicht länger aufhalten.

§. 44.

Von denen außerordentlichen extracomitial-Deputationen,

1. zur Cammergerichts-Visitation;

2. zu

2. zu Moderationen der R. Matricular-Anschlägen;

3. zu Beylegung der Religionsbeschwerden;

4. zu Congreßen mit Auswärtigen in a) Friedens- und b) Kriegszeiten, wird theils an gehörigen Orten gehandelt, theils kommen selbige in ganzen Menschenaltern nicht vor, oder doch nicht in würcklichen Stand; dahero mag es genug seyn, sie hier bloß angezeigt zu haben.

Achtes Capitel.

Von der Teutschen Religions- und Kirchen-Verfaßung.

S. mein Tr. von der Teutschen Religions-Verfaßung. Franckfurt und Leipzig, 1774. 4.

§. 1.

I. Von der Teutschen Religionsverfaßung überhaupt mag folgendes genug seyn.

In Ansehung der obristen Gewalt in Religionssachen; hat:

1. Der Kayser allein die oben Cap. 5. erzählte Vorrechte darinn:

2. Eigentlich aber müßen der Kayser und die Reichsstände auch hierinn alle wichtige Sachen gemeinschafftlich mit einander verhandlen.

3. Hat der Röm. Pabst in Kirchensachen

bey denen Catholischen im Reich vielerley Gerechtsamen hergebracht.

4. Haben die Reichsstände ꝛc. als Landesherrn, absonderlich die Evangelische, in Religionssachen viel in ihren Landen zu sagen.

Von dem lezteren wird Cap. 16. gehandelt; von dem übrigen aber hier.

§. 2.

Die Normen, wornach man sich in Teutschland in Religionssachen richtet, seynd a) allgemeine, oder b) besondere.

Die allgemeine seynd:

1. die heil. Schrifft;

2. Einige innerliche Verträge; nemlich a) der Paßauische Vertrag und b) der Religionsfried.

3. Der Westphälische Friede: der Ryswick- Bad- und Wienerische werden von den Evangelischen in Religionssachen nicht erkannt.

Sie bestimmen (außer der ersten) nicht die Wahrheit oder Irrthum in der Religion; sondern nur das Betragen und die weltliche Rechte beederley Religionsverwandten in Religions- und Kirchensachen:

Und sie seynd vielen Streitigkeiten unterworffen.

Die besondere Normen kommen hernach vor.

§. 3.

In Teutschland seynd nur zwey Religionen erlaubt: 1. Die Römisch-Catholische und 2. die der Augspurgischen Confession ge-

gemäße; welche leztere so wohl die Evangelische, (Lutheraner,) als die Ev. Reformirte, unter sich begreiffet:

Die Evangelische Religion ist auch nicht bloß geduldet; sondern hat mit der Catholischen gleiche Rechte.

Alle andere Secten sollen so wenig im ganzen Reich, als in deßen einzelnen Landen und Gebieten, geduldet werden: **K. Absch. 1555. §. 17. Osn Fried. a. 7. §. 2.**

Indeßen geschiehet doch das leztere hin und her.

§. 4.

Die Gewißensfreyheit in Teutschland erstreckt sich also auch nicht auf die Annehmung neuer Hauptlehren in der Religion:

Wohl aber dörffen ganze Lande und Gemeinden, auch alle einzelne un- und mittelbare Personen, (die Geistliche und Mönchen mit-eingeschloßen,) ganz frey, so offt sie wollen, von einer im Reich erlaubten Religion zu der anderen tretten, ohne daß es ihnen etwas schadete:

Nur die Geistliche von beeden Religionen verliehren ihre geistliche Pfründen.

Auch müßen junge Leute das behörige Alter erreichet haben, über welches aber beede Religionstheile streiten.

Damit kan jedoch wohl bestehen, daß in gewißen Landen und Orten nur eine gewiße Religion offentlich geübet werden darff:

Uebrigens klagen die Evangelische sehr in diesen Stücken über die Catholische.

§. 5.

Wann Zweifel entstehet: Ob oder welcher im Reich erlaubten Religion Jemand zugethan seye, muß man allerdings a) offentliche oder b) zweiffelhaffte Glieder einer Kirche, so dann c) Lehrlinge, wohl von einander unterscheiden:

Auch wollen die Evangelische nicht zugeben, daß die Catholische mit-beurtheilen: Ob Jemand der Evangelischen Religion zugethan seye? sondern behaupten: Jede Religionsparthie könne allein den Ausschlag geben, ob Jemand zu ihrer Kirche gehöre, oder nicht?

So ferner auch: Ob etwas eine geistliche Sache seye, oder nicht?

§. 6.

Teutschland ist überhaupt in der Religion gemischt; so auch ins besondere: a) der R. Tag, b) die R. Generalität, c) viele R. Crayse, d) die R. Ritterschafft, e) die R. Gerichte, f) die geistliche Ritterorden, g) viele Landstände, h) andere mittelbare Corpora und Collegia, i) viele Ehen, k) und Vormundschafften, u. s. w.

§. 7.

Beederley Religionsverwandte haben öffters auch gar gemeinschafftliche Kirchen und Kirchengüter ꝛc.

Solches

Solches kommt aus denen Entscheidjahren, Verträgen, altem Herkommen, u. s. w. her: Sie verursachen aber meistens viele Beschwerlichkeiten und öfftere Streitigkeiten.

§. 8.

Der Gottesdienst in Teutschland ist dreyerley: 1. Der offentliche, 2. der privat- und 3. der Hausgottesdienst.

Jede Gattung hat ihre a) wesentliche, b) zufällige und c) anhängige Stücke, wie auch d) verschiedene Grade.

Das so genannte Venerabile und die Processionen machen viele Unruhen.

Ob und was es für Adiaphora oder Mitteldinge gebe, und was in Ansehung ihrer Rechtens seye? wie auch:

Ob und wie ferne Sachen, so mit in die Religion einschlagen, als Policeystücke behandelt werden können? darüber ist viel Streitens.

§. 9.

Nach dem Osn. Fried. Art. 5. §. 2. u. f. ist (außer in gewißen Landen, z. E. Oesterreich ꝛc. und Pfalz,) die allgemeine Regel:

a) In Ansehung der Religion: So ferne Jemand in einigem Theil des Jahres 1624. in dem Besiz einer Religionsübung gewesen ist, solle er darinn gelaßen werden.

b) In Ansehung der Kirchen, Schulen, ꝛc. und deren Gefälle: So ferne Jemand den 1. Jan. 1624. im Besiz gewesen ist, solle er darinn verbleiben.

c) Welt-

c) Weltliche Sachen, so einen Einfluß in die Religion haben, werden auf gleichen Fuß mit dieser behandelt.

Wer den Beweis führen müße? wie? und ob von denen, die nach dem Westphälischen Frieden im Besiz gewesen und geblieben seynd, noch jezo ein Beweis gefordert werden könne? darinn haben die Evangelische und Catholische nicht einerley Meinung.

Bey den Evangelischen unter sich hat dieses Entscheidjahr nicht statt.

§. 10.

Nach dem Westphälischen Frieden seynd zweyerley Restitutionen:

a) Ex capite Amnestiæ, auf den Fuß, wie es vor dem Krieg, das ist, vor An. 1618. gewesen ist, und

b) ex capite Gravaminum, auf den Fuß von 1624.

Von deme, was in beedem noch nicht restituiret worden ist, doch aber noch restituiret werden solle; sehe man Cap. 5. und 9.

§. 11.

Beederley Religionsverwandte im Reich haben gleiche Rechte; in so weit nicht die Reichsverfaßung eine Ausnahm davon macht. **Osn. Fried.** *a.* 5. §. 1. 35. **Art.** 7. §. 1.

Sie haben also: a) Gleiche Sicherheit vor Gewalt, b) gleichen Schuz, c) gleiche Rechte und Unabhängigkeit von einander; d) gleichen Rang, u. s. w.

Ausschweiffungen in Religionssachen seynd allemal

allemal unrecht und sträflich; doch müßen die Veranlaßungen, und andere Umstände, mit in Betracht genommen werden.

§. 12.

Von der Mitherrschafft in Religionssachen, sehe man Cap. 14. §. 13.

§. 13.

Und von den Gerechtsamen in Religions- und Kirchensachen in anderer R. Stände Landen, Cap. 20.

§. 14.

Die Rechte und Pflichten beeder Religionsverwandten gegeneinander bestehen darinn:

a) Jeder solle den andern in dem Besitz deßen laßen, was ihme gebühret;

b) Keiner solle den andern um der Religion willen beleidigen;

c) noch ihme seine Unterthanen oder Kinder entziehen, oder verhezen:

d) Wohl aber darff jeder Theil sich seiner Religionsverwandten, so weit sie Recht haben, annehmen;

e) Also dörffen diese sich auch an jene wenden.

§. 15.

Die Verträge in Religionssachen, so älter seynd, als der Westphälische Friede, gelten in so weit, als sie demselbigen nicht zuwider seynd: **Osn. Fried.** *a.* 5. §. 33.

Durch neuere Verträge aber, welche nicht mit List oder Gewalt beflecket seynd, kan auch dem Westphälischen selbst derogiret werden;

werden; in so ferne es der Paciscenten privat-Interesse, und nicht die gemeinschafftliche Rechte einer ganzen Religionsparthie, betrifft.

Auch die Regierungs-Nachfolgere seynd daran gebunden; selbst die von einer anderen Religion.

Die Kayserliche Confirmation kan nicht abgeschlagen werden; ist aber nicht nothwendig.

Mehrere Fragen und Umstände muß ich übergehen.

§. 16.

Derer seit dem Westphälischen Frieden entstandenen neuen Religionsbeschwerden, absonderlich der Evangelischen, ist eine sehr große Menge.

Sie kommen am Kayserlichen Hof, bey Wahl-Reichs- auch R. Deputations- und Craystägen, so dann denen R. Gerichten vor.

Bald betreffen sie a) ganze Lande, oder Communen, oder einzelne Personen, b) bald streitige Rechtsfragen, c) bald widerrechtliche Eingriffe oder Vergewaltigungen.

Bald nehmen ganze Religionsparthien, bald ganze Crayse, oder sonst mehrere, bald einzelne, R. Stände ꝛc. Theil daran.

Bald wendet man sich an den Kayser, bald an die Reichsgerichte, oder den andern Religionstheil, oder einige oder einzelne Höfe, oder auswärtige Machten.

Der Versuch, über allgemeinen Hülffsmitteln sich zu deren Abthuung zu vereinigen, hat noch nicht gelingen wollen: Und zu denen

local-

local-Commißionen will es der Kayser auf die von denen Evangelischen verlangte Weise nicht kommen laßen.

Darüber ist es schon mehrmalen a) zu Arresten, b) Repreßalien, c) Retorsion des Juris iniqui, d) Selbsthülffe, e) Executions- und Manutenenz-Commißionen, f) militarischer Aßistenz, u. s. w. alsdann aber zu denen gefährlichsten Streitigkeiten zwischen dem Kayser und denen Evangelischen, oder sonst denen Reichsständen unter sich, gekommen.

Indeßen solle der Kayser, nach der W. Cap. *a.* 1. §. 11. denen Religionsbeschwerden auf das kürzeste abhelffen, und darinn keine Proceße gestatten; über welchen Worten aber nun von neuem gestritten wird.

An. 1770. faßte das Evangelische Corpus den Schluß: Dem Weg Rechtens in dergleichen Fällen einstweilen den Lauff zu laßen, und solche Anstalten zu machen, daß keine ungegründete Beschwerden an die R. Gerichte gebracht werden; davon der Erfolg nun zu erwarten stehet.

§. 17.

Man solle trachten, die verschiedene Religionen im Reich zu vereinigen: R. Absch. 1555. §. 25. Osn. Fried. *art.* 5. §. 14. 14. 25. 29. 30. 48.

Und zwar nur durch gütliche Mittel, z. E. Concilien, Religionsgespräche, u. s. w.

Selbige haben aber bißhero nichts gefruchtet, werden es auch, allem menschli-

chen Ansehen nach, niemalen thun; indeßen bleibt es bey denen Religionsverträgen:

Auch kan sich der Fall ereignen, daß ein Landesherr und sein Land, die verschiedener Religion waren, sich zu einerley Kirche bekennten.

§. 18.

II. Die Evangelische Kirche hat, außer der heil. Schrifft, in Religionssachen zur Norm:

a) Ihre symbolische Bücher,

b) den Osn. Frieden Art. 7.

c) die particular-1. Verträge, 2. Privilegien, 3. Statuten ꝛc. so dann

d) die gemeine Rechte, und

e) das Herkommen:

Privat-Meinungen aber entscheiden nichts.

§. 19.

Evangelische seynd die, welche der seit 1517. der heil. Schrifft von neuem gemäßer eingerichteten Lehre beypflichten.

Ihre Namen seynd: a) Augspurgische Confeßionsverwandte, (von ihrem An. 1530. dem Kayser übergebenen Glaubensbekenntniß,) b) Protestirende, (von der gegen den R. Absch. 1529. eingelegten Protestation,) c) Evangelische, s. Osn. Fried. *a.* 10. §. 16. weil ihre Lehre aus dem Evangelio genommen ist.

Sie theilen sich aber wieder in zwey Classen: 1. die Evangelische, (oder Lutheraner,) und 2. die Ev. Reformirte.

Diese seynd jenen im Osn. Fried. Art. 7. §. 1. gleichgestellt;

Stren-

Strenge Lutheraner aber wollen sie deßwegen doch nicht unter den Augsp. Conf. Verwandten paßiren laßen.

§. 20.

Die Evangelische haben in Religions- und Kirchensachen kein gemeinschafftliches Oberhaupt:

Sondern jeder Landesherr hält es darinn, wie er will, wann es nur der Reichs- und seiner Landesverfaßung nicht entgegen laufft.

§. 21.

Die Evangelische zusammen machen einen eigenen Staatscörper aus.

Man will ihme zwar den Namen eines Corporis streitig machen; aber ohne hinlänglichen Grund.

Es ist ein freywilliges, nicht unzertrennliches, aber durch ein gemeinsames Interesse verbundenes, Corpus.

Selbst einige für ihre Person Catholische R. Stände, deren Lande Evangelisch seynd, halten sich darzu.

Die bey dem R. Convent anwesende Evangelische Gesandte stellen dieses Corpus vor.

Sie halten zu gewißen von ihnen beliebten Zeiten unter sich eigene Conferentien.

In denselbigen führet Chur-Sachsen das Directorium, auch noch seit deme diese Churfürsten catholisch seynd.

Wie ferne die mehrere Stimmen gelten? ist nicht ganz ausgemacht.

Es wird darinn alles verhandelt, wobey das Evangelische Religions- und Kirchenwesen un- oder mittelbar Theil hat.

Namentlich thut es öffters dem Kayser, oder deßen Commißion, dem Catholischen Corpori, oder einzelnen catholischen Höfen, Vorstellungen, schreibt auch an auswärtige Evangelische Machten; ingleichem übernimmt es die Garantie von Religions-Reversalien und Verträgen; schicket auch wohl Jemanden Namens des Corporis an andere Höfe, giebt seine Schlüße zu den Reichsacten, oder macht sie sonsten bekannt, u. s. w.

Ueber allem diesem aber bekommt es zum öfteren Streitigkeiten mit dem Kayser und den Catholischen; ja der Kayser will gar zuweilen deßen Schlüße cassieren, oder ahndet auf andere Weise des Corporis, oder einiger Gesandten, Betragen, ꝛc.

§. 22.

In Ansehung des Kayserß ist (außer dem bereits verschiedentlich vorgekommenen,) noch zu bemercken: Daß die Evangelische am Kayserlichen Hofe einige privat-Religionsübung haben, und noch eine weitere suchen; sie thun Ihme auch in Rechtshängigen Sachen Vorstellungen, handlen mit Ihme bald an seinem Hof, bald auf R. Tagen, bald an dritten Orten ꝛc. klagen aber beständig, daß sie nicht so viele Hülffe gegen die Catholische fänden, als sie wünschten und nöthig hätten.

§. 23.

§. 23.

In Ansehung des Reichs ist auch schon von der Evangelischen Rechten die Rede gewesen in den Materien vom R. Vicariat, R. Standschafft, Ort des R. Convents, ihren Stimmen ꝛc. in den R. Collegien, ihrem Rechtsmittel gegen der Catholischen mehrere Stimmen, ihren Befugsamen bey der R. Generalität, u. s. w. so, daß hier nichts erhebliches beyzusezen ist.

§. 24.

Bey denen kleineren Teutschen Staatscörpern, denen Crayſen, denen Collegiis der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, R. Stätten, der R. Ritterschafft, denen geistlichen Ritterorden ꝛc. haben die Evangelische auch ihre besondere Rechte; welche bey Abhandlung dieser Materien vorkommen.

§. 25.

Was die Evangelische unter sich selbsten betrifft; so seynd sie in so fern einander gleich, üben kein Diöcesenrecht gegen einander aus, können einander nichts befehlen, noch wider Willen zumuthen; wohl aber vorstellen, warnen, auf erlaubte Weise drohen, ein schädliches Glied ausschließen; hinwiederum aber auch einander beystehen, garantiren, ꝛc.

Beede Ev. Religionstheile haben zwar eine nähere Zusammensezung versucht; womit es aber nicht hat gehen wollen: Indeßen steuern sie der Hefftigkeit beederseitiger Theologen, gestatten einander immer mehrers die öffent-

liche oder doch privat-Religions-Uebung, suchen die zwischen Herrn und Land von zweyerley Ev. Religionen entstehende Streitigkeiten in Religionssachen gütlich zu vermittlen, u. s. w.

Manchmalen aber gerathen sie doch auch mit einander an die R. Gerichte.

§. 26.

In Rücksicht auf die Catholische seynd, von Rechtswegen, die Evangelische vor Gewalt frey, haben mit ihnen die oben erzählte gleiche Rechte; die Catholische dörffen ihnen die Bibel und ihre symbolische Schrifften nicht wehren, sie nicht als Kezer oder als bloß tolerirt angeben, sie nicht der Apostasie beschuldigen, noch sonsten injuriiren und beschimpfen, noch ihre Gerechtsame anzäpfen; die zwischen ihnen entstehende Irrungen dörffen nie durch den Weg der Güte ausgemacht werden, in deren Entstehung aber muß jeder in seinem Besiz gelaßen werden, u. s. w.

Aber auch in diesem allem glauben die Evangelische von der anderen Seite nur gar zu offt auf allerley Weise beschweret worden zu seyn.

§. 27.

Des Pabsts und der übrigen Catholischen geistlichen Gerichtbarkeit haben sich die Evangelische entschüttet, seynd auch in dem Religions- und Osnabrückischen Frieden, biß zu gütlicher Vergleichung der Religionsspaltung ꝛc. dabey gelaßen worden:

Nur

Nur in einem einigen die Gefälle betreffenden Fall ist eine Ausnahm gemacht worden.

Alles gehet auch auf Catholischer Geistlicher neuerworbene Evangelische Lande.

Ehesachen seynd mit darunter begriffen.

Evangelischen Theologen ꝛc. kan nicht verboten werden, den Pabst für den Antichrist zu halten ꝛc.

Und wann die Evangelische räthlich finden, das Lied: „Erhalt uns, Herr! bey deinem Wort ꝛc.„ nach dem ersten Auffaz zu singen, ist es nicht sträflich.

Die nach Teutschland kommende Päbstliche Bullen verbinden die Evangelische nicht nothwendig.

§. 28.

Von der Evangelischen Rechten in Ansehung derer höchsten Reichsgerichte ist schon einiges gemeldet worden, und in dem folgenden Capitel wird noch mehreres davon vorkommen.

Die Evangelische behaupten, daß die Evangelische Beysizere der höchsten Reichsgerichte verbunden seyen, sich ebenfalls nach denen Schlüßen des Evangelischen Corporis zu achten.

Die Religionsbeschwerden derer Evangelischen sollen, selbst nach denen wiederhohlten Kayserlichen Befehlen, vorzüglich vor anderen Materien vorgenommen werden:

Alleine die Evangelische führen über die höchste Reichsgerichte selbsten viele und große Beschwerden.

§. 29.

Von denen Rechten derer Evangelischen in Ansehung ihrer Lande und Unterthanen sehe man Cap. 16

Sie besizen viele a) durch sie selbst, oder b) durch die R. Geseze secularisirte ehemalige Kirchengüter, bald als Reichslehen, bald als Eigenthum.

§. 30.

Endlich giebt es, schon oben erinnerter maßen, auch Evangelische geistliche R. Stände; nemlich allezeit einen Bischoff zu Lübeck und wechselweis einen zu Osnabrück: (Die Sächsische Stiffter: Meißen, Merseburg und Zeiz werden als Landsaßen behandelt;) die Abteyen: Quedlinburg, Herford, Gernrode und Gandersheim.

Die Religion ist bey einigen Evangelisch, bey anderen Ev. Reformirt.

Die Bischöffe dörffen heurathen.

Sie stehen unter keinem resp. Erzbischoff oder Bischoff.

Ihre Streitigkeiten mit den Domcapituln gehören vor die R. Gerichte.

Ihre Würde und Lande seynd nicht erblich; noch können sie von den lezteren etwas ihrer Familie zuwenden, oder sonsten veräußeren.

Uebrigens werden sie nach dem Päbstlichen Kirchenrecht, (in so weit es der Evangeli-

gelischen Religion nicht zuwider ist,) behandelt.

Mehreres von ihnen kommt hin und her vor.

§. 31.

III. Derer Catholischen Normen in Religions- und Kirchensachen seynd:

1. Die speciale Privilegien, Concordaten und Herkommen; auch Päbstliche Erkenntniße;
2. die allgemeine Concordaten;
3. das Päbstliche Kirchenrecht;
4. die Schlüße der Concilien;
5. das allgemeine Herkommen der catholischen Kirche.

§. 32.

Catholische seynd die, welche den Pabst für das sichtbare Haupt der Kirche halten, und solcher Kirche Lehrsäzen beypflichten.

In den Reichsgesezen werden sie: „Catholische„ oder: „Römisch-Catholische„ genannt: Der ehemalige Ausdruck: „Alte Religion„ aber ist nicht mehr üblich.

§. 33.

Die Catholische in Teutschland erkennen den Pabst für ihr geistliches Oberhaupt.

Von den Verträgen der Teutschen mit dem Päbstlichen Stuhl von An. 1122. und 1448. habe ich schon Cap. 2. geredet.

Seine persönliche Gerechtsamen in den Curialien, Rang und Ceremoniel in Ansehung

seiner und seiner Nuncien ꝛc. laßen sich nicht kurz faßen.

In Glaubenssachen hat sich der Pabst in Teutschland schon lang nichts mehr herausgenommen.

In Kirchenregimentssachen muß er sich aller Neuerungen enthalten: Wohl aber wird seine Autorität erfordert zu neuen Erz- und Bißthümern, Orden, Exemtionen; er ertheilt Brevia eligibilitatis, confirmirt die Erwählte, entscheidet die streitige Wahlen ꝛc.

Er vergibt aber keine Präbenden in Teutschland, als

a) ex jure devoluto, wann die Ersezung nicht in gehöriger Zeit geschiehet;

b) Krafft der in den Concordaten ꝛc. gegründeten Reservationen: Dahin gehören 1. die Beneficia vacantia in Curia, 2. Curialium, 3. der Cardinäle ꝛc. 4. vacantia per Promotionem in Curia, 5. incompatibilia, 6. bey widerrechtlichen Wahlen, 7. in gewißen Monathen, ꝛc.

Es gehen aber diese Reservationen theils nur auf die niedere Präbenden, theils weißt man sonst Mittel zu machen, daß die Päbstliche Ersezung eines Erz- oder Bißthums in Teutschland einer der raresten Fälle ist.

Die Teutsche haben sich offt beschwert, daß der Pabst das versprochene nicht halte, und es ist schon oben gemeldet worden, worzu der Kayser verpflichtet werde; es kommen auch häuffige Klagen in dergleichen beym

Reichs-

Reichshofrath ein: Hinwiederum aber beschwert sich der Pabst mehrmalen auch über die Teutsche.

Der Pabst hat ferner gewiße Rechte in Ansehung der Mönchsorden und deren Aufhebung, (wie den Jesuiten An. 1773. widerfahren ist,) des Gottesdienstes, der Feste und Feyertäge, der Clöster Bestättig-Verwandl- oder Aufhebung, der Oberaufsicht über alle geistliche Güter und Gefälle ꝛc.

In Gewißensachen hat er in vielen Fällen allein die Dispensation, Absolution ꝛc.

Er hat auch einen neuen Calender gemacht; welchen die Catholische angenommen haben.

Er behauptet, das Kayserthum an die Teutsche gebracht zu haben, mengte sich vormals in die Kayserwahlen, crönte den Kayser, (der ihme Schuz schuldig ist und eine Art der Obedienz verspricht,) will ihm erlauben, Preces primarias zu ertheilen, thate ihn olim auch wohl in Bann, und sezte ihn gar ab:

Er wollte Reichsvicarius seyn, wollte das Churfürstliche Collegium gestifftet, und bey Vermehrung der Anzahl der Churfürsten etwas zu sagen haben, sich in die Comitial- und Friedens-Religionsachen mischen u. s. w. Doch ist der Päbstliche Hof jezo in vielem behutsamer:

Wiewohl es den Evangelischen dennoch von Zeit zu Zeit nicht an Stoff zu Beschwerden über ihne mangelt.

Seine

Seine Bullen müßen vorher die Kayserliche Genehmigung erhalten.

Er ertheilet ferner allerley Gnaden und Freyheiten, Geistlichen und Weltlichen, nicht nur in geist- sondern auch wohl in weltlichen Sachen; welche leztere man aber nicht passiren läßet.

In Justizsachen möchte er gerne Geseze geben.

Er hat vier Nuncios in und an Teutschland, welche in gewißen Fällen eine Gerichtbarkeit haben.

In vielen Sachen ergehen die Appellation an die Rotam zu Rom; und zuweilen werden Sachen dahin evocirt:

Die Teutsche beschweren sich dabey über viele Mißbräuche und der Recurs in weltlichen Sachen nach Rom wird nicht gestattet.

Doch solle erst ganz ausgemacht werden: Was geist- oder weltliche Sachen seyen?

Wer Richter seye, wann über den Concordaten Streit entstehet? ist auch nicht ausgemacht.

Geld zieht der Pabst noch jezo, unter allerley Tituln, die Menge aus Teutschland; ertheilt auch Andern zuweilen die Freyheit, die Geistlichkeit besteuern zu dörffen.

Endlich ist schon mehrmalen angezeigt worden, daß die Teutsche Nation von vielen 100. Jahren her viele und große Beschwerden gegen den Päbstlichen Hof geführet, und bey Conciliis, Wahl- und Reichstägen, auch

beym

beym Kayser und Reichshofrath angebracht habe:

Nun thut entweder der Kayser dem Pabst Vorstellungen, oder leidet nicht, daß deßen Befehle vollstreckt werden, u. s. w.

§. 34.

Von der catholischen Kirche Verfaßung gehöret ferner hieher: Der Kayser darff zuweilen einige Teutsche zu Cardinälen vorschlagen.

Auch Teutschland ist in Erzstiffter oder Provinzien, und diese in Diöcesen getheilt: Wann darinn durch Errichtung neuer Erz- oder Hochstiffter, Dismembrirungen, Exemtionen, Incorporationen, Unionen, u. s. w. Neuerungen vorgenommen werden sollen, müßen der Kayser und die Intereßenten darein bewilligen.

Denen Ordensgeneralen und deren Vicarien gestattet der Kayser keine Gewalt in weltlichen Sachen.

Die Erzbischöffe zu Cölln, Salzburg und Prag seynd Päbstliche Legati nati:

Der Erz-Bischoff zu Salzburg ist Primas unter den Erz- und Bischöffen; und der Bischoff und Abbt zu Fulda unter den Aebten: Beedes hat nichts reeles auf sich.

§. 35.

Die Catholische R. Stände wollen zwar den Namen eines eigenen Corporis nicht leiden, seynd es aber doch; indeme sie eigene

Con-

Conferentien halten, Chur-Maynz zum Directore haben, mit den Evangelischen de Corpore ad Corpus handlen, eigene Schlüße abfaßen, dem Kayser, Pabst und Andern, gemeinschafftliche Vorstellungen thun, u. s. w.

§. 36.

In Ansehung des Kayſers haben die Catholische bißhero den Vorzug, daß deßen Person, Ministerium und Hofstaat, ihrer Religion zugethan seynd:

Sie haben auch das Kayserliche Archiv in Handen:

Daß sie solchemnach auf des Kayſers Schuz zu zählen haben, darff man wohl nicht erst erinnern.

§. 37.

In Rücksicht auf das Reich haben sie das Directorium des ganzen Reichs, auch des Chur- und Fürstlichen Collegii, in beeden höheren Collegien die mehrere Stimmen, das Reichsarchiv ꝛc.

In Aufsäzen, welche in beeder Religionsverwandten Namen ergehen, bekommen die Catholische oder Römische Kirche und der Pabst das Wort: Heilig nicht.

§. 38.

Bey denen kleineren Staatscörpern im Reich haben sie gleiche Rechte wie die Evangelische.

§. 39.

Unter sich findet das bey den Evangelischen

schen wegen der Garantien, Gleichheit ꝛc. gesagte gleichfalls statt:

Sie gebrauchen auch wohl unter sich Repreßalien in Kirchensachen, klagen zuweilen über der Geistlichen Mißbrauch ihres Diöcesenrechts, u. s. w.

§. 40.

In Betracht der Evangelischen haben die Catholische mit diesen wegen ihrer symbolischen Bücher gleiche Rechte;

Hingegen haben die Catholische Geistliche über die in Evangelischen Landen gesessene Catholische keine Rechte, als so weit sie im Entscheidjahr im Besiz gewesen seynd:

Wohl aber haben sie von denen Evangelischen überhaupt gleichfalls alles das zu gewarten, was diese von ihnen mit Recht verlangen können.

§. 41.

In Ansehung der Reichsgerichte haben die Catholische den Vorzug, daß die Häupter und mehrere Anzahl der Beysizere, auch samtliche Canzleyverwandte, ihrer Religion, und die Archive in ihren Handen seynd.

Das Rothweilische Hof- und Schwäbische Landgericht seynd ganz Catholisch, das Burggräflich-Nürnbergische aber fast ganz Evangelisch.

§. 42.

In Ansehung ihrer Lande und Unterthanen haben die Weltliche ordentlicher Weise in Religions- und Kirchensachen nichts zu befehlen;

Wohl

Wohl aber können sie Stifftsadvocaten seyn, u. s. w. s. Cap. 16.

Manche besizen auch secularisirte Kirchengüter.

Die Geistliche hingegen seynd geist- und weltliche Regenten ihrer Lande.

§. 43.

Unter den Catholischen geistlichen Reichsständen endlich ist mancher Unterschied, in Ansehung der Regularität, des Geschlechts, der geist- und weltlichen Würde ꝛc.

Sie seynd Reichslehenleute, Reichsstände, haben manche Streitigkeiten mit den Weltlichen, und unter sich.

Ihre Lande können verschiedener Art seyn und verschiedene Würden haben.

Wegen Veräußerung der Kirchengüter müßen sie sich nach den gemeinen Rechten richten.

Die Landesreligion müßen sie in dem Stande laßen, wie es nach dem Entscheidjahr seyn solle.

Verschiedene geistliche R. Stände stehen mit R. Stätten beeder Religionen in einem besonderen Verhältniß.

Neuntes Capitel.

Von der Teutschen Justiz-Verfaßung.

s. mein Tr. von der Teutschen Justizverfaßung. 2. Theile, Franckfurt und Leipz. 1774. 4.

§. 1.

I. Hier ist die Rede von dem Justizwesen in Teutschland überhaupt. add. Cap. 5. 7. und 17.

Die Redensart: Der Kayser seye die Quelle aller Gerichtbarkeit, muß der Reichsverfassung gemäß erkläret werden.

Die Oberaufsicht über das Teutsche Justizwesen kommt bald dem Kayser und Reich zusammen, bald dem Kayser allein, zu.

Die Rechtssachen theilen sich in gerichts- und außergerichtliche.

§. 2.

Bey der Frage von dem Gerichtsstand derer Reichsstände und anderer unmittelbarer R. Glieder seynd allerley Umstände zu bedencken, nemlich: Wem sie zu Recht stehen müßen? worinn? und wo?

Von dem alten Fürstenrecht ist in Achtssachen kaum noch eine Spuhr übrig.

Sonst können R. Stände, nach Verschiedenheit der Umstände, ihren Gerichtsstand haben: a) Vor ihren eigenen Gerichten, b) vor den Lehenhöfen, und c) vor anderen Stellen:

Und dieses bald a) in erster, b) bald in zweyter Instanz.

In Ansehung derer Rechte, wornach die R. Stände gerichtet werden, haben sie nichts vorzügliches.

Besonders kan auch gefragt werden von dem Gerichtsstand, a) der R. Stände, die zugleich Souverainen seynd, b) der Domcapitul, c) Nachgebohrenen, d) der Gemahlinnen, e) der Wittwen, f) der Kinder, g) der R. Ritterschafft, h) anderer Reichsunmittelbaren.

Einen anderen Gerichtsstand haben sie auch öffters a) in personal- b) einen anderen in real-Sachen.

Sie können sich auch ihres Gerichtsstandes begeben, so fern es ihr privat-Interesse betrifft.

§. 3.

Austräge seynd die Personen, vor welchen die, so das Recht der Austräge haben, in erster Instanz belanget werden müßen.

Nach Unterschied der Personen und der Fälle, giebt es verschiedene Gattungen und Grade derselbigen:

Es giebt aber auch Fälle, darinn sie nicht Statt finden.

Man hat a) legale, oder in den R. Gesezen angeordnete, b) Stamm- und andere willkührliche oder conventional- so dann c) privilegirte, Austräge.

Ob man noch neue anordnen könne? streitet man.

Der Kayser erkennt auch, auf Begehren, Commißionen auf die Austräge.

Zwischen zweyerley Religionsverwandten müßen sie von gleicher Anzahl der Religion nach seyn.

Von ihren Sprüchen kan an die R. Gerichte appellirt werden.

Austräge können ihre Sprüche nicht selbst vollstrecken, sondern man muß deren Execution bey einem R. Gericht suchen.

In den R. Gesezen wird die Beobachtung der Austräge scharff eingebunden, und es werden häuffige Beschwerden geführet, daß es nicht geschehe: Indeßen kommen sie doch würcklich wenig vor, und seynd meist der Justiz mehr hinderlich, als förderlich.

§. 4.

Mittelbare R. Glieder können ebenfalls gar verschiedene Gerichtsstände haben, als den Ort der Geburt, der Wohnung, eines Contracts, oder Verbrechens, oder wo ein Gut gelegen ist.

Manche haben auch einen privilegirten Gerichtsstand.

Ferner ist offt ein Unterschied zwischen den civil- criminal- Ehe- geistlichen- Lehens- mercantil- Policey-Sachen u. s. w.

Ingleichem haben sie mehrere Instanzien, und zwar (wann der Landesherr nicht dagegen

privilegirt ist,) die lezte vor denen Reichsgerichten:

In gewißen Fällen können sie auch in erster Instanz allda belanget werden; welches jedoch (wenigstens nicht allemal,) nicht alle R. Stände zugeben wollen.

§. 5.

Wann einer, der nicht, oder doch dermalen nicht, der ordentliche Richter ist, jemanden vor sich zu Recht ladet, heißt es eine Evocation.

So können R. Stände ꝛc. oder Mittelbare, von einem Mitstand, Reichsgericht, oder Ausländer, evociret werden:

Es solle aber nicht geschehen, und alle R. Stände, nebst denen Ihrigen, seynd dagegen privilegirt:

Ob die R. Gerichte aus der R. Stände Landen Zeugen unmittelbar vorladen können? streitet man.

§. 6.

Viele Reichsstände haben Privilegien gegen die Appellationen von den Sprüchen ihrer Gerichte.

Nach der güld. Bull, Cap. 8. §. 2. und Cap. 11. § 3. u. f. hatten die Churfürsten eine unumschränckte solche Freyheit: Weil sie aber nicht in Uebung geblieben ist, haben die meiste sich dergleichen von neuem geben, und auf alle ihre Lande erstrecken laßen.

Unter den Fürsten haben Heßen-Caßel und Darmstatt, auch Schweden wegen Pom-

mern

mern, ebenfalls unumschränckte = Viele geist- und weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen und R. Stätte aber auf gewiße Summen, Sachen, oder Solennien, eingeschränckte, dergleichen Freyheiten.

Alle cessiren, wann die Justiz versagt oder verzögert wird.

Wann ein solches Privilegium verlezet wird, muß bey dem Kayser deßwegen geklagt werden.

Daß durch Landesverträge dergleichen eingeführet werden, will der Kayser nicht leiden.

§. 7.

Weltliche Sachen sollen nicht vor die geistliche Gerichte oder gar nach Rom gezogen, oder in dergleichen dahin recurriret werden:

Und so sollen auch die Appellationen von den Sprüchen der geistlichen Officialen, welche eine weltliche Gerichtbarkeit haben, an die weltliche Gerichte ergehen:

Widrigen Falles wird alles von denen R. Gerichten scharff gealndet.

§. 8.

Streitende R. Stände ꝛc. können sich zwar in einzelnen Fällen gewißer willkührlicher Schiedsrichtere vergleichen; in vorigen Zeiten geschahe es auch sehr offt: Jezo aber ist es etwas seltenes darum.

§. 9.

Auch andere Arten von bloßen gütlichen Vermittelungen seynd erlaubt, und kommen

öffters vor; als die Compromiße: Die Würckung davon ist aber gar verschieden.

§. 10.

Es giebt auch hin und her gewiße Oberhöfe. s. Cap. 20.

§. 11.

II. In Teutschland haben wir zwey höchste R. Gerichte, den Kayserl. Reichshofrath und das Kayſ. und Reichs-Cammergericht.

Von ihrer Anordnung ꝛc. sehe man C. 6.

Die Vermehrung derselben hat nicht können bewürcket werden.

Sie seynd ordentlicher Weise einander an Würde, Rang, Macht und Freyheiten, gleich:

Ihre innerliche Verfaßung aber ist gar sehr von einander unterschieden.

Zur Zeit eines Zwischenreichs versehen die R. Vicariats-Hofgerichte des Reichshofraths Stelle.

§. 12.

Ueberhaupt gehören vor die R. Gerichte nur gerichtliche, aber keine Staats- u. d. Sachen.

Das eigentliche von ihrer Gerichtbarkeit aber muß aus beeder Gerichte Ordnungen und anderen R. Gesezen erlernet werden.

Es ist auch ein großer Unterschied, was in erster oder weiterer Instanz vor sie gehöre.

Es werden ferner viele Rechtssachen vor ihnen verhandelt, darinn meistens kein Gegentheil vorhanden ist.

Wann

Wann ihre Gerichtbarkeit in einzelnen Fällen erstrecket werden solle, ist behutsam darinn zu verfahren.

Ueber manchen Fällen streitet man noch: Ob der R. Gerichte Jurisdiction darinn Plaz greiffe?

Die R. Stände klagen endlich gar offt, daß die R. Gerichte eigenmächtiger Weise in vielem weiter gehen, als sie sollten, und manches nicht an seine erste Instanz, oder gehörigen Ort, zurückverweisen.

§. 13.

Das Haus Oesterreich, und deßen Erblande, seynd ganz und gar gegen die Gerichtbarkeit der R. Tribunalien befreyet; welches aber durchaus keine Unabhängigkeit von dem Kayser und Reich nach sich ziehet:

Preußen und Chur-Sachsen behaupten, resp. wegen Schlesien und Glaz, wie auch der Lausiz, als ehemaliger Oesterreichischer Erblande, eine gleiche Befreyung.

Indeßen hat diese Befreyung zwischen Oesterreich und anderen Ständen schon manche schwere Streitigkeiten verursacht. add. W. C. R. Leop. *a.* 32.

§. 14.

Als nach errichtetem Cammergericht der Kayser nach und nach immer mehr auch Parthierechtssachen an seinen Hofrath zoge, entstunden die gröste Beschwerden darüber, sonderlich von denen Evangelischen:

Endlich aber wurde in dem Osn. Fried. a. 5. §. 54. u. f. wie auch in allen neueren R. Gesezen erkannt, daß beede R. Gerichte ordentlicher Weise concurriren, das ist, einerley Gerichtbarkeit haben.

§. 15.

Ausnahmsweise aber seynd dennoch dem R. Hofrath theils durch die R. Geseze, theils durch das R. Herkommen, allein vorbehalten: a) R. Lehenssachen, b) die personal-Sachen der zum R. Hofrath gehörigen oder sonst allda anwesenden Personen, c) Austregalcommissionen, d) gewiße Bücher- und e) Collectationssachen, f) Criminalien der R. Unmittelbaren, g) Erbverbrüderungen, h) Erstgeburtsrecht, i) Famæ restitutio, k) Italiänische Sachen, l) Legitimationen der Unehlichen und ad honores, m) Moratorien, n) Niederösterreichische Justizsachen, o) Postsachen, p) primariæ preces, q) Privilegien, r) Rangsachen, s) der R. Stätte Huldigung, t) Revisionen der Hofmarschallischen Urtheile, u) Rothweilische Hofgerichtssachen, w) Salvegarden, x) Staatssachen, y) Standeserhöhungen, z) Venia ætatis, aa) Unstandesmäßige Ehen, bb) Westphälische Friedens- auch cc) andere Reservatsachen.

Hingegen hat auch das Cammergericht allein zu sprechen in personal-Sachen seiner Glieder ꝛc.

§. 16.

Ordentlicher Weise hat ein Kläger die Wahl

Wahl, an welches von beeden R. Gerichten er gehen wolle:

Hat er nun seine Klage an dem einen anhängig gemacht; so würcket dieses eine Prävention und Litispendenz, daß solche Sache hernach nicht an dem andern R. Gericht angebracht werden kan:

Es ist aber nicht allemal oder ganz ausgemacht: Wann man sagen könne, daß eine Sache würcklich anhängig gemacht seye?

§. 17.

Ferner giebt es Sachen, die 1. alle nur vor einem einigen Richter ausgemacht werden sollen, z. E. Debit- und Concurssachen der R. Stände, u. s. w.

2. Wo eine Continentia, oder Connexitas causæ vorhanden ist, sollen sie auch nicht getrennet werden: W. C. *a.* 16. §. 17.

Jedoch wollen die neuere Wahlcap. *a.* 21. §. 1. die Lehenssachen hievon, (wenigstens gewißer maßen,) ausgenommen wißen.

Wann Güter, die zu Einer Klage gezogen werden, unter verschiedener Jurisdiction liegen, wie es alsdann zu halten seye? ist noch unausgemacht.

So streitet man auch: Ob das Petitorium an eben dem Ort angebracht werden müße, wo das Possessorium entschieden worden ist?

§. 18.

Es entstehen mehrmalen zwischen beeden

R. Gerichten Conflicte oder Streitigkeiten über der Gerichtbarkeit, da jedes die seine für gegründet und des andern für ungegründet halten will:

Es solle deßwegen von der jezigen Cammergerichts-Visitation Gutachten erstattet werden.

Kein R. Gericht kan etwas von dem andern avociren: Und keines kan dem andern inhibiren:

Wohl aber darff der Kayser Promotorialien an das Cammergericht ergehen laßen. W. C. *a.* 16. §. 8.

§. 19.

Wer eine Sache an einem R. Gericht anhängig gemacht, oder darinn Red und Antwort in der Hauptsache gegeben hat, sich aber hernach in eben derselben an das andere R. Gericht wendet, solle gestraft werden. R. Absch. 1654. §. 166.

§. 20.

Braunschweig und Schweden haben das Vorrecht, daß, wann Jemand sie beklagen will, sie die freye Wahl haben, vor welchem R. Gericht sie sich einlaßen wollen.

§. 21.

Wann die Jurisdiction eines R. Gerichts prorogirt oder über ihre ordentliche Gränzen erstrecket werden solle, muß die Gegenparthie, so dann resp. der Ober- oder Unter-Richter, auch darein bewilligen:

Uebrigens kan diese Prorogirung ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

Com-

Compromiße auf ein R. Gericht kommen selten vor: s. R. Absch. 1594. §. 55. 56.

So auch, daß dieselbe um Erkennung der Execution schiedsrichterlicher Sprüche angegangen werden.

§. 22.

Es fehlet nicht an Beyspielen aus älteren und neueren Zeiten, daß ein ganzes R. Gericht recusirt worden ist: Es gehören aber besondere Umstände darzu, wann es mit Recht geschehen solle:

Eher können einzelne Glieder perhorresciret werden; wovon der R. Schluß von 1775. in der Cameral-Angelegenheit nachzusehen ist.

§. 23.

Was nun die an denen R. Gerichten vorkommende einzelne Gattungen von Sachen anbelangt; so will ich davon, in alphabethischer Ordnung, hier so viel melden.

Von Acht und Privationssachen sehe man Cap. 6.

§. 24.

Appellationen von der R. Stände Gerichten seynd ordentlicher Weise erlaubt, und sollen selbige weder abgeschnitten, noch erschweret, noch eingeschräncket werden: Aber 1. muß es von dem höchsten Gericht eines R. Standes geschehen; 2. in Sachen, darinn nicht das appelliren durch die R. Geseze, oder besondere Privilegien, verbotten ist; 3. die Hauptsumm muß 600 fl. oder bey Gefällen

24 fl. ꝛc. oder wie hoch ein Privilegium lautet, betragen; 4. nur von entscheidenden ꝛc. Urtheln darff appelliret werden, und 5. nur auf die in denen R. Gesezen oder Privilegien vorgeschriebene Weise.

Von Kayserlichen Commißarien wird an das R. Gericht appellirt, welches die Commißion erkannt hat.

Von den Privilegien gegen die Appellationen habe ich schon geredet.

§. 25.

Wegen der Arrest-Pfandungs- und streitigen Besizsachen hat man drey eigene R. Geseze; welche aber wenig im Gang seynd, weil man seinen Zweck auf andere Art leichter erhalten kan.

§. 26.

In Cameralsachen sollen die R. Gerichte den R. Ständen nicht eingreiffen: W. C. *a.* 1. §. 8. Diese Verordnung ist aber dunckel.

§. 27.

Von Conservatorien, Protectorien, und sicherem Geleit, ist Cap. 5. geredet worden.

§. 28.

In Sachen, welche der Crayse innere Kriegs- civil- und oeconomische Verfaßungen betreffen, sollen die R. Gerichte nicht sprechen. W. C. *a.* 12. §. 4.

§. 29.

Von den Criminalsachen der R. Stände und anderer Unmittelbaren habe ich schon geredet:

Wann

Wann es mittelbare Personen betrifft, sollen die R. Gerichte sie weder in erster noch anderer Instanz annehmen:

Ausgenommen, daß sie a) die in criminal-Proceßen begangene Nullitäten abstellen, b) in Achtsachen den Proceßen führen, c) auch in Criminal-Fällen derer zu ihrem Gericht gehörigen Personen ꝛc. urtheilen können:

Man kan aber auch nicht etwas zu einer Criminalsache machen, bloß um sich der R. Gerichte Jurisdiction dadurch zu entziehen.

Wem die Gerichtbarkeit gebühre, wann ein R. Unmittelbarer etwas criminelles in eines R. Standes Landen begehet? streiten der Kayser und die R. Stände.

§. 30.

In Diffamations- und Provocationssachen richtet man sich nach den R. Gesezen und gemeinen Rechten.

§. 31.

Ehesachen der Catholischen werden an den R. Gerichten niemalen angenommen, wann es das Wesen der Ehe betrifft; wohl aber Nebenpuncten wegen des Lebensunterhalts, üblen Betragens, Standesmäßigkeit, u. s. w.

In Ansehung der Evangelischen hingegen will der R. Hofrath in Ehesachen Commißionen ꝛc. erkennen, wann es R. Stände, oder andere R. Unmittelbare, angehet, und um die Gültigkeit der Verlöbniße oder der Ehe, oder eine Ehescheidung ꝛc. zu thun ist:

Und

Und so will der Kayser von denen Evangelischen auch Appellationen in dergleichen Sachen annehmen:

Die Evangelische R. Stände aber widersprechen in beyden.

§. 32.

Von des ehrlichen Namens Wiederstattung sehe man Cap. 5.

§. 33.

Und von Exemtionssachen, Cap. 6.

§. 34.

Eyde werden, sowohl R. Ständen, als Mittelbaren, auf eine gedoppelte Weise erlaßen, a) entweder nur einstweilen, um in der Hauptsache handlen zu können, b) oder in der Hauptsache selbst:

Der Päbstlichen Nuncien Relaxationen aber seynd nichtig. R. Absch. 1654. §. 164.

§. 35.

Was fiscalische Sachen, oder worinn einer derer beyden Reichsfiscale einen R. Stand, oder Anderen, von Amtswegen bey einem R. Gericht auf eine gewiße Strafe anklagen könne? ist aus der Cammergerichts-Ordnung, auch vielen anderen R. Gesezen, zu ersehen:

Daß aber nicht alle R. Stände leiden wollen, daß ihre Unterthanen von dem R. Fiscal vor einem R. Gericht belangt werden, habe ich schon oben erinnert.

Die R. Gerichte können zwar eine Strafe ansezen, aber nicht nachlaßen; und confiscirte

Güter

Güter müßen denen resp. Landes = und Lehens= herrn überlaßen werden. W. Cap. *a.* 21 §. 3.4.

Wann endlich der Fiscal auf die Acht anrufft, darff zwar der Proceß an einem R. Gericht biß zum Ende geführt, aber nicht allda darinn gesprochen werden.

§. 36.

Ob und wie ferne geistliche, oder Religions = Kirchen = Schul = u. d. Sachen an denen R. Gerichten angenommen werden dörffen? ist eine der allerschwereste = und bestrittenesten Fragen.

Daß sie nicht schlechterdings ausgeschloßen seyen, belehren der Osn. Fried. *a.* 5. §. 53. 55. und der R. Absch. 1654. §. 124. und 193.

Wer billig denckt, wird ferner nicht laugnen können, daß den R. Gerichten darinn über die Evangelische nicht mehr Recht zustehen könne, als über die Catholische:

Aber 1. welches dann diese Sachen seyen? 2. ob darinn nur in Possessorio, oder auch in Petitorio, wie auch 3. in Nullitätssachen, von den R. Gerichten gesprochen werden könne? darüber wird man schwerlich jemalen einig werden.

Wo es bloß um Manutenenz der Verträge, u. d. zu thun ist, findet es weniger Schwürigkeit.

Endlich, nur nach deme, was würcklich geschehen ist, zu urtheilen; so kan man große Verzeichniße von Fällen vorlegen, wo in dergleichen Sachen zwischen bloß Evangelischen,

lischen, bloß Catholischen, auch beederley Religionsverwandten, gesprochen worden ist.

§. 37.

Handlungs- und Handwercksachen können zwar an die R. Gerichte gebracht werden; doch mit Behutsamkeit; s. R. Absch. 1654. §. 106. 107. R. Schlüße von 1608. u. f.

§. 38.

Wegen der Haussachen derer weltlichen R. Stände ist zwar einiges gesucht, aber noch nichts ausgemacht worden.

§. 39.

Wann an der R. Stände Gerichten die Justiz 1. verweigert, oder 2. widerrechtlich verzögert wird, kan man an den höchsten R. Gerichten klagen; um die Hauptsache in die rechte Wege einzuleiten.

Partheyische Verwaltung der Justiz, illegales Verfahren, Mangel oder Verhinderung der Execution und Mißbrauch der Justiz eignen sich, nach Beschaffenheit der Umstände, resp. zu Appellationen, Nullitätsklagen, Bitten und Promotorialien, ꝛc.

§. 40.

1. Land- 2. Religions- und 3. Westphälische Friedensbruchsachen können auf eine dreyfache Weise behandelt werden; nemlich a) als eine Staatssache auf die Acht, oder b) als eine sonst strafbare Sache, auf eine gewiße Geldsumme, oder c) als eine Parthiesache zur Entschädigung.

Es

Es giebt allerley Gattungen von solchen Friedbrüchen, heimliche und offentliche ꝛc.

Aber nicht ein jedes Spolium oder Gewaltthat ist gleich ein Friedbruch; sondern es gehören darzu: 1. Großer offentlicher Gewalt, 2. gewaffnete Hand und versammlete Mannschafft, 3. ein böser Vorsaz.

a) Der Kayser, b) der R. Convent, c) die R. Crayse, d) die einzelne R. Stände, e) die Interessenten und f) die R. Gerichte haben dabey jedes seine besondere Rechte und Pflichten.

§. 41.

Wegen der R. Lehen ist in der **Cam. Ger. Ordn. 1. Theil, 7. Tit.** versehen: Wann eine Sache 1. Fürstenthümer, Grafschafften, ꝛc. betreffen, welche 2. einem Theil gänzlich und 3. endlich abgesprochen werden sollen, habe das Cammergericht sich deßen zu enthalten:

Das Cammergericht glaubet also, es könne sprechen, a) wann eine Sache nur kleinere R. Lehen betreffe; oder zwar große, wo es aber b) nur um einen Theil derselben zu thun seye, oder c) zwar um das ganze, aber nur in Possessorio:

Der Kayser aber will dieses nicht gelten laßen; und nun solle die Cammergerichts-Visitation ein Gutachten darüber erstatten.

Wo die R. Afterlehenssachen in erster Instanz hingehören? wird auch gestritten.

Sachen, welche Lehen betreffen, so von R. Ständen vergeben werden, seynd zuweilen auch allerley Streitigkeiten ausgesezt.

§. 42.

Ob der miserablen Personen, (das ist, solcher, die keinen natürlichen Beystand haben, sonderlich der Wittwen und Waysen,) Sachen, auch wann es Standespersonen wären, in erster Instanz an einem R. Gericht angebracht werden können? streitet man.

§. 43.

Von Moratorien sehe man Cap. 5.

§. 44.

Münzsachen gehören in so fern mit vor die Reichsgerichte, als es um Erhaltung der R. Münzgeseze und die Bestrafung der Verbrechere zu thun ist:

Wann sie aber Münzinquisitions-Commißionen erkennen, wollen es die R. Stände nicht zugeben.

§. 45.

Ueber begangene Nullitäten in Justizsachen kan bey einem R. Gericht geklagt werden.

Dieses solle so dann die Hauptsache in die rechte Wege einleiten, und darauf an den Richter erster Instanz verweisen: Es geschiehet aber nicht allemal.

§. 46.

Was Policeysachen seyen? wird offt gestritten: Unter vielen anderen gehören dahin auch Bücher-Zeitungs-Handwercks-Duellsachen, u. d.

Die

Die R. Gerichte sollen darinn denen R. Ständen die Hände nicht zu sehr binden: R. Absch. 1654. §. 106.

Es klagen aber sonderlich die R. Stätte, daß es dennoch nur gar zu offt geschehe.

§. 47.

Postsachen kommen zwar beym R. Hofrath, (nicht aber auch beym Cammergericht,) mehrmalen vor;

So auch, was das Botenwesen verschiedener R. Stände betrifft:

Es wollen aber verschiedene große R. Stände deßen Gerichtbarkeit hierinn, und seine Aussprüche zum Vortheil des R. Postamts, nicht erkennen; wie dann auch viele unvollstreckt geblieben seynd.

§. 48.

Preces primariæ kommen an den Reichshofrath, wann Streit darüber entstehet.

§. 49.

Wann es um Bestättigung einer Primogenitur, oder um das Wesen, Gültigkeit, Sinn und Verstand derselben, zu thun ist, kan der R. Hofrath allein darinn erkennen:

Wann es aber bloß um die Erhalt- oder Verlezung derselbigen zu thun ist, hält das Cammergericht seine Jurisdiction ebenfalls für gegründet.

§. 50.

Von Privilegien ist Cap. 5. schon vieles vorgekommen.

Wann die Rechte eines Dritten mit-einschlagen könnten, gehöret auch die Ertheilung vor den R. Hofrath, so auch die Bestättigung, Erläuterung, u. s. w.

Wo es aber um die Authentie einer alten Urkund, oder auch um den Mißbrauch, oder die Verlezung, einer Freyheit zu thun ist, kan das Cammergericht ebenfalls sprechen.

§. 51.

Regaliensachen, oder Streitigkeiten, welche die Rechte des Landesherrns, der Landstände und der Unterthanen, betreffen, können allerdings von einem R. Gericht angenommen werden: Nur muß es sich 1. mit Erkennung der Proceße, 2. mit temporal-Inhibitionen und 3. mit provisional-Verfügungen in Acht nehmen. R. Absch. 1654. §. 105. W. Cap. *a.* 1. §. 8. *a.* 15. §. 3. 9. *a.* 19. § 6. 7.

Eine besondere Bewandtniß aber hat es mit den R. Stätten; in Ansehung deren Verfaßung, schon oben gemeldeter maßen, der Kayser und die R. Gerichte freyere Hände haben, als bey anderen R. Ständen.

§. 52.

Reichsmatricularsachen gehören ordentlicher Weise jezo nicht mehr vor die R. Gerichte.

§. 53.

Reichs-Pfandschafftssachen hingegen können in gewißen Fällen bey ihnen angebracht werden.

§. 54.

So auch in alle Wege die Streitigkeiten

ten zwischen den R. Ständen und der R. Ritterschafft.

§. 55.

Ferner: a) Parthie-Streitigkeiten wegen einer Comitialstimm.

b) R. Tagssachen, so Streitigkeiten zwischen dem R. Convent und benachbarten R. Ständen betreffen, wann der Kayser die deßwegen erstattete Reichsgutachten als eine Justizsache behandelt, und zum Reichshofrath giebt.

§. 56.

Wem noch etwas Krafft Westphälischen Friedens zu restituiren ist, der kan sich, wann er will, deßwegen bey einem R. Gerichte melden: Die Selbsthülff hingegen gehet nicht an.

§. 57.

Rothweilische Hof- und Schwäbische Landgerichtssachen gehören allein vor den R. Hofrath.

§. 58.

Gegen verschuldete R. Stände können die R. Gerichte Concurse, auch Debit-oder Sequestrations- und Administrations-Commißionen der Cameralien, erkennen.

§. 59.

In Spoliensachen verfährt man nach der Cammergerichts-Ordnung und denen gemeinen Rechten.

§. 60.

Standeserhöhungs-Titular- u. d. Sa-

 chen

chen kommen nur an den Reichshofrath, wann Streit darüber entsteht.

§. 61.

Zollsachen seynd nun wieder beeden R. Gerichten gemeinschafftlich, in so ferne es die Handhabung der R. Geseze und die privat-Streitigkeiten der Parthien betrifft.

§. 62.

Bey den R. Gerichten kommen öffters auch Sachen vor, bey welchen ordentlicher Weise kein Gegentheil vorhanden ist; als 1. Adoptionen, 2. Commißionen zum ewigen Angedencken, 3. Executionen untergerichtlicher Urtheile, 4. Insinuationen der R. Geseze und Schlüße, 5. wie auch der Privilegien, Standeserhöhungen ꝛc. 6. gewiße Schenckungen, 7. Sicherstellung gewißer Käuffer, 8. Confirmation von Stifftungen, 9. Uebergeb- oder Bestättigungen der Testamente, 10. Venia ætatis, 11. Confirmation der Verträge, 12. Vormundschafften, 13. Zeugenverhöre ꝛc.

§. 63.

Die gemeinsame Normen, wornach beede R. Gerichte sich zu achten haben, seynd: 1. Die Reichsgeseze, 2. das R. Herkommen, 3. besondere Privilegien, 4. Landesgeseze, 5. Verträge, 6. besonderes Herkommen, 7. gemeine Rechte, 8. R. Constitutionsmäßige Kayserliche Befehle.

§. 64.

Der Proceß der R. Gerichte gehöret nur

nur so fern hieher: Daß dieselbe das genau zu beobachten haben, was die R. Geseze ihnen in Ansehung des Proceßes überhaupt, auch gewißer Gattungen und Umstände ins besondere, vorschreiben, z. E. wegen der Proceße zwischen zweyerley Religionsverwandten, oder zwischen Landesherrn und Unterthanen, wegen der Mandaten, provisional-Verfügungen, Commißionen, Strafen, Sprache, Schreibart gegen die R. Stände.

Uebrigens seynd die R. Gerichte und deren Sprüche bey ihrem Gesezmäßigen Ansehen zu erhalten:

Und es ist ihnen von Niemanden einzugreiffen.

§. 65.

Zu denen gemeinsamen Rechtsmitteln gegen die Reichsgerichtliche Erkenntniße gehören:

1. die Restitution in integrum; welche aber erschrecklich mißbraucht wird;

2. die Syndicatsklage; die jedoch sehr selten vorkommt.

Appellationen und Nullitätsklagen seynd verboten, und die Gränzen des Recurses an den R. Convent seynd noch nicht bestimmt.

Daß vielen Urtheln nicht parirt wird, ist ein Gebrechen unserer Reichsverfaßung.

§. 66.

Die Execution der R. gerichtlichen Urtheile wird gegen die R. Stände ordentlicher

Weise denen Craysausschreibenden Fürsten selbigen oder eines anderen Crayses aufgetragen.

Wann und wie ferne man sie übergehen könne? streitet man.

Bey Parthien von zweyerley Religionen müßen auch Executionscommißarien von beeden Religionen seyn.

Die Commißion wird zuweilen unter der Clausul: „Samt und sonders„ erkannt.

Viele erkannte Executionen werden nicht vollstreckt, und die, so vollzogen werden, kosten offt unmäßig viel.

In privat-Parthiesachen läßet man den Landesherrn exequiren.

§. 67.

Die R. Tagshandlungen und andere Schrifften seynd, seit man die jezige R. Gerichte hat, voll von Beschwerden gegen sie; welche aber nicht alle in gleichem Grad gegründet seynd.

§. 68.

Endlich kommen auch bey den R. Gerichten und in denen bey ihnen rechtshängigen Sachen zuweilen zufälliger Weise Umstände vor, welche zum Theil starck in des Justizwesens Verfaßung einschlagen; nemlich: Sollicitationen, Recommendationen, Interceßionen, Vorstellungen, Drohungen, Mediationen, Garantien, Selbsthülffe, Repreßalien, Retorsion eines Juris iniqui, u. s. w.

§. 69.

III. Der Kayserl. Reichshofrath ist ein höch-

höchstes Reichsgericht, deßen sich der Kayser zugleich bedienet, einige seiner Vorrechte auszuüben, auch ihme mit Gutachten an Hand zu gehen.

In seiner jezigen Form kame er erst im 16den Jahrhundert auf.

Er ist eine derer beeden Stüzen des Kayserlichen Ansehens, und es kommen bey demselben mehr wichtige Sachen vor, als bey dem Cammergericht.

Er formiret nur ein einiges Collegium; welches aber zween Bäncke hat, a) der Grafen und Herrn, b) so dann der Gelehrten, welche aber nun auch alle von Adel, und zum Theil Freyherrn, seynd.

Er wird in dem Kayserlichen Residenzschloß gehalten, wochentlich viermahl, und nun auch wochentlich etliche mahl Nachmittags.

Das Gericht selbst hat keine lange Ferien; wohl aber jedes Mitglied.

§. 70.

Der Reichshofrath folgt dem Kayser: Derselbe besezt ihn auch allein, hat ihm bißhero allein Ordnungen vorgeschrieben, erläßt auch alle deßen Glieder nach Gefallen, oder gebrauchet sie sonsten: Doch kan er ihn nicht in seiner Verfaßung ändern, noch die dahin gehörige Sachen anderwärts verhandeln laßen, oder sie avociren, oder ihme sonst Einhalt thun:

Das Reich aber kan auf Wahl- und Reichstägen auch von Reichshofrathssachen

mit dem Kayser handlen, und der Reichshofrath muß demselben nun mit-schwören: Mit den Revisionen der R. Hofraths-Urtheile aber hat es nichts zu thun, und die dermalige Concurrenz deßelbigen bey seiner Visitation bedeutet nichts.

§. 71.

Der R. Hofrath hat keinen Richter, (als welcher der Kayser selbst ist,) sondern einen Präsidenten, der zugleich Kayserlicher Geheimer Rath und Minister in Reichssachen ist.

Er pflegt meist Grafenstandes zu seyn, un- oder mittelbar, Catholischer Religion.

Der Reichsvicecanzler wird auch als ein Mitglied des R. Hofraths betrachtet; besuchet aber denselben nicht.

Hingegen ist gemeiniglich ein Vicepräsident vorhanden.

Bey beeder Abwesenheit ist der älteste R. Hofrath auf der Herrenbanck Amtsverweser, wann er auch Evangelischer Religion wäre.

§. 72.

Der ordinairen R. Hofräthe seynd achtzehen, und darunter sechs Evangelische: Der Kayser bindet sich aber nicht allemal an diese Zahl.

Ihre Eigenschafften werden in der IV. Cap. *a.* 24. §. 1. erzählt: Auf der Herrenbanck seynd die meiste aus des Kayserς Erblanden, die, wann sie sich im R. Hofrath for-

formiret haben, hernach meist Gesandte, Geheime Räthe, u. s. w. werden.

Sonderlich die Evangelische sollen aus Evangelischen oder gemischten Crayßen seyn.

Alle sollten eine Probrelation ablegen und ein Examen ausstehen.

Sie sollen in keinen Nebendiensten stehen.

Der Kayser besoldet sie: Die Gelehrte haben 4000 fl. die auf der Herrenbanck weniger: Darzu kommen die Laudemien und Revisionsportuln: Einige erhalten auch Hofquartier, oder Zulagen an Geld.

Wegen des Rangs gegen Andere giebt es allerley Streit.

Es giebt auch titular-R. Hofräthe.

§. 73.

Die übrige zum R. Hofrath gehörige Personen seynd: a) zween Secretarii, der ein teutscher, der andere lateinischer, Expedition, b) ein R. Hof-Fiscal, c) ein Protonotarius, d) ein Thürhüter: Alle Catholischer Religion.

Die R. Hofrathsacten werden bey der R. Hofcanzley verwahrt, auch alle R. Hofraths-Sachen allda expedirt, so dann resp. vom Kayser, R. Vicecanzler und einem R. Hofraths-Secretario, oder beeden lezten allein, unterschrieben.

Der Tax wird bey der R. Canzley Taxamt angesezt.

Der Parthien Angelegenheiten werden

von

von den Agenten besorgt, deren 30. zu seyn pflegen, und darunter 7. Evangelische.

R. Stände können particular-Agenten halten, und die darzu fähige Parthien ihre Sachen selbst besorgen.

Die anwesende Parthien, deren Abgeordnete, wie auch all obiger Personen Domestiquen, werden auch mit zum R. Hofrath gerechnet.

§. 74.

Wegen der zum R. Hofrath und R. Canzley gehörigen Personen Freyheiten verordnet die W. C. a. 25. §. 5-8. auch schloße An. 1711. Ch. Maynz deßwegen einen Vergleich mit Oesterreich. Dahin gehören nun:

1. Die Religionsübung derer Evangelischen; womit aber noch nicht alles im reinen ist.

2. Gewiße Quartiersachen; absonderlich aber

3. die Befreyung von aller fremden Gerichtbarkeit,

4. von den Landesgesezen, auch

5. von Zoll, Accis, Steuer, Abzug ꝛc. über welchen Stücken aber der R. Hofrath unaufhörlichen Streit mit den Oesterreichischen Erblandscollegiis ꝛc. hat, und nicht allemal Hülffe erhalten kan.

6. Die R. Hofräthe seynd auch vom Brieffporto frey.

Man kan aber dieser Freyheiten und des Gerichtsstandes vor dem R. Hofrath verlustigt werden:

Und

Und der R. Hofrath kan gegen seine Untergebene nöthigen Falles peinlich verfahren.

§. 75.

Von des R. Hofraths Ordnung habe ich schon Cap. 2. und oben geredet.

Er solle sich auch nach der Cammergerichts-Ordnung achten; Osn. Frieo. *a.* 5. §. 54. welches jedoch in der R. Hofr. Ordn. Tit. 2. §. 8. 9. nur auf die wesentliche Stücke eingeschräncket wird.

Von denen übrigen Normen sehe man zuvor; darzu kommen auch: a) die Kayserliche Decrete, und, in Ansehung der Parthien, b) des R. Hofraths gemeine Bescheide.

Der R. Hofraths-Proceß hat allerley eigenes; besonders in Ansehung a) des Rescripten-Processes, b) der häuffigen Untersuchungs-Commißionen; (davon der Osn. Fried. Art. 5. §. 51. einiges mit-verordnet;) so dann c) der Hofcommißionen. s. W. Cap. *a.* 24. §. 13.

Der R. Hofrath muß in allen wichtigen Sachen Gutachten an den Kayser erstatten: R. Hofr. Ordn. Tit. 5. §. 18. 20. u. f. Wie der Kayser sich solche vortragen laßen solle, s. W. Cap. *a.* 16. §. 15. Des Kaysers Resolution darauf giebt nun zwar den Ausschlag: Es findet aber die Revision auch dagegen statt. W. C. *a.* 17. §. 2.

§. 76.

Neben denen oben gemeldeten (beeden R. Gerichten gemeinen,) Rechtsmitteln gegen

Der-

derselben Erkenntniße, hat bey dem R. Hofrath auch die Revision oder Supplication statt; davon der Osn. Fried. *a.* 5. §. 54. die R. Hofr. Ordn. Tit. 5. §. 7. und die W. Cap. *a.* 16. §. 16. *a.* 17. §. 2. einiges versehen.

Ordentlicher Weise hat sie von allen beschwerlichen Erkenntnißen statt, wann die Sache 2000 Thl. Capital betrifft.

Sie muß inner 4. Monathen gesucht, ein Eyd abgelegt und Sportuln bezahlt werden.

Der R. Hofrath übernimmt die Revision selbsten; doch wird ein anderer Re- und Correferent bestellt.

Diese Revision sollte, nach den R. Tagshandlungen von 1654. die Execution aufhalten: In der Praxi aber wird es anderst gehalten, außer in gewißen Fällen.

Eine weitere Revision hat nicht statt; noch andere Rechtsmittel.

§. 77.

Der R. Hofrath sollte von Chur-Maynz visitirt, und dabey dasjenige beobachtet werden, weßen man sich dießfalls bey dem R. Convent vergleichen würde. Osn. Fried. *a.* 5. §. 55. R. Hofr. Ordn. Tit. 7. §. 25. Dieses ist aber noch nicht geschehen; das in der W. Cap. *a.* 24. § 6. veranlaßte Gutachten ist weder erfordert noch erstattet; und die §. 7. von Chur-Maynz einstweilen alle drey Jahre vorzunehmende Visitationen und dem Reich davon zu erstattende Relationen seynd noch nicht in den Gang gekommen.

§. 78.

§. 78.

Seit 1552. seynd biß jezo von denen R. Ständen, absonderlich denen Evangelischen, über den R. Hofrath große Beschwerden geführt, auch deßwegen in denen neueren Wahlcapitulationen Art. 24. §. 4. eine Verordnung gemacht, nicht weniger einigen Kayßern mehrere namentlich berührte Beschwerden übergeben worden.

Hinwiederum hat der R. Hofrath sich auch öffters über die R. Stände, das Kayßerliche Ministerium, die Conscienzräthe, das Hof- und Landmarschallenamt, die Hofcammer, die Erblandescollegia, den Stattmagistrat zu Wien, u. s. w. beschwert.

§. 79.

Wann ein Kayser stirbt, stehet der R. Hofrath so lang still, biß ein neuer Kayser erwählt, und von demselben der alte R. Hofrath bestättiget, oder ein neuer angeordnet worden ist:

Man hat zwar versucht, daß die R. Vicarien denselben, unter ihrer Autorität, statt eines Vicariats-Hofgerichts, fortsezen laßen möchten: Es hat aber nicht damit gehen wollen.

§. 80.

IV. Das Cammergericht ist ein von dem Kayser und Reich bestelltes Reichsgericht, so An. 1495. seinen Anfang genommen hat.

Der-

Dermalen wird es zu Wezlar gehalten; vermuthlich auch allda bleiben.

Daßelbe versammelt sich nur in gewißen Fällen in Pleno:

Außer deme aber theilt es sich, nach Beschaffenheit der Anzahl der Beysizere, in 2. oder 3. Senate; wegen welcher erst An. 1775. ein neuer R. Schluß gefaßet worden ist.

Es hat keine Bäncke; sondern die Assessoren nehmen den Rang nach einer hergebrachten Ordnung ihrer Präsentanten.

Außer deme giebt es auch allerley Deputationen.

Das ganze Gericht hat große und kleine Ferien; und neben deme jedes Mitglied seine besondere.

Innerliche Händel haben schon gar deßen Stillstand verursacht.

Beede Religionstheile halten zuweilen particular-Conferentien; wiewohl der Kayser selbige nicht leiden will.

§. 81.

Bey dem Cammergericht concurriren der Kayser und die R. Stände in allem zugleich; dahero kein Theil etwas einseitig verfügen kan.

Der Kayser sezet den Cammerrichter und die Cammergerichts-Präsidenten, ernennet auch dermalen Einen Beysizer, und alles ergehet unter seinem Namen und Siegel:

Hingegen erhalten die R. Stände das ganze Gericht, und präsentiren die meiste Beysizere;

Auch

Auch hat Chur-Maynz die Canzley und die Leserey, oder das Archiv.

Die Evangelische haben dermalen das Recht, daß Ein Präsident ihrer Religion seyn muß, eben so viele Beysizere, als der Catholischen, (weniger Einem,) ingleichem Advocaten und Procuratoren in hinlänglicher Zahl.

§. 82.

Der vom Kayser bestellte Cammerrichter solle wenigstens ein Graf oder Herr seyn. Ob auch ein R. Stand, oder doch aus einem solchen Haus, oder doch unmittelbar? streitet man.

Er ist catholischer Religion, und allemal zugleich Kayserlicher Geheimer Rath.

Alle übergebende Schrifften werden an ihn gerichtet: Er dirigiret im ganzen, und präsidirt im Pleno, wie auch wechselweis in einem Senat.

Daß er in gewißen Fällen eine entscheidende Stimme haben solle, haben die Catholische starck gesucht, aber nicht erhalten.

Der ältere Präsident ist sein Amtsverweser.

Dieser Präsidenten seynd dermalen zween, einer Evangelisch, der andere catholisch; auch beede Kayserliche Geheime Räthe.

Jeder präsidirt abwechslungsweis in einem Senat: ꝛc. Bey seiner Abwesenheit aber der vorsizende Aßeßor.

§. 83.

Der Cammergerichts-Aßeßoren oder Beysizere

sizere sollten nach dem Osn. Fried. *a.* 5. §. 53. 50. nach dem R. Schluß von 1775. aber einstweilen 25. seyn, 13. Catholische und 12. Evangelische.

Sie werden theils vom Kayser, theils von den Churfürsten, theils von den R. Crayssen, präsentirt; wegen welchen Präsentationsrechts es aber eine Menge Streitigkeiten giebt.

Die Präsentirte müßen eine Probrelation ablegen und ein Examen ausstehen; worauf sie angenommen oder abgewiesen werden:

Die würckliche Aßeßoren verwechseln auch zuweilen ihre Stellen.

Sie haben den Titul als Kayserliche Räthe, und sollen durch ihr Amt geadelt seyn.

Ihre Verrichtungen bestehen darinn, daß sie aus den Gerichtshändeln referiren, auch darinn votiren und sprechen.

Ihre Besoldung ist 4000 fl. nach dem 20 fl. Gulden-Fuß.

Daß sie abgesezet werden können, davon hat man ganz neue Beyspiele.

§. 84.

Sonst gehören zu dem Cammergericht, und resp. unter deßen Gerichtbarkeit, a) die Canzley- und b) Leserey-Personen, als: Der Canzleyverwalter, die Protonotarien, Notarien, Lesere, Taxeinnehmere ꝛc. Ferner der General-Reichs-Fiscal, Advocatus Fisci, zween Medici, ein Pfenningmeister, oder Caßier ꝛc.

Die Canzleypersonen ernennet Churmaynz, den Fiscal- und Pfenningmeister der

Kayser: Alle obige seynd dermalen noch catholisch, außer einem Medico.

Einige werden aus der Caßa, andere von den Taxgeldern, besoldet.

Wegen der Gerichtbarkeit über die Canzleypersonen streitet man.

Endlich giebt es auch a) Cammergerichtsadvocaten, welche Schrifften stellen, und b) Procuratoren, welche vor Gericht handlen; ohne bestimmte Anzahl, von beeden Religionen.

Den Schluß machen die anwesende Parthien, deren Deputirte oder Solliitanten, so dann die Practicanten, oder junge Rechtsgelehrte.

§. 85.

Das Cammergericht wird, schon gemeldeter maßen, von denen R. Ständen erhalten.

Zu deßen Behuf hat man eine eigene Cammergerichts-Matricul; welche von der R. Matricul ganz unterschieden ist: Weil selbige nun viele Mängel hat, ist einstweilen eine usual-Matricul gemacht worden; welche aber auch allerley Verbeßerung und Ergänzungen bedarff.

Eines Standes einfacher Anschlag heißt ein Cammerziel: Deren sollen jährlich, nach dem R. Schluß von 1775. sieben und ein halbes, nach dem 20. Gulden-Fuß, abgetragen, und die Landstände, auch Unterthanen, zur Beyhülffe gezogen werden, oder sie bezahlen:

Es ereignen sich aber sehr große Reste, auch bedenckliche Ausgaben.

Daß die R. Ritterschafft auch mit beygezogen werde, will der Kayser nicht leiden.

§. 86.

Wegen derer des Cammergerichts Freyheiten fähigen Personen sezt es allerley Streit;

So auch wegen der von denen Catholischen immer mehr auszudehnen suchenden öffentlichen Religionsübung.

Uebrigens seynd auch die dem Cammergericht Angehörige frey von Umgeld, Accis, Steuer, Nachsteuer, resp. vom Brieffporto, ꝛc.

Das Cammergericht solle vom Kayser und Reich bey seinem gebührenden Ansehen erhalten werden, und es darff sich selbst dabey schüzen:

Hinwiederum sollen sich auch deßen Mitgliedere ehrlich, incorruptibel und fleißig bezeugen.

§. 87.

Von denen dem Cammergericht ins besondere vorgeschriebenen Gesezen hat man eigene Sammlungen.

Ob die Evangelische Aßeßoren an des Evangelischen Corporis Schlüße gebunden seyen? sagen die Evangelische: Ja! die Catholische: Nein!

Wo das Cammergericht einen Anstand in einem Rechtspunct hat, muß es seine Zweifel dem Kayser und Reich zur Entscheidung vorle-

vorlegen; zumalen, wann es in die Gesezgebende Macht einschläget:

Ueber denen streitigen Puncten des gemeinen Rechts aber kan es Senatusconsulta, biß auf weitere Verordnung, abfaßen, auch gemeine Bescheide ergehen laßen.

So dann solle es über dem Stylo, oder Gerichtsgebrauch, halten.

Die erste Schrifften werden zur Canzley übergeben, hernach aber alles mund- und schrifftlich von den Parthien in der offentlichen Audienz verhandelt:

Aus allem wird so dann in denen Senaten referirt und ein Schluß darinn gefaßt.

Durch den R. Schluß von 1775. ist wegen der Senate, der Distribuirung der Acten, der Ordnung und Art im referiren, der Berechnung der mehreren Stimmen, des Verfahrens bey sich ergebenden gleichen Stimmen, u. s. w. allerley neues verordnet; manches aber auch auf die erst noch resp. von dem Cammergericht und deßen Visitation zu erstattende Berichte und Gutachten ausgesezet worden: Gleichwie auch der Entwurff einer neuen Cammergerichts-Ordnung noch nicht ganz aus der Arbeit ist.

§. 88.

Außer denen schon oben erzählten Rechtsmitteln gegen die Cammergerichtliche Erkenntniße, findet auch die Revision statt, wann die Sache 2000. Rthl. Capital beträgt ꝛc.

Sie muß in vier Monathen gesucht werden, und man muß dabey die in denen Reichsgesezen vorgeschriebene Formalien in Acht neimen.

Die Revision selbsten geschiehet so dann von derer zu des Cammergerichts Visitation deputirter R. Stände Subdelegirten:

Biß zu deren erfolgender Erkenntniß wird die Urthel, gegen eine von dem obsiegenden Theil prästirte Caution, vollstreckt.

Es seynd aber diese ordentliche Revisionen schon fast seit 200. Jahren in das Stecken gerathen;

Gleichwie auch das Revisionssuchen gar sehr mißbraucht wird.

§. 89.

Das Cammergericht sollte von Kayserlichen Commißarien und gewißer R. Stände Subdelegirten jährlich visitirt werden: Es haben aber die ordinari-Visitationen schon An. 1587. und die außerordentliche An. 1600. ein Ende genommen.

An. 1654. wurde ein Schluß abgefaßt, wie die außerordentliche Visitationen nach 5. Claßen vorgenommen werden sollten: Es geschahe aber nicht.

Von An. 1707. biß 1713. ware eine außerordentliche Visitation.

Und seit An. 1767. währet eine neue, (nach dem rectificirten Plan von 1654. vorgenommene,) noch jezo, ohne dermalen ihr Ende absehen zu können.

Die

Die Absichten dabey seynd: 1. Die Untersuchung der Cameral-Personen, 2. die Verbeßerung des Justizwesens, 3. die Erledigung verschiedener Nebenaufträge, und 4. die Revision der Cammergerichts-Urtheile.

Bey der jezigen hat es mehr, als noch niemalen, vielen Streit gesezt: a) zwischen der Kayserlichen Commißion und denen R. Ständischen Subdelegirten; b) zwischen Chur-Maynz und denen übrigen R. Ständen, c) zwischen denen Evangelischen und Catholischen 2c.

Indeßen seynd doch in manchen einzelnen Materien theils Schlüße abgefaßt und Berichte, resp. mit Gutachten, an den Kayser und das Reich erstattet worden, deren aber auch noch viele andere erst erstattet werden sollen.

Indeßen ist man beym R. Convent damit beschäfftiget, nach Endigung der gegenwärtigen, wieder eine Art ordentlicher, in gewißen Jahren zu wiederholender, Visitationen in den Gang zu bringen.

Die Evangelische Visitatoren faßen zuweilen besondere Schlüße ab, wornach sich die ihrer Religion zugethane Aßeßoren richten sollen; der Kayser aber will es nicht leiden.

§. 90.

Das Cammergericht ist in vorigen Zeiten mehrmalen, aus Mangel der Besoldung, und im jezigen Jahrhundert wegen innerlicher Streitigkeiten, stille gestanden; da es dann,

(schon oben berührter maßen,) Streit gesezet hat: Ob die an demselben anhängige Sachen bey dem R. Hofrath angebracht werden können?

§. 91.

Vormals gabe es wegen Fortsezung des Cammergerichts während eines Zwischenreichs allerley Streitigkeiten: Nun ist aber alles beygelegt, und es gehet, unter der Autorität beeder Reichsvicariaten, ruhig fort.

§. 92.

Auch über das Cammergericht selbst, so wohl, als über deßen Proceß, seynd seit deßen Errichtung, von den R. Ständen, besonders auch denen Evangelischen, manche Klagen geführet worden:

Dagegen hat auch daßelbe von Zeit zu Zeit manche Beschwerden geführt: a) Ueber die schlechte Zahlung der Cammerzieler, auch sonst über einzelne R. Stände, b) besonders über die Benachbarte, c) über den R. Hofrath, u. s. w. und dagegen bey dem Kayser und Reich (nicht allemal mit gleichem Erfolg,) Hülffe gesucht.

§. 93.

V. Denen R. Vicarien wird in der güld. Bull, Tit. 5. das Recht beygelegt, Gerichte halten zu dörffen: Sie haben es aber erst nach errichtetem Cammergericht An. 1519. auszuüben angefangen.

Solchemnach ordnet jedes R. Vicariat

zur

zur Zeit eines Zwischenreichs ein R. Vicariats-Hofgericht an.

Es ist ihnen in Ansehung derselben Verfaßung nirgend etwas vorgeschrieben; daherо sie es darinn nach Gefallen halten.

Das Rheinische pflegt fast ganz mit Catholischen und das Sächsische ganz mit Evangelischen besezet zu werden.

Sie bestellen auch die Canzley selber, und allein.

Ihre Gerichtbarkeit erstrecket sich in eines jeden Vicariats-District (außer denen dem Kayser vorbehaltenen Fällen,) auf alles, worinn der R. Hofrath hätte sprechen können:

Sie können auch in denen vor demselben rechtshängigen Sachen die Acten abfordern: W. Cap. *a.* 3. §. 16. Und er kan ordentlicher Weise ihre Sprüche nicht aufheben.

Gegen ihre Erkenntniße haben eben die Rechtsmittel statt, wie gegen des Reichshofraths seine.

Nach geendigtem Vicariat müßen sie ihre Acten an den Kayserlichen Hof einschicken; W. Cap. *a.* 3. §. 17. allwo auch die vor denen Vicariats-Hofgerichten nicht zur Endschafft gediehene Sachen vollends entschieden werden.

§. 94.

VI. Das Kayserliche Hofgericht zu **Rothweil** ist ein niederes, und particulares Reichsgericht.

Der Fürst zu **Schwarzenberg** hat das

Hofrichteramt erblich, und versiehet es durch einen Statthalter.

Der Beysizere seynd eilfe, theils von Adel, theils Rothweilische Rathsverwandte.

Der Kayser schreibt ihme allein Ordnungen vor: Die neueste ist vom Jahr 1573.

Die Gerichtbarkeit erstrecket sich über den Schwäbisch-Fränckisch-Chur-und Ober-Rheinischen Crays:

Es seynd aber viele R. Stände ꝛc. dagegen privilegirt; und darunter auch Einige gegen die Ehehafften, das ist, die sonst ausgenommene Fälle.

Es spricht über die R. Stände und ihre Unterthanen resp. auch in criminal-Fällen.

Die Appellationen ergehen an die R. Gerichte; in gewißen Fällen aber nur an den R. Hofrath.

Der Kayser visitirt und reformirt es.

Im Zwischenreich stehet es in gewißen Stücken besonders unter dem Rheinischen Vicariat.

Die R. Stände dringen auf die Aufhebung dieses Gerichts. s. Osn. Fried. *a.* 5. §. 56. W. Cap. *a.* 18. §. 8. indeßen sollte ihren Beschwerden abgeholffen werden.

§. 95.

Das Kayserliche Landgericht in Schwaben ist gleichfalls ein niederes particulares Landgericht; welches Oesterreich als eine Reichspfandschafft angiebt, so aber nicht erweis-

weislich seyn solle, und seit 1740. wird es gar als ein ganz oder doch halb-Oesterreichisches Gericht behandelt.

Seine Gerichtbarkeit erstrecket sich nur über einen Theil von Schwaben; und auch in diesem Bezirck seynd viele dagegen befreyt.

Es wird, unter einem gemeinschafftlichen Landrichter, an vier Orten, zu gewißen Zeiten gehalten.

Oesterreich schreibt ihm Ordnungen vor: Die neueste ist von 1618.

Es hat mit den R. Ständen eine concurrirende Gerichtbarkeit.

Die Appellationen sollten an die R. Gerichte ergehen; Oesterreich aber will die Prävention behaupten.

Die Schwäbische Craysstände klagen ungemein über daßelbe; und es sollte auch abgeschafft werden ꝛc. Osn. Fried. und W. Cap. an a. O.

§. 96.

Das Kayserliche **Landgericht Burggrafthums Nürnberg** stehet denen Marckgrafen zu Brandenburg in Francken zu.

Es solle sich über Francken und einen Theil von Bayern und Schwaben erstrecken: Es ist aber manches streitig und Viele seynd dagegen befreyt.

Es wird zu Onolzbach gehalten, und der Teutsche Orden, auch Nürnberg, haben Beysizere dabey.

Die

Die Appellationen ergehen an die hohe R. Gerichte.

§. 97.

Es gabe auch noch mehrere Kayſ. Landgerichte, und giebt reſp. noch, in Francken und Schwaben; auf welche ich mich aber hier nicht einlaßen kan:

Und die ehemalige förchterliche und arge Weſtphäliſche heimliche Gerichte ſeynd erloſchen, oder haben ihre alte Unart verlohren, und nichts mehr zu bedeuten.

Zehendes Capitel.

Von der Teutſch. Lehensverfaßung.

ſ. mein Tr. von der Teutſchen Lehensverfaſſung. Franckfurt und Leipzig, 1774. 4.

§. 1.

I. Ein Reichslehen iſt ein Land, Gut, Rente, Amt, u. ſ. w. davon das Eigenthum des Kayſers und Reichs, die Nuznießung aber des Lehenmannes, iſt.

Die R. Lehen haben nach und nach einer Seits zu- und anderer Seits abgenommen.

Es giebt a) un- und mittelbare, b) Thronlehen und geringere, c) gegebene und aufgetragene, d) alte und neue, e) eigentliche

liche und uneigentliche, f) beständige und wiederruffliche, g) mannliche, weibliche und Erblehen, h) unmittelbare und Affterlehen.

Es giebt auch streitige, dunckele, gemeinschafftliche, verschwiegene, erloschene, mit Eigenthum vermengte, ohne Besiz, unter eines R. Standes Landeshoheit gelegene, und irrig angegebene.

§. 2.

Thronlehen seynd: a) Die Regalien aller geistlichen Erz- und Hochstiffter, b) alle weltliche Churlande, c) die allermeiste weltliche alte Fürstenthümer, d) das Taxische General-Postamt.

Es haben aber fast alle Chur- und Fürsten darneben auch kleinere R. Lehen:

Die übrige kleine R. Lehen bestehen aus denen Lehen a) derer R. und anderer Prälaten, b) R. und anderer Grafen und Herrn, c) der R. Stätte, d) der R. Ritterschafft, e) anderer von Adel, auch f) mittelbarer Communen und Corporum, so dann g) einiger Burger und h) Bauern.

Einige R. Lehen liegen in der Schweiz, oder in den vereinigten Niederlanden.

§. 3.

Der Kayserliche und R. Lehenhof ist der Kayserliche R. Hofrath.

Sonst kommen auch R. Lehenssachen vor bey Wahl- und Reichstägen, (ob auch beym Cammergericht? s. Cap. 9.) und bey den R. Vicariats-Hofgerichten;

Denen niederen R. Gerichten und dem Pabst aber wird nicht gestattet, sich in R. Lehenssachen zu mengen.

Wegen der R. Afterlehen Gerichtsstandes wird, (schon obgedachter maßen,) zwischen dem Kayser und den R. Ständen gestritten.

§. 4.

Die Normen in R. Lehenssachen seynd, a) die Lehenbrieffe, b) die Verträge zwischen dem Kayser und den Vasallen, c) oder diesen unter sich, d) oder dem Kayser ꝛc. und Dritten, e) die Privilegien, f) die R. Grundgeseze, g) das Herkommen, h) das Longobardische Lehenrecht, und i) die R. Hofräthliche gemeine Bescheide in R. Lehenssachen:

Aber nicht das Schwäbische Lehenrecht, u. d.

§. 5.

Der R. Lehen seynd fähig, a) der Kayser selbst, b) die Kayserin, c) geist- und d) weltliche R. Stände, e) andere Unmittelbare, f) Mittelbare von allen Gattungen, auch g) Ausländer:

Doch seynd nicht Alle aller Gattungen von R. Lehen fähig.

§. 6.

Die Sachen, so zu R. Lehen gegeben werden, bestehen a) in Land und Leuten, b) Regalien, oder der Weltlichkeit, c) Rechten, Würden, d) Grundstücken und Gefällen, e) Burglehen, ꝛc.

§. 7.

§. 7.

Die Arten, zu R. Lehen zu gelangen, seynd: a) deren Erhaltung vom Kayser und Reich, b) oder die Auftragung eines Eigenthums, c) oder Verträge, d) Verjährung, e) Vermächtniß, u. s. w.

Wie weit der Kayser darinn gehen dörffe oder nicht? belehret die W. Cap. *a.* 10. §. 11.

Bey denen Anwartschafften auf R. Lehen ist eben dieses zu beobachten.

Derselben giebt es viele im Reich: Einigen wird aber widersprochen.

Die Churfürsten haben ein Vorrecht in Erwerbung der R. Lehen.

§. 8.

Zur Lehensfolge gelangen a) die Geistliche durch die Wahl, b) die Weltliche durch Erbrecht, c) die R. Stätte durch Fortsezung des Besizes.

Wer sich aber der Lehensfolge anmaßen will, muß a) ein Recht darzu haben, und b) nach der Art des Lehens darzu qualificirt seyn.

Dahero ist die Lehensfolge öffters in alt- oder neuen, desgleichen in männlichen, weiblichen oder Erblehen, desgleichen in geist- oder weltlichen, verschieden.

Ueberhaupt aber seynd Adoptirte, aus ungleicher Ehe gebohrene, Legitimirte, Unehliche ꝛc. der Reichslehensfolge nicht fähig.

So dann folgen auch in denen weiblichen Lehen die Töchtere erst nach Abgang des Mannsstamms.

Die Reichslehen seynd an sich theilbar.

In

In verwürckten R. Lehen folgen zwar die unschuldige Agnaten, aber nicht des Verbrechers Nachkommen.

§. 9.

Bey einmal empfangenen R. Lehen muß die Belehnung allemal erneuert werden, a) so offt der Kayser stirbt, b) wann der Vasall, oder c) deßen Lehenträger stirbt; doch giebt es auch noch allerley Nebenfälle.

Die Belehnung muß inner Jahr und Tag in Person, oder durch Bevollmächtigte, empfangen, oder um ein Indult gebeten werden.

Es wird aber, je nachdeme der Kayser oder der Lehenherr gestorben, und der Vasall geist- oder weltlichen Standes ist, allerley von dem Vasallen zuvor erfordert, ehe ihm die Belehnung ertheilet wird.

Sonderlich werden jezo die Laudemien bey den ersten Belehnungen und in collateral-Fällen sehr scharff gefordert, und sehr hoch getrieben; so auch die Anfallsgelder.

Bey Thronbelehnungen wird allemal ein R. Hofrathsgutachten erstattet.

Zuweilen wird gegen die Belehnung protestirt; oder dieselbe auch nur in Possessorio ertheilt.

§. 10.

Die Belehnungen seynd a) eventual oder pur, b) provisionell oder beständig, c) unbedingt oder bedingt, d) solenn oder nicht solenn, e) unmittelbare oder mittelbare.

Bey

Bey denen Belehnungen, die der Kayser in Person ertheilt, giebt es, in Ansehung des Auffahrens, Empfangs, der Titulaturen und Curialien, wie auch des übrigen Ceremoniels, offt allerley Streitigkeiten: Und bey denen Lehen, die zur gesammten Hand empfangen werden, noch mehr.

Die geringere R. Lehen werden vor dem R. Hofrath empfangen; die Teutsche stehend, die Italiänische kniend.

Nach Verschiedenheit der Lehen, müßen allerley Gebühren bezahlt werden.

Bey den Lehenbrieffen giebt es auch offt viele Schwürigkeiten:

Uebrigens sollen sie Krafft der W. C. *a.* 11. §. 1. unweigerlich auf den alten Fuß ertheilet werden.

Auch denen ertheilten Belehnungen wird zuweilen widersprochen, und man hat Beyspiele, daß sie gar wieder caßiert worden seynd.

§. 11.

Der Kayser verwaltet die Lehensherrschafft in seinem und des Reichs Namen: Die R. Lehenleute seynd ihme also Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, schuldig, und sie müßen in Lehenssachen seine Gerichtbarkeit erkennen; er kan sich auch bey seinen Lehenrechten selbst handhaben; Aber er darff sie nicht weiter ausdehnen, als es denen R. Gesezen und dem R. Herkommen gemäß ist; von R. Lehen werden auch niemalen Lehendienste geleistet; der Kayser muß aber die Le-

henleute dennoch bey ihren Lehen und deren Rechten laßen und schüzen.

§. 12.

Die R. Lehenleute dörffen ihre Lehen nuzen, aber nicht verderben, beschweren, verpfänden, vertauschen, oder veräußern; es bewilligen dann resp. der Kayser, das Reich und die Intereßenten, darein:

Doch ist alten R. Herkommens, daß es bey großen und nicht auf dem Fall stehenden Lehen nicht so genau genommen wird.

Theilen und sich (in Ansehung seines privat-Intereße,) vergleichen darff man, ohne den Kayser zu befragen.

Wann von einem R. Lehen etwas abgekommen ist, solle der Lehenmann trachten, es, mit Beystand des R. Fiscals, wieder herbey zu bringen.

§. 13.

Refutirungen der R. Lehen, (außer zu Behuf eines Drittens,) seynd sehr rar:

So auch die Heimfallung der R. Lehen bey Geistlichen; welche doch nicht unmöglich ist; wie sich bey den Jesuiten ergeben hat.

Verwürckt können die R. Lehen werden, a) nach den R. Gesezen, durch die Acht und Privation, b) nach den gemeinen Lehenrechten; deren Schärffe jedoch bey den R. Lehen selten statt findet:

Es werden auch wohl die verwürckte R. Lehen dem vorigen Innhaber aus Gnaden als ein neues Lehen wieder gegeben.

Die

Die eröffnete R. Lehen sollten, nach der W. Cap. *a.* 11. §. 10. zu Erhaltung der Kayserlichen Würde beybehalten werden: Es wird aber schwerlich jemalen darzu kommen.

§. 14.

Wann R. Lehen mit Eigenthum vermengt seynd, muß zuvor, oder doch, wann beede zweyerley Erben bekommen, eine Scheidung vorgenommen werden.

Entweder wird so dann die Sache bloß am R. Hofrath verhandelt, oder durch eine Kayserliche Untersuchungs-Commißion zum Spruch zubereitet.

Zuweilen ergehet so dann einstweilen nur eine provisorische Verordnung; und gar leicht bleibt am Ende manches so dunckel, daß man nicht sicher sprechen kan.

§. 15.

Reichsafftерlehen seynd, wann ein R. Lehenmann mit seinem R. Lehen wieder einen Dritten belehnet.

Es giebt viele Beyspiele davon.

Wann die Sache nur Bestand haben solle, so lang der Hauptvasall das Lehen behält, und sich nicht sonst bedenckliche Umstände dabey befinden, kan wohl ein R. Afftерlehen ohne des Kayſers und Reichs Bewilligung gemacht werden; sonst aber nicht:

So ist es auch mit der Ceßion der Lehensherrschafft.

Es giebt ferner Reichs-Unter-oder Affter-Affter-Lehen.

§. 16.

II. Sehr viele große, mittlere und kleine R. Stände empfangen Lehen von ihren groſſen, mittleren oder kleinen, R. Mitſtänden; abſonderlich von der Cron Böhmen.

§. 17.

So gar tragen höhere R. Stände dergleichen von geringeren; auch ſonſten aus unterſchiedenen Claßen.

Die meiſte ſeynd aufgetragene und R. unmittelbar.

Es hat offt Ein Stand, oder Ein Lehen, mehrere Lehenherrn.

Offt aber giebt es auch Streit a) wegen der Lehenherrſchafft, b) der Lehenbarkeit, c) der Zugehörungen, d) der Vaſallen.

Auch trifft man a) dunckele ſolche Lehen an, b) Lehen auf dem Papier, c) Lehen, die der Lehenherr ſelber beſizt, d) Lehen in anderer Herrn Landen, e) erloſchene Lehen.

§. 18.

Wo man über dergleichen Lehen Recht nehmen und geben müße? iſt mit manchem Unterſchied zu beantworten; je nachdeme der Streit iſt, a) zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen, oder b) dieſen unter ſich:

Und wegen der Mannengerichte, oder Pariurn Curiæ, giebt es, außer der local-Obſervanz, keine allgemeine Regel.

Noch beschwerlicher ist es, wann es um die Lehensfolge eines Vasallen zu thun ist, der mehrere Lehenherrn gehabt hat. s. W. Cap. a. 21. §. 1.

In persönlichen Civilsachen hat ein solcher Vasall seines Lehenherrns Gerichtbarkeit nicht zu erkennen; (außer daß **Chur-Pfalz** darinn etwas besonderes haben will;)

Auch können die Lehensunterthanen, ausser in Lehensachen, nicht an den Lehenhof recurriren, oder an ihn appelliren.

Ordentlicher Weise kan man zulezt an ein R. Gericht gehen.

§. 19.

Dergleichen Lehen haben zwar keine besondere Norm; doch haben die Lehenherrn billig zu bedencken, daß sie es mit Mitständen zu thun haben;

Dahero auch das Longobardische Lehenrecht behutsam zu gebrauchen ist.

§. 20.

Wer sonst Lehen vergeben kan oder nicht, der kan es auch an Mitstände, oder nicht.

§. 21.

Und wer sonsten eines Lehens fähig ist, kan auch dieser Art Lehen tragen; (wie schon gedacht,) auch Große von Kleinen, Schuzherrn von ihren Schuzverwandten, ꝛc.

§. 22.

Was sonst Lehen seyn kan, kan es auch hier seyn.

§. 23.

Wie Lehen sonst erworben werden können; so auch diese.

§. 24.

Auch in Ansehung der Lehensfolge haben sie nichts besonderes vor anderen Lehen, wann es nicht bedungen oder Herkommens ist.

§. 25.

Die Schuldigkeit, die Belehnung zu empfangen, und zu erneuern, ꝛc. ist wie bey andern Lehen; in so fern abermalen nichts anderes verglichen oder Observanzmäßig ist:

Doch kan man nicht verlangen, die Lehen nothwendig in Person zu empfangen.

§. 26.

Wegen des Orts und der Art der Belehnung, auch des Ceremoniels und Leheneydes, so dann der Lehenbrieffe und Reverse, kommt es wieder auf Vergleiche und das Herkommen an; und kein Theil ist schuldig, sich Neuerungen aufdringen zu laßen.

§. 27.

Von Lehen, die zum Reich und Crays steuern, können keine Lehendienste gefordert werden; außer deme aber nur, so weit es Vertrags- oder Observanzmäßig ist.

§. 28.

Dem Lehenherrn stehet über des Lehenmanns unmittelbare Person keine Gerichtbarkeit zu:

In Ansehung der Lehensherrlichen übri-

gen

gen Rechte aber verbleibt es bey denen allgemeinen Normen in Lehensſachen.

§. 29.

So auch in Rückſicht auf des Lehenmanns Gerechtſamen gegen ſeinem Lehenherrn und bey ſeinem Lehen; es mag nun unmittelbar oder landſäßig ſeyn.

§. 30.

Die Erledigung ſolcher Lehen geſchiehet auf die ſonſt gewohnliche Weiſe.

Bey der Entſezung Verbrechen halber darff die Würde eines R. Standes nicht außer Augen geſezet werden:

Und bey der Wiedervergeb- oder Beybehaltung kommt es auf des Lehenherrns Stiffts- oder Landes-Verfaßung an.

§. 31.

Die Scheidung eines ſolchen Lehens von dem Eigenthum gehöret, in Entſtehung der Güte, nicht vor den Lehenhof, ſondern vor des Lehenherrns, oder der Allodialerben, ordentlichen Richter.

§. 32.

Verſchiedene R. Stände haben dergleichen Lehen in anderer Herrn Landen und unter derſelben Landesholheit.

§. 33.

Auch hat man Beyſpiele von Afterlehen dieſer Art.

§. 34.

Lehen, ſo die Mitgliedere der R. Ritter-

schafft und andere Unmittelbare von R. Ständen empfangen, haben manch eigenes.

Sie seynd ordentlicher Weise unmittelbar.

Ob die Vermuthung seye, daß es aufgetragene Lehen seyen? streitet man: Fürs künfftige aber hat der Kayser alle Lehensaufträge verbotten.

Die Ansezung eines solchen Lehens muß Stiffts- oder Landesverfaßungsmäßig geschehen.

Bey Belehnungen darff nichts der Unmittelbarkeit nachtheiliges vorgehen.

Wegen der Lehensfolge bloß nach Schild und Helm sezt es manchen Streit:

Ingleichem wegen der Gerichte, vor welchen diese Lehenssachen verhandelt werden müssen; besonders bey Pfalz:

Ferner wegen der Cognition der Lehenhöfe in civil- und criminal-Sachen der Vasallen und ihrer Unterthanen, auch solcher Recurse an die Lehenhöfe; wegen der Lehendienste ꝛc.

Das von einigen Ständen in all-diesem gesuchte Reichsregulativ konnte nicht erhalten werden.

Es entstehen auch sonst leicht Streitigkeiten zwischen dergleichen Lehenherrn und Vasallen, a) wegen Visitirung des Lehens, b) wegen deßen Deterioration, c) wegen des Debitwesens solcher Vasallen, d) wegen der Titulatur, e) wegen der von dem Lehenherrn, als eine Ausnahm von der Regul, da oder dort hergebrachten mehreren Rechte, f) wegen

der

der Rechte in geistlichen Sachen, g) wegen der Religionsbeschwerden, u. s. w.

Wegen a) Cession der Lehensherrschafft, b) Erlöschung der Lehenbarkeit nach Absterben der Lehensherrschafft, c) Verwürckung solcher Lehen, d) Theilung der mehreren Lehensherrn heimgefallenen, e) Consolidirung des Lehens, f) Besteurung der heimgefallenen Lehen, g) Scheidung des Lehens und Eigenthums ꝛc. ist auch schon viel gestritten worden.

Ueberhaupt klagen diese Vasallen über manche nach und nach eingeführte Neuerungen in Lehenssachen.

§. 35.

Es giebt auch Mitgliedere der R. Ritterschafft, die selber adeliche Vasallen haben.

§. 36.

III. Von denen landsäßigen Lehen pfleget in denen über das Lehenrecht anstellenden Vorlesungen ausführlich geredet zu werden; dahero ich hier nur dieses wenige davon melden will:

Die Lehensverfaßung ist allemal ein, offt wichtiges, Stück der Staats- und Landesverfaßung eines geist- oder weltlichen Landes; dahero das, was dahin einschläget, allerdings auch mit in das Staatsrecht gehöret.

In Francken, Schwaben und am Rhein, giebt es wenige, oder an manchen Orten, gar keine, landsäßige Lehen; desto mehr aber in dem übrigen Teutschland:

Und zwar von mancherley, (nicht allemal überall bekannten,) Gattungen.

§. 37.

Die besondere Lehensverfaßungen derer einzelnen R. Stände, (darunter sich besonders die Fuldische auszeichnen,) laßen sich hier nicht auch nur berühren: Erregen aber offt viele und wichtige Streitigkeiten, welche sich zuweilen durch Landesverträge endigen.

§. 38.

Ob und wann dergleichen Lehenssachen vor die Lehenhöfe, d. i. deren Regierungen, oder die Mannengerichte, gehören? muß meistens das Herkommen entscheiden.

Was Lehenssachen seyen oder nicht? giebt manchen Streit.

Von der R. Gerichte Jurisdiction darinn, s. Cap. 9.

Der Kayser solle den R. Ständen in Lehenssachen nicht eingreiffen. W. Cap. *a.* 21. §. 1.

§. 39.

Wenige R. Stände haben eigene Lehenrechte; hingegen desto mehr alte (erweisliche,) Lehengebräuche; welche so dann denen gemeinen resp. Teutsch- und Longobardischen Lehenrechten vorgehen.

§. 40.

Bey Vergebung der Lehen und Ertheilung der Anwartschafften, oder Gedinge, kommt, in Ansehung der Freyheit darinn, oder des erforderlichen Consenses darzu, alles

auf die Stiffts= Haus = und Landesverfas=sungen an.

Kayserliche Bestättigungen seynd weder nöthig, noch üblich, noch helffen sie leicht etwas.

Die Verwaltung derer ungetheilten Lehen ist öffters mit dem Familien=Seniorat verbunden.

§. 41.

Durch Landesgeseze kan Jemand un=oder mittelbar von der Lehensfähigkeit ausgeschlossen werden; wenigstens wann er keine Dispensation erhält.

Die Religion hat zuweilen einen Einfluß darein; zuweilen aber auch nicht.

§. 42.

Unter die Sachen, so zu landsäßigen Lehen gegeben werden, gehören ins besondere auch die Chur= und Fürstliche Erb=Hofämter, auch wohl civil=Aemter.

§. 43.

Bey der Art der Lehensfolge kommt in manchen Landen vieles auf die Sächsische oder gemeine gesammte Hand an:

Wegen der krumstäbischen oder geistlichen Lehenfolge streitet man:

Und wegen der Fuldischen ins besondere ist auch nicht alles klar.

In einigen Landen giebt es auch Erbjungfern, die des abgestorbenen Mannsstamms Lehen lebenslang genießen dörffen.

§. 44.

An manchen Lehenhöfen ergehen allgemeine

meine Citationen an die Lehenleute zu Empfangung der Lehen:

Auch haben viele etwas besonderes in Ansehung der Erfordernisse zur Belehnung, des Orts der Belehnung, der die Belehnung ertheilenden Personen, des Ceremoniels ꝛc.

§. 45.

Wegen der Lehens-Ehren-Hülffs-und Nothdienste wird es nicht überall gleich gehalten:

Ueberhaupt aber laßen sich die Lehendienste, wider den Willen der Vasallen, in kein beständiges Geldsurrogat verwandlen.

§. 46

Wegen des Lehenherrns und Vasallens Rechte bleibt es bey den Lehenbrieffen, Verträgen, Herkommen und gemeinen Rechten; worüber es aber freylich öffters allerley Streit sezt; sonderlich auch wegen der Consense, der Schulden, und Auskauff-oder Auslosung der Lehen.

§. 47.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Verlust der Lehensherrschafft, oder der Lehen selbsten.

Der Kayser darff sich keiner durch die Acht, oder wegen des Lasters der beleidigten Majestät, verwürckten landsäßigen Lehen anmaßen. W. Cap. *a.* 20. §. 7. *a.* 21. §. 2.

Wem die eröffnete Lehen sonsten heimfallen? kommt auf die Stiffts-Haus-und Landesverfaßungen an.

§. 48.

§. 48.

In denen Preußischen Landen wurden die meiste Lehen, gegen eine jährliche Abgabe, zu eigen gemacht; jedoch mit anfänglichem starckem Widerspruch derer meisten Vasallen:

Auch gehet es bey Eigenmachung einzelner Lehen nicht allemal ohne Streit ab, oder sie haben doch nicht Bestand.

§. 49.

Der Kayser solle, (über das bereits gesagte,) einer Seits auch die Vasallen zum schuldigen Gehorsam anhalten: Anderer Seits hingegen hat er a) in dergleichen Sachen auch die obriste Gerichtbarkeit, b) kan die Vasallen bey ihren Gerechtsamen handhaben, auch c) in gewißen Fällen den lehenherrlichen Consens suppliren.

§. 50.

Viele Reichsstände haben Lehen in ihrer Mitstände Landen:

Ordentlicher Weise hat alsdann der Lehenherr über den Vasallen und das Lehen die Gerichtbarkeit in Lehens- der Landesherr aber die Landeshoheit in allen anderen Sachen:

Und so wird es auch mit denen Appellationen gehalten.

§. 51.

Es giebt auch landsäßige Afterlehen.

§. 52.

IV. Endlich giebt es auch viele Beyspiele, daß Domcapitul, Dompröbste ꝛc. landsäßige Abteyen, Collegialstiffter, Spitäle, Ritter- und

und Mönchsorden, Fürsten, Grafen und Edelleute, Lehen an R. Stände, oder andere Unmittelbare, oder an andere Landsaßen, verleihen:

Und zwar seynd dergleichen Lehen zuweilen unmittelbar:

Auch haben einige solche Lehenherrn ordentliche Lehenhöfe:

Ein solcher Lehenherr kan aber nicht allenthalben über dergleichen heimgefallene Lehen nach Gefallen disponiren.

Eilftes Capitel.

Von der Teutschen Craysverfaßung.

s. mein Tr. von der Teutschen Craysverfaßung. Franckfurt und Leipzig, 1773. 4.

§. 1.

Ein Reichscrays ist eine gewiße Anzahl unter einer eigenen Verfaßung mit einander verbundener benachbarter Stände, oder auch der aus ihren gesammten Landen bestehende Bezirck.

An. 1506. wurden sechse dergleichen errichtet.

Und An. 1512. noch viere hinzugethan. Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausiz, Chur und Mömpelgart seynd unter keinem Crays begriffen.

Der

Der Schwäbische Crays hat ein gemeinschafftliches Wappen.

Am Cammergericht haben die Crayse einen gewißen Rang, auch sonst einige; außer deme aber nicht alle.

Einige werden die vordere R. Crayse genannt.

In Ansehung der Religion seynd einige ganz Evangelisch oder Catholisch, und einige gemischt.

Verschiedene einzelne Crayse haben allerley Untereintheilungen.

§. 2.

Der jezige Nuzen der Crayse bestehet vornemlich a) in Erhaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit, b) Vollstreckung der R. Schlüße und c) R. Gerichtlichen Urtheile, so dann d) Präsentirung einer gewißen Anzahl Cammergerichts-Beysizere.

Sie haben aber auch theils ursprüngliche, theils erst nachhero hinzu gekommene, Mängel.

Sie seynd a) an Kräfften ungleich, b) enthalten manche Anderen zustehende Stücke, oder c) die ihrige liegen zerstreut; d) sie haben auch Gränzstreitigkeiten.

Kein Craysstand darff sich seinem Crays entziehen, oder zu einem andern begeben: Wohl aber kan Ein R. Stand mehrerer Craysse Mitglied seyn.

Manche Crayse haben an Ständen zu- aber an Kräfften abgenommen.

Nicht in allen Craysen seynd alle Gattungen von R. Ständen.

Reichs = Crays = und Collegial = Standschafft seynd verschiedene Sachen.

Die Crayse haben manchmalen eigene Herkommen.

§. 3.

Die einzelne Craysstände seynd:

1. Im Bayrischen: a) Auf der geistlichen Banck: 1. Salzburg, 2. Freysingen, 3. Regensburg, 4. Paßau, 5. Berchtolsgaden, 6. Nieder = und 8. Ober = Münster: b) Auf der weltlichen: 9. Chur = Bayern, 10. Pfalz = Neuburg, 11. Pf. Sulzbach, 12. Leuchtenberg, 13. Sternstein, 14. Haag, 15. Ortenburg, 16. Stauff = Ehrenfels, 17. Sulzbürg und Pyrbaum, 18. Hohenwaldeck, 19. Breiteneck, 20. Statt Regensburg.

Der Burgundische Crays bestehet aus denen Oesterreichischen Niederlanden: Auch will man die Burgundische Lehen darunter ziehen.

Zum Fränckischen Crays gehören: a) auf der geistlichen Fürsten = Banck: 1. Bamberg, 2. Würzburg, 3. Eichstätt, 4. Teutschmeister: b) Auf der weltlichen Fürstenbanck: 5. Brandenburg, 6. Henneberg, 7. Hohenlandsberg, 8. der Fürst von Löwenstein = Wertheim, 9. die Catholische Fürsten von Hohenlohe: c) Auf der Grafenbanck: Die Evangelische Fürsten von Hohenlohe, 10. Castell, die Grafen von L. Wertheim, 11. Rieneck, 12. Erbach, 13. die Limpurgische allodial = Erben, 14. Seinsheim, 15. Reichelsberg,

16.

16. Wiesentheid: d) Auf der Stättebanck: 17. Nürnberg, 18. Rotenburg an der Tauber, 19. Windsheim, 20. Schweinfurt und 21. Weißenburg im Nordgau.

Der Oesterreichische Crays bestehet aus 1. denen Oesterreichischen Ober-Teutschen Landen, 2. Trident, 3. Brixen und 4. Dietrichstein.

Zum Chur-Rheinischen Crays gehören: 1. Chur-Maynz, 2. Chur-Trier, 3. Chur-Cölln, 4. Chur-Pfalz, 5. Aremberg, 6. Taxis, 7. Teutsch-Ordensballey Coblenz, 8. Beilstein, 9. Nieder-Ysenburg, 10. Rheineck.

Zum Ober-Rheinischen: a) Geistliche Fürsten: 1. Worms, 2. Speyer, 3. Weißenburg, 4. Straßburg, 5. Basel, 6. Fulda, 7. Johanitermeister, 8. Prüm, 9. Odenheim, (so kein Fürst ist.) b) Weltliche Fürsten: 10. Pfalz ꝛc. 11. Heßen, 12. Hirschfeld, 13. B. Sponheim, 14. Nomeny, 15. Salm, 16. Nassau, 17. Waldeck, 18. Solms-Braunfels, 19. Ysenburg-Birstein. c) Grafen und Herrn: 20. Hanau, Solms, 21. Königstein, Ysenburg, 22. Rheingrafen, 23. Leiningen, 24. L. Westerburg, 25. Münzfelden, 26. Witgenstein, 27. Falckenstein, 28. Reipoltskirchen, 29. Criechingen, 30. Wartemberg, 31. Brezenheim, 32. Dachstuhl, 33. Ollbrück. d) Reichsstätte: 34. Worms, 35. Speyer, 36. Franckfurt, 37. Friedberg, 38. Wezlar.

Zum Nieder-Sächsischen: 1. Magdeburg, 2. Bremen, 3. Braunschweig, 4. Hal-

berstatt, 5. Mecklenburg, 6. Holstein, 7. Hildesheim, 8. Sachsen-Lauenburg, 9. Lübeck, 10. Schwerin, 11. Razeburg, 12. Blanckenburg, 13. Lübeck, 14. Goßlar, 15. Mühlhausen, 16. Nordhausen und 17. Ranzau.

Zu dem Ober-Sächsischen gehören: 1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg, 3. Querfurt, 4. die Herzoge zu Sachsen, 5. Vor-Pommern, 6. Hinter-Pommern, 7. Camin, 8. Anhalt, 9. Quedlinburg, 10. Gernrode, 11. Walckenried, 12. Schwarzburg, 13. Mannsfeld, 14. Stollberg, 15. Barby, 16. Reußen und 17. Schönburg.

Die Schwäbische Craysstände seynd: a) Geistliche Fürsten: 1. Costanz, 2. Augspurg, 3. Elwangen, 4. Kempten. b) Weltliche Fürsten: 5. Würtemberg, 6. Baden, 7. Hohenzollern, 8. Stifft Buchau, 9. Stifft Lindau, 10. Auersberg, 11. Fürstenberg, 12. Lichtenstein, 13. Oettingen-Spielberg. c) Prälaten: 14. Salmansweyl, 15. Weingarten, 16. Ochsenhausen, 17. Elchingen, 18. Irrsee, 19. Ursperg, 20. Kayersheim, 21. Roggenburg, 22. Roth, 23. Weißenau, 24. Schußenried, 25. Marchthal, 26. Petershausen, 27. 28. Wettenhausen, 29. Zwifalten, 30 Gengenbach, 31. Neresheim, 32. Heggbach, 33. Gutenzell, 34. Rotenmünster, 35. Baindt. d) Grafen und Herrn: 36. Alschhausen, Fürstenberg, 37. Montfort, Oett. Wallerstein, 38. Truchseß von Waldburg, 39. Königseck, 40. Mindelheim, 41. Eber-

Eberstein, 42. Fugger, 43. Hohenems, 44. Justingen, 45. Bondorff, 46. Egloff, 47. Thannhausen, 48. Hohengeroldseck, 49. Eglingen. e) Die Reichsstätte: 50. Augsburg, 51. Ulm, 52. Eßlingen, 53. Reutlingen, 54. Nördlingen, 55. Hall, 56. Rothweil, 57. Ueberlingen, 58. Heilbronn, 59. Gemünd, 60. Memmingen, 61. Lindau, 62. Dünckelsbühl, 63. Biberach, 64. Ravensburg, 65. Kempten, 66. Kauffbeuern, 67. Weyl, 68. Wangen, 69. Ysny, 70. Leutkirch, 71. Wimpfen, 72. Giengen, 73. Pfullendorff, 74. Buchhorn, 75. Aalen, 76. Bopfingen, 77. Buchau, 78. Offenburg, 79. Gengenbach, 80. Zell am Hammersbach.

Die Westphälische Craysstände seynd: 1. Münster, 2. Cleve, 3. Jülich, 4. Paderborn, 5. Lüttich, 6. Osnabrück, 7. Minden, 8. Verden, 9. Corvey, 10. Stablo, 11. Werden, 12. Cornelimünster, 13. Eßen, 14. Thorn, 15. Naßau, 16. Ostfrießland, 17. Mörs, 18. Wied, 19. Sayn, 20. Schaumburg, 21. Oldenburg, 22. Delmenhorst, 23. Lippe, 24. Bentheim, 25. Tecklenburg, 26. Hoya, 27. Virneburg, 28. Diepholt, 29. Spiegelberg, 30. Rittberg, 31. Pyrmont, 32. Gronsfeld, 33. Reckheim, 34. Anholt, 35. Winnenburg, 36. Holzapfel, 37. Wittem, 38. Blanckenheim, 39. Gehmen, 40. Gymborn-Neustatt, 41. Wickerath, 42. Mylendonck, 43. Reckheim, 44. Kerpen- Lommersum,

sum, 45. Statt Cölln, 46. Aachen, 47. Dortmund.

Ich habe aber hier a) nur die Stände erzählt; deren manche aber mehrere Stimmen haben: b) Habe ich die Stände genannt, wie sie aufgeruffen werden; nicht aber die Besizere derer, die mit den Stimmen nicht gleichen Namen führen.

Uebrigens ist von manchen Craysen, resp. vieles, abgekommen, a) durch Abreissung vom Reich, und b) durch Exemtionen: Hinwiederum giebt es in einigen Craysen a) Candidaten zur Craysstandschafft, oder b) Unmittelbare, die weder Craysstände, noch Mitglieder der R. Ritterschafft, seynd.

§. 4.

Um von neuem ein Craysstand zu werden, wird erfordert: Ein standesmäßiges a) unmittelbares Gebiet, und b) Matricular-Anschlag.

Eigentlich hat der Kayser damit nichts zu thun; sondern es kommt lediglich auf den Crays an.

Zuweilen findet sich ein Widerspruch; und die Unqualificirte müßen einen Revers ausstellen.

Von der Introduction und Rang will ich nichts melden.

Alte Craysstände kommen, nach erhaltenem höherem Stand, etwa auch auf eine höhere Banck; welches aber zuweilen Schwürigkeiten findet.

§. 5.

§. 5.

Die Craysverfaßung bedeutet bald nur deßen Einrichtung im Militar- und Oeconomiewesen; bald auch die gesammte Craseinrichtung.

Burgund und Oesterreich haben niemalen keine gehabt; die Nieder- und Ober-Sächsische ist zerrüttet; die Bayrische findet nur in Kriegs- und sorglichen Zeiten statt: Die übrige Crayse aber seynd in würcklicher Verfaßung.

Schwaben hat eine eigene gedruckte Verfaßung: Alle leztbesagte Crayse aber viele Abschiede, Edicte, u. s. w.

§. 6.

Die Craysausschreibende Fürsten seynd die Vorstehere der Crayse, und mit den Craysobristen nicht zu vermengen.

Ihre Aemter seynd erblich.

Offt ist es ein Geistlicher und ein Weltlicher.

In gemischten Craysen will man auch von beeden Religionen haben; doch macht die Aenderung der Religion nichts.

In gewißen Craysen ist ein Unterschied zwischen dem Craysausschreibamt und Directorio, und in andern streitet man darüber.

Im Burgund- und Oesterreichischen Crays fallen diese Aemter weg: Im Bayrischen seynd es Chur-Bayern und Salzburg; im Fränckischen Bamberg und Brandenburg; im Chur-Rheinischen Chur-Maynz; im

Ober-Rheinischen Worms und Pfalz-Simmern; im Nieder-Sächsischen Magdeburg, Bremen und Braunschweig; im Ober-Sächsischen Chur-Sachsen; im Schwäbischen Costanz und Würtemberg; im Westphälischen Münster, Cleve und Jülich.

Ob die Domcapitul währender Stuhls-Erledigung dieses Amt versehen können? ist man nicht allenthalben einerley Meinung.

a) Auf Craystägen dirigiren sie ꝛc. b) außer denselben aber sorgen sie einstweilen für des Crayses Bestes, und vollziehen die ihnen von den R. Gerichten aufgetragene Executionen ihrer Urtheile.

Sie haben ferner ihre besondere Pflichten und Rechte, a) in Exemtions- b) Collectations- c) Münz- d) Religions- e) Sicherheits-Sachen, f) bey besorglichen oder g) würcklichen innerlichen Unruhen, h) bey äusserlicher Gefahr, i) in rechtshängigen Sachen, u. s. w.

Es giebt mehrmalen Streitigkeiten unter eines Crayses ausschreibenden Fürsten selbst, und einseitige Unternehmungen:

Auch beschweren sich bald die andere Stände über sie, bald sie sich über die andere Stände.

Von denen hohen Crays-Militarämtern wird hernach geredet.

§. 7.

Bey jeden Crayses Directorio befindet sich

sich auch auf und außer Craystägen eine Craysscanzley und Archiv.

Die in würcklicher Verfaßung stehende Crayse haben allerley Officianten, z. E. Syndicos, Secretarios, Einnehmere, Rechnungsräthe, Registratores, Cancellisten, ꝛc.

§. 8.

Seit Ende des vorigen Jahrhunderts stunden geraume Zeit der Chur-Rheinische, Oesterreichische, Fränckische, Schwäbische und Ober-Rheinische Crays in einer Aßociation oder defensiv-Bündniß mit einander, hielten gemeinschafftliche Convente, eine gewiße Anzahl Völcker ꝛc.

Seit 1740. aber will es nicht mehr damit fort.

So dann correspondiren im Münzwesen einige Crayse mit einander.

§. 9.

Allgemeine Craystäge seynd, außer An. 1567. kaum jemalen vorgekommen:

Und außer denen Aßociationsconventen seynd die gemeinschafftliche Versammlungen auch nur zweyer oder mehrerer Convente etwas sehr seltenes:

Nur haben Bayern, Francken und Schwaben sonst fleißig gemeinsame Münzprobationstäge gehalten: Sie kommen nun aber ebenfalls ab, und in geraumer Zeit ist nur einer An. 1760. unter vielem Widerspruch gehalten worden.

§. 10.

Hingegen halten die in beständiger Verfaßung stehende einzelne Crayse fleißig, und jährlich ein- oder zweymahl, Bayern aber nur in Kriegs- und bedencklichen Zeiten, Craystäge.

Selbige werden von denen Craysausschreibenden Fürsten ausgeschrieben, und zugleich die Puncten beygelegt, worüber berathschlagt werden solle.

Einige Crayse kommen beständig an gewißen bestimmten Orten zusammen; in andern aber kommt es auf die Willkühr und Benennung des Craysausschreibamts an.

Die Stände erscheinen durch Bevollmächtigte, welche als Gesandte von der zweyten Claß paßiren.

In keinem Crays theilen sich die Stände in besondere Collegia: Wohl aber seynd in den meisten, oben angezeigter maßen, verschiedene Bäncke:

Auch halten wohl beederley Religionsverwandte, oder gewiße Gattungen von Ständen, besondere Conferentien mit einander.

Ferner hat es in mehreren Craysen ordinaire und andere Deputationen.

Es kommen öffters fremde, besonders Kayserliche, Gesandten zu denen Craystägen.

Vieles oben von den Reichstägen angemerckte ist auch auf die Craystäge applicabel.

Am Ende eines jeden Convents pflegen

deßen

deßen Schlüße in einen Craysabschied zusammengetragen zu werden.

Es giebt auch engere Craysconvente, die nur von einigen darzu deputirten Ständen beschicket werden:

Desgleichen particular-Convente einzelner Gattungen von Craysständen.

Die Bayrische Craysstände bedienen sich des R. Convents zu Regensburg, manche Craystäge zu erspahren.

§. 11.

Die Geschäffte, so bey Craystägen vorkommen, seynd 1. Staatsgeschäffte.

Dahin seynd zu rechnen: a) Exemtions- u. d. b) Immedietätssachen, c) Sicherheit des Crayses, d) Religion, e) gewiße Streitsachen einzelner Stände, f) was zu des Crayses Bestem dient, g) Wahltagssachen, h) Vorbereitungen auf den R. Tag, i) Vollziehung der R. Schlüße, k) Sicherheit des Reichs, l) Türckenhülffen, m) Matricularsachen, n) R. Anlagsachen, o) Cammergerichtssachen, p) Beschwerden über die R. Gerichte, q) Garantiesachen, r) Handlungen mit andern Crayse n ꝛc. oder s) Auswärtigen, s) Verschickungen, t) Zoll- und u) Münzsachen, v) Händel ꝛc. mit der R. Ritterschafft, u. s. w.

§. 12.

2. Das Militarwesen ist eine derer Hauptbeschäfftigungen derer Crayse.

Zu Behuf deßelbigen haben sie eigene Articulsbrieffe, Kriegs- und Friedens-Verpflegungs-Ordonnanzen, auch andere Reglements, Edicte, u. s. w. und wohl ganze Sammlungen davon.

Nach denen R. Gesezen sollte ein jeder Crays a) einen Crays-Obristen, b) einen Nachgeordneten, (Amtsverweser) und c) Zugeordnete, (Adjuncten deßelbigen) haben: Diese sollten das Craysmilitarwesen besorgen, und der Craysobriste die Executionen der R. Gerichtlichen Urtheile vollstrecken: Es seynd aber kaum in einigen Craysen dergleichen jezo vorhanden.

Hingegen haben andere Crayse eine Crays-Generalität, auch Obristen ꝛc. aufgestellt.

In denen armirten Craysen pflegt man in Friedens-Zeiten 1½ Simpla, oder 1½ mahl so viel, als einen Crays nach einem einfachen Anschlag betrifft, zu halten, in Kriegs- oder sonst bedencklichen Zeiten aber 3. Simpla, welche aus denen Contingentern der Craysstände bestehen: Bayern aber hält in Friedenszeiten keine Craysmannschafft.

Wegen dieser Trouppen-Aufstell-Recroutir-Verpflegung, Aufsicht über sie, dem Commando, der Jurisdiction, Disciplin, Religion, Marsche, Quartiere, Cantonirungen, Postierungen, Proviant- und Commissariatwesen, ꝛc. der Craysmannschafft Gebrauch in Kriegs- und Friedens-Zeiten, der Crays-Landmiliz, der Crays-Artillerie, denen

nen Craysvestungen, und deren Garnisonen, ꝛc. kommt es alles auf jeden Crayses eigenes Belieben an.

Einige Crayse haben auch mit der darinn gesessenen R. Ritterschafft wegen derselben Concurrenz zu der Craysverfaßung langwührige Streitigkeiten.

Wann etliche oder mehrere Crayse eine gemeinschafftliche Kriegsverfaßung haben, müssen die Vergleiche den Ausschlag geben.

In Kriegszeiten nehmen die Crayse zuweilen auxiliar-Völcker an, oder ziehen auch wohl Subsidien von fremden Machten.

§. 13.

3. Das Crays-Matricular- und Oeconomiewesen ist nebst diesem die häuffigste und wichtigste Beschäfftigung derer Craysconvente.

Jeder Crays hat nach der R. Matricul einen gewißen Anschlag; daran etwa einer auch eine Moderation erhält:

Manche Crayse haben aber auch ihre eigene conventional-Matriculn, belegen die neuangenommene Craysstände, oder moderiren die alte Anschläge: Worüber es aber zuweilen, (sonderlich im Schwäbischen Crays,) zu langwührigen und denen allergrösten Streitigkeiten gediehen ist:

Auch haben einige Crayse mit denen darinn gelegenen unmittelbaren Clöstern ꝛc. die keine Craysstände seynd, Streit wegen derselben Beyziehung.

Neben

Neben denen Reichsanlagen kommen so dann bey denen meisten Craysen auch noch eigene Craysanlagen darzu, um das Crays-Extraordinarium, (das ist, die Erfordernisse der Craysgeneralität, auch General- und Regiments-Stäbe, so dann der civil-Crays-verfaßung, der gemeinsamen Proceße, die Bezahlung der Schulden und der Interessen daraus, ꝛc.) zu bestreiten.

Gemeiniglich pflegt zu diesem Ende auf jedem Craystag eine gewiße Anzahl Römermonathe bestimmet zu werden: Was nun dabey a) die Qu. an? und b) Quomodo, c) den Craysfluß, oder die Repartition, d) die Aufnahm des Geldes, oder e) die Besteurungsart, f) die Termine, g) Legstätte, h) Sorten, i) Morose, k) Executionsmittel und Grade, l) Nachläße, m) Verwendung, u. s. w. betrifft, das kommt alles auf die jedesmalige Craysschlüße an.

In und nach Kriegszeiten kommen a) Satisfactions- b) Compensations- und c) Liquidations-auch d) Prätensionssachen an den Kayser, das Reich, andere Crayse, Stände, oder Caßen, u. s. w. hinzu.

Theils Crayse stecken in großen Schulden.

Endlich werden auch auf oder außer denen Craystägen, (gemeiniglich durch eine Deputation,) die Crayseinnehmerey-Rechnungen probirt, etwa so dann dem Pleno daraus referirt, und sie so dann justificirt.

§. 14.

§. 14.

4. Beschäfftigen sich die Crayse mit Policeysachen.

Zuweilen vergleichen sich etliche Crayse in dergleichen mit einander, oder communiciren doch daraus unter sich: Meistens aber faßen die einzelne Crayse Schlüße deßwegen ab.

Selbige betreffen a) des Crayses Sicherheit; z. E. gegen liederliches Gesind, Seuchen ꝛc. b) gute Zucht und Ordnung, z. E. gegen das Bettlen, ꝛc. c) die Nothdurfft an Lebensmitteln u. d. d) den Wohlstand und Bequemlichkeit, z. E. die Strassen, Posten ꝛc. e) den Nuzen der Craysunterthanen, z. E. Handlungs- Handwercks-Sachen, u. d. f) das Münzwesen; (welches, sonderlich zu unseren Zeiten, viele, und doch offt vergebliche, Mühe verursacht hat:) g) das emigriren der Unterthanen, u. s. w.

§. 15.

Nach dem Osn. Fried. *a.* 8. §. 3. sollen die Crayse redintegriret werden: Eben dieses wollen auch andere Reichsgeseze:

Es ist aber nicht ganz klar, was man damit wolle; wahrscheinlich, a) die Crayse sollen in behörige Verfaßung gesezt, und b) die abgekommene Stände wieder herbeygebracht werden:

Man höret aber in der Praxi nichts davon.

§. 16.

§. 16.

Der Kayser kan, als Oberhaupt des Reichs, sich mit den Crayſen, nach Zeit- und Umständen, vieles zu schaffen machen:

Sie können aber a) ohne sein Vorwissen oder Erlaubniß zusammenkommen; W. Cap. *a.* 13. §. 10. b) ihre Schlüße bedörffen keiner Kayserlichen Bestättigung; c) der Kayser und die Crayse schicken formliche Gesandte an einander; d) sie machen auch Bündniße mit einander; e) die Crayse armiren sich ohne des Kayſers Vorwißen; f) sie haben auch sonst offt mit ihme in Werbungs- Marsch- Quartier-Sachen u. d. zu thun.

Die Crayse beschweren sich auch zuweilen über den Kayserlichen Hof.

§. 17.

In Rücksicht auf das Reich, a) präpariren die Crayse manches zu einem Reichsschluß, b) vollstrecken die R. Schlüße, c) erhalten den Landfrieden, d) haben auch fast allein vor die R. Vestungen gesorgt:

Gegen die einzelne R. Stände aber üben sie a) das Gesandschaffts- b) Bündniß- und c) andere Rechte aus, d) nehmen sich auch ihrer Craysmitstände an.

§. 18.

Der R. Gerichte Urtheile werden gegen R. Stände durch die Crayse vollstreckt:

In die innerliche Crays- Militar- und Oeconomie-Sachen aber dörffen dieselbige sich nicht

nicht mengen; wie schon oben erinnert worden ist.

Wie ferne aber die Crayse in anhängigen Rechtssachen, zu Erhaltung Fried und Ruhe, etwas für sich verfügen können? streitet man.

Daß endlich die Crayse viele Cammergerichts-Beysizere präsentiren, sehe man Cap. 9.

Zwölftes Capitel.

Von der Teutschen Reichs-Stände Landen.

§. meinen Tr. von der Teutschen Reichsstände Landen, ꝛc. Franckfurt und Leipzig, 1769. 4.

§. 1.

Bißhero haben wir das Teutsche Reich als einen einigen Staatscörper im ganzen betrachtet:

Da aber dieser große Cörper aus vielen kleineren Theilen, (welches die unmittelbare Lande oder Gebiete derer Reichsstände seynd,) bestehen; so müßen wir nun auch dieselbige kennen lernen: Jedoch, (bereits oben gedachter maßen,) nur überhaupt.

§. 2.

Jedes solches Land hat seine eigene Regenten und Verfaßung.

Die

Die Regenten seynd Inn- oder Ausländer. Ordentlicher Weise klebet jedem Land die Reichsstandschafft an.

Die Güter, so einige R. Stände unter auswärtigen Machten haben, gehören nicht hieher.

Es giebt im Reich Lande, die nicht darzu gehören; und einige R. Lande seynd von auswärtiger Machten Gebieten umschloßen.

Ordentlicher Weise hat jeder R. Stand auch ein unmittelbares Land: Doch leidet diese Regel auch Ausnahmen:

Hinwiederum giebt es Landsaßen, die unmittelbare Gebiete besizen.

§. 3.

Jedes Land hat seine Landesgränzen, so weit nemlich des Besizers Landeshoheit reicht, und die von anderen Gattungen der Gränzen ganz verschieden seynd.

Selbige seynd natürlich, oder zufällig.

Benachbarte schließen öffters Gränzverträge.

Man macht auch a) Gränzcharten und b) Gränzbeschreibungen.

Vieles beruhet offt auf dem bloßen Herkommen.

Die Landesgränzen werden durch Steine, Säulen mit den Wappen, Graben, Landwehren ꝛc. bezeichnet.

Man muß darinn entweder mit den

Benach-

Benachbarten gemeinschafftlich, oder doch sonst behutsam, verfahren.

Zu Erhaltung der Gränzen werden etwa Gränzzüge vorgenommen.

Gränzstreitigkeiten schlagen leicht zu Thätlichkeiten aus, werden aber außer deme, wie andere Händel, güt- oder rechtlich beygelegt.

Es kan auch innerhalb Landes Gränzirrungen geben.

§. 4.

Ein einiger Reichsstand hat offt mehrere Lande, a) entweder nur für seine Person, oder b) erblich:

Auch die Geistliche können mehrere Lande für beständig haben:

Noch häuffiger aber geschiehet es bey denen Weltlichen; zumalen denen Großen.

Hinwiederum aber wird auch offt ein einiges Land unter mehrere Regenten getheilt.

§. 5.

Die Lande derer R. Stände seynd von sehr unterschiedener

a) physicalischen Beschaffenheit, oder ihrer Größe und Erträglichkeit; b) in Ansehung derer dem Land anklebenden Eigenschafften; (davon hernach:) c) oder des Besizers und deßen, oder des Landes, Würde ꝛc. d) oder der Regierungsart.

§. 6.

Es giebt anspruchige Lande, an welche ein Dritter, der nicht Besizer davon ist, entweder ein beßeres Recht, als der Besizer,

oder doch auch einiges Recht daran, zu haben glaubt, z. E. Jülich, S. Lauenburg, Ostfrießland, und viele andere.

Dergleichen Streitigkeiten nun qualificiren sich zum Weg Rechtens: Es heißt aber: Beati possidentes.

Zuweilen streitet man schon zum Voraus darüber, ehe noch der jezige Besizer, deme Niemand sein Recht streitig macht, abgehet.

§. 7.

Viele Stücke, so von R. Ständen besessen werden, waren vormals Teutsche Cron-güter, so aber von ein- oder dem anderen Kayser verpfändet worden seynd, mit oder ohne Bewilligung der Churfürsten.

Es giebt verschiedene Gattungen von solchen R. Pfandschafften.

Wie weit sich die Rechte des Pfandinnhabers erstrecken? giebt es keine allgemeine Regel.

Künfftig sollen die Kayserе nicht nur nichts weiter verpfänden, sondern auch das verpfändete wieder herbeybringen. W. Cap. a. 10. §. 1. 3.

Doch seynd denen R. Ständen ihre würcklich besizende R. Pfandschafften, biß auf fernere Vergleichung zwischen dem Kayser und Reich, bestättiget; Osn. Fried. a. 5. §. 26. W. Cap. a. 10. §. 4. wodurch auch allerley vormalige Streitigkeiten wegen Wiedereinlösung verschiedener R. Pfandschafften abgethan worden seynd.

Man-

Manche R. Pfandschafften seynd in dritte Hände gerathen.

Die Freyheiten, R. Pfandschafften einlösen zu dörffen, gelten gegen keine R. Stände.

Es haben aber auch viele R. Stände einander manches verpfändet, oder auf Wiederlosung verkaufft.

Wegen Einlösung solcher Stücke ist im Osn. Fried. *a.* 5. §. 27. eine Verordnung gemacht worden:

Es entstehen aber gemeiniglich darüber große Streitigkeiten und langwührige Rechtfertigungen.

Selbige gehören forderist vor die Austräge.

Ob eine Verjährung darinn statt habe? streitet man.

Es giebt auch sonst allerley Schwürigkeiten dabey.

Nun seynd dergleichen Verpfändungen rar.

§. 8.

Oeffters besizen mehrere R. Stände etwas mit einander in Gemeinschafft.

Es giebt aber gar verschiedene Arten solcher Gemeinschafften, in Betracht a) der Besizere, b) der Sachen, c) der jedem Theil zustehenden Rechte, d) und der Art, solche zu verwalten.

Man hat zwar auch einige allgemeine Reglen darinn; doch kommt das meiste auf

Verträge oder das Herkommen an; besonders auch wegen der Würckung der mehreren Stimmen.

Gemeinschafft ist eine Mutter von Streitigkeiten.

Theilungen seynd zwar ein Mittel dagegen: Sie seynd aber nicht allemal räthlich, oder thunlich; sonderlich wann ein Theil nicht darzu geneigt ist, oder nicht alles, getheilt werden will.

§. 9.

Geschloßene Lande sollen, (nach der gemeinen Meinung,) seyn, darinn alles allein unter des Besizers Landeshoheit stehet; ungeschloßene, in deren Bezirck sich auch andere unmittelbare Lande oder Gebiete befinden.

Ganz leer ist die Sache nicht: Welche Lande aber zu der einen oder anderen Art gehören? und wie weit sich die daraus gezogene Folgen erstrecken? ist schwerer zu bestimmen; auch findet wohl ein Unterschied statt zwischen ganzen Landen oder Gebieten, so dann einzelnen Orten, oder gar einzelnen Gütern.

Das Spruchwort: Quicquid est in Territorio, præsumitur esse de Territorio will nicht viel besagen;

Und am Ende kommt doch alles auf Verträge, das Herkommen und den Beweis deßen an, was man behauptet.

§. 10.

Unmittelbare und mittelbare Lande giebt

es,

es, nach dem gemeinen Sinn dieser Worte, unstreitig in ganz Teutschland:

Daß aber Francken, Schwaben und die Lande am Rhein in Coccejischem Sinn allein unmittelbare, d. i. ungeschloßene, alle übrige Teutsche Lande hingegen mittelbare oder geschloßene, Lande seyen, ist nicht erweislich.

§. 11.

Der R. Stände Lande seynd ferner a) entweder pure Lehen, b) oder pures Eigenthum, c) oder aus Lehen und Eigenthum vermischt.

Die Lehen seynd a) Reichslehen, b) oder R. Affterlehen, c) oder Lehen 2c. von Mitständen 2c.

Ob die Vermuthung für das Lehen oder Eigenthum seye? streitet man; es kommt aber auf die Umstände an.

Beede stehen unter dem Kayser und Reich; und die Landeshoheit klebet beyden an.

Von Scheidung der Lehen und des Eigenthums s. Cap. 10.

§. 12.

Weiter seynd der R. Stände Lande a) entweder noch würckliche Kirchengüter, b) oder secularisirte Kirchengüter, c) oder allezeit weltlich gewesene Lande.

Alle haben entweder eine eigene Würde, oder erhalten sie von dem Besizer.

Diese Würden seynd von vielerley Art.

Offt bekommt auch nur ein Theil den Titul des ganzen.

In Ansehung der Religion seynd a) einige Evangelisch, b) einige Catholisch, und c) einige gemischt.

Einige seynd a) ursprüngliche Stiffts- oder Familien- b) andere aber neu-erworbene Lande.

Endlich seynd a) einige Lande theilbar, b) andere aber nicht.

§. 13.

Vormals wurden, (in neueren Zeiten,) die Lande der weltlichen R. Stände offt getheilt; davon die noch in manchen Häusern vorhandene verschiedene Linien Zeugen seynd:

Getrennete Lande seynd, a) wann mehrere Lande zwar ein gemeinsames Oberhaupt haben, jedes aber seine eigene Verfaßung behält, b) oder wann etwas vom Land ganz abgerißen wird, c) oder eine eigene Verfassung bekommt:

Nachdeme nun die Trennung auf die eine oder andere Art geschiehet, hat sie auch ihre verschiedene Folgen; dahero zuweilen einige Lande sich dagegen befreyen laßen.

Verschiedene Lande, die nur einen gemeinsamen Herrn haben, seynd unter sich nicht verbunden.

Unionen seynd, wann verschiedene Lande in einigen Stücken eine gemeinschafftliche Verfaßung bekommen, im übrigen aber getrennet verbleiben.

Incorporationen seynd, wann ein Land, Gebiet, oder Ort, einem anderen Land ganz einverleibt wird, und völlig wie ein anderes Glied deßelbigen behandelt wird.

Zusammengeschlagene Lande ꝛc. endlich seynd, wann zwey oder mehrere, deren jedes seine besondere Verfaßung hatte, nun eine gemeinschafftliche Einrichtung bekommen.

Lande endlich, welche nur einen gemeinsamen Landesherrn auf deßelbigen Lebenszeit haben, bleiben gänzlich von einander abgesondert.

Zu allen obbesagten Trennungen, u. s. w. muß allemal des Landesherrns Bewilligung kommen: Der Landstände und Unterthanen aber nicht allemal.

Die Würckungen solcher in denen Landen vornehmenden Aenderungen seynd auch nicht alle gleich.

Wann der Regent einen Zuwachs an Gütern erhält, wird nicht auch das Land dadurch allemal vergrößert.

§. 14.

a) In streitigen Erbfällen, oder b) wann ein R. Stand viele Schulden hat, sequestrirt der Kayser das Land zuweilen, und läßt es in seinem Namen verwalten; biß der Erbschafftsstreit entschieden ist, oder die Schulden bezahlt worden seynd, oder der Sache sonst Rath geschaffet worden ist.

§. 15.

R. Lande werden erlangt, a) durch Be-

lehnung von dem Kayser und Reich, b) durch Heurathen, c) Erbschafften, d) Krieg, e) Kauff, f) Verpfändung, g) Belehnung von einem R. Stand, h) Vergleich, i) Vermächtniß, k) Heimfallung der Lehen, l) Tausch:

Verliehren aber kan sie a) entweder nur der Besizer für seine Person, b) oder das Stifft, oder sein Haus, auf obige, oder auch auf andere Art, nemlich resp. durch Aenderung der Religion eines Geistlichen, Privation, Acht 2c.

§. 16.

Die einzelne R. Lande werden öffters getheilt, a) in Fürstenthümer, b) Lande, c) Crayse, d) Viertel, oder Quartiere, u. s. w.

Diese, oder auch, (wo keine dergleichen große Eintheilungen statt finden,) das ganze Land oder Gebiet, haben so dann wieder Unter-Eintheilungen in Aemter, Districte, Gerichte, u. s. w.

Wo dergleichen Eintheilungen ein Stück der Landesverfaßung ausmachen, kan meistens ohne Bewilligung derer Intereßenten keine Veränderung darinn vorgehen.

§. 17.

Der geistlichen R. Stände Lande bestehen a) aus Tafel- b) capitularischen und c) anderen Stifftsgütern:

Ferner aus a) Fundations- oder b) hernach erworbenen Gütern.

Auch kan ein solcher Regent eigenthümliche privat-Güter haben.

Die

Die weltliche Lande bestehen a) aus Cammergütern, die dem Land einverleibt seynd, b) so dann aus Chatoull-patrimonial-oder privat-Gütern, die mit dem Land nicht verbunden seynd.

Von eigentlichen Domainen weißt man in Teutschland nichts, und das Wort: Stammgüter ist etwas unbestimmtes.

§. 18.

Bey der Veräußer-Verpfänd-oder anderer Beschwerung der R. Stände Landen, Güter, Gefälle 2c. kommt es darauf an: Ob sie a) Reichs-oder b) andere Lehen, oder c) Eigenthum seynd?

So auch bey den Kirchengütern: Ob es a) Tafel- b) Capitular-oder c) sonstige Stifftsgüter seynd?

Bey den weltlichen: Ob es a) Fideicommiß-oder b) Cammer-oder c) freye Güter seynd?

Nach Verschiedenheit a) dieser Umstände nun, und b) der Landes-oder Hausverfassungen, müßen resp. bald der Kayser, die Capitul, die Agnaten, die Landstände, oder andere Intereßenten, darein willigen, oder nicht:

Und wann der nöthige Consens außer Acht gesezet wird, ist das Geschäffte nichtig, oder erreget doch große und langwührige Streitigkeiten:

Hinwiederum aber giebt es auch Fälle, da der Kayser, oder Pabst, einen unbillig verweigerten Consens suppliren kan.

§. 19.

Geist- und weltliche Landesherrn werden öffters durch die Stiffts- oder Haus- und Landgrundgeseze verbunden, die widerrechtlich abgekommene Stücke wieder herbey zu bringen.

Dabey kommt es so dann darauf an: a) Was zurückgefordert werden könne? b) von wem? c) wann? und d) wie?

Ueberhaupt ist davon zu bemercken, daß es nie eigenmächtig, sondern durch den Weg Rechtens, geschehen solle:

Es ereignen sich aber meistens bey dergleichen Zurückforderungen große Streitig- und öffters nicht geringe Schwürigkeiten.

§. 20.

Manchmalen kommen a) von der Herrschafft Güter an die Unterthanen, oder b) von den Unterthanen an die Herrschafft.

Dabey kommt es an a) auf die Natur der Güter, und b) auf die Verträge zwischen beyden Theilen, hauptsächlich aber c) auf die Landesverfaßungen:

Wie nun diese sehr verschieden seynd; so giebt es auch keine allgemeine Regel, wie es in dergleichen Fällen, a) wegen der Steuern und andern Beschwerden, b) wegen Sizes und Stimme auf Landtägen ꝛc. c) wegen der Auslosung, des Wiederverkauffs, u. d. zu halten seye.

§. 21.

Der Kayser und das Reich haben die obriste

obriſte Herrſchafft über alle Lande derer Reichsſtände, ſie mögen von einer Art ſeyn, wie ſie wollen:

Dahero können a) deren Beſizere niemalen damit nach bloßer Willkühr als unabhängige Herrn verfahren; ſondern ſie müßen ſich nach des Reichs Verfaßung und denen Kayſerlichen obriſtrichterlichen Erkenntnißen in denen dahin einſchlagenden Fällen achten:

Auch b) können der Kayſer und das Reich, krafft dieſer ihrer obriſten Herrſchafft, über die Lande der R. Stände im Nothfall diſponiren.

§. 22.

Anlangend aber derer Landſtände und Unterthanen Rechte in Anſehung ihrer Regenten Lande, Güter, Rechte und Gefälle; ſo kommt es abermalen darinn

a) forderiſt auf die beſondere Landesfreyheiten, Verträge und Herkommen, an; oder, wo dieſe ſtreitig ſeynd, auf gütlichen Vergleich, oder richterlichen Ausſpruch:

b) Nach denen meiſten ſolchen Landesverfaßungen wird des Landes Miteinwilligung darzu erfordert, wann es ganz, oder doch ein merckliches davon, veräußert, verſezt, oder ſonſt beſchweret werden will:

c) Außer deme hat ein Landesherr freye Hände; doch

d) daß er auch in ſolchen Fällen für der Unterthanen Beſtes in ſo weit beſorgt ſeye, als es der natürlichen Billigkeit gemäß iſt.

Drey=

Dreyzehendes Capitel.

Von der Teutschen Reichsstände persönlichen Rechten und Pflichten.

s. mein Persönliches Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände. 2. Theile. Franckfurt und Leipzig, 1775. 4.

§. 1.

Man pflegt die Materien von den persönlichen Rechten und Pflichten der T. Reichsstände das privat-Recht derselbigen zu nennen; weil sie darinn als Privatpersonen behandelt würden: Es ist aber unstreitig, daß die meiste derer in diesem und dem folgenden Capitel vorkommenden Materien nicht nur in die besondere Stiffts- Haus- und Landesverfaßungen, sondern auch in das allgemeine Teutsche Staatsrecht, einen großen Einfluß haben.

Die allgemeine Gründe darinn seynd: a) Privilegien, b) Verträge, c) besonderes und gemeines Herkommen, d) die Teutsche und e) gemeine Rechte, f) der Gerichtsgebrauch der höchsten R. Gerichte, und g) das Völckerrecht.

Da wir a) geist- und b) weltliche R. Stände haben; so will ich erstlich von jeder Gattung insbesondere, so dann aber von beyden zusammen, reden.

§. 2.

§. 2.

I. Die Evangelische R. Stände werden erwählt, und es wird mit ihrer Wahl nach Anleitung der gemeinen Kirchenrechte gehalten.

Ob der Kayser ihre streitige Wahlen entscheiden könne? s. Cap. 5.

Bey der Cathol. Wahlen richtet man sich nach denen Concordaten von 1122. und 1448.

Der Pabst kan sehr selten ein Teutsches Stifft ersezen;

Sondern ordentlicher Weise haben die Domcapitul die freye Wahl.

In Teutschland hat ein einiger Herr offt mehrere Stiffter beysammen.

Die meiste T. Erz- und Bischöffe seynd von Geburt Standespersonen.

Der Kayser kan Niemand ausschließen.

Er darff Commißarien darzu schicken, welche aber mit der Wahl selbst nichts zu thun haben.

Wem keine canonische Hinderniß im Weg stehet, wird eligirt, ein anderer postulirt:

Der Pabst kan aber jemanden als eligibel erklären.

Die Wahl muß inner drey Monathen nach Erledigung eines Stiffts vorgenommen werden.

Ein Eligirter braucht nur die mehrere Stimmen, ein Postulirter aber $\frac{2}{3}$.

Zuweilen fallen doppelte Wahlen aus, oder die Wahl wird sonst angefochten.

Die

Die Neuerwählte müßen sich zu einer Capitulation verpflichten.

Zu Osnabrück hat man eine beständige; bey denen meisten anderen Stifftern aber wird vor jeder neuen Wahl eine errichtet.

Gegen die Mißbräuche derselben seynd Kayserliche und Päbstliche Verordnungen ergangen.

Und wann es in einem besonderen Fall zur Klage kommt, werden sie öffters ganz caßiert, oder doch in manchem abgeändert.

Wann eine Wahl streitig gemacht wird, überläßet nun der Kayser die Entscheidung dem Pabst; hilfft aber indeßen vor das weltliche sorgen.

Mit der Johanniter- und Teutschmeister-Wahl hat es seine besondere Beschaffenheit.

§. 3.

Die Evangelische Wahlen werden vom Kayser bestättiget:

Die Ev. Bischöffe werden nicht ordinirt, und die Abtißinnen nicht eingesegnet.

Bey den Catholischen muß der Pabst die Electionen confirmiren: Bey den Postulationen ist es zwar keine Schuldigkeit; es geschiehet aber doch.

Zuvor aber muß der Erwählte ꝛc. a) ein Wahldecret b) und Glaubensbekenntniß einschicken, c) auch dem Pabst den Eyd der Treue ablegen.

Darauf solle bey den Erz- und Bischöffen

fen die Consecration folgen: Sie laßen aber solche offt lang oder ganz anstehen.

Aebte, die unmittelbar unter dem Pabst stehen, werden von demselben, die übrige hingegen von ihrem Bischoff, confirmirt, auch beyde von dem lezteren eingesegnet.

Indeßen können Alle, wann die Wahl ruhig abgegangen ist, gleich nach derselben die weltliche Regierung versehen; darzu auch etwa ein Kayserliches Indult erbeten wird.

Die consecrirte Erz- und einige dießfalls privilegirte Bischöffe erhalten endlich auch von dem Pabst eine gewiße wollene Binde, welche das Pallium genannt wird.

Alles dieses nun, und die viele darzu erfundene Canzleyausfertigungen, müßen zu Rom theuer bezahlt werden.

Darzu kommen so dann die Annaten, oder eine gewiße Summ Geldes statt der Gefälle des ersten Jahres.

Ueber die dabey (sonderlich auch bey den Annaten,) vorgehende Mißbräuche klagen die Teutsche schon viele hundert Jahre, und der Kayser solle sie abstellen helffen. W. Cap. a. 14. §. 1.

§. 4.

Wer der minderjährigen Evangelischen R. Stände Vormundschafft und während derselben die Stifftsregierung zu führen habe, giebt es keine richtige allgemeine Regel.

Der Kayser kan ihnen Veniam ætatis ertheilen.

Bey denen Catholischen giebt ihnen der Pabst einen Administratoren im geistlichen, ja auch wohl im weltlichen, zu; welches leztere jedoch billig der Kayser besorgen oder das Capitul verwalten sollte.

§ 5.

Stiffts-Administratores im geist- oder weltlichen, oder in beeden zugleich, seynd oder werden in mancherley Fällen verordnet; als a) biß zu Entscheidung streitiger Wahlen, b) oder erfolgter Confirmation, c) oder erlangter Volljährigkeit, d) oder Sede impedita, e) oder bey schlechten Regenten.

Bald ist also der Erz- oder Bischoff selbst Administrator; bald hat er einen andern zum Administratore.

Einige Administrationen seynd wiederrufflich, andere nicht.

Selten wird einem, der nicht zu einem eigentlichen Stifftshaupt qualificirt ist, die Weltlichkeit deßelbigen in Commendam gegeben.

§. 6.

Auch bey denen Evangelischen wählet man zuweilen noch bey Lebzeiten des Stiffts-haupts einen Coadjutorem, oder gar Sub-Coadjutorem:

Diese werden so dann vom Kayser bestättiget.

Bey den Catholischen kommen sie auch offt vor, und zwar mit dem Recht der Stiffts-folge; welches dabey meistens die Absicht ist.

Uebri-

Uebrigens wird es damit, so auch mit der Capitulation, Confirmation ꝛc. gehalten, wie bey den Wahlen.

Wann der Regent sein Amt selbst versehen kan, hat der Coadjutor in Regierungssachen nichts zu sagen.

§. 7.

Ganz verhindert heißt ein Stuhl oder Stifft, wann es über die bestimmte Zeit ledig stehet, oder eine zwiespaltige Wahl noch nicht entschieden ist:

Gewißer maßen aber ist es, wann der Regent seinem Amt nicht abwarten kan, als a) wegen Gefangenschafft, b) Privirung der Regalien, c) Suspendirung davon, d) Untüchtigkeit zur Regierung, e) Excommunication ꝛc. f) oder wann ein Coadjutor verhindert wird, die ihme angefallene Regierung anzutretten, ꝛc.

Nach Verschiedenheit der Fälle nun wird es mit der Regierung im geist- und weltlichen auch verschiedentlich gehalten; doch das erste meistens dem Weyhbischoff oder Vicario generali, und das lezte dem Domcapitul, überlaßen.

§. 8.

Bey den Evangelischen kommen zuweilen Abdanckungen vor: Absezungen haben sich noch nie ereignet, und würden viele Schwürigkeiten finden.

Bey den Catholischen kommen auch Resignationen, mit des Babsts und Capituls Bewilligung, von verschiedener Gattung vor.

Der Resignirte behält alsdann nur seinen Geburtsstand.

Absezungen von Päbsten waren vormals nicht selten; wohl aber jezo: Hingegen haben die Päbste auch schon dem Kayser nicht damit willfahren wollen.

Geistliche Oberen können zwar einen Abten von seinem geistlichen Amt suspendiren; aber nicht von der weltlichen Regierung.

Wann ein geistlicher Stand seine Religion verändert, verliehrt er sein Stifft; welches der geistliche Vorbehalt genennet wird. R. Absch. 1555. §. 18. Osn. Fried. a. 5. §. 15.

§. 9.

Bey den Evangelischen führen, bey erledigtem Stifft, die Domcapitul die Regierung: Osn. Fried. a. 5. §. 17.

So auch bey denen Catholischen;

Doch will man ihnen nur den Titul eines **administrirenden**, nicht aber eines **regierenden**, Capituls zugestehen: Auch seynd die Catholische selbsten nicht einig, wie weit sich derselben Gerechtsamen zu solcher Zeit erstrecken; wie dann auch ihnen von dem Kayserlichen Hof vormals die Ausübung des Münzrechts nicht gestattet werden wollte.

Die Art der Administration kommt auf einen Vergleich unter denen Capitularen an.

Wann in dieser Zeit Unruhen entstehen, macht der Kayser die nöthige Verfügungen.

§. 10.

§. 10.

II. Die weltliche R. Stände gelangen durch die Geblütserbfolge zur Regierung:

Dann was die güld. Bull Tit. 7. von der Böhmischen Wahl meldet, darzu wird es schwerlich jemalen kommen:

Und wo sonst in einigen Landen eine Art der Wahl statt hatte, ist es nun in einen anderen Stand gerathen.

§. 11.

Zwischen Pupillen und Minderjährigen wird bey R. Ständen nicht leicht ein Unterschied gemacht.

In Subsidium richtet man sich in solchen Vormundschafften auch nach den gemeinen Teutschen und Römischen Rechten.

Es giebt allerley Arten von Vormundschafften.

Vormündere werden a) Minderjährigen und b) Blödsinnigen gegeben; c) außerordentlicher Weise auch Anderen.

Die Bestellung der Vormundschafft kan auf mancherley Weise, überhaupt, oder in besonderen Fällen, geschehen.

Wegen der Churfürstlichen Vormundschafften hat man zwar eine Verordnung in der güld. Bull Tit. 7. §. 4. über deren Sinn aber viel gestritten worden ist.

Sonsten handlen öffters auch a) Familien- b) particular- oder c) Landes-Verträge davon, oder d) die Eltern machen Dispositionen deßwegen.

Ob die Geblüts- oder Testamentliche Vormundschafften einander vorgehen? giebt es keine allgemeine Regel.

Wegen der Vormundschafft zu disponiren, oder zu pacisciren, stehet dem Vater zu, aber nicht der Mutter; sie habe dann eigene Lande.

Wo keine andere Verordnung vorhanden ist, fället die Vormundschafft auf die, denen sie nach Anleitung der gemeinen Rechte gebühret.

Wann Verwandte oder Landstände bey Bestellung der Vormundschafft concurriren, ist es etwas besonderes.

Hingegen sorgen der Kayser und die R. Gerichte nöthigen Falles von Amtswegen davor.

Lehen und Landesherrn, ingleichem regierende Herrn, wollen sich deßen auch zuweilen anmaßen, ja gar Auswärtige.

Beede R. Gerichte concurriren darinn mit einander.

Natürliche Vormündere seynd Eltern und Großeltern: Müttern seynd ordentlicher Weise der Vormundschafft und vormundschafftlichen Regierung auch fähig; gleichwie bey Blödsinnigen die Gemahlin.

Nach den Eltern haben ein Recht zur Vormundschafft die Brüder, dann die Vettern.

Ein Vormund muß selber majorenn seyn.

Geistliche seynd der Vormundschafften auch fähig; desgleichen in seiner Maaße an-

dere

dere Religionsverwandte, Fremde, Standespersonen verschiedener Gattung, Landstände ꝛc.

Hingegen nicht wohl Ausländer, ferner die, so mit dem Pflegling schwere Streitigkeiten haben, deßen Creditoren und Debitoren, viel geringere Personen als Hauptvormündere.

Der Kayser ist obrister Vormund.

Es giebt so dann Ober- Mit- und Unter- auch Ehren- Vormündere, und vormundschafftliche Aßistenten.

Man kan in gewißen Fällen die Vormundschafft abbitten, oder auch einen Vormund recusiren.

Der R. Stände Vormundschafften müssen an einem R. Gericht bestättiget werden, die Dames auch zu dem Ende sich der Wiedervermählung und des SCti Vellejani verzeihen, auch alle einen Eyd ablegen, worauf ihnen eine Urkund ausgefertiget wird.

Zuweilen ist die Vormundschafft und Landesregierung getheilt.

Es muß ein Inventarium errichtet werden.

Der Administratoren persönliche Vorzüge seynd nicht allemal gleich.

Sie bekommen ein proportionirtes Deputat; der Ueberschuß der Einkünffte aber gehöret dem Pflegling.

Sie stellen zwar in Regierungssachen den Regenten vor, müßen aber in wichtigen Sachen, die Verzug leiden, behutsam verfahren.

Zuweilen kommt die Vormundschafft, auf vorige Weise, nach und nach auf mehrere Personen.

Tod und Volljährigkeit des Pfleglings heben die Vormundschafft auf.

Nachhero muß der Vormund, auf Verlangen, Rechnung ablegen:

Hinwiederum muß der neue Regent die vormundschafftliche Handlungen genehmigen, oder den Weg Rechtens dagegen ergreiffen.

Hin und her haben die Landstände in Vormundschafftssachen ihres Landesherrns allerley Gerechtsame.

§. 12.

Wegen der Majorennität und Volljährigkeit der Churfürsten mit 18. Jahren sehe man die güld. Bull Tit. 7. §. 4.

Die andere Reichsstände werden, wo die Sächsische Rechte gelten, mit 21. und die übrige mit 25. Jahren volljährig:

Durch Kayserliche Privilegien werden es Einige noch eher.

Auch kan ein jeder minderjähriger Stand bey dem Kayser um Veniam ætatis ansuchen.

Die Umstände werden so dann im R. Hofrath untersucht, und, nach erstattetem Gutachten, vom Kayser bewilliget oder abgeschlagen.

Durch jenes wird er nun zwar Regierungsfähig; doch seynd die übrige Würckungen nicht allemal gleich.

Der Kayser giebt auch nicht-regierenden Herrn und denen Dames Veniam ætatis.

§. 13.

§. 13.

Zuweilen nimmt ein Regent freywillig einen Regierungsgehülffen an:

Auch wird halb = untüchtigen oder üblen Regenten etwa einer dergleichen gegeben.

Die Kayſere ſuſpendirten auch böſe Herrn von der Regierung; welches aber nun nicht anderſt, als mit Vorwißen und Bewilligung des Reichs geſchehen ſolle: W. Cap. *a.* 1. §. 3. 4.

Doch werden nach der Praxi in Criminalfällen, und wann in Debitſachen, oder ſonſt die Regalien mißbraucht werden, die Kayſerliche Commißionen auch noch jezo bevollmächtigt, die Regierung in des Standes Namen zu führen:

Oder verſchuldete Stände übergeben ſie auch wohl freywillig darein.

Wann ein Regent die Regierung ſelber niederlegt, kommt es auf die Bedingungen an, unter welchen er es thut.

§. 14.

III. Nun wollen wir einige Vorfälle betrachten, die ſo wohl bey geiſt = als weltlichen R. Ständen vorkommen können.

Dahin gehören folgende Stücke.

Der Regierungsantritt geſchiehet bey Evangeliſch = und Catholiſchen Geiſtlichen ſo gleich nach ruhig vollbrachter Wahl. Mit dem Einzug, Beſtättigung der Landesfreyheiten, dagegen empfangender Huldigung und Landespräſenten aber wird es reſp. nach der Lan-

desverfaßung, dem Herkommen, oder der Willkühr des neuen Regentens, gehalten.

Die weltliche R. Stände tretten die Regierung resp. nach dem Tode ihres Vorfahrers, geendigter Vormundschafft, oder erhaltener Venia ætatis, an: In denen übrigen Stücken wird es wieder gehalten, wie vorhin gemeldet worden; und gehet besonders die Bestättigung der Landesfreyheiten an einigen Orten vor, an anderen nach, und an noch anderen geschiehet es zugleich.

§. 15.

Andere persönliche Sachen antreffend; so eynd die Evangelische Geistliche mehr weltlich, als geistlich, die Bischöffe dörffen heurathen, haben zuweilen Erblande darneben, u. s. w.

Die Catholische sollten Priester seyn; werden es aber nicht allemal; sie führen in ihren Wappen den Hirtenstab und Degen; die Erzbischöffe und einige Bischöffe dörffen sich ein Creuz vortragen laßen; der Ehestand ist ihnen verboten; ihr geistlicher Stand schüzet sie nicht allemal vor Gefangenschafft ꝛc.

Wegen ihrer und der Weltlichen Titul, Wappen und Sigillen etwas zu melden, leidet der Plaz nicht.

Wegen ihres privat-Lebens seynd sie fast unabhängig.

Wann ihr Respect verlezt wird, oder sie injuriirt werden, wird es scharff geahndet.

§. 16.

§. 16.

Wegen der Landesregierung bey Abwesenheit des Landesherrns pflegt in der Geistlichen Capitulationen Vorsehung zu geschehen.

Einige haben auch bey ihrer Anwesenheit Statthaltere, desgleichen in entfernten Theilen ihres Landes.

Weltliche, die mehrere Lande haben, halten in denen, darinn sie nicht residiren, Statthaltere, oder Gouverneurs, Präsidenten ꝛc. oder laßen auch ohne solche durch die Regierungscollegia das nöthige versehen: Und bey langer Abwesenheit außer Landes, darinn sie residiren, halten sie es, wann die Landesverfaßung es nicht anderst mit sich bringt, nach Gefallen.

§. 17.

Wegen der Residirung im Stifft enthalten abermalen bey Geistlichen die Capitulationen das nöthige:

Weltliche haben darinn mehrere, doch nicht allemal ganz unumschränckte, Freyheiten.

Die Residenz ist zuweilen an gewiße Orte gebunden; zuweilen aber nicht.

Zu einem nöthigen Schloßbau pflegen die Lande gemeiniglich zu steuern.

Residentien genießen allerley Freyheiten, auch in Kriegszeiten.

Den Hofstaat richtet zwar jeder Herr nach Gefallen ein; doch in gewißen Fällen der Landesverfaßung gemäß.

Von den Erbämtern und Hofdiensten der Lehenleute ist schon oben geredet worden.

Das Hofceremoniel, den Rang, ꝛc. bestimmen sie nach Belieben.

Viele große geist- und weltliche R. Stände stifften nun allerley civil- und militar-Orden.

Die Leibwache formiren sie nach Gefallen: Wegen deren Unterhalts aber sezt es zuweilen Streit;

So auch wegen der Hofbefreyten, Hofstaatsfrohnen, Landreisen ꝛc.

§. 18.

Daß alle R. Stände die Religion ändern dörffen, aber die Geistliche mit Verlust ihrer Stiffter, ist schon oben erinnert worden.

Wegen des Hofgottesdienstes eines der Landesreligion nicht zugethanen Regentens haben zwar die Evangelische unter sich eine Norm im Osn. Fried. *a.* 7. §. 1. Die Evangelische und Catholische hingegen unter sich nicht: Wohl aber bestimmen die Religionsreversalien diesen Puncten meistens.

Der privat-Gottesdienst für sich und ihren Hofstaat in einer Schloßcapell pflegt ihnen nicht versagt zu werden: Aber nur in der Residenz, und auf dem Land in ihrer Gegenwart, nicht aber bey ihrer Abwesenheit.

Wegen Zulaßung der Fremden nimmt man es billig nicht genau, so lang keine Unordnung entstehet.

Pro-

Proceßionen außer dem Schloß aber ist man nicht schuldig zu leiden.

§. 19.

Die Einkünffte der Geistlichen bestehen a) in ihren Tafelgütern und was b) etwa vom Land zum Unterhalt des Hofstaats, oder c) in ihrer Abwesenheit aus dem Stifft durch die Capitulation, bewilliget wird.

Von den Weltlichen sehe man Cap. 17.

§. 20.

Die Cameral- und privat-Schulden eines geistlichen R. Standes, so auch die dem Stifft gethane Vorschüße, oder schuldige, aber unbezahlt gelaßene, Rester werden eben so behandelt, wie bey denen Weltlichen.

Bey diesen nun machen die bey vielen sich so sehr häuffende Gattungen besagter Schulden offt dem Haus, Land und den R. Gerichten, vieles zu schaffen; zumalen da man keine sichere Normen und Grundsäze darinn für sich hat, und einer Seits auf die Erhaltung eines Hauses und des Landes, anderer Seits aber auf billige und möglichste Befriedigung der Gläubiger, der Bedacht zu nehmen ist, die Umstände aber öffters so verwirrt und die Sachen so vulnerirt seynd, daß man nicht anderst zu rathen und zu helffen weißt, als durch Vergleiche, bey denen beede Theile starck leiden.

Zwar sucht man offt, durch Haus- oder Landesverträge, Testamente, Fideicommiße, u. d. der Sache vorzubiegen: Aber, wann

selbige vor dem Publico ein Geheimniß bleiben, wie kan man darnach sprechen? oder, wann der Regent darüber weggeht, Besoldungen, Handwercksleute ꝛc. nicht bezahlt, sollen dann diese um ihre Forderungen kommen? noch mehr, wann eine wahre Noth oder vernünfftig vermutheter Nuzen die Schulden veranlaßt hat?

Wo keine Verträge ꝛc. vorhanden seynd, muß ein Nachfolger erweisliche und redliche Schulden bezahlen, und, wann darüber ein Streit entstehet, der Richter den Ausschlag geben.

Gemeiniglich wird so dann ein Concurs, auch Kayserliche Debit- und Administrationscommißion, erkannt, dem Schuldner eine Competenz verordnet, so dann aus dem, was man zu Geld machen kan, wie auch des Schuldners Einkünfften, die Schulden nach einer Claßificationsurthel nach und nach bezahlt:

Allodialerben müßen dabey, nach Beschaffenheit der Umstände, ebenfalls concurriren.

Auf Moratorien ist sich in einem solchen Fall nicht leicht zu verlaßen.

§. 21.

In Contracten werden die R. Stände nach denen resp. Stiffts- und Hausverfassungen, alsdann nach denen R. Gesezen, und endlich nach denen gemeinen Rechten, in so ferne selbige nicht offenbar ihrer Würde zuwider seynd, gerichtet.

Von

Von deme, was in Veräußer=Ver=pfänd=oder Beschwerung Land und Leute ꝛc. einschläget, ist schon oben geredet worden.

Außer deme finden die Schenckungen derer R. Stände öffters starcken Widerspruch.

Kayserliche Confirmationen R. Ständischer Contracte seynd, nach Beschaffenheit der Umstände, bald nöthig, bald wenigstens nuzlich, bald aber überflüßig und ungewohnlich.

§. 22.

Die Verbrechen derer R. Stände können verschiedentlich eingetheilt werden.

Es giebt a) Staats= b) Justiz= c) Lehens= d) Regiments= und e) privat=Verbrechen.

Einige seynd mehr, andere weniger, strafbar.

Einige gehören a) vor den Reichsconvent, andere b) vor die R. Gerichte, c) Achtssachen zuweilen vor beyde zugleich.

Nach Verschiedenheit dieser Fälle wird auch auf verschiedene Weise darinn verfahren.

Die höchste Strafen seynd die Privation und Acht: Von Lebensstrafen haben wir in neueren Zeiten kein Beyspiel; von Leibesstrafen selten; mehrere hingegen von Confiscationen, Geldstrafen, u. s. w.

Privat=Verbrechen bleiben meistens ungeahndet.

§. 23.

Ein Regierungs=Nachfolger ist ordentlicher Weise schuldig, alle Staats= und andere

dere Handlungen seines Vorfahrens genehm zu halten: in so ferne er nicht denen Reichsgesezen, dem R. Herkommen, der resp. Stiffts- Haus- und Landesverfaßung, oder besonderen Verträgen, Privilegien und Herkommen, zuwider gehandelt hat: Glaubt er aber, an einige derselbigen nicht verbunden zu seyn, muß er den Weg Rechtens ergreiffen.

§. 24.

Bey der Begräbniß eines R. Standes fallen zuweilen Streitigkeiten wegen des Gebrauchs catholischer Ceremonien, der Kosten, 2c. vor.

Die Vasallen müßen dabey, auf Verlangen, Ehrendienste leisten:

Und es wird eine nach Gefallen eingerichtete Landtrauer angeordnet.

Bey den lezten Herrn eines Hauses pflegt man besondere Ceremonien zu gebrauchen.

§. 25.

Testamente können die Evangelische geistliche R. Stände ohne Anstand machen; nur ohne Nachtheil ihres Stiffts:

Denen Catholischen hingegen ist es ordentlicher Weise verbotten: Sie erhalten aber, um die Gebühr, leicht Dispensation.

Bey denen weltlichen R. Ständen seynd die Testamente, Codicille 2c. in vollem Gang.

Sie haben aber auch andere Mittel, das, was nicht eine Erbeinsezung betrifft, auf

auf eine Weise zu verordnen, die keinen Formalitäten unterworffen ist:

Wann etwas ein Testament seyn solle; so erforderen die R. Gerichte, wann sie darauf sprechen sollen, daß dabey die in denen Römischen Rechten vorgeschriebene Solennien beobachtet werden sollen.

Zuweilen werden sie bey einem R. Gericht bloß deponirt, und alsdann nach dem Absterben publicirt.

Oeffters aber läßet man sie auch von dem Kayser confirmiren; welchen Falles eine gerichtliche Untersuchung vorhergehen muß.

In Testamenten ist eine Erbeinsezung nöthig:

Denen Nachgebohrenen oder Töchtern aber gehöret kein gewißer Pflichttheil, noch müßen sie darinn zu Erben eingesezt werden.

In andern Sachen müßen die Testamente a) nichts enthalten, was den R. Gesezen, auch Haus- oder Landesverfaßungen entgegen ist; b) denen Erben und Nachkommen können in Regierungssachen, u. d. die Hände nicht leicht gebunden werden; zumalen wann ihnen keine freye Erbschafft hinterlaßen wird, oder der Erbe sie doch nicht unter diesem Beding annehmen will:

Es beruhen dahero manche übertriebene Testamente, ganz, oder doch zum Theil, auf sich.

Auch Landstände und Unterthanen haben offt ein groſses Interesse dabey; nehmen

men sie aber hingegen auch wohl als Landgrundgeseze an.

§. 26.

Die Erbschafftssachen belangend; so kommt es bey Evangelischen geistlichen R. Ständen, was dem Stifft, oder des Regentens Erben heimfalle? auf die Capitulationen, das Herkommen und Vergleiche an; bey den Erblanden aber hat das Stifft nichts zu suchen.

Bey den catholischen Geistlichen maßen sich, wo nichts verglichen ist, die Capitul der privat-Mobilien des Verstorbenen als Spolien an.

Uebrigens kan ein solcher Geistlicher a) über sein Erbgut disponiren, b) so auch über das, was er auf eine außerordentliche Weise erworben hat: c) wegen des Ueberschußes von seinen Amtseinkünfften hingegegen hat zwar das Tridentinische Concilium eine Verordnung ergehen laßen; welche aber nicht gehalten wird.

Stirbt ein solcher Stand ohne Testament, fällt, außer den Familiengütern, alles dem Stifft heim.

Die Streitigkeiten über dergleichen Erbschafften werden an den R. Gerichten verhandelt.

Was der weltlichen Erbschafft an Land und Leuten betrifft; so ist davon das folgende Capitel nachzusehen.

Wegen

Wegen der übrigen privat-Erbschafft richtet man sich nach a) denen Familien-und andern Verträgen, Ehepacten, Testamenten ꝛc. b) nach dem Herkommen einer Linie, des ganzen Hauses, oder mehrerer anderer Häuser, und c) endlich nach den gemeinen Rechten, so weit sie darinn reichen.

Ein Vater ist befugt, über seine privat-Verlaßenschafft zu disponiren: Stirbt er aber ohne dergleichen; so erben alle ehliche standesmäßige Kinder zu gleichen Theilen, wann keine Verzichte ꝛc. entgegen seynd.

Wegen eines Gemahls, oder Gemahlin, oder Wittwe, privat-Erbschafft kommt, in Ermanglung eines Testamentes, gemeiniglich das meiste auf die Ehepacten und das Herkommen des Hauses an; da aber vielerley Fälle von einander zu unterscheiden seynd.

Die meiste Streitigkeiten bey mütterlichen Erbschafften entstehen darüber: Ob und wie ferne Töchtern dabey concurriren?

Unstandesmäßige Kinder erben die Mütterliche privat-Verlaßenschafft mit.

Natürlichen Kindern wird ein bloßer Lebensunterhalt ausgemacht.

Wegen des Rück-oder Wiederfalls des Heurathguts können, wann Ehepacten darinn nicht deutlich genug seynd, die gröste Schwürigkeiten entstehen: Ordentlicher Weise fällt es an das Haus, wo es hergekommen ist, nicht aber an das Land, zurück:

Die Morgengabe hingegen, ab intestato, dem Gemahl, oder seinen Erben;

So auch die Wiederlage.

Wann Kinder ohne Nachkommen absterben, erben ihre Eltern dieselbe; doch nicht allemahl.

Wegen der Collateralen privat-Erbschafft ist nichts besonderes anzumercken, als daß es, wann es Nachgebohrene betrifft, dießfalls zuweilen mit dem regierenden Hause Jurisdictions-Streitigkeiten sezt.

Wann den Töchtern ihre Verzichte dießfalls nicht in dem Wege stehen, erben sie ab intestato mit den Mannspersonen zu gleichen Theilen.

§. 27.

In mehreren Fällen kommt es auf die Scheidung der Staats- und privat-Erbschafft von einander an.

Diese Materie ist von großer Wichtigkeit: Es fehlet aber nur allzuofft an sicheren Normen und Grundsäzen darinn.

Es kommen dabey vor: a) Die privat-Immobilien, b) Mobilien überhaupt, c) der baare Geldvorrath, d) Münzcabinete, u. d. e) activ-Capitalien, f) Rester bey den Unterthanen, g) Kleider, h) Geschmuck ꝛc. i) Meubles derer Gebäude, k) Gold- und Silbergeschirr ꝛc. l) Geschüz ꝛc. m) Schiffe ꝛc. n) Marställe, o) Stuttereyen, p) Vorrath an Vieh und q) Naturalien, r) Orangerien, s) nicht eingeerndete Früchte, t) Berg-

theile

theile und Bergwercke, u) das Sterbquartal, w) Bibliothequen, x) Kunst- und Naturalien-Cammern ꝛc. y) Gemählde, ꝛc. z) Jagdzeug, aa) Soldaten ꝛc. bb) Schulden und andere Erbschafftsbeschwerden, cc) consumirte Activa, dd) Deteriorationen, ee) Meliorationen ꝛc.

Bald nun kommt etwas dieses a) bloß dem regierenden Herrn zu, b) bald dem ganzen Mannsstamm, c) bald erben die unverziehene oder resp. auch die verziehene Töchtern mit.

Bey vielem giebt es offt große Streitigkeiten, die nicht anderst als durch billigmäßige Vergleiche zu heben seynd.

§. 28.

Oeffters müßen Erbschaffts-Inventarien gemacht werden:

Da ereignen sich dann wieder manchmalen Streitigkeiten: Was darein gehöre oder nicht?

Selbige müßen denen Intereßenten mitgetheilet werden, die zuweilen an der Vollständigkeit, oder an dem Werth derer angeschlagenen Sachen, allerley auszusezen haben.

Wann es um die Erbschafft sorglich aussiehet, tritt der Erbe selbige cum beneficio Legis & Inventarii an; da er so dann nur für das zu hafften hat, so weit sie reicht.

Ob traditio symbolica in diem statt habe? streitet man.

Wer klug ist, suchet, zu rechter Zeit baldmöglichst zum Besiz zu gelangen: Und wer darinn ist, kan sich vom Kayser eine Manutenenz-Commißion ausbitten.

Daß Niemand eines R. Standes Erbe seyn wolle, ist etwas rares.

Vierzehendes Capitel.

Von der Teutschen weltlichen Reichsstände Rechten in Familien-Sachen.

§. mein Familien-Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände. 2. Theile. Franckfurt und Leipzig, 1775. 4.

§. 1.

Unter denen verschiedenen Arten der Succeßion in denen einzelnen Landen derer Teutschen weltlichen R. Ständen ist die gemeineste die Geblüts- oder Stamms-Erbfolge.

Ordentlicher Weise erben nur die Söhne Land und Leute; und wann auch die Töchtern deren fähig seynd, gelangen sie doch erst nach Abgang des Mannsstamms darzu.

Zuweilen werden auch die Söhne wegen Untüchtigkeit zur Regierung ausgeschloßen.

Ob ein catholischer Geistlicher in weltlichen Landen Succeßionsfähig seye? hat man bißhero gestritten; Nun aber führet ein

Geistlicher die weltliche Fürstlich-Salmische Stimme ruhig.

Wegen einer im Reich erlaubten Religion kan Niemand ausgeschloßen werden; indeßen solle es doch nach den Verzichten K. Josephs I. Prinzeßinnen geschehen.

Religionsveränderungen schaden Weltlichen auch nicht; wann keine Verträge im Weg stehen.

Ob aber ein catholischer Geistlicher, welcher sich der Erbfolge Standeswegen verziehen hat, und hernach die Religion ändert, Ansprach auf die Landesfolge machen könne? streitet man.

Die Fälle, in welchen ein Vater nach den gemeinen Rechten ein Kind biß auf den Pflichttheil enterben kan, seynd ordentlicher Weise auf die R. Stände nicht applicabel:

Und die Wahl eines Vaters oder der Landstände unter mehreren Söhnen in gewißen Häusern ist, schon oben gedachtermaßen, nicht mehr üblich.

Wer aber in der Acht ist, kan in keinem Reichsland succediren:

Und jezuweilen hat ein Herr schon sich der Regierungsfolge auf eine oder die andere Art, ganz oder zum Theil, verziehen.

Entweder succediret a) nur Ein Sohn, b) oder Etliche, c) oder Alle.

Wann nur Einer erbt, geschiehet es nach dem Recht a) der Erstgeburt, b) oder

eines Seniorats, c) oder Majorats, d) oder einer gemischten Art.

§. 2.

Die iezige gewohnlichste Art ist nach dem Recht der Erstgeburt.

Durch die güld. Bull, Cap. 7. ist sie in allen weltlichen Churhäusern eingeführt; doch nur in Ansehung derer eigentlichen Churlande:

Nunmehro aber ist sie, und zwar in Rücksicht auf die samtliche Lande resp. eines solchen Hauses oder Linie, üblich

1. Bey denen Churfürstlichen Häusern: a) Böhmen und Oesterreich, b) Bayern, c) Sachsen, d) Brandenburg, e) Pfalz und f) Braunschweig.

2. Bey denen alt-Fürstlichen Häusern: a) Anhalt-Bernburg, Cöthen, Deßau und Zerbst; b) bey Baden; c) bey Brandenburg-Onolzbach ꝛc.; d) bey Braunschweig-Wolfenbüttel; e) bey Heßen-Caßel und Darmstatt; f) bey Holstein; g) bey Mecklenburg-Schwerin und Strelitz; h) bey Pfalz-Zweybrücken; i) bey Sachsen-Weymar ꝛc. Gotha, Hildburghausen, und Coburg-Saalfeld; (bey Meiningen ist es nicht eingeführt;) und k) bey Würtemberg.

3. Bey denen neuen Fürstlichen Häusern: a) Aremberg; b) Dietrichstein; c) Fürstenberg; d) Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen; e) bey Naßau-Usingen, Saarbrücken, Weilburg und Diez; f) bey

Salm-

Salm-Salm; g) bey Schwarzburg-Rudolstatt und Sondershausen; und h) bey Schwarzenberg: Von andern bin ich es nicht gewiß.

4. Bey Titular-Fürst-und Gräflichen Häusern ist es, meines Wißens, anzutreffen bey a) Bentheim-Bentheim, b) Erbach-Fürstenau, Reichenberg und Schönberg; c) Fugger-Glött; d) Giech; e) Hohenlohe-Oehringen, Langenburg, Kirchberg, Bartenstein und Schillingsfürst; f) Kirchberg; g) Königsegg-Rothenfels; h) Leiningen; i) Leiningen-Westerburg, Georgischer Linie; k) Lippe-Detmold und Bückeburg; l) Löwenstein, Fürstlicher Linie, unter den Grafen aber bey Joh. Ludw. Vollraths Nachkommen; m) Montfort; n) Oettingen-Spielberg, Wallerstein; n) Reuß zu Graiz, Gera, Schlaiz, Lobenstein und Ebersdorff; o) Rheingrafen zu Grumbach und Grehweyler; p) Solms-Laubach und Hohensolms; q) Stolberg-Stolberg und Wernigerode; r) Waldeck; s) Wartemberg; t) Wied-Neuwied und Runckel; u) Witgenstein-Berleburg und Witgenstein; x) Ysenburg-Birstein, Büdingen, Wächtersbach und Meerholz.

Das Erstgeburtsrecht ist universal oder particular, vollständig, oder nicht vollständig.

Zu der Einführung wird erfordert der Consens derer Intereßenten; ordentlicher Weise hingegen nicht a) derer Landstände, noch b) derer Lehenherrn.

Künfftig zu erwerbende Güter kan man der Regel nach nicht wohl damit belegen.

Es kan auf allerley Weise eingeführet werden.

Die Kayserliche Bestättigung ist nicht schlechterdings nöthig; doch aber sehr nüzlich.

Sie kan auch nach des Stiffters Tode gesucht werden.

Man muß bey dem Reichshofrath darum einkommen; welcher so dann meistens eine Untersuchungs-Commißion erkennt, auf deren Bericht ein Gutachten an den Kayser erstattet wird, welcher zuweilen die Confirmation zwar ertheilt, aber unter gewißen Einschränckungen oder Zusäzen.

Wann nachhero das Erstgeburtsrecht doch angefochten, oder doch über ein oder anderem Puncten streitig gemacht wird, kommt es auf die Umstände an.

Daß man sich deßelbigen begebe, ist etwas seltenes; so auch, daß es wieder aufgehebt werde: Eher wird es in einigem abgeändert.

§. 3.

Die nicht-regierende Herrn eines Chur- oder Fürstlichen Hauses heißt man sonsten insgemein Apanagirte oder Nachgebohrene Prinzen, u. s. w.

Außer den Churfürsten führen sie mit dem regierenden Herrn gleiche Titul und Wappen.

Die

Die R. Gerichte behandlen sie auch (billig,) als Reichsunmittelbare Personen: Aber die mit Landen abgefundene seynd keine regierende Herrn.

Mit der Gerichtbarkeit über ihre Bediente wird es verschiedentlich gehalten.

Ordentlicher Weise haben die nicht-regierende Herrn in Regierungs- Landes- und Cameralsachen nichts zu sagen.

Was sie bekommen, heißt ein Deputat, Unterhalt, Apanage ꝛc. und ist (schon oben berührter maßen,) keine Legitima.

Der regierende Herr ist schuldig, es zu zahlen; zuweilen thut aber auch das Land einen Zuschuß.

Vormals wurden sie mit einem Theil von dem Land abgefunden; dergleichen Herrn noch jezo in den Häusern: Braunschweig, Heßen, Holstein, Anhalt, Lippe, Witgenstein und Ysenburg, vorhanden seynd.

Wie viel oder wenig Rechte sie in diesem Antheil haben sollen? kommt auf die Testamente, Verträge ꝛc. an: Es hat aber fast bey allen unaufhörliche Streitigkeiten zwischen dem regierenden Herrn und ihnen veranlaßt.

Die Nachgebohrene bekommen daher nun in denen übrigen Häusern oder Linien meistens ein gewißes an Geld; deßen Summ nach denen Kräfften des Hauses gar sehr verschieden ist.

Aber auch in solchem Fall giebt es wegen der Versicherung, Münzsorten, deren Werth, der Rückstände, ꝛc. öffters allerley Streit.

In gewißen Fällen findet eine Erhöhung oder Verminderung des Deputats statt.

Von Heimfallung derer Deputaten, der Erbfolge darinn, der nicht-regierenden Herrn Schulden, ꝛc. kan ich hier nichts mehreres melden.

§. 4.

Wo in einem Hause entweder noch überhaupt, oder doch bey Abgang einer Linie, getheilet wird, kommen allgemeine, einzelne, oder zeitliche, Theilungen vor.

Die Arten der Theilung können sehr verschieden seyn, und auch die würckliche Theilung kan auf allerley Weise geschehen.

Parthien, die klug seynd, hüten sich darinn vor Proceßen.

Die Peräquation, oder Gleichstellung der Theile, wie auch die Eviction, machen offt viel zu schaffen.

Die Theilungen geschehen jezo selten mehr so, daß jede Parthie hernach mit dem ihrigen, als einem freyen Eigenthum, handlen könnte.

Landstände und Unterthanen können ordentlicher Weise denen Theilungen nicht widersprechen.

§. 5.

Gemeinschafftliche Landesregierungen seynd jezo

jezo sehr rar in Teutschland, doch noch hin und her: Z. E. bey Sachsen-Meiningen, einigen Grafen von Castell, Löwenstein-Wertheim, u. s. w. so auch zwischen Herrn aus verschiedenen Häusern bey Sponheim.

Es giebt aber a) beständige und b) interims-Gemeinschafften.

Die Arten solcher gemeinschafftlichen Regierungen können sehr verschieden seyn, und kommen auf die Verträge, so dann das Herkommen, an:

Meistens aber haben Gemeindsherrschafften viele Streitigkeiten mit einander.

In Häusern, darinn sich mehrere regierende Linien befinden, seynd öffters nur gewiße Stücke gemeinschafftlich, a) bald unter dem ganzen Hause, b) bald nur unter gewißen Hauptstämmen, c) oder special-Linien.

§. 6.

Wann Seitenverwandte sterben, können sie meistens über ihre Lande und Leute nicht disponiren.

Wo und so ferne nun das Recht der Erstgeburt eingeführet ist, hat die collateral- oder lineal-Succeßion keine Schwürigkeit:

Außer deme aber können sich vielerley Fälle ereignen, darinn man mehrmalen keine sichere Normen hat.

Besonders entstehet öffters der Streit: Ob die Erbfolge sich a) nach den Linien und Stämmen, b) oder der Nähe des Grades

mit

mit dem Leztverstorbenen, c) oder nach denen Köpfen, richte?

Wo weder Verträge, noch ein sicheres Herkommen, in einem Hause vorhanden seynd, hält man die gradual-Succeßion in Teutschland (wann es keine Geschwisterkinder betrifft,) für die gewohnlichste.

Einige der neuesten Rechtsgelehrten sezen den Grund der collateral-Erbschafft in der mit dem Erblaßer gehabt- oder nicht gehabten Gemeinschafft: Ich kan aber dieser Lehre keinen Beyfall geben, und an denen R. Gerichten ist auch noch nie darauf gesprochen worden.

§. 7.

In Teutschland ist gewohnlich, daß die Töchtern sich der Erbfolge (wenigstens in Land- und Leuten,) so lang endlich verzeihen müßen, als in einem Hause noch ein Mannsstamm vorhanden ist:

Es seynd auch viele Familienverträge davon vorhanden; welche keiner Kayserlichen Bestättigung bedörffen.

Der Verzicht pflegt bey der Vermählung einer Tochter geleistet, und ihro dagegen ein Heurathgut und Aussteuer gegeben zu werden.

Wann eine Tochter auch keinen Verzicht leistet, oder leisten will, wird sie doch als verziehen gehalten, und ihres Bräutigams oder Gemahls Bewilligung ist nicht nothwendig.

Eigent-

Eigentlich gehet der Verzicht nur auf Land und Leute: Wann er weiter gehen solle, kommt es auf die Hausverfaßung, oder, in deren Entstehung, den freyen Willen an.

Der Verzicht wird a) entweder nur zum Besten des Mannsstamms einer Linie, b) oder des ganzen Hauses, c) oder auch der Erbverbrüderten, oder anderer Dritter, geleistet.

Dem Verzicht wird der Vorbehalt angehängt, daß man sich und seinen Erben, auf den Fall des Abgangs des Mannsstammens, sein Erbschafftsrecht vorbehalte.

§. 8.

Zuweilen wollen, nach Abgang des Mannsstamms nur Einer Linie des Hauses, deßen hinterlaßene Töchtern vor dem Mannsstamm der noch anderen vorhandenen Linien erben:

Wo nun das Recht der Erstgeburt nicht eingeführet ist, noch Hausverträge, oder doch ein sicheres Herkommen des Hauses vorhanden seynd, da hält es offt schwer, hinlängliche Entscheidungsgründe zu finden.

Meines Erachtens schließen die Vettern die Töchter alsdann aus a) in denen Lehen, welche dem ganzen Haus, oder doch diesen Vettern, mit-verliehen seynd, b) in allodialen Stammgütern eines Chur- oder alt-Fürstlichen Hauses, c) nicht aber bey neu-Fürst- und Gräflichen Häusern in allodial-Landen und Leuten.

§. 9.

§. 9.

Nach gänzlich erloschenem Mannsstamm seynd die Töchtern in gewißen Häusern Succeßionsfähig oder nicht:

Und wo sie Succeßionsfähig seynd, erstrecket sich solches a) entweder auf alle Lande und Leute, b) oder nur auf gewiße, z. E. die keine Lehen seynd, c) oder nur auf die Privat-Erbschafft.

Aber auch hiebey äußern sich, in Ermanglung der Verträge ꝛc. ungemein verschiedene Meinungen und offt fast unüberwindliche Schwürigkeiten; sonderlich bey denen Fragen: a) Ob eine durch den Mannsstamm bereits einmal ausgeschloßene Tochter, oder deren Nachkommen, dennoch erben können? b) Ob nur die noch Lebende erben, oder auch der Verstorbenen Nachkommen? c) Ob das bey dem Mannsstamm eingeführte Erstgeburtrecht sich auch auf die weibliche Nachkommenschafft erstrecke? d) Ob die dem gemeinsamen Stammvater, oder die dem leztverstorbenen Erblaßer, am nächsten Verwandte, das gröste Recht haben? e) Ob das Repräsentationsrecht Plaz greiffe, und wie weit? f) Ob etwas auf die Nähe des Grades ankomme? g) oder man nach Stämmen, Linien oder Köpfen erbe? h) Ob die weibliche Nachkommenschafft durch Testamente, i) oder doch durch Erbverträge, gar ausgeschloßen werden könne? k) Ob der Erbtöchtern Söhne ihre Schwestern ausschliessen?

sen? 1) Ob Erbtöchtern Erbverträge unter sich machen können? u. s. w.

§. 10.

Es giebt auch eine Erbfolge krafft a) Geblüts und b) Vertrags; wann nemlich der Erblaßer mit dem, so ihme ohnehin den Rechten nach in Land- und Leuten folget, noch einen besonderen Erbvertrag macht.

Es geschiehet meistens in denen Fällen, wo der Erblaßer diesem seinem nächsten Vetter einiges neu-erworbenes, oder seine privat-Erbschafft, hätte entziehen können.

In solchem Fall kommt es lediglich darauf an, wie sich die Paciscenten mit einander vergleichen:

Nur kan niemalen etwas zum Nachtheil eines Dritten geschehen, der ein gleiches oder beßeres Recht hätte.

Dahero bedarff es auch keiner Kayserlichen Confirmation, oder sie hülffe resp. nichts.

§. 11.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Erbfolge Krafft a) Geblüts und b) Testamentes.

Einige Familien haben sich dießfalls durch Hausverträge vorgesehen.

Doch haben Eltern in Ansehung ihrer Nachkommen gewißer maßen freyere Hände.

Hingegen kan der Kayser Niemand erlauben, ein Testament zum Nachtheil eines Dritten zu machen.

§. 12.

Eine bloß testamentliche Erbeinsezung findet

findet selten und nur alsdann statt, wann es a) um ein völlig freyes Eigenthum zu thun ist, womit der Erblaßer bey seinem Leben nach Gefallen hätte schalten und walten können, oder wann b) ein Lehenherr darein bewilliget, ein Lehen vermachen zu dörffen, und befugt ist, dergleichen Einwilligung zu ertheilen.

§. 13.

In Teutschland seynd auch von alten Zeiten her Erbschafftsverträge üblich.

Es ist aber ein Unterschied a) zwischen Erbvereinigungen, (Freundschaffts- und defensiv-Tractaten,) und Erbverbrüderungen, (Successionstractaten;) b) desgleichen zwischen Erbverbrüderungen und anderen Erbschaffts-verträgen.

Eine berühmte solche Erbverbrüderung hat es zwischen Sachsen, Brandenburg und Heßen; welche aber der Kayser, so viel Brandenburg betrifft, noch nicht ganz erkannt hat.

Andere Beyspiele haben, wann sich der Fall ereignet hat, zuweilen eine gute Würckung gehabt; mehrmalen aber auch nicht.

Eine Kayserliche Confirmation ist auch meistens nicht allein hinlänglich, sie gültig zu machen.

Die Stelle der W. Cap. *a.* 1. §. 9. ist nicht klar genug; und andere Stellen seynd künfftigen Erbverbrüderungen nicht günstig.

§. 14.

In Vermählungssachen der R. Stände ꝛc. muß a) forderist auf die heil. Schrifft,

so

so dann 1 b) auf das allgemeine, und c) besondere Herkommen, endlich aber d) auf die gemeine Rechte, gesehen werden.

Es giebt Verträge ꝛc. daß man heurathen a) dörffe, b) solle, oder c) nicht dörffe oder wolle.

Des Kayſers Bewilligung ist nicht nöthig darzu, noch des Haupts des Hauses, noch der Landstände, wohl aber des Vaters; es seye dann in jenen Fällen anderst verglichen, oder herkommen.

Ehen in offenbar verbottenen Graden seynd nicht erlaubt:

Wohl aber, eine Person anderer Religion zu ehlichen.

Vielweiberey ist nicht erlaubt; und Maitreßen kommen in keinen rechtlichen Betracht.

§. 15.

In Teutschland müßen die Ehen eines R. Standes ꝛc. wann die Kinder succeßionsfähig seyn sollen, seinem Stande nicht ungemäß seyn, wann sie schon nicht allemal gleich seynd:

Es hat aber dießfalls schon offt die allergröste Streitigkeiten gegeben.

Es giebt notorische Mißheurathen: Wegen der übrigen aber solle erst ein R. Schluß abgefaßt werden. W. Cap. a. 22. §. 4.

Biß dahin will sich der Kayserliche Hof für berechtiget halten, einzelne Fälle allein zu entscheiden.

Notorische Mißheurathen seynd eines R. Standes mit einer bürgerlichen Person.

Ob der Chur- und Fürsten Ehen in Ansehung der Standesmäßigkeit nach einerley Gründen zu beurtheilen seyen? dürfften verschiedene Meinungen seyn.

Eines Fürstens Ehe mit einer alten Gräfin ist nicht unstandesmäßig.

Hingegen streitet man wegen der Ehen eines Fürsten, a) mit einer neuen Gräfin, b) mit einer Stiffts- oder c) unstifftsmäßigen von Adel, &c. wiewohl der Kayserliche Hof mehrmalen dafür gesprochen hat.

Eben so wollen auch viele die Ehe eines Grafens mit einer alten von Adel nicht als standesmäßig paßieren laßen; davon sich doch häuffige, (grösten Theils nie angefochtene,) Beyspiele finden.

Bey Ehen mit natürlichen Töchtern kommt es auf der Mutter Stand an.

Wann eine Ehe notorisch unstandesmäßig ist, werden die Kinder durch eine ihnen oder der Mutter ertheilende Standeserhöhung nicht succeßionsfähig:

Bey andern aber sezet sie die Sache einiger maßen weniger außer Streit.

Bey Familienverträgen wegen ungleichen Ehen seynd allerley Fälle von einander zu unterscheiden:

So auch bey elterlichen Dispositionen.

Unstandesmäßige Ehen, oder ad Morganaticam, seynd wahre Ehen und die Kinder

ehlich;

ehlich; aber nicht succeßions- und nur der Mutter Standes fähig.

Daß eine bloß durch Vertrag als unstandesmäßig erklärte Ehe doch hernach als standesmäßig behandelt worden seye, davon hat man einige Beyspiele:

So auch, daß Kinder succediret haben, deren Stand durch einen Vertrag suspendiret ware.

Wegen des Gerichtsstandes in Ehesachen ist mit Unterschied zu antworten.

Auch die Töchtern können unstandesmäßige Heurathen thun, und sich dadurch eines Theils des Heurathguts ꝛc. verlustig machen.

§. 16.

Ehepacten seynd zwar nicht nothwendig; pflegen aber doch insgemein errichtet zu werden.

Man muß ja darinn nicht bloß denen etwa bey einem Hause herkommlichen alten Formuln folgen; sondern aus denen darüber entstandenen Streitigkeiten klug werden, und alle mögliche Vorsicht gebrauchen; sonderlich bey den Puncten der Religion und des Wittums.

Nach derselben Beschaffenheit erfordern sie auch die Mitbewilligung des Bräutigams Agnaten, oder des Kayſers, oder anderer Lehenherrn.

§. 17.

Die Eheverlöbniße werden nach denen gemeinen Rechten behandelt.

§. 18.

Die priesterliche Trauung gehöret in Teutschland zum Wesen der Ehe.

Die Trauung per Procuratorem ist ebenfalls nicht genug; sondern es wird die Beschreitung des Ehebettes erfordert.

Winckelehen seynd auch nicht erlaubt.

Die Vermählungskosten können dem Land nicht als eine Schuldigkeit angesonnen werden.

§. 19.

In Ansehung des Heurathguts ist, wie leicht erachtet werden kan, auch in Häusern von gleichem Stand ein sehr großer Unterschied.

Man ist einer sich vermählenden Tochter ein Heurathgut schuldig: Auch bey einer unstandesmäßigen Ehe; nur etwa kein so großes.

Es darff keine Verhältniß mit einer Legitima haben; aber auch mit keinen ungewohnlichen Bedingungen beschweret werden.

Eine Tochter bekommt es nur Einmal bey ihrer ersten Verheurathung.

Wo und in so fern Fräuleinsteuern üblich seynd, zahlet sie das Land; außer deme aber der Vater, oder der Landesnachfolger, oder der Allodialerbe.

Zuweilen wird die Summ in einzelnen Fällen erhöhet; welches aber leicht dem Gemahl, oder seinem Haus, zum Schaden gereichen kan.

Es kan offt zu Fällen kommen, da man

erweisen muß, a) das Heurathgut seye würcklich bezahlt, und b) nüzlich angewendet worden.

Uebrigens kan der Gemahl damit nach Gefallen umgehen.

Insgemein wird bedungen, daß es in gewißen Fällen wieder an den Gemahl, oder deßen Haus, zurückfalle.

§. 20.

Ferner giebt man einer sich vermählenden Tochter eines Reichsstandes ihrem Stand und des Hauses Kräfften gemäße Kleidung, Geschmuck, u. s. w. oder Geld dafür, als eine Aussteuer, oder Abfertigung ꝛc.

Sie bekommen selbige auch nur Einmal.

Das Land concurriret nie dabey; sondern der Vater ꝛc. muß es anschaffen.

Der Gemahl hat die Oberauffsicht währender Ehe darüber.

§. 21.

Wenige R. Ständische Bräute haben Paraphernal- oder eigenthümliche Güter, zumalen an Land und Leuten:

Wo aber eine Gemahlin dergleichen hat, handelt sie damit nach Gefallen.

§. 22.

Die Wiederlage des Heurathguts sezet voraus, daß es eingebracht seye.

Sie richtet sich nach dem Heurathgut, und bestehet gemeiniglich aus Intereßen zu 10. von 100. deßelben, welche die Gemahlin, wann sie Wittwe wird, zu erheben ha-

ben solle; biß dahin es ihro genugsam versicheret wird.

§. 23.

Morgengabe ist ein Geschenck, welches der Bräutigam den Tag nach der Vermählung seiner neuen Gemahlin zu machen pflegt.

Es bestehet in einem Stück Geld, oder Verschreibung dafür und denen Intereßen daraus.

Die Summ ist willkührlich.

Capital und Intereßen werden der Gemahlin völliges Eigenthum.

Wegen Ablegung des Capitals wird es verschiedentlich gehalten.

§. 24.

Unter denen allgemeinen Pflichten aller und jeder Eheleute ist auch diese mit, daß ein R. Stand seiner Gemahlin Unterhalt nach ihrem Stand und seinen Kräfften schuldig ist:

Darzu gehören auch einige jährliche Handgelder zu ihrer freyen Disposition.

In Regierungssachen hat sie nichts zu sagen:

Außer deme genießet sie ordentlicher Weise der Würde ihres Gemahls.

Außer Sachsen bedarff sie keines Curators.

In Contracten ꝛc. werden sie nach den gemeinen Rechten beurtheilt.

Sie stehen in keiner Gemeinschafft der Güter; hingegen hat die Gemahlin auch mit seinen Schulden nichts zu schaffen.

Ihren Hofstaat richtet der Gemahl nach Gefallen ein, und hat die Gerichtbarkeit über denselben.

Eine Gemahlin kan über ihr eigenthümliches Vermögen testiren.

§. 25.

Unter beederley Religionsverwandten Reichsständen hat es schon offt Ehestreitigkeiten und Verbrechen gegeben.

Was nun die Nebenumstände betrifft, die werden von beeden Religionsverwandten als weltliche Sachen behandelt:

Was aber in das Wesen der Ehe einschläget; da erkennen die Catholische gerne die geistliche Gerichtbarkeit:

Die Evangelische hingegen wollen in solchen Sachen wenigstens der R. Gerichte Jurisdiction nicht erkennen; sondern gar keinen Richter erkennen, oder ein von ihnen selbst erwählt- oder niedergesextes Gericht darinn sprechen laßen:

Der Kayser hingegen will die Sache, unter seinem Namen und Autorität, durch Evangelische Commißarien behandlen und mit Gutachten berichten laßen.

Am allerbeschwerlichsten ist, wann die Sache zweyerley Religionsverwandte betrifft.

§. 26.

Auch wegen der Wittwen bleibt es, in Ermanglung der Verträge, bey dem teutschen Herkommen.

Wann ein Herr eine schwangere Gemahlin hinterläßt, wird es, auf eine ihrer Würde gemäße Weise, nach denen gemeinen Rechten gehalten.

Eine Wittwe muß zwar des regierenden Herrns Gemahlin den Rang laßen; behält aber übrigens ihre Würde und Respect; ihr Gerichtsstand ist vor denen höchsten R. Gerichten, und sie hat die Gerichtbarkeit über ihre Bediente.

Was eine Wittwe zu ihrem Unterhalt haben solle, pfleget allemal in ihren Ehepacten ausgemacht zu werden; zuweilen wird aber auch der Wittum währender Ehe erhöhet.

Was sie außer deme in allerley Fällen bekomme? ist mit Unterschied zu beantworten.

Wann ein Wittum statt haben solle, muß die Ehe rechtmäßig und vollzogen, auch standesmäßig seyn; sonst bekommt sie lezteren Falls nur einen billigen Unterhalt.

Wann das Heurathgut nicht eingebracht ist, ist eben dieses zu sagen: Die nüzliche Anwendung deßelben hingegen wird vermuthet.

Der Wittum muß ordentlicher Weise auch von einem Landesnachfolger erkannt werden; doch ist es allemal beßer, wann man gleich Anfangs der Agnaten, oder präsumtiven Landeserben, Bewilligung sich hat ertheilen laßen.

Die Summen seynd überaus verschieden, auch unter Wittwen gleichen Standes.

Meistens bestehet der Wittum a) in einer Wohnung, b) etwas an Geld, und c) etwas

an

an Naturalien, oder dem Genuß gewißer Güter, beedes lezteres in einem gemäßigten Anschlag.

Was sonst einer Wittwe auf ihrem Wittum in Ansehung ihrer Person, oder an Gerichtbarkeit, u. d. zustehe, muß nach den Ehepacten abgemeßen werden.

Wann es über ihres vorigen Gemahls Schulden zu einem Concurs kommt, muß sie sich mit ihren besonderen Ansprüchen auch vor demselben einlaßen:

Und wann sie ihre eigene Schulden nicht bezahlen kan, muß sie gleichfalls einen Concurs gewärtigen.

Zuweilen kan es zu einer Verminderung oder Eviction des Wittums kommen:

Auch entstehen öffters Streitigkeiten zwischen dem regierenden Herrn und einer Wittwe.

Wann eine Wittwe sich wieder vermählt, und nichts auf diesen Fall bedungen ist, bekommt sie gemeiniglich ihr Heurathgut, nebst dem Capital der Wiederlage, oder die Intereßen daraus, auf Lebenslang.

§. 27.

Wegen der Kinder eines R. Standes ist schon verschiedenemahl Streit wegen der ächten Geburt, oder ob es würcklich die angebliche Person seye? entstanden.

Der Unterhalt, Erziehungs- auch Reise- und Equipagegelder, richten sich nach dem väterlichen Vermögen, und fallen offt, wann dieses in Concurs geräth, überaus klein aus.

Wegen der väterlichen Gewalt und Gerichtbarkeit über sie kan es zu Streitigkeiten kommen.

In Contracten, u. d. werden sie nach den gemeinen Rechten beurtheilt;

So haben auch Emancipationen statt.

Die Kinder haben mit dem Vater, oder die Nachgebohrene mit dem Erstgebohrenen, nicht allemal gleiche Würde.

Ihre Testaments- und Erbschaffts-sachen richten sich abermalen nach den gemeinen Rechten.

§. 28.

Die Töchtern ins besondere betreffend; so kommt es nach des Vaters Tode wegen ihrer Auferziehung und Unterhalts auf die elterliche Ehepacten, väterliche Disposition, Herkommen des Hauses ꝛc. an: Jene wird gemeiniglich der Mutter überlaßen.

Meiner Meinung nach seynd sie nicht unmittelbar.

Den Unterhalt ist auch ein Landesfolger schuldig.

Wann bey den Catholischen eine Dame in den geistlichen Stand tritt, wird es verschiedentlich gehalten.

Im Heurathen kan man sie nicht viel beschräncken; noch auch von Mißheurathen mit Personen nicht gar geringen Standes nicht mit Gewalt zurückhalten.

§. 29.

Unstandesmäßige Kinder führen nicht den Na-

Namen noch Wappen, wenigstens nicht die Würde noch den Stand des Vaters:

Viel weniger succediren sie in Land- und Leuten oder Staats- oder (außer einem Testament,) auch nur in der privat-Erbschafft des Vaters:

Einen ihrem angebohrenen Stand gemäßen Unterhalt aber ist man ihnen schuldig.

§. 30.

Auch Teutsche Herrn legitimiren ihre unehliche Kinder, a) durch Heurathung der Mutter, b) durch den Kayser, oder c) aus Landesherrlicher Macht; aber nur, um die Geburtsmacul zu tilgen, und sie zu Ehrenämtern fähig zu machen:

Comites palatini aber dörffen dergleichen nicht thun.

§. 31.

Natürliche Kinder sernd noch weniger des Vaters Tituls, Wappens, Standes und Erbschafft fähig:

Wohl aber stehen sie unter seiner väterlichen und Landesherrlichen Gewalt:

Wogegen er und die Landesnachfolgere, oder allodial-Erben, ihnen auch den Unterhalt verschaffen müßen, und denen Töchtern einige Aussteuer.

§. 32.

Von angenommenen Kindern Teutscher R. Stände finden sich sehr wenige Beyspiele:

Und die Adoption kan niemalen eine Würckung zum Nachtheil derer Agnaten,

oder anderer Dritten, haben; wann gleich der Kayser darein bewilligen wollte.

§. 33.

In einigen Teutschen Häusern wollen die regierende Herrn, resp. der erstgebohrenen Linie, das Haupt des Hauses seyn.

Man kan aber diesen Ausdruck in verschiedenem Verstand nehmen:

Und wo nicht durch Verträge ausgemacht ist, worinn eines solchen Haupts Rechte und Pflichten bestehen, ist es etwas unbestimmtes darum, und kan leicht mißbraucht werden.

§. 34.

In Häusern, welche aus mehreren Linien bestehen, ist meistens ein Familien-Seniorat üblich.

Es können auch in einerley Haus etliche dergleichen Seniorate statt haben; nemlich eines des ganzen Hauses, und einige der besonderen Linien derselbigen.

Ob die nicht regierende Herrn deßen fähig seyen? läßet sich keine Regel geben:

So auch nicht, worinn die Rechte des Aeltesten bestehen; sondern es kommt dießfalls auf die Vergleiche oder das Herkommen an: So ist er z. E. Lehenträger der paßiv-Lehen und Verwalter der activ-Lehen, sorget für die gemeinschafftliche Rechte und Proceße ꝛc.; in einigen Häusern folgt auch nur der älteste an Jahren, (schon oben berührter maßen,) in Landen und Leuten:

Was

Was aber sonst ein Senior wegen dieses Amtes zu genießen habe? beruhet auf Verträgen und dem Herkommen.

§. 35.

Geschlechtstäge haben auch nur in denen aus mehreren Linien bestehenden Häusern statt, und kommen bey den meisten wenig oder gar nicht vor.

Sie pflegen von denen Geschlechtsältesten ausgeschrieben und dirigirt, auch Geschlechts-Receße darauf abgefaßet zu werden.

§. 36.

Auf die sehr große Menge derer einzelnen Familien-Verträge in denen Häusern derer Teutschen weltlichen Reichsstände kan ich mich hier nicht einlaßen.

Verschiedenes deßwegen ist in der W. Cap. a. 11. §. 2. versehen.

Es giebt allerley Gattungen derselben.

Die Compaciscenten müßen fähig seyn, sie zu errichten, auch würcklich darein willigen: Wann aber nur ein- oder anderer nicht daran will, hält es die Sache nicht allemahl auf.

Auch bey Familienverträgen können Rechte eines Dritten miteinschlagen, welche nicht verlezet werden dörffen.

Sonderlich können auch Landstände ein Interesse dabey haben.

Auch in solchen Fällen seynd die Kayserliche Confirmationen nicht nöthig, aber sehr nüzlich.

Sie

Sie werden beym Reichshofrath gesucht, welcher ein Gutachten deßwegen an den Kayser erstattet; darauf dann die Confirmation a) entweder abgeschlagen, b) oder pur, c) oder auf eine eingeschränckte Weise, ertheilet wird.

Zuweilen widersezet sich Jemand der Confirmation, zuvor oder hernach; mit ungleichem Erfolg.

Manche Stammverträge sollen beschworen werden; darzu sich aber die Nachkommen nicht allemal verstehen wollen.

Die Ausleg- und Abänderung muß auf gleiche Weise geschehen, wie die Errichtung.

Gegen Dritte können sie ordentlicher Weise nicht würcken.

Die R. Gerichte dörffen in gewißen Fällen deren Edirung nicht verlangen; wohl aber in andern.

§. 37.

In mehreren Häusern seynd auf den Fall, wann innerliche Streitigkeiten darinn entstehen, besondere Familien-Austräge zu deren Entscheidung angeordnet.

Es können in einerley aus mehreren Linien bestehenden Haus verschiedene Arten von Stammausträgen statt finden.

Selbst darüber: Was Familien-Streitigkeiten seyen? kan wieder Streit entstehen.

Man kan auch noch jezo neue anordnen: Daß aber von den Sprüchen derselben

der

der Recurs an die Reichsgerichte verboten werde, will der Kayser nicht leiden.

Ob selbige doch noch gültig seyen, wann sich gleich Hauptumstände geändert haben? wurde gestritten.

Sie können mißbraucht werden; man hält offt schlecht darüber, und es giebt noch andere Wege, den Zweck zu erreichen.

§. 38.

Wegen des Rangs unter denen Gliedern einer R. Ständischen Familie kommt alles auf Vergleiche oder das Herkommen an: Und wird es darinn nicht in allen Häusern gleich gehalten.

§. 39.

Endlich noch andere Familiensachen betreffend; so hat man z. E. wegen angeblicher Verwandtschafft gestritten.

Einige Familien haben wegen gewißer Tauff- oder Geschlechtsnamen Verträge gemacht:

Andere haben der Standeserhöhung einer Linie, oder deren Lande, widersprochen;

Oder sie haben wegen der Titulatur und Curialien Händel bekommen;

Oder wegen der Gerichtbarkeit über die Agnaten.

Von Stammkleinodien läßet sich auch allerley sagen; desgleichen von Erbsilbergeschirr und Reliquien.

Der Familien-Urkunden Verwahr- und

Mit-

Mittheilung kan auch Streitigkeiten oder Verträge veranlaßen;

Ingleichem Religionssachen, wechselseitiger Beystand, Matriculararangelegenheiten, Gerichtbarkeit über die gesammt- oder privat-Bediente, u. s. w.

§. 40.

Ein Teutsches Fideicommiß ist eine Anstalt in Ansehung gewißer Lande, Güter, Gefälle, Pretiosen, ꝛc. zum Besten eines ganzen Hauses, oder gewißer aus demselben abstammender, oder auch dritter, Personen.

Man hat dergleichen in sehr vielen a) Churfürstlichen, b) Fürstlichen und c) Gräflichen Häusern.

Es giebt a) verschiedene Arten von Fideicommißen, und b) verschiedene Arten sie einzuführen.

Nicht alle Stammgüter seynd mit einem Fideicommiß behafftet:

Und nicht ein jedes Erstgeburtsrecht enthält auch ein Fideicommiß.

Die allgemeine Natur der Fideicommiße bestehet darinn, daß das damit belegte von dem Besizer ordentlicher Weise weder beschwert, noch vermindert, verändert, oder veräußert werden kan.

Was aber im Nothfall erlaubt seye? kommt auf die Umstände an.

Mit der Kayserlichen Confirmation verhält es sich, wie bey andern Verträgen:

Zuwei-

Zuweilen trägt der Kayser Jemanden die Manutenenz auf.

Wann Fideicommiße gegen Dritte etwas würcken sollen, muß kein Geheimniß daraus gemacht werden.

Die Besizere der Fideicommiße bekümmern sich offt wenig darum, machen, denenselben zuwider, in den Tag hinein Schulden, und die Agnaten sehen darzu durch die Finger:

Wann sich selbige so dann aber der Zahlung, unter dem Vorwande des Fideicommisses, entziehen wollen, müßen dennoch die Gefälle deßelben, ja wohl gar das Fideicommiß selbst, retten helffen.

Fünfzehendes Capitel.

Von der Teutschen Reichsstände Landeshoheit überhaupt.

S. meinen Tr. von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt. Franckfurt und Leipzig, 1773. 4.

§. 1.

Alle Rechte, welche ein Teutscher R. Stand zusammen in seinen Landen auszuüben hat, werden mit dem Namen: Landeshoheit, Superioritas territorialis, belegt.

Ein R. Stand hat alle Rechte eines unabhängigen Regentens, in so ferne sie nicht

durch die Reichs-Haus- oder Landes-Verfaßung gemäßiget seynd.

Er übet sie in eigenem Namen aus, und der Kayser concurriret nicht dabey.

Die Norm seynd: a) Die Landesfreyheiten, Verträge und Herkommen; so dann b) die R. Geseze und das R. Herkommen.

Sie ist nicht allemal R. lehenbar.

Auch ist kein R. Stand völlig unabhängig, noch sein Land ein freyer Staat:

Wohl aber haben keines Europäischen anderen Reiches Stände in ihren Landen so viele Gerechtsame, als die Teutsche.

Die Regalien seynd die Theile, und die Landeshoheit ist das ganze.

Sie leidet allerley Eintheilungen.

§. 2.

Wegen des Ursprungs und Wachsthums der Landeshoheit seynd auch die neueste Staatsrechts-Lehrer verschiedener Meinung: Es gehöret aber die Abhandlung davon in die Teutsche Staatsgeschichte.

Genug; sie ist nun außer Streit und im Osn. Fried. Art. 5. §. 30. *a.* 8. §. 1.-4. auch in der W. Cap. *a.* 1. §. 4. 8. 9. *a.* 15. §. 1. 2. 2c. bestättiget.

Die gröste R. Stände dehnen sie nun fast biß zum Despotismo aus.

§. 3.

Der gemeinschafftliche Grund der Landeshoheit ist das R. Herkommen.

Die

Die besondere seynd: a) Kayserliche Lehenbrieffe und b) Privilegien, c) der Geistlichen Wahlcapitulationen, d) Landesherrliche Reversalien, e) Landesverträge, Freyheiten und Geseze, f) Hausverträge und Testamente, g) Landesherrliche Privilegien, h) besonderes Herkommen, i) R. gerichtliche Sprüche, k) Verträge mit Dritten ꝛc. l) Aller dieser Analogie: Aber nicht das bloße Gutfinden des Regenten.

Aus allem obigen nun entstehet jeden Landes eigene Verfaßung.

§. 4.

Die Landeshoheit klebet denen unmittelbaren Landen an:

Die Grafen und R. Stätte haben sie auch so gut, als die höhere Stände:

Wegen der R. Ritterschafft streitet man: Sie hat viel mehrere Rechte als Landsaßen; aber im weltlichen nicht so viele, als die R. Stände.

Wer die Landesregierung hat oder nicht hat, der hat auch die Landeshoheit oder nicht.

Auch ein Besizer eines R. Affter- oder R. Ständischen Lehens, oder eines eigenthumlichen Landes, kan sie haben.

Landeshoheit und Lehensherrschafft, Blutbann, Cent, Vogtey, Kastenvogtey ꝛc. seynd nicht einerley:

Und der Besiz einzelner oder einiger Regalien macht noch keine Landeshoheit.

Ob die Eintheilung in geschloßene und un-

geschloßene Lande hierinn einen Nuzen habe? s. Cap. 12.

§. 5.

Die Landeshoheit erstrecket sich in der Regel über alle in dem Lande befindliche a) Menschen und b) Geschöpfe:

Ausgenommen bey den Catholischen nicht über der Geistlichen Personen und Amtsverrichtungen.

So dann streitet man darüber: Ob darunter stehen: a) Die nicht regierende Herrn, Gemahlin, Wittwen, Töchtern, ꝛc. b) die Grafen und c) Mitgliedere der R. Ritterschafft, so sich in eines R. Standes Landen befinden, d) der R. Ritterschafft Canzleyen ꝛc. e) die Teutsch- und f) Johanniter-Ordens-Commenden, g) Unmittelbare, so landsäßige Güter besizen, h) oder bloß in eines R. Standes Diensten stehen, i) bloße Lehenleute, k) gewiße Fremde, so sich im Land aufhalten, l) einzelne R. Ritterschafftliche Güter ꝛc.?

§. 6.

Die Landeshoheit wird erlangt:

a) über sein eigenes Land, durch 1. dessen Erwerbung, oder 2. Verträge, oder 3. Verjährung:

b) über ein fremdes, ebenfalls 1. durch Verträge, oder 2. Verjährung:

c) über einzelne Personen, s. Cap. 17.

Die einmal erlangte wird so dann ordentlicher Weise auf alle Nachfolgere fortgepflanzt:

Doch

Doch kan sie auch, mit oder ohne Verlust des Landes, auf obige und andere Weisen, z. E. zur Straf ꝛc. verlohren gehen.

§. 7.

Es giebt eine große Menge Beyspiele im Reich, da ein R. Stand einem andern entweder die Unmittelbarkeit seiner Person und seines Landes zugleich, oder doch die leztere, mithin die Landeshoheit, streitig macht.

Wann es nun darüber zum Proceß kommt, muß forderist entschieden werden: Wer sich dermalen im Besiz befinde? alsdann aber: Wer in der Hauptsache recht habe, oder nicht?

Nach denen verschiedenen Gattungen dieser Proceße nun ist auch der Beweis sehr verschieden; außer daß im Petitorio ein unfürdencklicher Besiz gleiche Rechtskrafft hat, den ein Vertrag, Kauffbrieff, ꝛc. haben könnte.

Wer die Landeshoheit im ganzen erwiesen hat, darff den Beweis nicht auch in Ansehung der einzelnen Theile führen:

Und wer den Besiz aller Regalien erwiesen hat, der hat auch die Landeshoheit erwiesen.

Währender Rechtfertigung bleibt jeder Theil in seinem Besiz, ohne ihn auszudehnen.

§. 8.

Wie die Lande gemeinschafftlich seyn können, und zwar auf verschiedene Art; s. Cap. 12. so auch die Landeshoheit.

§. 9.

Hinwiederum kan auch die Landeshoheit

getheilt seyn: In Absicht a) auf die Lande, oder b) die Rechte:

Und zwar a) zwischen Herrn von einerley Haus, b) oder zwischen Andern: Aber nicht zwischen Landesherrn und Unterthanen.

Die Theile können ungleich seyn.

Landstände haben, meines Erachtens, nie Antheil an der Landeshoheit: wohl aber kan deren Ausübung in vielen Stücken an ihre Miteinwilligung gebunden seyn.

Bey einer getheilten Landeshoheit können sich leicht viele Streitigkeiten ereignen.

§. 10.

Die Regalien sind, schon obgedachter maßen, die einzelne Stücke der Landeshoheit.

Es giebt keine Verzeichniß davon.

Das Kennzeichen eines Regals ist, wann ein Recht ordentlicher Weise nur denen Landesherrn zustehet.

Die vielerley Eintheilungen derselben seynd alle ganz willkührlich.

Sie können vom Herrn und Unterthanen verjähret werden.

Alle zusammen machen die Landeshoheit aus; sie müßen aber 1. nicht nothwendig alle beysammen seyn; 2. noch sind sie alle Reichslehen; 3. noch ist von einzelnen Regalien auf andere zu schließen; 4. noch von den wenigern auf das ganze.

Das allgemeine Staatsrecht kan darinn nur die lezte Norm abgeben.

§. 11.

§. 11.

Viele Landsaßen haben einzelne, oder einige, Regalien.

Man hat dergleichen Beyspiele von a) Fürsten, b) Prälaten, c) Grafen, d) Edelleuten und e) Stätten; daß nemlich selbige an Regalien haben:

a) Accis, b) Bergwercke, c) Canzle"en, d) Criminalgerichtbarkeit, e) das Gesezgebungsrecht, f) die hohe Jagd, g) hohe Rechte in Kirchen- und h) Militarsachen, i) das Münzrecht, k) Steuern, ꝛc.

Die Erwerbung solcher Regalien kan auf allerley Weise a) aus Gnaden, b) oder um die Gebühr, geschehen.

Wer die Vermuthung für sich habe? darauf ist mit Unterschied zu antworten.

Landsaßen seynd bey ihrem Besiz biß zum Austrag Rechtens zu schüzen, wann er auch nicht unfürdencklich wäre.

Der Landsaßen Regalien bleiben dennoch der Landeshoheit subordinirt.

Sie können auch zur Straf verlohren gehen.

§. 12.

Von den Regalien in anderer Herrn Landen, s. Cap. 20.

§. 13.

Die R. Stände und ihre Lande, mithin auch ihre Landeshoheit, seynd dem Kayser und Reich, denen sie mit Pflichten verwandt seynd, subordinirt.

Eine willkührliche Regierung ist der Reichsverfaßung zuwider, auch denen Ständen selbst und ihren Landen schädlich.

Solchemnach seynd die R. Stände an die R. Geseze gebunden, und der Kayser, wie auch die R. Gerichte in seinem Namen, können dem Mißbrauch der Landeshoheit steuern:

Doch muß die R. Verfaßungsmäßige Landeshoheit allerdings unangetastet bleiben.

§. 14.

Bey resp. allen oder einzelnen R. Ständen ist die Landeshoheit eingeschränckt, oder kan es doch werden: a) durch die Göttliche Rechte, b) die natürliche Beschaffenheit eines Landes, c) die R. Geseze, d) Landesverfassung, e) Verträge mit Dritten, f) Urtheile, g) Landesherrliche = h) Kayserliche = oder i) Päbstliche Freyheiten ꝛc.

§. 15.

Hinwiederum aber kan auch die Landeshoheit, resp. aller oder einzelner R. Stände, ausgedehnet werden, a) durch neue R. Geseze, b) oder R. Herkommen, c) Landesverträge, d) particular = Herkommen, e) Verträge mit Dritten, f) Urtheile, g) Kayserliche und h) Päbstliche Freyheiten:

Was aber nur de facto geschiehet, bleibt dermalen unverbindlich.

§. 16.

Die Landeshoheit kan und muß also nicht in einem jeden Lande seyn, wie in andern; sondern

sondern es giebt verschiedene Gattungen und Grade derselbigen.

Es machet auch weder a) die Würde, noch b) die Macht der R. Stände hierinn einen Unterschied:

Und wegen der Vermuthung für oder wider den Landesherrn muß auch hier mit Unterschied geantwortet werden.

§. 17.

Zwischen dem ganzen Reich und deßen Regierung, so dann deßen einzelnen Landen und derselben Regierung ist in manchem keine Aehnlichkeit:

Es läßet sich dahero auch nicht allemal von dem Kayser auf die Landesherrn, oder von den Reichsständen auf die Landstände, oder umgekehrt, schließen.

§. 18.

Mit der Ausübung und Verwaltung der Landeshoheit wird es, nach Unterschied des Standes derer R. Stände und der einzelnen Landesverfaßungen, nicht auf einerley Art gehalten.

Bey den Geistlichen ist sonderlich viel Streitens wegen Concurrenz der Domcapitul in Regierungssachen:

So auch bey geist- und weltlichen, die Landstände haben, wegen derselben Ansehens.

Collegia und Beamte können ihren Herrn, wie gewinnen, so allerdings auch schaden.

Von den R. Stätten s. Cap. 19.

§. 19.

Die Landeshoheit kan mißbraucht werden, in Ansehung a) des Kayſers, b) des Reichs, c) der eigenen Lande, und d) Dritter:

Dagegen seynd die R. Gerichte zur Hülfe verordnet; welche aber nun bey den Großen nicht mehr anschläget.

§. 20.

Hinwiederum kan der Landeshoheit auch eingegriffen werden, a) von dem Kayser, b) den R. Gerichten, c) den Mitständen, d) den Unterthanen und e) Auswärtigen:

Es solle aber nicht seyn. **Osn. Fr.** *a.* 8. §. 1. **W.** Cap. *a.* 1. §. 8.

Die Mittel dagegen seynd, nach den Umständen, verschieden; und so auch ihre Würckung.

§. 21.

Gegen die Unterthanen dörffen sich die R. Stände bey ihrer Landeshoheit, selbst, und mit Beystand anderer Stände, handhaben, und sie zum schuldigen Gehorsam anhalten; **W.** Cap. *a.* 15. §. 8.

Jedoch nur a) in so weit sie etwas rechtmäßig hergebracht haben, und b) Dritten ohne Nachtheil.

§. 22.

Einige (mehrere oder wenigere) Aehnlichkeit mit der Landeshoheit haben, a) ein Landsaß, der mehrere wichtigere Regalien hat, b) die unmittelbare Vogtey, c) die Vogtey, absonderlich die Kastenvogtey, der Clöster, d) der

der Blutbann, e) die Lehenherrschafft, f) die hohe und niedere Gerichte:

d. und f. zusammen zeigen in alten Urkunden auch wohl die würckliche Landeshoheit an.

Sechzehendes Capitel.

Von der Landeshoheit im Geistlichen.

s. meinen Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen. Franckfurt und Leipzig, 1773. 4.

§. 1.

I. Was geistliche Sachen seyen? ist zum Theil ausgemacht; zum Theil aber nicht; selbst unter einerley Religions-Verwandten.

Die Landeshoheit im Geistlichen nennet man sonst auch das Jus in oder circa Sacra, oder das jus Sacrorum.

Da alle R. Stände die Landeshoheit haben; so gebührte sie auch allen R. Ständen:

Ja selbst die R. Ritterschafft ist hierinn den R. Ständen gleichgestellt: Osn. Fried. a. 5. §. 28.

Alleine die Catholische bedienen sich deren gegen ihre Glaubensgenoßen in denen wenigsten Stücken.

§. 2.

Die allgemeine Gründe der Landeshoheit im Geistlichen seynd: a) die R. Geseze, b) Verträge, c) Privilegien und d) das Herkommen.

§. 3.

§. 3.

Die Mitherrschafft in geistlichen Sachen kan statt finden a) zwischen einerley und b) verschiedenen Religionsverwandten.

Nach Proportion des Antheils an der Regierung überhaupt, hat ein Mitherr solchen auch im geistlichen.

Bey dem Entscheidjahr ist auf die damalige Religion der Landesherrn zu sehen.

Es kan auch, Ausnahmsweise, darinn einer vor dem anderen mehr oder weniger haben.

Streitigkeiten zwischen ihnen gehören bald vor den R. Convent, bald vor den Richter.

Verändert ein Mitherr die Religion, hat es keinen Einfluß auf die Landesreligion.

Der einem Mitherrn zukommende privat-Gottesdienst gebühret nicht auch einem bloßen Beamten deßelben.

Auch über solche Mitherrn, sonderlich von beeden Religionen, werden häuffige Beschwerden geführt.

Es kan nicht allemal auf eine Theilung einer dergleichen Gemeinschafft gedrungen werden.

§. 4.

Denen (auch catholischen) Landesherrn stehet die Advocatie oder Vogtey über ihre landsäßige Clöster zu:

Selbige hat aber verschiedene Grade:

Sonderlich hat ein Kastenvogt in Criminal- und Oeconomiesachen meistens viel zu sagen:

Doch kommt alles a) auf Verträge, und b) das Herkommen an.

§. 5.

Der Landstände und anderer Unterthanen Rechte und Pflichten in Religionssachen überhaupt seynd nach a) denen R. Gesezen, b) auch Verträgen und Freyheiten, abzumeßen.

Darunter stehet die Gewißensfreyheit oben an.

Das übrige richtet sich meistens nach dem Besizstand in denen Entscheidjahren.

Aeußersten Falles darff ein Unterthan emigriren.

Landstände seynd berechtiget und verpflichtet, darauf zu halten, daß nichts dem Zustand der Landesreligion nachtheiliges vorgenommen werde:

Sie und alle Unterthanen müßen aber auch selbst keine Neuerungen anfangen, nicht zu viel als eine Schuldigkeit verlangen oder erzwingen wollen, noch sich in billigen Dingen des Landesherrns Gehorsam entziehen.

§. 6.

II. Anlangend die Evangelische ins besondere; so ist auch bey ihnen die Landesverfassung hierinn nicht aller Orten gleich.

Doch handelt ein Landesherr darinn nach gefallen, so weit ihme die Hände auf keine rechtliche Weise gebunden seynd.

Da nun die Evangelische Landesherrn auch hierinn nicht gegen die R. Geseze handlen dörffen; so seynd sie in so fern in geistlichen Sachen nicht gänzlich unabhängig.

§. 7.

§. 7.

Als den Grund derer Evangelischen R. Stände Gerechtsamen in Kirchensachen haben sie selbsten bey denen Westphälischen Friedenshandlungen a) allezeit, b) ausdrücklich und c) niemalen etwas anderes, als die Landeshoheit, angegeben:

Dahero kan auch die erst im jezigen Jahrhundert von einigen Evangelischen Theologen und Rechtsgelehrten aufgebrachte Eintheilung derer Landesherrlichen Gerechtsame in collegial- und Majestäts-Rechte unmöglich der Grund, noch jener Saz denen Evangelischen nachtheilig, seyn.

Uebrigens seynd der Evangelischen Landesherrn Gerechtsame in geistlichen Sachen durch den Religions- und Osnabrückischen Frieden erkannt und bestättiget.

Bey denen einzelnen R. Ständen hingegen kommen offt noch besondere Gründe und Normen hinzu; nemlich: a) Hausverträge, b) Testamente, c) Landesverträge, Reversalien und Freyheiten, d) Verträge mit Dritten, e) das Herkommen, f) R. gerichtliche Erkenntniße ꝛc.

Zuweilen richtet man sich auch nach der Analogie mehrerer Evangelischen Kirchen Verfaßung.

§. 8.

Die Bestellung des Kirchenregiments ist denen Evangelischen in denen R. Gesezen freygelaßen.

Sie

Sie brauchen auch nicht, sich auf die ihnen heimgefallene Päbstliche und Bischöffliche Rechte zu beruffen.

Ob aber gleich der Landesherr auch darinn allein Regent ist; so seynd doch die Landesverfaßungen in Ansehung a) der Kirchen- u. d. Ordnungen, b) der geistlichen Collegien, als Consistorien, Synoden, Ehegerichte, Kirchenräthe ꝛc. verschieden:

So auch in den Puncten a) der Hierarchie und Subordination des Cleri, b) deßen Visitationen, c) derer Beamten zu Verwaltung der Kirchengüter ꝛc.

Bey sich ergebenen Unordnungen in Kirchensachen, denen der Landesherr nicht gesteuert, hat auch schon der Kayser die Hände darein geschlagen, und selbst Evangelische große Stände haben sich als Commißarien darzu gebrauchen laßen.

§. 9.

In der Lehre können die Evangelische in Hauptsäzen nicht von der Augspurgischen Confeßion abgehen.

Viele Landesherrn haben ihren Landen eigene Versicherungen deßwegen ausgestellt.

Sonsten äußern sich derselben Gerechtsame in Ansehung a) der allgemeinen und besonderen symbolischen Bücher, b) der Secten und Irrlehren, c) der theologischen Streitigkeiten, d) einer Reichsverfaßungsmäßigen Toleranz, e) der Sonn- Fest- Feyer- Täge ꝛc. f) des öffentlichen Gottesdienstes, g) der Predigten, h)

der

der Publicationen von denen Canzeln, i) der Catechisationen, k) der Betstunden, l) der Tauffe, m) der Beicht, n) der Communion, o) der Biblen, Gesangbücher, ꝛc. p) des Lebens und Wandels, q) des Kirchenbanns ꝛc. r) der Kirchencensur, u. s. w.

§. 10.

In Ansehung der Personen verfügen sie, wie es solle gehalten werden, a) mit den Kirchen- und Schuldienern, b) Candidaten, c) Catecheten, d) wegen dieser Personen Eigenschafften und e) Bestellung, bey vorhanden- oder nicht vorhandenem Patronatrecht.

Einige haben auch das Recht der ersten Bitte hergebracht.

Sie bestimmen a) der Geistlichen Gefälle und b) Steuern, ihren c) Titul und d) Rang, e) geben ihnen auch wohl Ordenszeichen, f) haben die Gerichtbarkeit über sie, g) solchemnach auch die Aufsicht über ihr Leben und Wandel, h) verleibdingen sie, oder sezen sie ab:

Auch in Ansehung der weltlichen Personen üben sie die geistliche Gerichtbarkeit in a) Religions- b) Kirchen- und Schul- auch c) Ehesachen aus.

§. 11.

In Ansehung der Sachen haben die Evangelische Landesherrn viele Kirchengüter secularisirt, können es in seiner Maaße auch noch. In Ansehung der noch würcklichen Kirchengüter finden sich in manchen Landen noch jezo Evangelische Stiffter, Clöster ꝛc.

So

So dann haben die Regenten das Recht, auf eine ihrer Landesverfaßung gemäße Weise, zu disponiren in Ansehung a) der Kirchen, ꝛc. b) Schulen, c) Seminarien, d) Hospitalien, e) Kirchengefälle, f) Stipendien, g) Anderer Stifftungen, h) Almosen, u. s. w.

Wann und so ferne auch Andern dießfalls gewiße Rechte zukommen, bleibet doch dem Landesherrn die Oberaufsicht, über deren a) Verwaltung, b) Verwendung und c) Verrechnung.

§. 12.

Die Evangelische unter sich haben sich im Osn. Fried. *a.* 7. §. 1. verglichen, wie weit sich die Landesherrliche Gerechtsame darinn gegen einander erstrecken sollen.

a) Der Landesherr hat einen eingeschränckten Gottesdienst;

b) Er darff sich seiner Landeshoheit nicht zum Nachtheil des andern Theils Gewißensfreyheit und Religion gebrauchen;

c) Er darff auch nicht reformiren; doch hat er die Oberaufsicht auf die Lehre, Gottesdienst, ꝛc.

d) Er kan auch tüchtige Kirchen- und Schuldiener sezen;

e) Und über die geistliche Güter ꝛc. hat er allemal wenigstens die Oberaufsicht:

f) Die weltliche Personen endlich stehen in Religions- und Kirchensachen auf obige Weise ebenfalls unter ihme.

§. 13.

Wo Evangelische Landstände seynd, muß wohl überall in wichtigen Religions- und Kirchensachen mit ihnen communiciret werden; sie dörffen auch selber Vorstellungen darinn thun:

Das übrige kommt auf die Landesverfaßung an.

§. 14.

Wann Evangelische Landstände und Unterthanen in Religions- und Kirchensachen Beschwerden gegen ihre auch Evangelische Landesherrschafft haben, müßen sie a) forderist bey ihro selbst angebracht werden; b) bey entstehender Hülffe aber kan man sich, nach Beschaffenheit der Umstände, an c) ein Reichsgericht, oder d) die Reichsversammlung, oder e) das Evangelische Corpus, f) oder die Garants derer Religionsreversalien ꝛc. wenden.

§. 15.

III. Auch die Catholische R. Stände haben eine Landeshoheit im geistlichen: Aber nicht von ihrer geistlichen Obrigkeit; sondern nach den R. Gesezen und dem R. Herkommen:

Die wenigste gebrauchen sich aber, schon oben gemeldeter maßen, derselbigen auch nur in etwas, und meist nur gegen andere Religionsverwandte.

§. 16.

Die besondere Gründe derselbigen seynd: a) Die R. Geseze; b) Landesverträge und

Freyheiten; c) Concordaten, Receße und Verträge mit Dritten; d) Päbstliche Privilegien, und e) das Herkommen.

§. 17.

Einige Teutsche Catholische Herrn laßen sich a) nicht ganz von dem Gesezgebungsrecht ausschließen, noch b) von denen geistlichen Gerichten, c) halten auch wohl geistliche Rathscollegia, d) nehmen Antheil an denen Kirchenvisitationen, e) seynd in Ansehung der geistlichen Strafen, und f) der Verweisung an die geistliche Gerichte, nicht ganz gleichgültig, g) bestimmen auch wohl, welche Sachen dahin gehören, oder nicht:

Wegen der vermischten Sachen aber ist noch viel Streit.

§. 18.

In Ansehung a) der Religion selbst, b) des Gottesdienstes, c) der Sacramenten, d) Festen, e) Begräbniße, f) Bruderschafften, u. s. w. läßet man zwar die geistliche Obrigkeit schalten; doch in großer Herren Landen immer weniger ganz frey:

Und in Büchersachen läßet man sie nur zu, so weit es die Religion betrifft.

§. 19.

Denen geistlichen Personen ertheilen die catholische Landesherrn a) allerley persönliche Freyheiten, b) Rang und c) Würden, d) behandlen sie als Landsaßen und e) Landstände, f) haben auch wohl die Nominationen, g) oder concurriren doch bey den Wahlen, oder

h) confirmiren sie, i) vergeben auch wohl Präbenden, k) selbst in denen Päbstlichen Monathen, l) ertheilen primarias preces und m) Panisbrieffe:

Manche haben ferner Rechte a) bey den Pfarrlehen, b) bey Qualificirung der Priester, c) in Ordenssachen, d) bey Closterviſitationen, e) in Anſehung des Wandels der Geistlichen, f) ihres Gerichtstandes in geist- und weltlichen Sachen, g) der Accidentien, h) Erbschafften und i) Testamente, k) der geringen Kirchenbedienten und l) Schulmeister, m) in Ehe- und n) Eydsachen, so dann o) in Religionssachen derer weltlichen Personen:

Wenigstens nehmen sich Einige darinn immer mehr heraus.

§. 20.

In Ansehung der geistlichen Güter und Sachen geben Catholische Landesherrn a) denen Geistlichen real-Freyheiten, b) bestimmen ihren Gerichtsstand in realibus, c) haben mit eine Oberauffsicht über geistliche Stifftungen, d) Clöster, e) hohe und niedere Schulen, f) Kirchen, Capellen, g) Gottesäcker, h) Zehenden, i) Güterfreyheiten, k) Steuersachen, l) haben die Azgerechtigkeit hin und her, m) schräncken den Güterkauff und Verkauff ad manus mortuas ein, n) steuren dem Verkauff der Kirchengüter, o) haben Obsicht über deren Verwaltung, p) die Kirchenrechnungen, q) das Almosen, u. d.

r) stel-

r) stellen die Mißbräuche der Asylen oder Freystätte ab:

Und schüzen hinwiederum die Geistlichkeit bey dem ihrigen, so weit sie Recht hat.

§. 21.

Catholische Landstände und Unterthanen wißen kaum etwas von Rechten und Pflichten in geistlichen Sachen in Ansehung ihrer catholischen Landesherrschafften.

§. 22.

Und auch von Beschwerden gegen dieselbe in dergleichen ist sehr selten etwas zu hören; am allerwenigsten von solchen, die bey einem Reichsgerichte angebracht worden wären.

§. 23.

IV. Die Landeshoheit im Geistlichen zwischen Evangelischen und Catholischen Landesherrn, so dann deren einer anderen Religion zugethanen Unterthanen, findet die meiste Schwürigkeiten.

Die Religionsäze müßen in solchen Sachen beyseit gesezt und dem andern Theil nicht aufgedrungen, noch sich darinn zum Richter dargestellt werden wollen.

Der geistlichen Stände Amtseyd bindet sie auch nicht als Landesherrn.

Von des Gottesdiensts verschiedenen Gattungen und Graden sehe man Cap. 8.

Gewalt in Religionssachen ist verboten: Und was aus Gnaden geschiehet, kan

a) in andern Fällen nicht zur Folge gereichen und muß b) nicht mißbraucht werden.

§. 24.

Nach denen Reichs-Religionsgesezen und dem R. Herkommen beruhen die Gerechtsame eines Landesherrns über seine einer andern Religion zugethane Unterthanen meistens auf Verträgen.

Diese seynd a) verbindlich, Osn. Fried. a. 5. §. 33. 2c. b) auch nach geänderter Religion eines Compaciscentens, und c) in Ansehung eines Nachfolgers in der Regierung von anderer Religion.

Uebrigens giebt es allerley Gattungen solcher Verträge, und manche enthalten allerley Clausuln.

Mit deren Auslegung, darüber entstehenden Streitigkeiten, und denen Klagen über Verlezungen, wird es gehalten, wie mit anderen Verträgen.

Der Pabst selbst kan keinen Catholischen davon absolviren.

Landesherrliche Reversalien, auch Landesverträge und Freyheiten, gehören mit hieher.

Zuweilen werden solche Verträge auch mit Dritten geschloßen.

In Teutschland giebt es viele und wichtige Beyspiele von Religionsverträgen.

Ein Landesfolger anderer Religion tritt in seines Regierungsvorfahrers Gerechtsame in Religionssachen in so weit ein, als er

der-

derselbigen fähig ist; und das übrige muß auch unter seinem Namen verfüget werden.

§. 25.

In Regierungssachen hat er also, Krafft seiner Landeshoheit im geistlichen, a) die Oberaufsicht im geistlichen, b) die Handhabung der Verfaßung der Landesregierung, c) die Verhütung des Dominats der Einen Religionsparthie:

Zu Bewerckstelligung deßen dienet die Communication der Landesherrlichen Collegien unter sich mit den Landständen.

Uebrigens kommt es auf die besondere Landesverfaßungen an, wie es solle gehalten werden a) wegen des Gesezgebungsrechts, b) der Collegien und Beamten, c) in Gnadensachen, d) wegen der lezten Instanz in Religionssachen, e) wegen Besorgung der auswärtigen Religionssachen, f) wegen des Einflußes in die weltliche Landesverfaßung, g) der Comitial- und h) anderer Stimmen, i) der Landstände, besonders k) der Ritterschafft, l) der Ehrenämter, m) der Gerichtsstellen, n) des Militaris, u. s. w.

§. 26.

Von dem Gottesdienst des Landesherrns und deßen Bedienten ist schon geredet worden:

In Ansehung der anderen Religionsverwandten ist er schuldig a) sie zu schüzen, b) ihnen die Gewißensfreyheit, solchemnach c) auch die Religionsveränderung an sich, in seiner Maaße, zu gestatten, d) selbige nicht

als Apostaten zu behandlen, e) sie nicht zu seiner Religion oder f) einem widrigen Gottesdienst zu nöthigen, g) zur Landesreligion Getrettene nicht zu verfolgen, h) keine wider die Landesverfaßung lauffende Religionsübung zu gestatten, i) Anderen aber kan er solche gestatten, k) ihnen den Ort ꝛc. darzu anweisen, l) sie vor Turbirung schüzen ꝛc.

Weiter muß er denen der Landesreligion zugethanen die herkommliche, oder sonst nöthige, Freyheit laßen a) in Ansehung des offentlichen, privat- und Hausgottesdienstes, b) sie nicht zu widrigen Ceremonien, c) Processionen und d) Ehrerbietung gegen dem so genannten Venerabili, beschweren laßen; e) über die Lehre und Lehrbücher kan er eine gewiße Obsicht haben, f) die Geistliche darff er zur Bescheidenheit anhalten, g) aber nicht die Bibel, Gesang- und Erbauungsbücher verbieten, h) noch sich sonst an denen symbolischen Büchern vergreiffen, i) noch gewohnliche Kirchenlieder verbieten.

Uebrigens kommt es auf das Entscheidjahr, oder die Verträge, oder Gnade, an, wie es solle gehalten werden a) mit den Pfarrverrichtungen, besonders b) mit den Sacramenten, wie auch c) mit Ehesachen, d) mit den Schulen, e) privat-Lehrern, f) Besuchung der Krancken und g) Maleficanten, h) der Begräbniße, u. s. w.

§. 27.

In Ansehung der Personen anderer Religions-

ligionsverwandten bleibet dem Landesherrn 1. bey den Geistlichen, alles, was er den 1. Jan. 1624. hergebracht hat:

Außer deme können sich viele Fälle ereignen a) wegen des höheren oder gemeinen Cleri, b) deren Religion und anderen Eigenschafften, c) Zahl, d) Bestellung, e) des Patronatrechts, f) des Examinis, g) der ersten Bitte, h) des Devolutionsrechts, i) der Confirmation, k) der Ordinirung, l) Investitur, m) Schuzes, n) Freyheiten, o) Gefälle, p) Betragens, q) unbefugter Beschwerden, r) Unterwürffigkeit unter die Landeshoheit, s) ihrer Beschwerden über Andere, t) und Anderer über sie, u) der Gnadenzeit, x) resp. der Wittwen und Kinder; so auch der Schulen, y) Schulmeistere ꝛc.

2. Bey den weltlichen Personen kan es ankommen, auf a) die Religionsfreyheit der Landsaßen b) die Freyheit der Ehen, c) die Dispensationen in Ehesachen, d) die Proclamationen und Trauungen, e) die Ehepacten, f) die Hebammen, g) die Kinder aus gemischten Ehen, h) die Vormundschafften, i) das Burgerrecht, k) die burgerliche Nahrung, l) die Angedeyhung der Justiz, m) die nicht ungebührliche Beschwerung, n) überhaupt auf eine R.gesezmäßige Gleichheit: Und endlich

3. wie a) geist- und weltliche sich gegen einander zu betragen haben, b) wie es mit Veränderung der Wohnung, c) den Begräbnißen, u. s. w. zu halten seye.

In allen solchen Fällen nun kommt abermalen alles resp. a) auf die Reichsgeseze, (sonderlich den Osn. Fried. *a.* 5. §. 35.) b) die Verträge, oder c) Gnaden-Freyheiten an.

§. 28.

Und auf diese Weise verhält es sich auch mit anderer Religionsverwandten Sachen; als a) Kirchen, deren Gestattung, Plaz, Materie, Thurn und Glocken, b) Bethäusern, c) Capellen, d) Begräbnißplätzen, e) Mutterkirchen und Filialien, f) Schulen, g) Waysenhäusern, h) Spitälern ꝛc. i) denen zu all-obigem erforderlichen Kosten, k) denen Kirchengütern, l) der Wiedergebung des Abgenommenen, m) des Schuzes bey dem Besizenden, n) der real-Freyheiten, o) der Stipendien, p) Legaten, q) Almosen, r) Oberaufsicht auf die Verwalt-Verwend- und Verrechnung, s) Veräußerung ꝛc. der geistlichen Güter, t) der Steuren, und anderer real-Beschwerden, u) des Güterkauffs anderer Religionsverwandten, u. s. w.

§. 29.

Weil man bey denen Westphälischen Friedenshandlungen wegen der beederseitigen Rechte in Ansehung der Religionsübung und der Kirchengüter nicht anderst hat einig werden können, hat man endlich alles auf den beederseits zu einer gewißen Zeit gehabten Besiz gesezt.

Man heißt sie Annos decretorios, normales, Entscheidjahre, ꝛc.

Sie

Sie seynd auch in Ansehung der Unterthanen zweyerley; nemlich a) die Zeit vor entstandenem 30jährigen Krieg, oder 1618. für die, so Krafft der Amnestie bewilliget werden, und b) das Jahr 1624. für die, so wegen der Religionsbeschwerden restituirt werden: Das leztere kommt am offtesten vor.

Ob das Reformationsrecht, oder die Entscheidjahre, die Regul seyen? ist eine unnüze Frage.

Sie kommen beeden Religionsverwandten gleich zu statten.

Ihr Grund ist der bloße, aber würckliche, Besiz a) in Religionssachen das ganze Jahr 1624. b) bey Gütern und Gefällen aber der 1. Jan. 1624.

In Ansehung a) der Religionsübung bekommt jeder nicht mehr, noch weniger, als er damals besessen hat;

So auch b) in Ansehung derer der Religion anhängigen Stücke, als, der Consistorien, Schul- und Kirchendiener, des Patronatrechts, u. d.

Ferner c) in Rücksicht auf Kirchen, Schulen, Clöster, Commenden, Spitäler, andere Stifftungen, endlich

d) in Betracht aller Arten von Gefälle ꝛc.

Den Beweis mußte nach geschloßnem Frieden der führen, so restituirt werden wollte: Nun aber behaupten die Evangelische billig, daß er denen zukomme, die einem den Besiz

streitig

streitig machen wollen, der ihn nach dem Frieden ruhig gehabt und fortgesezt hat.

Ist der Besizstand des Jahres 1624. nicht klar; so verlangen die Evangelische zu deßen Untersuch- und Entscheidung eine local-Commißion: Der Kayser aber will nicht daran.

Wegen a) der sich nicht immer zutragenden Fälle, b) wegen der willkührlichen Handlungen, c) wegen des Schlußes von einem auf das andere, und d) wegen der angeblichen Mitteldinge, gleichgültigen Sachen und Kleinigkeiten, ist viel streitens.

Gegen den Besizstand im Entscheidjahr hat kein neuerer Besiz, viel weniger ein Sumariissimum, statt.

Ordentlicher Weise solle der besagte Stand unverändert beybehalten werden; wenigstens nach der Meinung derer Evangelischen.

Die Oesterreichische Erblande seynd von dieser Regel ausgenommen: Wegen anderer Lande aber hat man gestritten.

Ob? wann? und wie ferne eine Abänderung eines Entscheidjahres statt habe? muß mit Unterschied beantwortet werden.

Die durch den Ryswickischen und andere neuere Frieden gemachte Abänderungen wollen die Evangelische nicht erkennen.

Die Abänderung durch wahrhafftig freywillige Verträge kan doch nur geschehen, so viel es der Paciscenten privat-Intereße betrifft.

Ob eine Verjährung dagegen statt habe? streitet man:

So auch: Ob ein Landesherr deßen Wiederherstellung für sich allein verfügen könne?

§. 30.

Ob Landesherrn künfftig in ihren Landen reformiren können? wurde im Religionsfrieden nicht entschieden:

Darüber giengen die Reformationen fort, und es hatten öffters in einem Land oder Ort Evangelische und Catholische ihre Religionsübung.

Diese Reformationen waren mit eine Ursach des 30jährigen Kriegs; Kayser Ferdinands II. Restitutions-Edict von 1629. machte die Sache noch schlimmer, und der Prager Friede ware wenig beßer.

Endlich gestunde man im Osn. Fried. a. 5. §. 30. 31. denen R. Ständen das Reformationsrecht ein; doch so, daß sie es nicht gegen der Unterthanen An. 1624. gehabten Besiz gebrauchen sollten.

Gleich bey dem Friedensexecutions-Congreß aber ließen sich einige Catholische mercken: Es könne deßwegen doch eine andere Religion darneben eingeführet werden; (welches man das Simultaneum nennet:) Der Kayser und der Reichshofrath aber giengen noch nicht so weit.

An. 1650. machten zu Hörter bey einer Friedensexecutions-Commißion die Catholische

Sub-

Subdelegirte einen einseitigen Receß zu Gunsten des Simultanei: Der Kayser und Reichshofrath aber wollten ihn nicht confirmiren.

Auf dem R. Tag 1653. wurde dieser Punct als unentschieden zur Berathschlagung aufgestellt; es kame aber nicht darzu, viel weniger wurde ein Schluß deßwegen abgefaßt.

Nach und nach aber giengen viele Catholische Landesherrn darauf los, und nachdeme ein catholischer Herr zu der Pfälzischen Chur gekommen und der Ryswick- auch Badische Friede geschloßen worden ware, machten es manche so arg, daß endlich das Evangelische Corpus einen Schluß dagegen abfaßte, der Kayser aber demselben deßwegen hart begegnete, ohne daß es jedoch deßwegen bißhero von seinen Grundsäzen gewichen wäre, und der Reichshofrath selbst confirmirte die Würtembergische Reversalien, des darinn enthaltenen Verbotts des Simultanei ohnerachtet.

Der Ausdruck: „Reformationsrecht„ hat verschiedene Bedeutungen.

Die Catholische haben sich darzu für eben so gut berechtiget gehalten, als die Evangelische; ob gleich etwa nicht aus völlig Einerley Grund.

Es haben es nur die, so die Landeshoheit haben, und die R. Ritterschafft.

Des Besizstandes in dem Entscheidjahr ohnerachtet, hat es doch noch allerley Würckungen.

Anlangend das Simultaneum; so hat es verschiedene Grade; und es giebt ein, nach denen R. Gesezen a) verbotenes, b) befohlenes, c) erlaubtes, und d) strittiges.

Die neuere Catholische wollen zwar einen Unterschied machen zwischen einem dem andern Theil nachtheilig- oder ohnnachtheiligen Simultaneo; jenes seye unerlaubt, dieses hingegen nicht: Aber, nach der Erfahrung, fangt auch das unschuldige mit guten Worten an, und endiget sich mit Unterdruck- und Ausrottung des andern Religionstheils.

Selbst wann Evangelische Herrn in ihren Evangelischen Landen es gestatten, giebt es nichts, als Händel und üble Folgen.

Die Verträge gegen das Simultaneum seynd dahero räthlich, und verbinden auch Nachfolgere anderer Religion.

§. 31.

Der catholischen Geistlichen Gerichtbarkeit über die Evangelische wurde im Religionsfrieden über die Evangelische biß zu Vergleichung der Religion suspendirt. **R. Absch.** 1555. §. 20.

Nachdeme aber dennoch häuffige Klagen zwischen beeden Theilen darüber entstanden waren, wurde im **Osn. Fried.** *a.* 5. §. 26. 31. und 48. eine neue Verordnung deswegen gemacht:

An 1664. und 1725. aber kame es unter denen Evangelischen zur Sprache: Ob ein Evangelischer Landesherr, der zur Catholischen Reli-

Religion übertrette, die geistliche Gerichtbarkeit über seine Evangelische Unterthanen verliehre?

Es kame auch sonst darüber zu vielen resp. Streitigkeiten und Vergleichen.

Die geistliche Gerichtbarkeit ist ein Stück der Landeshoheit im geistlichen; welche also bey verschiedenen Religionsverwandten zwar unter des Landesherrns Namen ausgeübet wird; aber a) durch der Landesreligion zugethane Personen, und b) ohne der Landesreligion Nachtheil.

Uebrigens kommt es auf folgende verschiedene Fälle an; deren Beantwortung hieher zu weitläufftig ist.

1. Rechte eines Evangelischen Landesherrns a) nach dem Entscheidjahr über catholische 1. Geistliche und 2. Weltliche; b) über die bloß Geduldete.

2. Rechte eines Catholischen Geistlichen a) über Evangelischer Reichsstände 1. evangelische und 2. catholische Unterthanen; b) über der Catholischen 1. evangelische und 2. catholische Unterthanen; c) über seine eigene evangelische Unterthanen, die das Entscheidjahr 1. für sich haben, 2. oder nicht.

3. Rechte eines catholischen Landesherrns über a) seine evangelische Unterthanen, die das Entscheidjahr 1. für sich haben, 2. oder nicht; b) über die Catholische.

Verträge hierüber können in ein- oder anderem Fall der Sache eine andere Gestalt geben; es können auch a) Catholische Landesherrn

herrn dergleichen Verträge eingehen, und b) ihre Regierungs = Nachfolgere seynd daran verbunden.

§. 32.

Nachdeme, obbesagter maßen, Pabst Gregorius XIII. einen neuen Calender publiciret hat, und die Catholische solchen nicht nur angenommen haben, sondern auch ihren Evangelischen Unterthanen haben aufdringen wollen, seynd viele beschwerliche Streitigkeiten deßwegen entstanden:

Durch den von denen Evangelischen An. 1700. angenommenen verbeßerten Calender seynd zwar die mehreste Streitigkeiten weggefallen; aber nicht alle:

Nun hingegen im Jahr 1776. siehet man einem Reichsschluß, wodurch vollends alles in seiner Maaße verglichen wird, nächstens entgegen.

§. 33.

Ob die einer anderen Religion zugethane Unterthanen schuldig seyen, des Gegentheils besondere ordentliche oder außerordentliche Fest- und Feyertäge mit zu feyern, oder nicht? ist bald ausgemacht, wann die Sache nach dem Besizstand des Jahres 1624. beurtheilet wird:

Weil aber die Catholische sich an manchen Orten, so gar auch da, wo sie das Simultaneum erst neuerlich eingeführt, sich nicht daran gebunden haben, hat solches viele Klagen, zum Theil auch Vergleiche, verursacht.

Einzelne Feyern, welche nicht aus Absicht auf die Religion, sondern aus andern Ursachen, angeordnet werden, haben weniger Bedencklichkeit.

§. 34.

Die Landstände in einem Land, wo Herr und Land zweyerley Religion haben, haben, wann sie gemischt seynd,

a) unter sich, gewißer maßen, eben die Rechte, wie die R. Stände auf R. Tägen, und

b) der Landesherr kan nicht den einen Theil zum Nachtheil des andern begünstigen oder drucken.

Die pure hingegen seynd,

a) in Ansehung ihrer selbst, nicht schuldig 1. andere Religionsverwandte unter sich aufzunehmen, oder 2. doch zu Berathschlagungen in Religions- und Kirchensachen zuzulaßen;

b) in Rücksicht auf den Landesherrn hingegen haben sie die oben beschriebene Rechte:

Aber auch die ebenfalls gemeldete Pflichten.

Wo auch keine Landstände seynd, dörfen doch die Unterthanen sonsten für die Erhaltung der Landesreligion und deren Gerechtsame besorgt seyn.

§. 35.

Ereignen sich nun Beschwerden; so stoßen selbige a) entweder gegen die allgemeine Reichs- b) oder gegen die besondere Landesverfaßung an:

In beyden Fällen bedienet man sich derer schon oben erzählten a) Mittel und b) Grade derselbigen.

Die große Menge dergleichen Beschwerden seynd aus H. STRUVENS Historie der Religionsbeschwerden und H. OERTELS Repertorio ꝛc. bekannt genug.

§. 36.

Unterthanen, die ein Landesherr der Religion halber nicht gedulden muß noch will, a) dörffen außer Landes ziehen, und b) der Landesherr darff sie fortschaffen; K. Absch. 1555. §. 24. Osn. Fried, *a.* 5. §. 31. 36. 37. doch auf die an lezteren Orten angezeigte Art:

Weil aber verschiedene catholische Landesherrn sich nicht daran gebunden haben, hat solches große Beschwerden erreget.

Unterthanen endlich der Religion wegen, wider ihren Willen, in ein anderes Land zu versezen, halten die Evangelische billig für unerlaubt.

Siebenzehendes Capitel.

Von der Landeshoheit im Weltlichen.

s. mein Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen. (9. Theile.) Franckfurt und Leipzig, 1772. 4.

§. 1.

Die Landeshoheit im Weltlichen äußert sich:

I. in Regierungssachen überhaupt.

Regierungscollegia gehören nur Landesherrn; Canzleyen können auch Andere haben.

Regierungssachen werden a) von dem Herrn in Person versehen, oder b) durch Räthe, Collegia, c) und Beamte.

Zur Norm dienen die im vorhergehenden Capitel angezeigte Richtschnuren ebenfalls.

Es giebt auch einige der Regierung anhängige Stücke.

Alle Regierungsrechte seynd eingeschränckt.

a) Bey den Geistlichen pflegen die Domcapitul, b) überhaupt aber die Landstände, in manchem zu concurriren.

Von a) Suppliquen, b) Audienzien, und c) Abordnungen an den Landesherrn lässet sich auch allerley sagen.

§. 2.

Große R. Stände haben mehrere, kleine weniger, oder gar keine, Rathscollegia.

In vielen Landen hat der Landesherr dießfalls nicht ganz freye Hände.

Es giebt vielerley Arten von solchen Collegiis, a) so wohl in Ansehung ihrer Verfassung, als b) der Materien, so sie zu behandlen haben:

Zuweilen werden sie vermehrt, zuweilen vermindert.

Sie pflegen gemeinschafftliche und besondere Ordnungen zu haben.

Manches dörffen sie selbst resolviren; wichtige Sachen aber pflegen dem Landesherrn selbst vorbehalten zu werden.

Was ihre Subordination, Rang, Geschäffte, der Räthe Eigenschafften, Stand,

Zahl,

Zahl, Annahm, Character, Besoldungen, Departements, Freyheiten, Erlaßung, Subalternen, ꝛc. anbelangt; so kommt es dießfalls auf die Landesverfaßungen, außer deme aber auf des Landesherrns Belieben, an.

Bloße Cabinetsresolutionen seynd offt allerley Einwendungen und Rechtsmitteln ausgesezt:

Und böse Rathgebere gehen nicht allemahl frey aus.

§. 3.

Mit denen verschiedenen Gattungen von Justiz = Cameral = Forst = Berg = Policey = und anderen Beamten verhält es sich auf eben diese Weise.

Ihr Gerichtsstand in Amtssachen ist ordentlicher Weise vor denen Collegiis, unter denen sie stehen.

§. 4.

Das Gesezgebungsrecht ist zwar, als ein Stück der Landeshoheit, allein dem Landesherrn zuständig; kan aber, wo Landstände seynd, meistens nicht ohne derselbigen Vernehmung ausgeübet werden:

Indeßen bleibet dennoch, a) so wohl in Ansehung der Landesverfaßungen, b) als der Fälle, ein sehr großer Unterschied: Ob? und wann? a) nur derselben Vorwißen, b) oder Gutachten, c) oder Miteinwilligung erfordert werde? Ingleichem wie es mit der Art, mit ihnen darüber zu handlen, zu halten seye?

Insgemein müßen sie mit = bewilligen, wann etwas in die Landesfreyheiten und Verträge einschläget: In andern Sachen hingegen ist der Herr an ihr Gutachten nicht gebunden.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit Dispensationen, Erklärungen der Landesgeseze, Erlaßung einzelner Generalverordnungen und normal = Resolutionen ꝛc.

Die Reichsgeseze kan ein R. Stand in seinem Land ordentlicher Weise nicht abändern; wohl aber die gemeine subsidiarische Rechte, welche er auch gar abschaffen kan.

Wann Landsaßen ꝛc. das Recht haben, Statuten u. d. zu machen, gehöret doch dem Landesherrn derselbigen Prüf = oder Bestättigung.

§. 5.

Als Stücke, so der Landesregierung anhangen, pflegen angesehen zu werden:

a) das Recht eines formlichen Archivs; welches doch sehr zweydeutig ist;

b) das Recht, von Canzleyarbeiten oder Ausfertigungen Sportuln und Tax zu nehmen; welches aber nicht zu mißbrauchen ist;

c) das Recht der Landvisitationen im geist = und weltlichen;

d) die Erricht = Erneuer = oder Bestättigung der Lager = Saal = u. d. Bücher, welche eine Beschreibung der Gerechtsamen der Landesherrschafft und der Unterthanen enthalten;

e) die Ober = Auffsicht über öffentliche Treu und Glauben, u. d.

§. 6.

§. 6.

II. Die Justizverwaltung ist ein Landesherrliches a) Recht b) und Pflicht.

Bloße Cabinetsjustiz ist verboten.

Die Justiz muß a) weder verweigert, b) noch verzögert, c) noch sonst übel verwaltet, d) viel weniger, unter dem Schein Rechtens, widerrechtlich verfahren werden.

Absonderlich seynd auch a) die Commißionen, und b) die Versuche zur Güte, nicht zu mißbrauchen.

Oeffters haben die Landstände dießfalls allerley Gerechtsame hergebracht:

Und der Kayser hat, als obrister Richter im Reich, die Oberaufsicht auf das R. Ständische Justizwesen.

§. 7.

Die Gerichtbarkeit in Teutschland ist von sehr verschiedener Art.

Die gemeineste seynd 1. die a) geist- und b) weltliche; 2. die a) bürgerliche und b) peinliche.

Die peinliche hat abermalen verschiedene a) Arten, b) Theile und c) Grade.

Auch im peinlichen giebt es privilegirte Instanzien.

Viele Landsaßen haben den Blutbann auch.

Unter denen besonderen Gattungen erreget in einigen Gegenden Teutschlandes die Cent viele Strittigkeiten.

Die bürgerliche Gerichtbarkeit hat auch mehrere a) Gattungen und b) Grade.

Die Landsaßen haben öffters ein- und andere Art davon; doch behält der Landesherr a) die Oberaufsicht und b) die lezte Instanz.

Unter denen besonderen Gattungen zeichnet sich die Vogtey aus.

In peinlichen Sachen hat (außer dem Nullitätsfall,) kein Recurs an ein R. Gericht statt:

Und auch in andern Sachen seynd resp. alle oder manche R. Stände resp. gewißer massen, oder ganz, dagegen befreyet.

§. 8.

Alle Reichsstände haben Gerichte und müßen sie haben; die größere halten auch darneben noch Justizcollegia.

Die leztere verhandlen entweder nur ausergerichtliche Justizsachen; oder sie concurriren auch mit denen Gerichten in gewißen gerichtlichen Sachen.

In jedem Land seynd wenigstens zwey Instantien, auch in allen etwas großen Landen niedere und höhere Gerichte.

Deren Zahl, innere Verfaßung, und die Rechtsmittel gegen ihre Erkenntniße, seynd nach denen mancherley Arten der Lande und Landesverfaßungen, ebenfalls überaus verschieden.

Bey denen höheren Gerichten concurriren die Landstände öffters auf eine oder andere Weise; dahero auch meistens ohne derselben Mitbewilligung keine Abänderung darinn vorgenommen werden darff:

Auch

Auch der Kayser will die Vermehrung der althergebrachten Instanzien nicht leiden.

In manchen Landen versehen auch einzelne Personen, oder Justitiarii, auf dem Lande die Stelle der niederen Gerichte.

§. 9.

Die Art und Weise, an denen Gerichten und in denen Justizcollegiis resp. der R. Stände und der Landsaßen zu verfahren, gehöret in so weit mit hieher, als sie ein Stück der Landeshoheit ist, nemlich selbigen darinn allgemeine und besondere Ordnungen vorzuschreiben, die Rechtsmittel gegen ihre Sprüche zu bestimmen, oder selbige zu vollstrecken, u. s. w.

All dieses nun richtet sich nach jeden Landes Verfaßung, und, wo selbige aufhöret, nach dem Gutbefinden des Landesherrns:

Vielfältig wird auch auf Landtägen ꝛc. darüber gehandelt, gestritten und endlich sich verglichen.

Ueber alles endlich hat der Kayserw iederum die Oberaufsicht.

§. 10.

In mehreren großen Landen finden sich auch eigene Collegia, welche in denen ihnen vorgelegten Fällen Rechtsbelehrungen ertheilen dörffen: Dahin gehören

a) die Juristen-Facultäten auf Universitäten; so dann

b) die an einigen Orten befindliche Schöppenstühle; die in gewißen Sachen auch selber sprechen können.

Außerordentlicher Weise werden auch zuweilen Gutachten oder Parere von gewißen Gesellschafften oder Personen erfordert, die eine besondere Kenntniß von solchen Sachen haben, welche bey denen Rechtsgelehrten nicht gesuchet werden kan.

§. 11.

III. Derer Teutschen R. Stände Gerechtsame in Militarsachen, (welche man auch das jus armorum &c. zu nennen pflegt,) seynd je länger je mehr von äußerster Wichtigkeit, schlagen auch öffters in andere wichtige Umstände ein, haben aber in einigem nicht geringe Schwürigkeit.

Sie haben die nemliche Norm, wie andere Regalien auch; über deren noch jezige Gültigkeit, oder Anwendung, aber nicht selten Streit entstehet.

Nach der Größe oder Schwäche des Militaris hat man auch eigene Collegia, oder nur einzelne Personen, darzu:

Die Landstände haben darinn bald mehrere, bald wenigere, Gerechtsame.

§. 12.

Zur Reichsdefension muß jeder Reichsstand und sein Land concurriren:

Desgleichen zur Craysdefension jeder Craysstand und sein Land:

Zur Landesdefension ebenfalls jeder Unterthan:

Aber nur in einem würcklichen oder nahe scheinenden Nothfall:

Hinge-

Hingegen verbinden die Reichsgeseze Landstände und Unterthanen durchaus nicht, in Friedenszeiten eine regulirte Mannschafft zu unterhalten, und darzu Leute oder Geld herzugeben:

Hingegen zu einem Beytrag zu nöthiger Vestungen, Plätzen und Garnisonen Besez- und Erhaltung: R. Absch. 1654. §. 180. Und ob gleich manche R. Stände An. 1670. auf ein mehreres gedrungen haben; so hat der Kayser doch nicht darein bewilligen wollen, und auch durch die W. Cap *a.* 15. §. 3. *a.* 19. §. 6. haben sie noch nichts weiteres erhalten.

§. 13.

Aber so sieht es nur auf dem Papier aus: Dann viele große R. Stände halten jezt beständig ganze Armeen, oder doch Corps; und manche Mittlere und Schwache machen es ihnen nach, so weit sie können; worüber sie sich aber nicht selten in große Schulden stecken, das Land widerrechtlich und übermäßig angreiffen müßen, und darüber so dann Proceße an denen R. Gerichten bekommen.

§. 14.

R. Stände haben das Recht, regulirte Mannschafft zu halten.

Selbige bestehen in dem a) Reichs- oder b) Crayscontingent, oder c) es sind Haustrouppen: Einige halten gar, auf fremde Subsidien, auxiliar-Trouppen.

Sie

Sie werden aufgestellt, a) durch eine Auswahl der Unterthanen, oder b) durch Werbungen: Jene wird offt mit Geld abgekaufft, und bey den Werbungen seynd die Klagen über Gewalt und andere Excesse sehr gemein: Die Recrouten werden ebenmäßig auf gleiche Weise angeschafft; beyde aber müßen so dann zum Dienst, und nöthigen Falles zum ausrucken, tüchtig gemacht werden:

Ueber allem diesem nun kommt es zwischen Herrn und Land gar leicht zu vielen Streitigkeiten.

Eben so gehet es dann auch mit der Verpflegung und den Quartieren in den Casernen, oder bey den Unterthanen, bey dem Servis, ꝛc. besonders, wann es Haus- und Auxiliar-Trouppen betrifft.

Große R. Stände machen eigene Kriegsarticul und andere Geseze, wodurch der Dienst, die Religion, Subordination, Disciplin, Ehesachen, Freyheiten, Gerichtbarkeit, u. s. w. regulirt werden.

Die Lager, Marsche, Postierungen ꝛc. und die erforderliche militar-Frohnen machen auch viel zu schaffen.

Der Gebrauch der Reichs- und Crayscontingenter richtet sich nach den Reichs- und Craysschlüßen: Wegen des Gebrauchs der Haustrouppen gegen die Unterthanen, Ueberlaßung der Landeskinder an Auswärtige, des Urlaubs, der Abdanckung, Erlaßung, sonderlich nach verfloßener Capitulationszeit,

der

der Deserteur-Attrapirungs-Anstalten, und Bestraffung derer ins Militare gezwungenen, u. s. w. giebt es wiederum leicht manchen Streit.

§. 15.

Landmiliz, Landausschuß ꝛc. seynd ausgewählte und zu Kriegsdiensten tüchtig gemachte Unterthanen, welche aber nur in gewißen Fällen würcklich gebraucht werden.

Sie seynd a) entweder auf einen regulirten Fuß gesezt, b) oder nicht.

Nach der R. Executions-Ordnung darff ein Landesherr dergleichen anordnen; mithin muß auch das Land einige Kosten darzu hergeben: Es muß aber weder damit, noch mit dem Exercitio, übertrieben werden.

Landesfolge ist ein Aufbott der Unterthanen im Nothfall:

Lehenleute müßen auch zu militar- oder Hofdiensten in gewißen Fällen erscheinen.

Endlich giebt es noch andere particular-Aufbote in Cent-Amts-und anderen Sachen, oder auch zu zeitlichen Diensten bey Feyerlichkeiten.

§. 16.

Vestungen anzulegen gehöret denen Teutschen Landesherren allein zu; so, daß auch der Kayser selbst in ihren Gebieten dergleichen nicht anlegen darff. W. Cap. *a.* 4. §. 6.

Was die R. Geseze wegen eines Beytrages der Landstände und Unterthanen darzu verordnen, haben wir schon vernommen; Es

ist

ist aber wegen des Sinnes und der Anwendung derselbigen schon viel gestritten worden; sonderlich wo von Alters ein anderes hergebracht oder verglichen ware.

§. 17.

Zu dem R. Ständischen Militarwesen gehören endlich auch a) die darzu erforderliche Nebenpersonen, b) Zeughäuser, c) Gewehr- und Pulversachen, d) Gebott und e) Verbott der Waffen, f) Scheibenschießen, g) Gränz- und h) Thorwachten, i) das öffnen und schließen der Stattthore, k) das Stattcommando, l) Cadetten und Kriegsschulen, m) Verbott fremder Kriegsdienste, u. s. w.

Ueber allem diesem nun kommt es auch bald zu Streitigkeiten, bald zu Verträgen, zwischen Herrn und Land.

§. 18.

IV. Steuern, u. d. seynd von andern Imposten dadurch unterschieden, daß sie von denen steuerbaren Personen und Gütern jährlich auf einerley Art bezahlet werden.

Die Landsteuern seynd viel älter, als die Reichs- und Craysteuern, und nicht erst im 16den Jahrhundert aufgekommen.

Sie haben gar vielerley a) Namen und b) Gattungen.

Diese Materie ist ebenfalls eine der am öfftesten vorkommenden und wichtigsten; aber voller Schwürigkeit.

Die Norm darinn ist, wie bey der Landeshoheit überhaupt:

Es müßen aber die Gründe nicht vermenget, noch die lezte vorangesezet werden.

Wann es zum Streit kommt, muß das alte Herkommen offt die beste Dienste leisten.

Der Gerichtsstand in dergleichen Streitigkeiten ist, nach Unterschied der Fälle, verschieden.

Die Landesherrliche Selbsthülffe darinn kan leicht zu weit gehen:

Mit Inhibitionen der R. Gerichte ist aber auch behutsam zu verfahren, um der Sache weder zu wenig noch zu viel zu thun.

§. 19.

Auf einzelne Landesverfaßungen in Steuersachen kan ich mich hier nicht einlaßen.

§. 20.

Das Besteurungsrecht ist eine Landesherrliche Befügniß, denen Unterthanen in gewißen Fällen Steuern a) entweder nur anzusinnen, oder b) auch würcklich aufzulegen.

Es wird nicht weder Namens des Kayſers, noch bloß auf deßen Vergünstigung, ausgeübt.

Der Grund dieses Rechts ist nicht bey allen Arten von Steuern einerley.

Es ist durchaus nicht willkührlich, oder unumschränckt:

Auch seynd die Verfaßungen derer einzelnen Lande darinn sehr verschieden.

Das Besteurungsrecht ist ein Stück der Landeshoheit.

In gemeinschafftlichen Orten kommt es auf Verträge und das Herkommen an.

Lehensherrschafft giebt kein Besteurungsrecht.

Wahre Nothfälle seynd nicht an die ordentliche Regeln gebunden.

§. 21.

Die Steuerschuldigkeit erstrecket sich zwar nicht auf des Landesherrns Person: Wohl aber hin und her auf seine Güter, oder doch einige derselben, wie auch seine unmittelbare Amts- und andere Unterthanen.

Alle Landeseinwohner hingegen seynd ordentlicher Weise zu Steuern verbunden:

Doch seynd wohl überall Manche a) Standes- b) oder Amtswegen, oder c) Krafft besonderer Freyheiten, entweder a) von allen, oder b) doch von gewißen Gattungen derer Steuern befreyet:

Und zwar eine Gattung dieser Befreyten aus diesem, die andere aber aus einem anderen Grund.

Die Steuerfreyheit kan durch Verjährung so wohl erworben werden, als verlohren gehen.

Wegen der Steuerschuldigkeit oder Freyheit a) derer Ausmärcker, b) Ausländer, c) Güterbeständer, u. s. w. kommt es auf jeden Landes besondere Verfaßung an.

§. 22.

Fälle, darinn Steuer gegeben werden muß, seynd:

a) Die

a) Die Reichsanlagen. Was darunter gehöre? hat man schon gestritten. Der Landesherr darff nicht mehr fordern, als sein Antheil beträgt.

b) Die Cammerzieler zu Unterhaltung des Kayserl. und R. Cammergerichts.

c) Die Türckenhülffen.

d) Die Craysanlagen derer in Verfaßung stehenden Crayse; die zwar meistens ihren Grund nicht so wohl in einem R. Gesez, als in dem R. Herkommen, haben.

e) Landsteuern 1. zu einer R. Constitutionsmäßigen Landesdefension, 2. zu gewißen Gesandtschafftskosten, ꝛc.

Hingegen kommt es, entweder a) auch quoad Qu. an? oder doch b) bey der qu. Quomodo? auf einen Vergleich zwischen Herrn und Land an:

a) bey R. Ständischen Collegialanlagen;

b) bey Landsteuern, die 1. entweder bloß zur Erleichterung der Landesherrlichen Cammer gereichen, oder 2. die a) Noth, oder b) den Nuzen, des Landes und der Landesverfaßung, oder c) andere erhebliche Ursachen, zur Veranlaßung und Zweck haben.

Man kan große Verzeichniße von Rubriquen vorlegen, unter welchen bald überall, bald doch hin und her, Landsteuern angesonnen, oder meistens auch würcklich bewilliget, worden seynd:

Indeßen kan a) das, was etwa einmal, aus besonderen Bewegursachen, ge-

schiehet, in andern Fällen nicht zum Nachtheil gereichen; viel weniger von einer Rubric auf die andere, oder c) von einem Land auf das andere, geschloßen werden.

§. 23.

Die Ansinnung der Steuern pflegt,

1. Wo Landstände vorhanden seynd, auf a) Land- oder b) Ausschußtägen zu geschehen; worauf Herr und Land so lang mit einander handlen, biß man einig wird, oder nicht zusammenkommen kan.

Vor der Vergleichung findet nicht leicht eine Ausschreibung statt; widrigen Falls muß der Landesherr sie wohl wieder zurückzahlen.

Wann die Steuern auch bewilliget werden, bedingen sich doch die Landstände zuweilen etwas anderes dagegen aus.

2. Wo keine Landstände seynd, a) communiciret der Herr doch entweder sonst mit dem Land, b) oder schreibt sie zwar auch ohne dieses aus, doch mit solcher Mäßigung, daß er es, bey einer allenfalls entstehenden Klage, vor einem höchsten Reichsgerichte verantworten kan.

§. 24.

Einige Steuern bedarffen keiner Repartition; wohl aber andere: Und zwar

a) unter ganze Claßen der Contribuenten, b) unter die einzelne Districte ꝛc. c) unter die einzelne Dorffschafften, und d) unter die einzelne Contribuenten.

Der

Der Steuerfuß bestehet darinn: a) Wer steuern muß, b) von was, und c) wie viel?

Die Besteurungsarten variiren gar sehr: Insgemein pflegt das meiste a) auf die liegende Güter, und b) auf die Nahrung und das Gewerbe, gelegt zu werden.

Der Landesherr und die Landstände müssen sich dießfalls mit einander vergleichen, und kein Theil kan etwas ohne den andern verfügen, oder abändern.

Oeffters klagen ganze Claßen, oder Districte, oder Communen, oder Personen, über Prägravationen; da dann eine Peräquation vorgenommen werden muß; welche offt große Schwürigkeiten hat:

Noch mehrere aber haben die (ohnehin mit großen Kosten verbundene) allgemeine Steuerrevisionen.

§. 25.

Die Ausschreibung der Steuern geschiehet in des Landesherrns Namen:

Die Publication erfolget so dann auf die in jedem Land herkommliche Weise.

Die Steuern pflegen in gewiße Zahlungsfristen zerschlagen zu werden: Und außer wahren Nothfällen kan man keine Vorschüße verlangen.

§. 26.

Wann sich im Ganzen ein Abgang ereignet, wird es verschiedentlich gehalten.

In gewißen Fällen wird an den Quoten ganzer Districte, oder einzelner Ortschafften,

oder Contribuenten, etwas, oder alles, ein- für allemal, oder auf eine gewiße bestimmte Zeit, nachgelaßen: Und auch solcher particular-Abgang nicht auf einerley Art in Rechnung gebracht oder ersezt.

Zuweilen haben Compensationen statt, zuweilen nicht.

Es müßen auch wohl, an statt von denen Unterthanen Steuern einzuheben, Vorschüße an dieselbe geschehen.

§. 27.

Das Unter-Einzugsrecht der Steuern hat an einigen Orten der Herr; meistens aber haben es die Landstände:

Die Execution der Morosen hingegen geschiehet meistens von dem Landesherrn, oder doch unter deßelben Namen.

In derselben muß bey Unvermögenden und bey aufgeschwollenen Restern, sonderlich die von unglücklichen Zeiten herrühren, Mäßigung gebraucht werden.

Das eingezogene wird so dann an seine Behörde geliefert.

§. 28.

Die Obereinnahm derer Steuern gebühret an einigen Orten dem Landesherrn, insgemein aber denen Landständen:

Selbige haben zu dem Ende eigene Landescaßen, Landschaffteinnehmere, u. s. w.

Doch können sie den Landesherrn nicht davon ausschließen: W. Cap. a. 15. §. 3.

Die

Die Art aber, und wie? wann? ꝛc. kommt auf jeden Landes besondere Verfaßung an.

Gemeiniglich haben die Landschafften a) die Verwaltung und b) die Verwendung der Landesgelder zu denen verglichenen oder herkommlichen Posten allein:

Mit der Prob solcher Rechnungen wird es so dann verschiedentlich gehalten:

Die Abhör oder Justification der Rechnungen endlich pfleget gemeinschafftlich zu geschehen.

§. 29.

Der Ueberschuß an den Steuern kommt, nach Beschaffenheit der Umstände ꝛc. a) entweder dem Landesherrn oder b) der Landschafft zu gut.

Die Restanten gehören dem, der a) entweder seine Gebühr noch nicht erhalten, oder b) der für die, so ihre Quoten noch schuldig seynd, bezahlet hat.

Oeffters sehen Herr und Land sich genöthiget, inexigible Steuerposten niederzuschlagen.

§. 30.

In vielen Landen kommen zu gleicher Zeit, und jährlich mehr als nur Eine Gattung, von Steuern vor:

Wann aber zu viele oder große zusammenschlagen, wird etwa mit einer oder der anderen still gestanden.

Daß einmal aufgekommene Steuern wieder a) verringert, oder b) gar wieder aufgehoben

hoben worden wären, ist (außer etwa bey außerordentlichen Kriegssteuern,) etwas seltenes;

Sondern insgemein bleiben die alte, die nur auf gewiße Jahre bewilliget werden nach deren Verfluß prorogirt, und indeßen kommen von Zeit zu Zeit wieder neue hinzu.

§. 31.

Außer der Steuer giebt es in ganz Teutschland fast überall auch noch mehrere Impoſten; deren Betrag a) bald allein dem Herrn, b) bald allein dem Land, c) bald beeden, zu gutem kommt: Dahin gehören:

1. Der Accis, oder die Accise, ꝛc. welches Wort keine allgemeine bestimmte Bedeutung hat.

Die Einrichtungen deßelbigen variiren gar sehr.

In der That ist es eine Steuer, und also das, was bey dieser Anlegung erforderlich ist, von Rechtswegen ebenfalls nothwendig.

2. Eine ganz gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Licenten, in so fern sie vom Accis unterschieden seynd;

3. ferner mit dem Umgeld auf das Getränckе;

4. so auch mit denen Impoſten auf a) Salz, b) Tabac, u. s. w.

§. 32.

Zölle anzulegen, zu erhöhen, oder zu verlegen, stehet nur denen zu, welche und so ferne sie es von dem Kayser und denen Churfürsten erhalten haben: W. Cap. *a.* 8. Es geschie-

geschiehet aber darinn vieles widerrechtlich und eigenmächtig.

Ob und wie ferne Wehrzölle erlaubt seyen? streitet man:

So auch wegen der Zollfreyheit des Fürstenguts;

Desgleichen wegen vieler anderer, in der W. Capitulation nicht benahmsten, Personen oder Güter Zollfreyheit.

Alle Nebenabgaben und zollmäßige Impossten seynd zwar verbotten; aber doch häuffig anzutreffen.

Wegen der Brücken-Chaußee- und Weggelder seynd weder die Staatsrechtslehrer, noch die R. Gerichte, ganz einig, ob und wie fern sie erlaubt seyen; zumalen wann ganze Craysschlüße deßwegen vorhanden seynd, neue Brücken erbaut, und neue Wege gemacht, auch mit großen Kosten erhalten werden.

§. 33.

Ueber alles dieses giebt es an vielen Orten Teutschlandes, noch resp. eine Menge anderer neu-ersonnen-und eingeführter Geldabgaben, mehr als Tage im Monath.

Viele fallen in des Landesherrns Beutel; andere kommen in der That dem gemeinen Wesen zu statten.

Daß es, wann dieselbe, (zumalen die von der ersten Claß,) von einem Landesherrn einseitig aufgelegt werden, an Beschwerden der Landstände ꝛc. nicht ermangle, ist leicht zu erachten: Und da sie das Land so hart drü-

drücken, als Steuern; so sollte billig es eben so, wie mit diesen, gehalten werden.

§. 34.

Den Beschluß an dieser tröstlichen Materie machen die an manchen Orten übliche Naturalabgaben der Unterthanen:

1. An den Landesherrn, resp. an a) Fourage, b) Getraid, c) Gersten, d) Habern, e) Roßhaar, f) außerordentlichen Zehenden, g) gewißen Thieren, h) allerley Lieferungen nach Hof ꝛc.

2. An manche herrschafftliche geist- oder weltliche Beamte;

3. An allerley privat-Personen: Ueber welche leztere der Landesherr wenigstens die Oberaufsicht hat, und Ordnungen deßwegen machen kan.

Wann Lieferungen an den Feind geschehen müßen, hat zwar die Landeshoheit damit eigentlich nichts zu thun; doch können auch darüber zwischen dem Landesherrn und denen Unterthanen Streitigkeiten entstehen.

§. 35.

V. Bey der Landeshoheit in Cameralsachen kommen forderist vor die Landesherrliche Güter und Gefälle.

Von jenen ist schon Cap. 12. geredet worden.

Die Gefälle seynd: a) ordentliche und b) außerordentliche.

Steuern, u. d. sollten nicht in jene Claße gehören; sie werden es aber doch je länger je mehr.

Einige

Einige an sich nicht nuzbare, oder wohl gar beschwerliche, Regalien werffen doch zufälliger Weise auch etwas ab.

Außerordentliche Gefälle seynd: a) Cammerbeyträge und b) andere Verehrungen vom Land, c) Uebernehmung der Cameralschulden, d) Anlehnungen ꝛc. anderer schädlicher Projectenmachereyen, Geldschneidereyen und Monopolien ꝛc. nicht zu gedencken.

In Betreibung derer Herrschafftlichen Gefälle solle mit denen Unterthanen nicht zu hart verfahren werden.

§. 36.

Betreffend die Verwaltung derer Herrschafftlichen Cameral-Einkünffte; so kan ein Herr ordentlicher Weise damit so gut oder schlecht wirthschafften, als er will:

Manchen aber seynd durch Haus- und Landesverträge die Hände darinn, wenigstens von Rechtswegen, gebunden:

Und wann es ein Herr zu arg macht; so kan er leicht inne werden, daß er an dem Kayser noch einen Richter auch hierinn über sich hat.

Uebrigens stehet es einem Landesherrn meistens frey, wie und durch was für Collegia oder Personen er sein Camerale verwalten laßen, und was er ihnen dießfalls für Instructionen geben will.

§. 37.

Ein Landesherr ist ferner befugt, ja schuldig, seine Cameral-Einkünffte auf alle

mögliche Weise zu vermehren und zu verbes=
seren:

Nur müßen die ergreiffende Mittel so be=
schaffen seyn, daß sie denen Unterthanen, auch
anderen dritten Personen, an ihren Gerecht=
samen unnachtheilig, auch sonsten verantwort=
lich, seyen: Widrigen Falles gehet es, wie
allererst gemeldet worden ist.

§. 38.

Cameralschulden seynd, die nicht auf dem
Land, sondern auf des Herrns Person und
Rentcammer hafften:

Sie seynd ererbte, oder selbstgemachte;
aus Noth, oder ohne Noth.

Viele Haus= und Landesverträge verbie=
ten zwar, dergleichen zu machen: Aber man=
che Herrn bekümmern sich eben so wenig dar=
um, als wer sie zahle, oder verlaßen sich dar=
auf, daß das Land dieselbige zulezt doch über=
nehme.

Geschiehet dieses nicht; so machet

1. entweder der Schuldner selbst, ohne
Zuziehung der Creditoren, oder eines R. Ge=
richts, Anstalten zu deren Zahlung;

2. oder er vergleicht sich gütlich mit den
Creditoren;

3. oder die R. Gerichte halten ihn zur
Zahlung an: Und wann er nimmer zahlen
ka[illegible]; so erkennen sie einen Concurs und damit
auch eine Debit= und Administrations=Com=
mißion gegen ihn.

Ver=

Veräußerungen, Verpfändungen und Bürgschafften oder Anlehnungen der Unterthanen, wie auch Moratorien, gehen entweder nicht an, oder helffen nur eine Zeitlang, oder stoßen dem Faß den Boden aus.

§. 39.

Teutsche Landesherrn haben das Recht eines Fisci, das ist, in gewißen Fällen die Güter oder das Geld der Unterthanen an sich zu ziehen und zu ihrem Nuzen zu verwenden.

Die Arten, solche zu erwerben, beruhen auf denen a) durch die Landesgeseze, b) das Herkommen, c) oder die gemeine Rechte, darzu geeigneten Fällen; deren sehr viele, doch bey manchen die Rechtsgelehrte nicht einerley Meinung, noch die Landesverfaßungen einander gleich, seynd.

Die Verwaltung ist, wie bey andern Cameralgefällen auch; nur daß etwa zu Besorgung dergleichen Sachen eigene Personen bestellet werden.

Die Landesherrn laßen sie, wann es zum Wege Rechtens kommt, vor ihren eigenen Gerichten verhandlen.

Die Rechtsfreyheiten des Fisci werden a) theils nach Willkühr bestimmt, und jezo offt sehr hoch getrieben, b) theils nach denen gemeinen Rechten beurtheilt.

Indeßen kan es auch darüber zu Streitigkeiten zwischen Herrn und Land kommen:

Der Kayser aber darff sich der confiscirten Güter ꝛc. nicht anmaßen. W. Cap. a. 21. §. 2.

Und

Und in Geldstrafen darff ein Landesherr die Maaße nicht überschreiten; sonst wird er vom Kayser zu recht gewiesen.

§. 40.

VI. Das Wort: Policey hat keine allgemein angenommene Bedeutung.

Sie wird unter anderem in die a) hohe und b) niedere getheilt:

Jene stehet dem Landesherrn zu; diese, oder doch einige Stücke davon, können auch Landsaßen und Unterobrigkeiten haben.

Viele R. Stände haben eigene Policeygeseze.

Wie ferne aber Policeysachen zugleich auch Justizsachen seyen? und wo sie solchemnach verhandelt und entschieden werden müßen? darüber ist viel Streitens.

Was ich in meinem Theil zur Policey rechne, ergeben die folgende §§.

§. 41.

1. Zu der Unterthanen Beybehalt- und Vermehrung gehören: a) Die Nachrichten von derselben Anzahl, b) die Verhütung der Entvölckerung, c) die Vermehrung der Eingebohrenen, d) die Herbeyziehung Fremder, e) die Bebauung wüster Stellen ꝛc.

§. 42.

2. Zu Aufklärung des Verstandes und Beßerung des Willens derer Unterthanen dienen a) die Religion; mithin die Obsicht 1. über die Lehre, 2. über das Verhalten der Predi-

Prediger und 3. anderer Unterthanen in Religionssachen, 4. die Feyerung gewißer Täge;

b) die Aufsicht über die Hauskinderzucht;

c) die Anstellung tüchtiger 1. hoher, 2. mittlerer und 3. niederer Schulen, nebst der Obsicht darüber; so auch 4. der Academien ꝛc. 5. Stipendien, 6. Bibliothequen;

d) die Obsicht über 1. die Bücher und 2. Druckereyen; auch

e) Mißions = u. d. Anstalten.

§. 43.

3. Zu den Sachen, so die Gesundheit betreffen, seynd zu rechnen: a) Die Medicinal = u. d. Geseze, b) Sanitätscollegia, c) Bestellung der Medicorum, d) Apothecker, e) Chirurgorum, f) Hebammen, g) Medicinaltaxe ꝛc. h) Sorge für die Gesundbäder und Brunnen, i) Anstalten gegen die Seuchen, k) Kranckenhäuser, l) Anstalten wegen der Todten, m) Anatomien, n) Verbietung aller Unreinigkeiten, o) Verschaffung frischer Lufft, p) Anstalten gegen die tolle Hundbiße, q) wegen der Ertrunckenen, ꝛc.

§. 44.

4. Gewiße Lebensarten der Unterthanen kan der Landesherr a) verbieten, oder b) einschräncken, c) hingegen andere bestättigen, oder d) gewiße Leute darzu nöthigen; e) er kan Sorge tragen, daß es nicht an gewißen im gemeinen Leben nöthigen Personen fehle, f) überhaupt aber über alle Lebensarten Obsicht

sicht tragen, auch g) die Achtung gewißer Gattungen derselbigen bestimmen.

§. 45.

5. In Ansehung der Sitten der Unterthanen kan ein Landesherr, a) das Fluchen ꝛc. und b) Sauffen verbieten, c) die Reisen, d) den Pracht und die Ueppigkeit, einschräncken; besonders e) in Kleidung, f) Meubles, Bedienung und Equipage, g) bey Mahlzeiten, h) in Caffee, fremden Weinen und andern Getränckeu, ꝛc. i) bey Leichen und Trauren ꝛc. k) Er kan denen Verschwendern Einhalt thun, so auch l) denen unkeuschen Personen, m) Nachtschwärmern, n) dem Pennalismo ꝛc.

Auf allzugemein werdende Laster ꝛc. kan er erhöhete Strafen bestimmen;

Auch für gewiße Verbrecher, so dann liederliches und müßiges Gesind Zucht- und Arbeithäuser anordnen. ꝛc.

§. 46.

6. In Rücksicht auf die Lebensmittel kan ein Regent Sorge tragen,

a) für einen hinlänglichen Vorrath, 1. wo Mangel ist, 2. wo man die Nothdurfft hat, und 3. wo Ueberfluß ist, auch 4. in außerordentlichen Fällen des Viehsterbens, Fruchttheurung, ꝛc. Rath schaffen;

b) Er kan 1. die Güte, 2. Meß, Gewicht, Ehlen und Maaß, 3. den Preis resp. gewißer Lebensmittel, ꝛc. 4. den Ort des Kauffs und Verkauffs, 5. die Ordnung der Einheimsung,

fung, 6. des Kauffs, und 7. des Gebrauchs bestimmen, 8. nöthigen Falles allerley Sperren anlegen, 9. fremde Landesproducten verbieten ꝛc.

§. 47.

7. In Nahrungssachen überhaupt kan der Landesherr

a) in das ganze und b) für die Nahrungsbilanz Sorge tragen, c) denen Hülffsbedürfftigen selbige angedeyhen laßen, d) die Nahrungsarten bestimmen, e) freygeben, oder f) einschräncken, g) doppelte Nahrungsarten verbieten oder erlauben, h) Nahrungseingriffe abstellen, i) gewiße Sachen taxiren, u. s. w.

§. 48.

8. In Ansehung der geheimen und bekannten Künste; Profeßionen, Manufacturen, Fabriquen und Handwercker hat ein Landesherr vielerley Rechte, als a) Privilegirungen, b) neuer Handwercker ꝛc. Errichtung, c) alter Einschränckung, d) Combinirung, e) der Zunfftsachen, f) der Handwercks-Mißbräuche, g) der Obsicht über die Eigenschafft der Waaren, h) deren Taxirung, u. s. w.

§. 49.

9. Bey dem wichtigen Puncten der Handlung haben sich zwar die Grundsäze der großen Herrn in manchem sehr geändert; indeßen bleibt ihnen doch allemahl das Recht, zu bestimmen: a) wer handlen dörffe? b) wie es wegen der

fremden

fremden Krämer und c) kleinen Krämlein zu halten seye, d) wegen Haltung gewißer Strassen, e) des Orts des Absazes, f) der Hausierer, g) des Gewichts ꝛc. h) der Handlungs-Freyheit und i) Einschränckung, k) des Verbots fremder Waaren, l) der Ausfuhr gewisser Producten, m) des Mangels gewißer Waaren, n) der Handlungs-Gesellschafften und o) Privilegien, p) der Seehandlung, q) der Handlungs-collegien, r) des Waarentaxes, s) Verhütung der Theurung gewißer Waaren, t) der Banquerotten, u. s. w.

§. 50.

10. Monopolien seynd in den R. Gesezen verboten. R. Pol Ord. 1577. Tit. 18.

Indeßen will doch a) der Salzkauff an vielen Orten zu einem Regal, (wovon die bloße Ordnung des Salzkauffs zu unterscheiden ist,) gemacht werden; so auch an einigen Orten der Handel b) mit Wein, c) Bier, d) Tabac, e) Calendern, f) Eisen, g) Kupfer, Meßing, ꝛc.

§. 51.

11. Mit Haus- und Landwirthschafftssachen machen sich manche Herrn jezt vieles zu schaffen; als a) mit Bausachen, b) der Holzspahrung, c) der Hausoeconomie überhaupt, d) dem spinnen, e) blaichen, f) Haltung oder Verbot gewißen Vieches, g) der Viehzucht, h) dem Garten- und i) Feldbau, k) Erndt- und Herbstsachen, l) Pflanzung

der

der Bäume und m) Waldungen, n) Gebrauch oder Aufhebung der Wayden, o) der Producten freyen Gebrauch oder Einschränckung, p) besonders der Wolle ꝛc.

Sie a) errichten oder bestättigen Landwirthschafftsgesellschafften, b) sezen Prämien auf landwirthschafftliche Erfindungen, Abhandlungen, oder den grösten Fleiß in dergleichen. ꝛc.

§. 52.

12. Zur gemeinen Sicherheit gehören des Landesherrns a) Landesdefensionsanstalten, b) Schuz der Reisenden, c) Vertilgung liederlichen Gesindes, d) Abstellung privat = Gewalts, e) Bestrafung der Beschädigung offentlicher Gebäude ꝛc. f) Vorsorge gegen Feuer g) und Wasser ꝛc.

§. 53.

13. Zu guter gemeiner Ordnung gehören a) die Landesherrliche Censur = und Ruggerichte, b) Rangordnungen, u. s. w.

§. 54.

14. Zur allgemeinen Bequemlichkeit gereichen mancherley Anstalten; als a) Addreßhäuser, b) Anzeigen, c) Auctionen, d) Banco, e) Boten, f) Calender, g) Ehlen, Gewicht, Maaß und Meß, h) Jahrmärckte, i) Intelligenzcomtoire, k) Landcharten, l) Landkutschen, m) Laternen in Stätten, n) gute Münz, o) Pfandhäuser, p) Posten, q) Wechselrecht, r) Wirthshäuser, s) Wochenmärckte ꝛc.

§. 55.

14. Zum Vergnügen und Ergözlichkeit gereichen die Landesherrliche Anstalten wegen a) offentlicher Pläze, b) Leibesübungen, c) Music, d) Tänze, e) Spiele, f) Schauspiele, g) Lotterien ꝛc. h) Caffeehäuser, i) Zeitungen, k) Scheibenschießen:

Zu den Landesherrlichen Pflichten darinn aber gehören auch die Geseze und Anstalten gegen dieser Stücke Mißbrauch.

§. 56.

16. Zur allgemeinen Reinlichkeit und Zierde gereichen a) der Straßen Regularität und b) Reinlichkeit, c) offentliche Gebäude und Pläze ꝛc.

§. 57.

17. Zu den Anstalten für unglückliche Personen gehören die Vorsorge a) für Arme, b) Invaliden, c) Krancke, d) Wahnsinnige, e) Verlaßene, f) Verstorbene, g) Wayfen, h) Wittwen;

Desgleichen für die, so a) von Feuer, b) Frost, c) Heuschrecken, d) Hunger, e) Krieg, f) Mißwachs, g) Theurung, h) Ungeziefer, i) Viehsterben, k) Ungewitter, l) Waßer, m) Wild, u. s. w. Schaden erlitten haben.

§. 58.

Endlich erstrecken sich die Landesherrliche Rechte und Pflichten in Policeysachen auch auf a) den Landes- und b) privat-Credit, c) das

das Schuldenmachen und banqueroutieren, d) das Creditwesen bey elenden Zeiten, e) Zinse und Wucher, f) Pfandsachen, g) Stiffungen, h) Mißions- und Proseliten-Anstalten, i) Lotterien, Leibrenten, Tontinen, k) Glückshäfen, und vielerley andere Sachen.

§. 59.

VII. Derer R. Stände Landeshoheit äußert sich ferner in puren und gemischten Gnadensachen:

Es kan aber deßwegen doch ein schwacher R. Stand nicht alles auch thun, was ein großer darinn thut.

Ein Landesherr kan zwar dießfalls (so weit ihme durch die Landesverfaßung die Hände nicht gebunden seynd,) so wenig oder viel thun, als er will; doch muß er weder die Billigkeit noch Klugheit hintansezen, noch dem Kayser, oder anderen Dritten, eingreiffen.

Endlich giebt es beständige, wiederrufliche und zeitliche Begnadigungen.

§. 60.

1. R. Stände können zwar unehlich Gebohrene legitimiren: Wann man aber solche Personen nicht außer ihrem Land dafür will paßiren laßen, können sie sich nicht darüber beschweren.

§. 61.

2. Mit Ehrenhafftmachung, oder Hebung der levis notæ maculæ, hingegen derer gewißer maßen als unehrlich angesehenen Per-

sonen hingegen hat es nach denen R. Schlüßen von 1731. und 1772. eine andere Bewandtniß, und müßen die von einem Landesherrn also habilitirte überall dafür gehalten werden.

§. 62.

3. Standeserhebungen von aller Art gehören dem Kayser allein:

Doch haben einige Stände durch Kayserliche Privilegien hierinn einen Vorzug; und einige andere behaupten, Krafft Herkommens, oder nun auch krafft bloßer Landeshoheit, ein gleiches.

§. 63.

4. Allerley Titul, Wappen, Rang, und Recht, mit rothem Wachs zu sieglen, zu ertheilen, seynd die Landesherrn in ruhigem Besiz.

§. 64.

5. So auch allerley a) Würden und b) Aemter zu vergeben.

Theils machen, Krafft Herkommens, auch a) Comites palatinos, und mehrere Große b) Notarien für ihr Land.

§. 65.

6. Mit der Venia ætatis verhält es sich, wie mit denen Legitimationen.

§. 66.

7. Dispensationen können die R. Stände, zumalen die Evangelische, in vielen Fällen ertheilen; doch nicht wider a) die Göttliche und b) R. Geseze, noch c) die Landesverfaßung. ꝛc.

§. 67.

§. 67.

8. Ingleichem können sie Privilegien von mancherley Art bewilligen; doch unter erstgedachter Einschränckung, auch nicht zum unmittelbaren Nachtheil eines Dritten älteren Rechts.

§. 68.

9. Druckfreyheiten der R. Stände gelten bloß in ihren Landen; und man kan darüber mit dem Kayserl. Hof in Collision gerathen.

§. 69.

10. Moratorien, so von einem R. Stand gegeben worden seynd, äußeren ihre Würckung auch nur in seinem Land.

§. 70.

11. Strafen von allerley Art a) nachzulaßen, b) zu mildern, und c) zu verwandlen, machet Niemand denen R. Ständen streitig; in gewißen Fällen können auch sie es allein, und kein Landsaß. ꝛc.

§. 71.

12. Wieder ehrlich machen, daß sie allenthalben dafür gelten, kan ein Landesherr die, so er selbst für unehrlich erkläret hat; aber keine andere.

§. 72.

13. Verbrechen, so in seinem Lande begangen worden seynd, kan er aboliren; aber keine andere, in so weit, daß es überall dafür erkannt werden müßte.

§. 73.

14. Märckte von allerley Gattungen stel-

len wenigstens die große und mittlere Landesherrn ohne Anstand an:

Solenne Meßen aber will der Kayser als sein Reservat ansehen.

§. 74.

15. Stattrecht zu geben seynd die Landesherrn in alt- und ruhigem Besiz; ob gleich der Kayser es noch nicht ganz erkennen will.

§. 75.

16. Freystätte oder Asyla zu bewilligen, ist bey R. Ständen etwas seltenes.

§. 76.

VIII. Der Unterthanen Personen überhaupt belangend, sehe man das folgende Capitel.

§. 77.

Juden dörffen die R. Stände einnehmen, R. Pol. Ordn. 1577. Tit. 20. wann es nemlich nicht der Landesverfaßung zuwider ist.

Uebrigens hält es jeder Landesherr mit ihnen, ihren Freyheiten und Einschränckungen, ꝛc. wie er will, oder nach besagter Landesverfaßung darff: Dahero es mit ihnen in denen einzelnen Teutschen Landen gar sehr verschieden gehalten wird; auch mehrmalen ihretwegen Streit zwischen Herrn und Land entstehen.

Wer sie nun annehmen kan, darff sie auch wieder fortschaffen; doch nicht allemal ganz nach bloßer Willkühr.

§. 78.

Wer (wenigstens von mittelbaren Personen,) sich in eines R. Standes Land aufhält,

hält, wird deßen zeitlicher Unterthan, so lang er darinn ist, muß sich also auch nach denen Landesgesezen achten, und stehet in bürgerlichen und peinlichen Sachen unter des Regentens Landeshoheit.

§. 79.

Die Landesherrn erwerben ihre Hoheitsrechte über die Unterthanen, a) durch deren Geburt im Land, b) durch Annehmung ihrer Dienste, c) durch die Niederlaßung im Land, d) durch Ankauffung unbeweglicher Güter, e) durch den Aufenthalt im Land, f) durch Kriegsgefangenschafft:

Doch seynd die Würckungen nicht in allen diesen Fällen gleich.

§. 80.

Die Annahm zum Unterthanen oder Burger geschiehet a) entweder von dem Landesherrn selbst, oder b) auch von denen, welchen es in seinem Namen erlaubt ist.

Zum Burgerrecht ꝛc. haben meistens die Eingebohrene ein stärckeres Recht.

Manche dörffen auch, nach denen besonderen Landesverfaßungen, gar nicht zu Unterthanen, oder doch nicht zu Burgern, angenommen werden.

§. 81.

Die Landeshuldigung ist eine solenne Verpflichtung zur Unterthänigkeit.

Es giebt verschiedene Gattungen und Grade derselben.

Sie ist nicht nothwendig.

Gegen Leistung der Huldigung muß der Herr dem Land und denen Unterthanen versprechen, sie bey ihren Rechten zu laßen.

Zuweilen wird auch zum voraus auf gewiße Fälle gehuldiget.

Mit denen besonderen Umständen wird es in jedem Land gehalten, wie es dem Herrn gefällt, oder verglichen worden, oder herkommlich ist.

§. 82.

Unterthanen seynd dem Landesherrn a) Ehrerbietung, b) Gehorsam und c) Treue schuldig; so auch, in seinem Namen, deßen Ministern, Räthen und Beamten.

Deren Uebertrettung wird von denen Landesherrn selbst, und von denen R. Gerichten, nach Beschaffenheit der Umstände, scharff geahndet: Doch (außer bey Churfürsten,) nicht als ein Laster der beleidigten Majestät:

Auch fehlet man nur allzuofft in solchen Gelegenheiten auf beyden Seiten.

§. 83.

Der Landesherr ist seiner Unterthanen Obervormunder. R. Pol. Ord. 1577. Tit 32.

Er hat dahero über derselben Vormundschafften a) Bestell- und b) Verwaltung Obsicht zu tragen:

So auch a) über die Verschwender und b) Blödsinnige.

Die Arten, solche Obervormundschafft auszuüben, seynd verschieden.

§. 84.

§. 84.

Die Heurathen der Unterthanen seynd zwar ordentlicher Weise billig frey:

Doch können selbige, nach Umständen, auch a) auf allerley Weise eingeschräncket, so dann b) die Art der Vollziehung vorgeschrieben werden.

In einigen Landen ist noch ein Hagenstolzenrecht, in Ansehung derer Mannspersonen, die inner gewißen Jahren nicht heurathen, üblich.

§. 85.

Frohnen und andere Dienste derer Unterthanen haben bald mit der Landeshoheit eine Verbindung, bald nicht.

Es giebt verschiedene Gattungen.

Gar offt geben die Landes- und besondere Verträge, die Lagerbücher, u. d. so dann das Herkommen, die Norm darinn ab, und was man hinwiederum denen Unterthanen dagegen schuldig ist.

Wann man Geld dafür geben soll oder will, müßen beyde Theile darein bewilligen.

Dergleichen Dienste müßen mit Maaß gefordert werden.

Wer eine personal-Freyheit dagegen habe? und wer solche ertheilen könne? kommt, (wie vieles anderes in dieser Materie,) auf die besondere Landesverfaßungen an.

Die Beschwerden hierinn kommen auf Landtägen ꝛc. und bey den höchsten R. Gerichten häuffig vor.

§. 86.

Von denen Landesherrlichen Rechten über ganze Gesellschafften der Unterthanen will ich im folgenden Capitel reden.

§. 87.

Die Landsäßige Geistlichkeit, Adel, Stätte ꝛc. haben zwar auch Unterthanen: Der Landesherr aber behält dennoch über dieselbige die Landeshoheit, mithin auch viele vorzügliche Rechte in a) Religions- b) Regierungs- c) Justiz- d) Militar- e) Steuer- f) Cameral- g) Policey- h) Gnaden- i) Frohn- k) Forst- l) Jagd- m) Waßer- und n) anderen Sachen, besonders auch o) in Ansehung ihres Gutsherrns und ihrer selbst; worauf ich mich aber hier nicht genauer einlaßen kan; Es entstehet auch offt darüber Streit zwischen denen Landesherrn und Landsaßen.

§. 88.

Dem Staat, und Namens deßelbigen dem Regenten, stehet die obriste Herrschafft über der Unterthanen Personen zu, krafft deren er sich derselbigen einer mehreren Gewalt über sie, als sonsten gewohnlich ist, gebrauchen darff; doch a) nur in denen darzu geeigneten Fällen, b) mit möglichster Mäßigung, c) außer denen äußersten, kein Gesez habenden, Nothfällen auf eine der Landesverfaßung gemäße Weise, und d) mit möglichster Schadloshaltung derer Intereßenten.

§. 89.

Der Landesherr hat auch in Ansehung der

der Unterthanen Vermögens zwar kein willkührlich- und unumschränctes Recht; doch aber mancherley Befügniße.

§. 90.

Er darff nemlich a) die Erwerbung auf allerley Weise einschräncken, und derselben Geseze und Ordnung in mancherley Umständen vorschreiben; auch

b) das widerrechtlich erworbene Gut zu seinen Handen nehmen.

§. 91.

Ein gleiches kan geschehen in Rücksicht der Verwaltung und des Genußes der Unterthanen Vermögens.

§. 92.

Und so endlich auch in Ansehung der Veräußerung und Vererbung des Vermögens; sonderlich bey gewißen Gattungen von Unterthanen.

§. 93.

Mit der obristen Herrschafft über das Vermögen der Unterthanen hat es die nemliche Beschaffenheit, wie vorhin von den Personen gemeldet worden ist.

§. 94.

Ein Landesherr höret auf, ein solcher über einen Unterthanen zu seyn, wann

1. derselbige freywillig aus dem Land ziehet, welches denen, die keine Leibeigene, noch sonsten aus besonderen Ursachen, verpflichtet seynd, von Rechtswegen, ordentlicher Weise in ganz Teutschland erlaubt ist;

Nur

Nur daß die starcke Emigrationen außer dem Reich verbotten werden können.

2. Wann der Landesherr selbsten den Unterthanen des Landes verweiset, u. d.

Die Versezung freyer Unterthanen, wider ihren Willen, aber hat, weder in Ansehung der Religion, (schon oben berührter maßen,) noch sonsten, statt:

Hinwiederum aber dörffen auch eigenmächtig ausgetrettene Leibeigene oder andere verpflichtete Unterthanen von dem Landesherrn, unter welchem sie sich jezo aufhalten, zurückgefordert werden.

§. 95.

Wann aber gleich ein Unterthan wegziehen darff, müßen doch die, so nicht dagegen befreyet seynd, in sehr vielen Landen eine Nachsteuer oder Abzug an den Landesherrn bezahlen.

Meistens ist es der zehende Pfenning, auch mehr oder weniger, nachdeme es herkommlich oder verglichen ist.

Manche Landesherrn haben sich auch verglichen, daß ihre Unterthanen in dergleichen Fällen frey seyn sollen:

Und anderwärts ist die Freyzügigkeit durch Landesverträge ausbedungen worden.

Von neuem kan die Nachsteuer nicht wohl eingeführet werden, außer Repreßalienweise.

Ob ein wegziehender Burger mit an den gemeinen Schulden zahlen müße? ist mit Unterschied zu beantworten.

§. 96.

§. 96.

Einem Landesherrn gebühren endlich auch die Sachen, a) welche niemalen einen Eigenthumsherrn haben könnten, aber noch nie gehabt, b) oder denselben wieder verlohren haben, und kein Dritter eine rechtmäßige Ansprache daran hat.

§. 97.

IX. Die Landeshoheit erstrecket sich schließlichen nicht nur über die Menschen, sondern auch über Erde und Waßer, oder Grund und Boden, und was darauf und darinnen ist.

Dahin gehöret:

1. Die allgemeine Landesausmeßung, welche hauptsächlich zu Berichtigung des Steuerfußes dienet, und nicht ohne des Landesherrns Willen, wohl aber mit seinem Gutfinden, meistens nach vorgängigem Vergleich mit dem Land, und auf deßen Kosten, vorgenommen wird.

§. 98.

2. Von denen Landesgränzen sehe man Cap. 12.

§. 99.

3. Der Landesherr hat die Oberaufsicht auf die Land- und andere Straßen; und kan dahero befehlen, sie in guten Stand zu stellen und zu erhalten, Wegordnungen machen ꝛc.

Wann aber große Kosten darzu erfordert und selbige vom Land getragen werden sollen, so auch zu Chaußeen, neuen Wegen, ꝛc. muß das Land darein bewilligen.

Der

Der Landesherr kan ferner in einigen Fällen die Hauptstraßen bestimmen, andere Wege verbieten, Wegweiser ꝛc. anordnen, muß die Sicherheit der Straßen erhalten, u. s. w.

§. 100.

4. Ordentlicher Weise ist mit der Landeshoheit auch die Forstgerechtigkeit verbunden.

Gleichwie aber die Waldungen und Hölzer a) entweder der Landesherrschafft selbst, oder denen Unterthanen, und zwar b) entweder ganzen Communen, oder c) einzelnen Landsaßen, oder anderen privat-Personen, gehören; so seynd auch die Landesherrliche Gerechtsame darüber sehr verschieden.

Allemal kan er Forstordnungen machen: Aber a) ohne Nachtheil der Unterthanen ꝛc. Rechte; b) und auf eben die Weise, wie andere Landesgeseze errichtet werden.

Ueber die Commun- ꝛc. Waldungen hat er die Oberauffsicht, daß damit forstmäßig umgegangen werde: Aber das Eigenthum und die Nuzung können nicht widerrechtlich eingeschräncket werden.

Wegen gewißer Waldgewächse und der Freyheit oder Einschränckung des Holzkauffs, der Ausstockung der Waldungen, auch über manchen anderen Forstsachen, entstehen offt Streit und resp. Proceße.

§. 101.

5. Ob die Jagdgerechtigkeit, besonders die hohe, ein Regale seye? wird sehr gestrit-

ten,

ten, und ist nach Unterschied der Lande zu beantworten.

Es giebt verschiedene Gattungen und Grade derselbigen.

Mit den Jagdgesezen hat es eben die Bewandtniß, wie mit den Forstordnungen.

Wegen der Gehäge, Erhaltung der Wildbahn, Wilddieberey, Verhütung und Ersezung des Wildschadens, der Jagdfrohnen, des Jägerazes, des Verbotts und Einschränckung der Jagden, der Herrschafftlichen Vor- und Mitjagd, u. s. w. giebt es abermalen häuffige Streitigkeiten zwischen Herrn und Land, oder Landsaßen.

Es giebt auch Gnadenjagen:

Und in mehreren Gegenden Teutschlandes giebt es größere oder kleinere Bezircke, da gar (doch meist keine ganz uneingeschränckte,) freye Pürsch ist.

Wann Landesherrn selbige den Unterthanen wegen Mißbrauchs niederlegen wollen, geht es meist nicht ohne Proceß ab.

§. 102.

6. Wegen der resp. jagd- oder nuzbar- oder lieblichen Vögel, als: Bienen, Fasanen, Lerchen, Tauben ꝛc. kan ein Landesherr in so fern Ordnungen machen, wie in andern Sachen auch:

Die Hegung der Fasanen aber kan leicht zu Landesbeschwerden ausschlagen.

§. 103.

§. 103.

7. Wegen der schädlichen wilden und zahmen Thiere hat eben dieses statt:

Unter dem Vorwand der Wolfsjagden aber kan keine Besteurung der Unterthanen vorgenommen werden.

§. 104.

8. In Wayd- und Schäferey-Sachen, besonders in Ansehung a) des Herrschafftlichen Zutriebs auf der Unterthanen und b) der Unterthanen auf der Herrschafft Güter, wie auch c) des Rechts, ganze Schäfereyen, oder doch Schaafe in beschränckt- oder unbeschränckter Anzahl zu halten, kommt es meistens auf die einzelne Landesverfaßungen an.

§. 105.

9. Ueber die Gemeindesachen, als a) öffentliche Gebäude, b) Pläze c) Straßen, d) Bronnen, e) Uhren, f) Allmanden, g) Krautgärten, h) Wayden ꝛc. hat der Landesherr die Oberaufsicht, und kan also in Ansehung derselbigen unverfängliche Ordnungen machen.

§. 106.

10. Wegen der a) Moräste, b) überschwemmten Lande, c) Sandlande, d) verödeten Güter ꝛc. laßen sich keine allgemeine Reglen geben:

Wegen der Noval- und Rottzehenden kommt es ebenfalls a) auf das local-Herkommen, so dann b) auf die gemeine Rechte an.

§. 107.

§. 107.

11. Wegen der Bergwercksrechte der Churfürsten hat die güld. Bull Cap. 9. §. 1. eine Verordnung gemacht.

Viele andere R. Stände werden auch damit vom Kayser und Reich belehnt:

Und auch die übrige bedienen sich dieses Rechts, krafft der Landeshoheit, ohne Widerspruch.

Solchemnach können Landesherrn allein
a) entweder selbsten Bergwercke anlegen, oder
b) es Andern überlaßen:

Lezteren Falles behalten sie das Recht,
a) Bergordnungen zu machen, b) Collegia, oder einzelne Personen zur Oberaufsicht über dieselbige zu bestellen, c) den Bergzehenden zu nehmen, d) sich den Vorkauff des gewonnenen Erztes vorzubehalten ꝛc.

§. 108.

12. Es giebt allerley Erdarten, von a) Farberden, b) Flußsand, c) Kreide, d) Leimen, e) medicinischer Erde, f) Mörtel, g) Porcellain-Erde, h) Streusand, i) Töpfererde, k) Torff, l) Walckererde ꝛc. Was nun von diesen Stücken ein Regale seye oder nicht? darinn stimmen die Landesverfaßungen, und in deren Ermanglung die Rechtsgelehrte, nicht allemahl überein.

§. 109.

13. In resp. allen oder gewißen Gegenden Teutschlands giebt es a) edle und halbedle Steine, b) Marmor, Alabaster, ꝛc.

e) gemeine Steinbrüche, d) Mühlsteine, e) Steinkohlen ꝛc. Damit hat es nun wiederum die erst angezeigte Beschaffenheit:

Und so wird es auch wegen a) des Rechts einer Ziegelhütte, oder b) eines Kalckofens, oder c) des Kalckkauffs, verschiedentlich gehalten.

§. 110.

14. a) Salpetergraben, oder b) andere Salpeterwercke anlegen, wird auch für ein Regale gehalten.

§. 111.

15. Desgleichen die Salzwercke: welche noch in der güld. Bull Cap. 10. bloß denen Churfürsten als ein Vorrecht zugeeignet wurden:

Wann aber ein Landesherr sie privat-Personen überläßt, behält er doch a) die Oberaufsicht, und b) den bedungenen Nuzen.

§. 112.

16. Mit den Schäzen wird es, wo keine besondere Landesgeseze davon vorhanden seynd, nach denen gemeinen Rechten gehalten.

§. 113.

17. a) Anstoßende Meere und b) große Flüße, stehen dem Landesherrn zu a) in Ansehung des Eigenthums, b) der Gerichtbarkeit, und c) der Vorschrifft wegen ihres Gebrauchs.

Mit a) den Bächen, b) Seen, c) Canälen, d) Bädern, e) mineralischen Waßern, und f) Bronnen wird es zwar nicht überall

auf

auf einerley Weise gehalten: Was aber auch Communen oder privat-Personen davon überlaßen wird, bleibt unter des Landesherrns Oberaufsicht:

Auch kan der Landesherr Anstalten machen, Waßerschaden zu verhüten.

§. 114.

18. So ist es auch mit denen a) Ufern, b) Dämmen, c) Insuln, d) Anwüchsen, e) verlaßenen Beeten ꝛc.

§. 115.

19. Ferner mit a) Häven, b) Brücken, c) Fähren ꝛc.

§. 116.

20. Dem Landesherrn gehöret allein, a) Flüße schiffbar zu machen, oder machen zu laßen, b) der Schiffahrt Recht (denen Reichsgesezen unbeschadet,) zu gestatten, oder einzuschräncken, c) Schifferzünffte zu erlauben, d) Marcktschiffe zu halten, e) in diesem allem Ordnung vorzuschreiben, u. s. w.

§. 117.

21. Das jus Grutiæ, oder Floz-(Floß-) recht wird als ein Regale betrachtet, es betreffe a) Bau- oder b) Brennholz; mithin bedarff man Landesherrliche Concesion darzu.

Auch die Bäche floßbar zu machen, oder machen zu laßen, hanget von ihme ab.

§. 118.

22. Fischereyen seynd bald ein Regale, bald nicht: Leztern Falles kan der Herr doch

a) dem Fischfang und b) dem Fischkauff Ziel und Maaß sezen.

§. 119.

23. Kostbare Waßernuzungen, als a) Gold, b) Perlen ꝛc. stehen dem Landesherrn zu, der sie öffters an Andere unter selbstgefälligen Bedingungen überläßt:

Sand und Stein seynd ordentlicher Weise frey.

§. 120.

24. Alle Gattungen von Mühlen bedarfen meistens Landesherrliche Erlaubniß zu ihrer Erbau- oder Verlegung; so auch das Bannrecht, wo es nicht von Alters hergebracht ist:

Ueberhaupt aber kan der Landesherr in Mühlsachen unverfängliche Ordnungen geben, hat auch vielfältig Gefälle davon ꝛc.

§. 121.

25. Hammerwercke, u. d. müßen auch Landesherrliche Erlaubniß haben, und hernach bleiben sie doch unter seiner Oberherrschafft.

§. 122.

26. Das Strand- oder Grundruhrrecht oder an sich Ziehung schiffbrüchiger Güter, ist in der peinl. Halsger. Ordnung, *a.* 221. verboten:

Ein billiges Bergegeld aber kan von dem Landesherrn geordnet werden.

Achtzehendes Capitel.

Von der Reichsständischen Unterthanen Rechten.

s. meinen Tr. von der Teutschen Reichsstände Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften. Franckfurt und Leipzig, 1769. 4. und
Meinen Tr. von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten; Allda, 1774. 4.

§. 1.

Ueber das bereits in dem nächstvorhergehenden Capitel hievon vorgekommene, ist noch folgendes zu wißen.

I. Die Unterthanen derer Teutschen R. Stände können auf mancherley Arten eingetheilt werden, als in a) alleinige, oder gemeinschafftliche, b) personelle, oder reele, c) gleicher oder anderer Religion mit dem Herrn, d) nach der Verschiedenheit des Standes, e) freye oder leibeigene, f) befreyte oder unbefreyte, g) unmittelbare oder mittelbare, h) beständige oder zeitliche ꝛc.

Lehenleute seynd bald zugleich Unterthanen, bald nicht.

Die Unterthanen bestehen a) in Corporibus, b) Communen oder c) einzelnen Personen.

§. 2.

Die Normen, wornach derer Teutschen Unterthanen Rechte und Pflichten zu beurtheilen seynd, machen aus: a) die local-ꝛc. Freyheiten, b) Lagerbücher, u. d. c) besonderes Herkommen, d) Landesverträge und e) Geseze, f) Erkenntniße der R. Gerichte ꝛc. g) R. Geseze, h) R. Herkommen, i) gemeine Rechte, und k) das allgemeine Staatsrecht.

§. 3.

In Ansehung des Kayſers und des Reichs seynd:

a) alle R. Ständische Unterthanen auch des Kayſers und Reichs Unterthanen. W. Cap. *a.* 15. §. 1. Der Kayſer kan und soll sie also 1. schüzen und 2. zum Gehorsam anhalten; 3. sie seynd dem Kayſer Ehrerbietung, Treue und Gehorsam schuldig; in gewißen Fällen (die aber freylich sehr beschwerlich seynd,) selbst gegen ihres Landesherrns Befehle. 4. Der Kayſer hat auch in Religions- Justiz- Militar- Steuer- Cameral- Policey- Gnaden- und anderen Sachen vielerley Gerechtsamen in Ansehung der R. Stände Unterthanen; besonders dörffen sie 5. von des Landesherrns Sprüchen an ihn appelliren, oder 6. auch in erster Instanz an ihne recurriren, u. s. w.

b) Legen die R. Geseze und das R. Herkommen in Kayſerlichen Crönungs- Hofstaatssachen ihnen allerley Befugsame bey.

Auch Mittelbare seynd, wann sie unmittel-

mittelbare Güter besizen, selbst der R. Standschafft fähig.

In denen Reichsgesezen wird öffters vieles wegen der Unterthanen Rechten und Pflichten versehen:

Sie können auch in gewißen Fällen an den R. Convent recurriren, Comitialgesandte, Reichsgenerals, u. s. w. abgeben;

Die beede Religionscorpora nehmen sich ihrer in Religionssachen an;

Die Crayse faßen auch vielfältig Schlüße ab, die den Unterthanen bald vortheilhafft bald beschwerlich seynd.

Auch der geringste Unterthan ist der R. Lehen fähig.

Sie können Häupter und Beysizere derer R. Gerichte abgeben.

§. 4.

Dem Landesherrn sollen die Unterthanen a) weder in seine Rechte eingreiffen, noch b) sich derer ihme schuldigen Pflichten entziehen; widrigen Falles kan er sich selbst dabey handhaben. W. Cap. a. 15. §. 8. Hingegen darff er c) auch sich seiner Landeshoheit nicht gegen sie mißbrauchen, sondern d) muß sie bey ihren Freyheiten laßen, oder e) gewärtig seyn, daß er von obristrichterlichen Amts wegen darzu angehalten werde.

§. 5.

Von den Rechten und Pflichten Teutscher Unterthanen in Ansehung anderer Reichsstände

und auswärtiger Machten, sehe man Cap. 20. und 21.

§. 6.

In Ansehung ihrer Personen überhaupt haben sie das Recht, a) die Religion ändern zu dörffen, b) vor Gewalt gesichert zu seyn, und sich auf den Weg unpartheyischen Rechtens beruffen, c) ordentlicher Weise nach Gefallen heurathen, und d) außer Landes ziehen zu dörffen, e) außer gewißen Fällen nicht im Krieg dienen zu müßen ꝛc.

Hingegen können sie sich a) derer herkommlichen persönlichen Beschwerden, wie auch b) der obristen Herrschafft über ihre Personen, in denen darzu geeigneten Fällen, nicht entziehen.

§. 7.

In Ansehung ihres beweg- und unbeweglichen Vermögens endlich seynd freye Unterthanen deßelben Eigenthumsherrn; dahero sie ordentlicher Weise a) an deßen Erwerb- und Vermehr- auch b) Verwalt- und c) Veräußer- auch Vererbung, nicht gehindert werden dörffen: Jedoch

a) mit Ausnahm derer oben angezeigten der Landeshoheit vorbehaltenen Fälle, und b) des Staats obrister Herrschafft auch darüber, in seiner Maaße.

§. 8.

II. Unter denen Corporibus und Gesellschafften Teutscher Unterthanen stehen oben an

an 1. die das ganze Land repräsentirende Landstände.

Landstände heißen diejenige Unterthanen, oder dasjenige Corpus von Unterthanen eines R. Standes, welche auf den Landtägen des Landes Siz und Stimme haben.

Sie haben in denen Reichs- und Landesgesezen, auch anderen offentlichen Handlungen, allerley Namen, sonderlich: Ordines oder: Status provinciales, und: Landschafft; welches leztere Wort aber auch eine engere Bedeutung hat.

Es giebt R. Stände, die zugleich Landstände, und Landstände, die zugleich R. Stände seynd; wie schon oben erinnert worden ist.

§. 9.

In Böhmen und Bayern ꝛc. seynd Landstände schon seit der Carolinger Zeiten: In andern Landen seynd sie früher oder später entstanden, wann der Herr vom Land Hülffe an Geld oder Volck verlangt hat.

Dermalen seynd dergleichen in allen Churfürstenthümern, außer im Erzstifft Maynz und in der Pfalz:

In Erz- und Hochstifftern bey Salzburg, Basel, Hildesheim, Kempten, Lüttich, Münster, Osnabrück, Paderborn, Stablo.

In weltlichen Fürstenthümern, in Anhalt, Braunschweig, Heßen, Jülich, Cleve, Bergen, ꝛc. Mecklenburg, Ostfrießland, Pommern, Sachsen, Würtemberg.

In Abteyen, zu Eßen.
In Grafschafften, bey Bentheim, Lippe, Reuß, Waldeck.

§. 10.

Die Schicksale und das heutige Ansehen der Landstände seynd gar verschieden: In einigen Landen seynd sie gar abgegangen; in andern ist ein bloßer Schatten davon übrig; in andern haben sie wenig, in andern mehr, zu bedeuten: Ueberhaupt aber nimmt ihr Ansehen mehr ab als zu.

§. 11.

In denen meisten Landen giebt es verschiedene Gattungen von Landständen; insgemein drey: Geistlichkeit, Adel und Stätte:

Es giebt aber auch Lande, wo vier, zwey, oder nur eine, Art ist:

Und in einigen theilt sich die Geistlichkeit und der Adel in die oder den hohen und niederen.

§. 12.

Von dem Nuzen und den Gebrechen der Landstände laßen sich keine allgemeine Reglen geben:

Im ganzen aber nuzen sie doch mehr, als daß sie schadeten; so wohl in Ansehung des Herrns, als des Landes.

§. 13.

Der Grund der Landstandschafft überhaupt beruhet auf dem Herkommen, Freyheiten und Verträgen:

Wie

Wie man aber in jedem Land darzu gelangen könne? kommt auf deßen innere Verfaßung an.

Die Haupteigenschafften pflegen zu seyn, daß man 1. der Landesreligion zugethan seye, und 2. Landtagsmäßige Güter besize, auch 3. die Adeliche gewiße Ahnen haben: An einigen Orten seynd die Fremde ausgeschloßen: Zuweilen aber wird in diesem und jenem dispensirt.

Die Fortpflanzung hangt meist von dem Güterbesiz ab.

Auch wird wohl ein Landstand in eine höhere Claße versezt.

§. 14.

Der Beweis der Landstandschafft wird meist geführt 1. aus dem erscheinen auf Landtägen, und 2. aus der Landesmatricul.

§. 15.

Die Würckungen der Landstandschafft seynd vornemlich: 1. Die Unterthänigkeit und Landsaßerey; 2. das Recht, auf Landtägen zu erscheinen; 3. und zwar a) entweder überhaupt, oder b) doch wegen gewißer Güter die Schuldigkeit, an denen Landesbeschwerden mit zu tragen.

§. 16.

Man kan aufhören, ein Landstand zu seyn: a) zum Vortheil, wann man unmittelbar wird, b) oder zum Nachtheil, durch Verjährung, Verlust der Güter, Gewalt, u. s. w.

Doch ist auch schon ein- oder anderer von der lezten Art von neuem darzu gelangt.

§. 17.

§. 17.

Es giebt 1. gemeinschafftliche Landschafften zwischen mehreren regierenden Herrn; und 2. zusammengeschlagene Landschafften:

Hinwiederum wird auch wohl 1. ein ganzes Landschafftliches Corpus zertheilt, oder 2. es werden einzelne Glieder davon ausgezogen; welches aber meistens Streitigkeiten verursacht.

§. 18.

Viele Landstände haben eigene Landesmatriculn, oder Landtafeln; die verschiedene Absichten haben können.

§. 19.

Die Landstände einiger Lande haben eigene Vereinigungen unter sich (auch wohl *mit* Andern,) errichtet; welche aber meistens Streitigkeiten veranlaßen:

Ueberhaupt aber geht es, wie mit andern Corporibus ꝛc. a) Was die Mehrere einer Claße ꝛc. schließen, gilt ordentlicher Weise; b) das im Namen des Corporis verhandelte verbindet alle einzelne Mitglieder.

§. 20.

Viele Landstände haben a) Erb- oder Landmarschalle, Landschaffts-Präsidenten oder Directoren, Erblanddroste ꝛc.

b) Landräthe, Landesältesten, u. d.

c) einen oder etliche Ausschüße, (einen engeren und größeren;) oder Schazräthe, Deputirte, u. d.

d) Consulenten, Syndicos, Canzleyen

und

und deren Officianten, Einnehmere, Archive, Gebäude ꝛc.

Manche derselben müßen meistens von dem Landesherrn confirmirt werden:

Alle aber müßen in ihren Amtsangelegenheiten nöthige Sicherheit gegen widerrechtliche Gewalt haben.

§. 21.

Landstände seynd nicht Mitregenten; aber privilegirte Unterthanen, und gebohrene Räthe, welche nicht allemal bloße Gutachten geben dörffen, sondern deren Miteinwilligung zu vielem erfordert wird:

Sie haben aber auch Pflichten in Ansehung a) des Regentens, b) des Landes, c) ihrer selbst und d) Dritter.

Ihr Titul, Rang, die Schreibart und das Ceremoniel gegen sie, kommt auf jeden Landes Verfaßung an.

Die Kosten zu Erhaltung der Landschafftlichen Verfaßung, oder die Landesnecessarien, werden aus den Steuern genommen, und es paßieret einige Verrechnung davon in folle.

§. 22.

Die Handlungsweise zwischen dem Landesherrn und seinen Landständen a) bey und b) außer Landesconventen beruhet auf a) Verträgen und b) dem Herkommen.

Sie stehen samt und sonders unter dem Landesherrn; aber in Corpore nur unter denen höheren Collegien und Gerichten: So

auch

auch in Amtssachen die einzelne Mitglieder, ihre Rathgebere ꝛc.

§. 23.

Innerliche Streitigkeiten derer Landstände gehören in erster Instanz vor den Landesherrn, in der zweyten vor die R. Gerichte.

§. 24.

Die Zusammenkünffte der Landstände seynd a) allgemeine, oder b) besondere.

Die allgemeine heißen Landtäge, wobey alle Landstände erscheinen.

In manchen Landen seynd sie noch im Gang, in andern selten, und in noch andern ist in langen Zeiten keiner gehalten worden.

Das Recht, einen Landtag auszuschreiben, gehöret dem Landesherrn allein zu:

Wann aber ein Landesherr nicht an die Ausschreibung eines Landtages will, kan er vom Kayser darzu angewiesen werden, oder der Kayser läßet sie wohl gar unter seiner Autorität halten.

Jedes Land hat seine verglichene oder herkommliche Art, wie auf denen Landtägen verfahren wird: Das Hauptwerck pflegt darauf hinaus zu lauffen.

a) Der Regent thut die Proposition; b) ehe sich die Landstände darauf hauptsächlich herauslaßen, pflegen sie die Landesbeschwerden anzubringen, und um deren Abstellung zu bitten: c) Hierauf wird zwischen beeden Theilen über beeden Puncten schrifft- oder münd-

mündlich gehandelt. d) Die Landstände berathschlagen unter sich, entweder Anfangs in denen einzeln Claßen, oder durch Ausschüße, und alsdann in Pleno, oder sie kommen gleichbalden und allezeit in Pleno zusammen.

Wird man einig; so wird das verglichene in einen Receß (deßen Concept zuvor den Landständen mitgetheilet wird,) gebracht, und alsdann beederseits unterschrieben und besiegelt:

Worinn man aber nicht einig wird, das wird a) entweder auf weitere Handlungen ausgesezt, oder b) bleibt gar auf sich beruhen.

Wichtige Landtagsabschiede läßet man zuweilen gar von dem Kayser confirmiren.

§. 25.

Die particular-Convente seynd 1. Ausschußtäge, des engeren oder größeren Ausschusses, welche a) gewiße ihnen ein- für allemal überlaßene Sachen mit dem Herrn verhandlen, b) in anderen hingegen zuvor von dem ganzen Land Vollmacht haben müßen.

2. Sonderlich wo Ritterschafften seynd, werden auch zuweilen von einer einigen Gattung Landstände, in denen sie allein oder hauptsächlich betreffenden Angelegenheiten, besondere Convente gehalten.

§. 26.

Zusammenkünffte der Landstände ohne Landesherrliches Vorwißen und Erlaubniß

scheinen

scheinen nach den R. Gesezen verboten zu seyn: W. Cap. *a.* 15. §. 3.

Indeßen erkläret die Praxis solches nur von allgemeinen Landtägen: Die Ausschüße hingegen kommen nicht nur hin und her benöthigten Falles für sich zusammen; sondern es ist ihnen zum Theil auch in denen Landesverträgen ausdrücklich eingeraumt.

Wann endlich Landstände, oder andere Unterthanen, sich genöthiget sehen, an einem R. Gericht über ihren Landesherrn zu klagen; so kan er ihnen, auf die ihme davon beschehene Anzeige, nicht verwehren, ruhige Zusammenkünffte deßwegen, vor und währenden Processes, so offt sie es nöthig haben, zu halten: Widrigen Falles wird es ihme von dem Kayser befohlen.

§. 27.

Wo auch keine Landstände vorhanden seynd, stellen doch die gesammte Unterthanen eines Landes ebenfalls ein einiges Corpus vor; welches, in seiner Maaße und in gewißen Fällen, eben die Pflichten und Rechte hat, wie ein Corpus von Landständen.

Nun will ich noch von einigen anderen ein Land in Corpore betreffenden Angelegenheiten reden.

§. 28.

Landesfreyheiten und Landesverträge seynd meistens im Grunde einerley.

Sie enthalten gar offt nichts besonderes, sondern nur das, was göttlichen, natürlichen oder gemeinen Rechtens ist.

Von

Von denen besonderen Landesfreyheiten und Verträgen derer einzelnen Teutschen Lande läßet sich hier nicht reden.

§. 29.

Sie bestehen resp. in a) Wahlcapitulationen, b) Hul[illegible]igungs- und anderen Reversalien, c) Land- und Ausschußtags-Abschieden, d) eigentlichen Verträgen, e) anderen verbindlichen Handlungen, f) Erb-Landesvereinigungen und g) Privilegien.

Es giebt ferner a) allgemeine oder besondere, b) Verträge ꝛc. zwischen dem Herrn oder Land, oder Dritten, c) eventuale und pure.

Reichsgerichtliche Erkenntniße gehören auch hieher:

Desgleichen das alte Herkommen.

Zuweilen consentiren die Agnaten in die Verträge ꝛc.

Oder man läßt sie den Kayser confirmiren.

Sie müßen weder a) erzwungen, noch b) erschlichen seyn.

Sie enthalten öffters a) allerley ausdrückliche, und b) allemal gewiße stillschweigende Clausuln.

Zu ihrer Einschränck- oder Ausdehnung wird eben das erfordert, was zu ihrer Errichtung:

Sie verbinden a) die Compaciscenten, b) ihre Nachkommen, c) die Herrschafftliche Collegia und Bediente, auch vom Militarstand.

Ein die Regierung neu-antrettender Herr kan sich nicht entbrechen, sie zu bestättigen,

wann sie auch gleich nicht völlig mehr auf die heutige Zeiten paßeten:

Dann deren Erklärung, oder Abänderung muß gemeinschafftlich geschehen.

Zuweilen werden sie angefochten, vertheidigt, manutenirt, garantirt, aber auch von ein- oder anderem Theil mißbraucht.

Widrige neue R. Geseze heben sie allerdings auf.

Einige erlöschen, a) mit Veränderung der Umstände, ganz oder zum Theil, von selbst: Andere werden b) durch neuere Verträge entkräfftet, c) zuweilen auch durch den nicht Gebrauch, d) noch öffter aber durch ein widriges Herkommen, e) wiederrufflíche Gnaden durch deren Revocation ꝛc.

Wann ein Theil einiges als etwas bloß willkührliches angiebt, der andere aber es nicht dafür gelten laßen will, entstehen Streitigkeiten darüber.

Der Vorwand der Erfordernißе des Staats kan Landesverträge nicht entkräfften.

Daß sie zur Strafe aufgehoben werden können, ist nicht unmöglich; es gehöret aber viel und ein obristrichterlicher Ausspruch darzu.

Zuweilen endlich gehet Gewalt vor Recht.

§. 30.

Landesherrliche und Landesbeschwerden seynd, wann ein Theil sich über den andern beklagt, daß er der Landesverfaßung zuwider handle:

Landes-

Landesherrliche oder Landesdesiderien hingegen, wann ein Theil von dem andern etwas verlangt, so er ihme nicht nach strengen Rechten schuldig ist, wohl aber ein billiger Vergleich statt findet.

In vorigen und zu unseren Zeiten seynd überaus viele, sehr wichtige und offt Menschenalter erreichende oder übersteigende, dergleichen Streitigkeiten an denen höchsten Reichsgerichten angebracht und entweder allda rechtlich entschieden oder gütlich verglichen worden:

Landesherrn und Landstände, oder andere Unterthanen, welche es gut mit sich selber meinen, haben beederseits Ursach, so lang und viel es möglich ist, es nicht auf den Weg Rechtens ankommen zu laßen:

Kommt es aber doch darzu, muß, nach denen R. Gesezen, der Landesherr allemal mit seinem Bericht vernommen werden; welchem, nach Beschaffenheit der Umstände, indeßen eine temporal-Inhibition angehängt werden kan.

Der (offt spat genug einlangende,) Bericht wird so dann meist zum Gegenbericht communicirt und alsdann gemeiniglich die Hauptsache vor einer local-Untersuchungs- oder einer Kayserl. Hofcommißion verhandelt.

§. 31.

Landesschulden seynd die, für welche das Land hafften muß.

Dergleichen haben die meiste Lande in Menge; welche von trübseligen Zeiten oder ü-

bernommenen Herrschafftlichen Schulden, herrühren, und zu deren Verzins- und Abstoßung so dann Steuern bewilliget werden müßen:

Zuweilen muß aber die Herrschafft auch mit daran beytragen.

§. 32.

III. Von denen Bezircken, worein viele Lande getheilet werden, ist zum Theil schon Cap. 12. geredet worden.

Sie haben gemeiniglich ihre besondere a) Landesherrliche Beamte, b) auch eigene Vorstehere und c) Bediente.

In manchen Orten haben sie auch a) eigene Zusammenkünffte, desgleichen gemeinsame besondere b) Gerechtsamen, c) Beschwerden und d) Klagen gegen die Herrschafft.

§. 33.

IV. Da die Communen aus Burgern oder Bauern bestehen; so will ich von denselben hernach bey diesen reden.

§. 34.

V. Endlich giebt es auch noch hin und her allerley andere Gattungen von ganzen Gesellschafften der Unterthanen; als a) Ganerbschafften, b) Märckerschafften, c) Gelehrten- und Künstler- d) Handlungs- e) Policey- f) religiose und g) andere Gesellschafften:

Auch gehören die Zünffte hieher.

Die meiste dieser Gattungen bedörffen einer Landesherrlichen Erlaubniß und Bestättigung, und über alle behält er die Oberauffsicht.

§. 35.

§. 35.

VI. Besondere Gattungen von Unterthanen machen forderist aus 1. der geistliche = 2. adeliche = 3. Burger = und 4. Baurenstand:

§. 36.

Die Evangelische Geistlichkeit bestehet resp. aus Prälaten, Superintendenten ꝛc. und gemeinen Geistlichen.

Die Catholische haben resp. Erz = und Bischöffe, Domcapitul, Prälaten, Land = und andere Commenthure, ꝛc. einen niederen Clerum ꝛc. ferner Welt = und Ordens = Geistliche.

Es giebt unter ihnen auch Fürsten.

Ins besondere kommen die besagte Domcapitul derer unmittelbaren Teutschen Erz = und Hochstiffter in Betracht: Es seynd aber dieselbe von gar sehr verschiedener Einrichtung in Ansehung ihrer Mitgliedere Namen, Gattungen, Zahl, Eigenschafften, (fürnemlich des hohen oder niederen Adels, der Ahnen, und des Burgerstandes,) ferner wegen der Canonicaten Vergebung, Claßen, Prälaturen, Privilegien, Capitulstäge, Bedienten, Verrichtungen, Vicarien, Antheil an der Regierung, Rang, Gnadenzeichen, ꝛc. in welchem allem die Statuten, Privilegien, das Herkommen, die Concordaten, ꝛc. Ziel und Maaß geben.

Und so läßet sich auch von der männ = und weiblichen Stiffter und Clöster inneren Verfaßung, auch resp. Generalen, deren Vicarien und anderen Superioren, u. s. w. hier nichts sagen.

Mehreres sehe man im Osn. Fried. a. 5. 2c. desgleichen oben Cap. 8. und 16.

§. 37.

Eben allda, wie auch Cap. 12. ist gleichfalls schon von den geistlichen oder Kirchengütern geredet worden.

§. 38.

Zu der Geistlichkeit in Teutschland werden auch gerechnet:

1. Der Johanniter- oder Maltheser-Orden. Das Haupt deßelben ist der Großmeister in Maltha; die Teutsche Zunge oder Nation aber hat einen Großprior, der ein Stand des Reichs ist; so dann einen Heer- oder Herrenmeister, der ein Chur-Brandenburgischer Landsaß ist.

Es müßen a) lauter Teutsche seyn, b) die acht adeliche Ahnen erweisen können; c) die meiste seynd catholisch, die zum Herrenmeisterthum gehörige aber evangelisch, welche heurathen dörffen.

Die Commenden seynd theils unmittelbar, theils mittelbar; der Pabst hat einige zu vergeben.

2. Der Teutsche Orden. Nachdeme das Hoch- und Teutschmeisterthum in Preußen eingegangen ist, stellet nun der Teutschmeister in Francken daßelbe vor, der ein Generalcapitul zur Seiten hat.

Die Teutsche Herrn müßen auch a) Teutsche seyn, und b) acht adeliche Ahnen haben: c) Auch unter ihnen seynd Evangelische.

Der

Der Ordensballeyen seynd jezo eilfe: Jede hat einen Land- und mehrere andere Commenthure.

Auch diese Commenden seynd a) theils unmittelbar, b) theils mittelbar, c) theils in diesem Puncten streitig.

§. 39.

Der Adel in Teutschland theilet sich in den a) hohen und b) niederen: Zu jenem gehören a) Fürsten, b) Grafen, c) zuweilen Freyherrn, zuweilen auch nicht: Zu diesem a) gewiße Freyherrn, und b) der übrige Adel.

Es giebt a) einen Geburts- und Brieffadel, b) alten und neuen, c) einheimischen und fremden ꝛc. Ritterschafft und Adel ist meistens einerley.

Patricii werden bald als Edelleute gehalten, bald nicht:

Und die Graduirte haben gewiße adeliche Vorrechte.

In Ansehung ihrer Personen haben die von Adel meistens a) den Rang vor den bürgerlichen, b) und einen höheren Gerichtsstand.

Der Adel kan verlohren gehen a) durch Verbrechen, b) Mißheurathen, c) gewiße Lebensarten, auch wohl d) durch den nicht Gebrauch:

Er wird aber zuweilen erneuert.

§. 40.

Die Adeliche Güter seynd hin und her von mancherley Art; besonders in einigen

Landen a) Schrifft = oder Canzley = oder b) Amtssäßig.

a) ein Adelicher kan bürgerliche und b) ein Burger adeliche Güter besizen.

Auch die adeliche Güter haben öffters nicht einerley Rechte.

Unter die vornehmste denselben (wenigstens großen Theils) anklebende Freyheiten gehören a) das Recht der Landstandschafft, b) die Steuerfreyheit von denen eigentlichen Rittergütern, ganz oder zum Theil, c) die Jagd, in höherem oder niedrigerem Grad, d) die Braugerechtigkeit, ebenfalls nach verschiedenen Graden.

Die meiste pflegen von denen Landesherrn zu Lehen zu rühren:

Auch ist gemeiniglich deren Erwerb = und Veräußerung eingeschränckt:

Ueberhaupt aber kommt es in diesem und andern Stücken auf jeden Landes besondere Verfaßung an.

§. 41.

Das Wort: Burger hat verschiedene Bedeutungen; hier wird es einer Seits dem Adel und anderer Seits dem Baurenstand entgegen gesezt.

Es giebt bürgerliche a) Communen oder Gemeinden, und b) einzelne Personen.

Alle Communen haben ihre gewiße besondere a) Verbindungen, b) Gerechtsamen und c) Beschwerden unter sich.

§. 42.

Die wichtigste Communen seynd die Stätte.

Derselben giebt es verschiedene Gattungen.

Mauren und bürgerliche Nahrung, absonderlich das Braurecht, seynd keine allgemeine Kennzeichen einer Statt; und eben so wenig ein eigener Magistrat, oder das Recht der Landtäge: Sondern es kommt schlechterdings auf jeden Landes eigene Verfaßung an, worinn das Stattrecht bestehe:

Solchemnach haben auch die Stätte in Ansehung a) ihrer Regierung, oder Magistrats und Bedienten, und ihrer Rechte in b) Kirchen- und Schulsachen, c) der Gerichtbarkeit, d) des Militaris, e) der Güter und Gefälle, f) der Steuern, Accis, Umgelds, g) der Holz- und Jagdsachen, h) der Nahrung, i) der Policey, k) der Rechenschafft über die Stattgüter und Gefälle ꝛc. gar sehr verschiedene Verfaßungen:

Ueber alles aber hat der Landesherr die Oberaufsicht.

§. 43.

Die einzelne Glieder derer bürgerlichen Communen seynd wiederum verschiedener Gattungen; als a) 1. Burger in engerem Verstand, 2. Beysaßen, oder 3. bloße Einwohner.

b) 1. Honoratiores, als Herrschafftliche, (auch wohl einige Commun-) Bediente, Gra-

duirte und andere Gelehrte, für sich lebende Capitalisten, Banquiers, bürgerliche Patricien, u. d. 2. Mittlere Personen, als gewiße Commun-Bediente, Handelsleute, Künstler, u. s. w. 3. gemeine Handwercksleute, Weingärtner, Taglöhner, ꝛc.

Die a) Juden machen meistens eine besondere Gattung der Einwohner in den Städten aus; so auch b) die Soldaten, deßgleichen c) die gemeine Fremde und d) andere zeitliche Unterthanen.

Nach Beschaffenheit a) dieser Umstände und b) der Landesverfaßungen nun, seynd auch a) die Pflichten, b) die Gerechtsame und c) die Beschwerden derselben sehr verschieden:

Doch seynd a) meistens die Burger in einigem leidentlicher gehalten, als die Bauern; b) auch manche Burger haben mehr persönliche Freyheiten, als ihre Mitburger.

§. 44.

Die burgerliche Güter bestehen a) in Häusern und wirthschafftlichen Gebäuden, und b) in Feldgütern unterschiedlicher Art.

Adeliche und Bauren können dergleichen auch erwerben; doch a) nicht überall, oder b) wenigstens nicht mit gleichen Rechten.

Einige dieser Güter haben mehr oder weniger Freyheit in Ansehung a) der Steuern, und anderer Beschwerden oder Abgaben, b) der Einquartierung der Soldaten, c) der Frohndienste, u. s. w.

Ueberhaupt aber haben sie großen Theils die Natur der hernach beschriebenen Baurengüter.

§. 45.

Das Wort: Bauer wird auch in allerley Verstand gebraucht: Hier bedeutet es die gemeine Landleute, welche eigentlich dem Feldbau obliegen, und denen Burgern in Stätten entgegen gesezet werden.

Auch bey ihnen giebt es a) Communen und b) einzelne Personen.

§. 46.

Wie mit denen Stätten, eben so verhält es sich auch, in seiner Maaße, mit anderen Gattungen von Communen, als a) Marcktflecken, b) Flecken oder Dörffern, c) Weylern, u. s. w.

Wie auch deren Gerechtsamen in Ansehung a) derer herrschafftlichen oder b) eigenen Communvorstehere, c) des Rechts eines eigenen Gerichts, oder Stabs, d) der Commungüter, u. s. w.

Einzelne Höfe ꝛc. machen zwar keine Communen aus; wohl aber öffters mehrere beysammen liegende.

§. 47.

Anlangend die einzelne Landleute; so seynd selbige a) in denen meisten Teutschen Landen freye Leute, b) in einigen Gegenden oder Orten aber zwar Leibeigene, aber die es wenig spühren, c) in manchen Landen

aber

aber hat man eine allemal harte, (nur mehr oder weniger menschliche,) Leibeigenschafft.

Auch unter denen freyen giebt es verschiedene Gattungen, sonderlich in Ansehung des Landesherrns a) unmittelbare und b) mittelbare.

Manche seynd in Ansehung derer Gerechtsamen, (auch so gar derer Nahrungsarten,) von denen Burgern in den Stätten wenig oder in gar nichts unterschieden: Manche hingegen müßen auch in Ansehung ihrer Personen in vielen Stücken ein weit schwereres Joch tragen.

§. 48.

Derer Baurengüter giebt es nicht *nur* in denen verschiedenen Teutschen Landen auch vielerley Arten, sondern es wird auch nicht leicht ein einiges Land seyn, darinn sich nicht mancherley Arten derselbigen befinden *sollten*: Doch laßen sich alle unter dreyerley Hauptclaßen bringen:

a) Einige nemlich seynd der Besizere völliges Eigenthum, mit dem sie (auf eine übrigens der Landesverfaßung gemäße Weise,) nach Willkühr schalten und walten können.

b) Einige seynd der Besizere eingeschränckes Eigenthum; wohin alle Arten von Lehen, Landsiedel-Meyerey-Erbzins-Güter, u. s. w. gehören.

c) Endlich seynd einige des Grund-Guts- oder Leibherrns Eigenthum, welche der Besizer

sizer bauen muß und einen bestimmt- oder unbestimmten Nuzen davon hat.

Alles übrige wegen a) der Erwerbung, b) Verwaltung, c) Disposition darüber, d) der darauf hafftenden Beschwerden 1. an Geld, 2. Naturalien, und 3. Diensten ꝛc. richten sich nach eines jeden Landes oder Orts Verfaßung.

§. 49.

Man kan die Teutsche Unterthanen auch sonst noch in manche Gattungen eintheilen, als a) in 1. Eingebohrene, 2. Eingelaßene und Fremde, b) Ehliche und Unehliche, c) der Landesreligion Zugethane, oder nicht, d) Christen und Juden, e) Lehenleute und keine, f) gemeinschafftliche, 2. 3. und mehrherrige, oder einherrige, g) gesunden oder blöden Verstandes, h) voll- oder minderjährige, i) ledige oder verheurathete, k) alte oder junge, l) männlich- oder weiblichen Geschlechts, m) Gesunde oder Krancke, n) Gerade oder Gebrechliche, ꝛc. ꝛc.

Alle diese Gattungen haben hin und her, oder auch nach denen gemeinen Rechten überall, gewiße besondere a) Pflichten, b) Rechte, oder c) Beschwerden: Theils aber ist schon einiges davon gemeldet worden, theils ist es hieher zu weitläufftig.

§. 50.

VII. Wo es Landsaßen giebt, hat es auch mittelbare, oder Grund- und Guts-

Herr-

Herrschafften und Unterthanen;] oder Hintersaßen; u. s. w.

Von beeder a) Pflichten, b) Rechten und c) Beschwerden in Ansehung 1. des Landesherrns und deßen unmittelbarer Unterthanen, 2. der Gutsherrschafft und Unterthanen unter sich, auch 3. anderer Reichsstände, oder sonstiger Personen ꝛc. ließe sich vieles sagen, wie es sich da oder dort damit verhalte: Es würde mich aber zu weit führen; und also mache ich nun ein Ende an dieser Materie.

Neunzehendes Capitel.

Von der Reichsstättischen Regimentsverfaßung.

s. meinen Tr. von der Reichsstättischen Regimentsverfaßung. Franckfurt und Leipzig, 1772. 4.

§. 1.

I. Von der Reichsstättischen Verfaßung im weltlichen ist überhaupt zu bemercken:

Der Magistrat und die Burgerschafft zusammen machen den R. Stand aus.

Die R. Stätte haben zwar die Landeshoheit, wie andere R. Stände, Osn. Fried. *a.* 5. §. 29. *a.* 8. §. 4. welche der Magistrat Namens der Statt verwaltet:

Der

Der Kayser und die R. Gerichte haben aber hergebracht, daß sie in der Verfassung derer R. Stätte Aenderungen vornehmen dörffen.

Ueberhaupt seynd dieselbige sehr verschieden.

Ihre Norm seynd: a) die R. Geseze, b) Kayserliche Privilegien ꝛc. c) innerliche Verträge ꝛc. d) R. gerichtliche Erkenntniße, e) Commißionsreceße und f) das Herkommen.

Wegen Edirung der Privilegien ist schon offt zwischen dem Magistrat und der Burgerschafft Streit entstanden.

Die Particularverfaßung einer jeden R. Statt ins besondere findet hier keinen Plaz.

§. 2.

Jede R. Statt hat einen, meistens aber zween, Räthe, einen inneren und äußeren, oder kleinen und großen.

Unter dem Wort: **Magistrat** wird nur der innere ꝛc. verstanden.

a) Der Rathsglieder Eigenschafften, b) und Zahl, c) das Wahlrecht, d) die Wahlzeit und e) Ordnung, f) die Dauer der Rathsstellen, g) derer Räthe Titul, h) Rang, i) Abtheilungen, k) Rechte und Aemter des inneren und l) äußeren Raths, m) die Rathstäge, n) die Huldigung der Burgerschafft, u. s. w. kommen auf jeder Statt besondere Verfaßung an:

Es giebt aber offt viele Streitigkeiten deß-

deßwegen a) in denen Räthen selbst, und b) mit der Burgerschafft.

Zuweilen haben die Burger den Rath schon absezen wollen, welches aber nie gestattet wird.

Jede R. Statt hat auch ein vom Kayser erlangt = oder verbeßertes, oder sonst althergebrachtes, Wappen.

§. 3.

In gewißen R. Stätten giebt es Patricien oder Geschlechter; auch wohl von verschiedener Art an einem einigen Ort.

Bald ist das Patriciat an gewiße Familien gebunden, bald nicht:

Und so geschiehet auch die Aufnahm darein bald selten, bald mehrmalen, bald auch nur von dem Kayser, mit oder ohne Consens der Statt.

Die Vorzüge und Gerechtsame des Patriciats seynd nicht überall einerley, haben auch manche Abwechslungen erlitten, und seynd zuweilen zwischen ihme und dem übrigen Rath, oder der anderen Burgerschafft, streitig.

§. 4.

Die Einwohner der R. Stätte seynd a) Burger, oder b) Beysaßen, oder c) Pfahlburger.

Sie seynd des Magistrats Amtsuntergebene, aber nicht seine Unterthanen.

Der Magistrat nimmt die Burger an, wann sie die erforderliche Eigenschafften haben.

Ihre

Ihre a) Eintheilungen und b) Gerechtsame seynd nicht überall gleich.

An manchen Orten haben sie a) eigene Convente, b) einen oder etliche Ausschüße, c) eigene Consulenten, Gegenschreiber, Officiers, Viertelsmeister, Redmänner, Wortshalter ꝛc.

Hin und her müßen alle Burger in einer gewißen Zunfft stehen.

Beysaßen werden auch vom Magistrat angenommen, haben aber keine bürgerliche Wohlthaten zu genießen.

In manchen R. Stätten seynd Juden; in manchen keine: Wo einige seynd, wird es nach ihren von dem Magistrat abgefaßten, auch wohl vom Kayser bestättigt- oder abgeänderten, Ordnungen, mithin in Ansehung ihren a) Pflichten, b) Rechten und c) Beschwerden verschiedentlich gehalten: Auch entstehen über ihrer Austreibung gemeiniglich Proceße:

Und wegen ihrer Huldigung an den Kayser, desgleichen der wieder hervorgesuchten Cronsteuer und Opferpfenning an denselben, hat es auch schon manchen Streit gegeben.

§. 5.

Wann eine R. Statt ein Gebiet hat, finden sich in demselben a) zuweilen Leute, die nur Aßociirte seynd; b) meistens aber seynd sie der Statt Unterthanen:

Und zwar a) unmittelbare, oder b) mittelbare.

Die Magistrate regieren sie bald so, bald so.

Ihre Rechte richten sich nach den local-Verträgen und Herkommen; doch sollen sie übrigens nicht härter gehalten werden, als die Burger in der Statt.

Zu unserer Zeit seynd viele Streitigkeiten zwischen den Stätten und ihnen an die R. Gerichte gediehen.

§. 6.

An Stattämtern trifft man an: a) in einigen R. Stätten Reichsvögte oder Schultheißen; b) in allen Burger- oder Stättmeister, Stattpflegere ꝛc. c) ferner mehrmalen Stattammänner, d) Geheime, und e) viele andere Rathsämter, die zum Theil (schon besagter maßen,) burgerliche Gegenschreiber haben.

Darzu kommen so dann a) Consulenten oder Syndici, b) andere Canzley- und c) Stattämter, d) das Archiv ꝛc.

Wegen der a) Besoldungen, b) Accidentien, und c) Zehrungen, seynd häuffige Kayserliche normal-Resolutionen in Ansehung vieler einzelner Stätte ergangen.

§. 7.

Von R. Stättischen Gesezen und Ordnungen hat man eine Menge, zum Theil auch ganze Sammlungen:

Ob und wie ferne aber das Gesezgebungsrecht a) nur dem inneren Rath, b) oder beyden Räthen, c) oder auch zugleich mit der Burgerschafft, und lezteren Falles d) in was vor einem Grad, zukomme? darinn weichen

die

die Stattverfaßungen sehr von einander ab; es entstehen auch manche Streitigkeiten darüber.

Sie werden a) öffters vom Kayser bestättiget, b) oder auch gar von Kayserlichen Commißionen abgefaßt, und, nach beschehener Kayserlicher Begnehmigung, der Statt vorgeschrieben.

§. 8.

Die R. Stätte haben alle Arten der Gerichtbarkeit. Gen. Fried. a. 8 §. 4

Die Rechtssuchen werden a) außergerichtlich vor den Burgermeistern ꝛc. oder b) gerichtlich verhandelt.

Zu dem Ende seynd a) Statt- auch b) an manchen Orten einige, oder allerley, besondere Gerichte, und deren Ordnungen; so auch c) etwa althergebrachte mehrere Instantien, welche aber nicht vermehret werden dörffen.

Manche einzelne R. Stätte seynd in Appellationssachen vom Kayser befreyt, a) wegen der Sachen, b) oder der Summen, c) oder der Solennien.

Ueber die Gebrechen des R. Stättischen Justizwesens werden häuffige Beschwerden geführt.

Der Magistrate Gerichtsstand ist (wann sie dießfalls keine besondere Privilegien haben,) vor den R. Gerichten; der einzelnen Rathsgliedere aber vor dem Rath.

§. 9.

Die R. Stätte haben alle militar-Gerechtsame, wie andere R. Stände:

Und einige, so vest seynd, halten formliche Garnisonen, haben Kriegsämter, ꝛc. Die übrige hingegen sorgen für ihrer Statt Sicherheit sonst, so gut sie können.

§. 10.

Ferner haben die R. Stätte das Besteurungsrecht: Osn. Fried. a. 5. §. 4.

Die Art aber, selbiges auszuüben, ist da so, dort anderst; wird auch offt, auf die dießfalls geführte Beschwerden, von einem R. Gericht regulirt.

Und so seynd auch die darzu erforderliche Collegia, Aemter und Personen, bald so, bald anderst bestellt:

Ingleichem schreiben gar offt die R. Gerichte vor, wie es mit Verwaltung der Stattgefälle, Güter, Hospitalien ꝛc. und dem Rechnungswesen, solle gehalten werden;

So auch mit Tilgung der Schulden, darein viele R. Stätte tieff versencket seynd.

Manche R. Stätte haben weiter, Krafft Kayserlicher Privilegien, oder alten Herkommens, a) Accis, b) Umgeld, c) Zölle, d) Weggelder, e) andere Impostten ꝛc. worüber sie zuweilen mit denen benachbarten Ständen Streit bekommen.

Die R. Stätte haben endlich auch die fiscalische Rechte.

§. 11.

§. 11.

Einige R. Stätte haben eigene Policeyordnungen:

Ueberhaupt aber haben sie in Policeysachen, so weit es auf sie applicabel ist, ebenfalls alle diejenige Rechte anderer höherer R. Stände, von denen ich in dem 17den Cap. umständlich gehandelt habe:

Die gemeine Klage aber ist, daß es um die R. Stättische Policey meistens in vielen sehr schlecht stehe, und die Reichsgerichtliche darinn ergangene Erkenntniße bestättigen es.

Viele R. Stätte haben das Münzrecht; aber nicht alle in einerley Grad:

Und von dem R. Stättischen Botenwesen ist schon Cap. 5. geredet worden.

In einigen R. Stätten trifft man gesperrte Handwercker an: Und die Handwercksmißbräuche haben in den R. Stätten ihre Residenz.

Hinwiederum klagen die R. Stätte, daß die R. Gerichte sich zu viel in ihre Policeysachen mengeten.

§. 12.

Gnadensachen kommen bey R. Stätten eben nicht offt vor, außer etwa allerley Dispensationen; selten Druckfreyheiten, noch seltener Legitimationen, eher aber ein- und andere Privilegien.

§. 13.

Von der Stattgebäude Erhaltung, der Stattgräben und Allmanden Nuzung, der

liegenden Güter, Ziegelhütten, Blaichen, ꝛc. bester Verwaltung, des Bauwesens spahrsamster Einrichtung, u. s. w. kommt bey Kayserlichen Commißionen, und in R. gerichtlichen Erkenntnißen, mehrmalen etwas vor.

Der Kayser will auch nunmehro nicht mehr leiden, daß eine R. Statt ohne seine Genehmigung etwas von ihren Gütern und Gefällen veräußere.

In einigen R. Stätten sind Reichslehenbare Häuser, Gärten, Gefälle ꝛc.

Auch tragen manche R. Stätte selber allerley von dem Kayser und Reich zu Lehen.

Einige R. Stätte haben große Gebiete, andere mittelmäßige, andere geringe, andere gar keine:

Und einige haben deßwegen Streit mit ihren Nachbarn.

§. 14.

In Ansehung der R. Stättischen Einwohnere Personen und Vermögens stehet dem Magistrat, (mit Zuziehung derer, welche etwa an dem Gesezgebungsrecht participiren,) zu, Ordnungen zu machen, a) wegen der Vormun schafften, b Heurathen, c) personal-Freyheit und Beschwerden, d) des Vermögens Erwerbung, e, Verwaltung, f) Veräußerung und g) Vererbung.

Wegen der Burger Erlaßung sezet es zuweilen Streitigkeiten:

In Nachsteuersachen aber haben die R. Stätte eben die Rechte, wie andere R. Stände.

§. 15.

§. 15.

Und so auch in Sachen, welche Grund und Boden betreffen, mithin in Ansehung a) der Gränzen und deren Bezeichnung, b) der Güterausmeßung, c) der Forst- und Holzsachen, d) der Jagd und freyen Pürsch, e) der real-Beschwerden, f) Wayden, g) Schäfereyen, h) Weinbergsbaues, i) Zehenden, k) Laudemien, l) Bergwercke, m) Salzquellen, n) Bäder und Sauerbronnen, o) Waßerleitungen, p) Brücken, Stege ꝛc. q) Fischerey, r) anderer Waßersachen, s) der Schiffahrt, t) Mühlen, u. s. w.

§. 16.

In manchen R. Stätten seynd auch zu unseren Zeiten schwere Streitigkeiten zwischen denen Magistratspersonen unter sich entstanden;

Und noch mehrere und schädlichere zwischen denen Magistraten und Burgerschafften:

Vormals machten die R. Stätte dergleichen Sachen klüglich unter sich aus: Nun aber helffen die Magistrate durch übles Regiment und Haushaltung, und die Burgerschafften durch übertriebene Hize und Ungeduld, beederseits darzu, daß so dann durch Kayserliche Untersuchungs- und Executions-Commißionen viele R. Stätte nach einander so ruiniret werden, daß sie sich in langer Zeit, oder gar nicht mehr, erhohlen können.

§. 17.

II. Das Religionswesen in denen R. Stätten ist zwar theils durch den Religions-

frieden im R. A. 1555. §. 27. theils durch den Osn Fried. *a.* 5. §. 29. regulirt worden: Es ist aber auch damit gegangen, wie mit andern Stellen dieser R. Geseze: Man streitet nemlich, bald mit mehrerem bald mit wenigerem Schein, fast über alle Worte:

Indeßen läßet sich in der Kürze so viel sagen: In rechtlichem Verstand haben wir 1. pur Evangelische, 2. pur Catholische und 3. gemischte R. Stätte.

§. 18.

Pure Evangelische R. Stätte seynd nicht nur die, darinn kein catholischer offentlicher oder privat-Gottesdienst zugegen ist, sondern auch, wo man zwar dergleichen antrifft, welcher aber im Jahr 1624. nicht von dem Magistrat und resp. der Burgerschafft eingeführt, sondern noch von den Zeiten vor der Reformation übrig geblieben und geduldet worden ware.

Andere Verträge mit dem Catholischen Clero und vorüber gehender Gottesdienst im Entscheidjahr änderen die Sache nicht.

Viel weniger können also Catholische, welche An. 1624. nur eine geduldete Religionsübung hatten, eine unumschränckte verlangen; es mag ein Domcapitul, eine Commende, Closter, Stifft, oder sonst seyn, was es will.

Catholische Rathspersonen und Burger machen auch keine gemischte Statt.

Uebrigens streitet man: Wie weit sich

eines

eines solchen Evangelischen Magistrats Rechte in Annahm oder Abweisung Catholischer Burger erstrecken? ob man einen Evangelischen Burger, der die Religion ändert, behalten, oder einem catholischen Burger das Meisterrecht gestatten müße, wann gleich An. 1624. bey solcher Zunfft kein catholischer Meister vorhanden gewesen ist? Ob, wann in einer solchen Statt ein privat-Gottesdienst von einer andern Religion gestattet wird, auch denen solcher Religion zugethanen Burgern, Beysaßen und Fremden, gestattet werden müße, selbigem beyzuwohnen?

Denen puren R. Stätten wird in dem Osn. Frieden das Reformationsrecht zugeschrieben: Wie es aber auszuüben seye? und worinn deßen Würckung bestehe? streitet man wiederum.

Ueberhaupt seynd in Kirchensachen die R. Stätte denen höheren Ständen gleichgestellt; dahero sie auch Consistoria, Ehegerichte, u. s. w. haben.

Auf einzelner Stätte Verfaßung hierinn kann ich mich nicht einlaßen.

§. 19.

Gemischte R. Stätte heißen hier die, in welchen im Jahr 1624. beede Religionen durch Verträge zwischen dem Rath und Burgerschafft die offentliche Religionsübung hatten.

Dahin werden im Osn. Frieden gerechnet: a) Augspurg, b) Biberach, c) Dünckelsbühl, d) Kauffbeuern und e) Ravensburg.

Man nennet sie paritätische Stätte, weil der Magistrat und die Stattämter mit beederley Religionsverwandten in gleicher Anzahl besezt seynd:

Weil aber diese Materie gar zu sehr in das besondere gehet; so will ich mich nicht dabey aufhalten.

Zwanzigstes Capitel.

Von dem Verhältniß der Teutschen Reichsstände, als Landesherrn, gegen einander.

s. mein Teutsches Nachbarliches Staatsrecht. Franckfurt und Leipzig, 1773. 4.

§. 1.

I. R. Stände und andere Unmittelbare können mit einander zu thun bekommen:

1. in Sachen, welche ihre Personen, Familien, Stand und bewegliche Güter betreffen. Dahin gehöret nemlich a) wann ein R. Stand bey des andern Wahl etwas zu sagen hat, b) oder ihme einen Eyd ablegen muß, c) oder R. Stände, die zugleich Souveraine, oder d) Landsaßen seynd, etwas mit einander haben, oder e) ein Stand des andern Jurisdiction prorogirt, oder sie Streit mit einander haben f) wegen der Unmittelbarkeit, g) oder R. Standschafft, h)

oder einer Würde, i) oder des Rangs, k) des Ceremoniels, l) der Titulatur, m) Wappen, n) Orden, o) harten Schreibart, oder p) personellen Beleidigung; oder q) wann einer durch des andern Land reiset, oder r) sich darinn aufhält, ꝛc.

So auch: a) wegen Erbverbrüder- und Vereinigungen, b) Ehepacten, c) Trauer ꝛc.

Endlich a) wegen der Zollfreyheit, besonders des Fürstenguts, b) der Accisfreyheit, c) real-Arreste, u. s. w.

§. 2.

2. Zuweilen hat ein R. Stand in des andern Gebiet a) seine Residenz, b) Hofstaat, c) Canzley und d) Archiv;

Da es sonderlich wegen der Leibwache Streit zu sezen pflegt, wann sie in militarischer Form erscheinen will.

§. 3.

3. Die R. Stände schicken Gesandte an einander; wenigstens die von den höheren Classen; aber nur vom zweyten Rang: Da dann a) wegen der An- oder nicht-Annahm, b) der Religionsübung, c) der Gerichtbarkeit, wenigstens über das Gefolg, d) des Ceremoniels, e) der Gesandtschafftlichen Freyheiten, f) des Verbotts des Hofes, g) der Wegschaffung ꝛc. allerley vorfallen kan.

Oder es hat auch ein Stand in des andern Gebiet a) sein Domcapitul, b) ganze Collegia, oder c) einzelne Bediente und Beamte.

§. 4.

§. 4.

II. Einzelne R. Stände sollen a) die allgemeine Ruhe und Sicherheit in ihrer Nachbarschafft erhalten helffen, auch b) sonst gute Nachbarschafft halten.

Ob und wie ferne einer den andern über etwas zu Rede stellen könne? kommt auf die Umstände an.

§. 5.

Wann R. Stände Beschwerden über einander haben, ist a) der Weg der Güte der beste, b) in deren Entstehung aber der rechtliche; c) gewaltsame seynd durch die R. Geseze, auch wohl noch durch besondere Verträge, verbotten.

§. 6.

Erstgedachter maßen, verbieten die R. Geseze die Thätlichkeiten: Dahin gehören a) die Landfriedbrüche, b) die schlechte Spolien, c) unerlaubte Pfandungen und d) Arreste, auch andere e) schwere oder f) geringe Gewaltthaten, g) Violirung des Gebiets, h) Drohungen, i) Vorenthaltungen ꝛc.

Doch giebt es auch a) erlaubte Gewaltthätigkeiten und b) Selbstvertheidigungen.

Hingegen streitet man darüber: Ob und wie ferne a) die Selbsthülffe, b) Repreßalien, c) Retorsionen und d) Garantieleistungen, erlaubt seyen? Und der Kayser, nebst den R. Gerichten, so dann die R. Stände, besonders die Evangelische, hegen dießfalls, namentlich

mentlich in Religionssachen, offt gar verschiedene Grundsäze.

§. 7.

R. Stände, die unter den R. Gerichten stehen, muß man allda belangen, und darff keine Gewalt gegen sie gebrauchen:

Gegen die aber, welche keinen Richter leiden wollen, kan man zulezt eher die Waffen ergreiffen.

Wenigstens hat man Beyspiele von Kriegen, die R. Stände gegen R. Ständen geführet haben.

Außer deme kan es auch unter R. Ständen a) über Auxiliarvölckern, b) Annahm fremder Trouppen, c) Abgebung der Mannschafft an Andere, d) einer bestimmten Anzahl eigener Trouppen, e) Subsidien, u. s. w. zur Sprache kommen.

Bey würcklich entstehenden Kriegen endlich können a) die Neutralität, b) Waffenstillstände, c) Friedensschlüße und d) Vergütung der Kriegsschäden, zu schaffen machen.

§. 8.

Ein R. Stand kan dem andern a) wider ungehorsame Unterthanen und b) verbottenen Gewalt beystehen; Es giebt aber auch in den R. Gesezen verbottene Beystände.

Die R. Stände haben vormals öffters a) Erbverbrüderungen und b) Erbeinigungen geschloßen;

Sie haben auch das Bündnißrecht; doch nicht uneingeschränckt. Osn. Fried. *a.* 8. §. 2. W. Cap. *a.* 6. §. 4. Dahero es darüber zuweilen zwischen dem Kayser und ihnen Streit fezet.

Vermittelungen seynd erlaubt:

Und wegen der Vergleiche hat es keinen Anstand; nur müßen sie a) nicht erschlichen, b) noch erzwungen, auch c) ratificirt seyn: Die Kayserliche Confirmation ist zuweilen nüzlich. Mehrmalen werden aber die Verträge auch a) angefochten, b) nicht erfüllt, oder c) übertretten. Wie fern sie eine Würckung gegen Dritte haben? kommt auf die Umstände an.

Daß die R. Stände Garantien übernehmen, will der Kayser nicht leiden; man hat aber mehrere Beyspiele davon.

§. 9.

Die R. Stände können, ohne des Kayſers Wißen und Willen, auf allerley selbstbeliebige Art, zusammenkommen. W. Cap. *a.* 13. §. 10.

§. 10.

III. In Ansehung der einzelnen R. Stände Lande, seynd einige von andern a) anspruchig, oder b) lehenbar, oder c) an sie verpfändet, oder d) wieder eingelöst, oder e) gemeinschafftlich, oder f) geschloßen, oder g) enclavirt, h) vertauscht, i) abgetretten, k) sonst veräußert, oder l) mit einer Anwartschafft behafftet.

§. 11.

§. 11.

Oeffters seynd zwischen benachbarten R. Ständen a) die Gränzen streitig, b) oder Vergleiche deßwegen geschloßen, c) oder es giebt Streit wegen Sezung der Gränzsteine, d) oder man umziehet die Gränzen gemeinschafftlich, e) oder man beschwert sich über des andern Theils Landcharten. 2c.

In allen solchen Fällen nun kommt es a) auf Güte, b) Recht oder c) Gewalt an.

§. 12.

Oeffters haben R. Stände in ihrer Mitstände Gebieten landsäßige Herrschafften, oder auch einzelne Orte, Gütere, Unterthanen, Gefälle, Häuser 2c.

Ordentlicher Weise nun werden selbige in allem so behandelt, als wenn sie von privat-Personen beseßen würden; außer daß man, wo es auf persönliche Beschwerden ankommt, die Würde des Besizers billig in Obacht nimmt.

Nur, wann solche Güter, oder doch ihre Besizere in Ansehung solcher Güter, neuerlich mit Steuern 2c. belegt werden wollen, kan es zu schweren und solchen Streitigkeiten kommen, da man fast keine Entscheidungsgründe finden kan, wann man es nicht lediglich bey dem alten Herkommen will bewenden laßen.

§. 13.

Vielfältig haben R. Stände in ihrer Mit-

Mitstände Landen einzelne Regalien, welche man servitutes Juris publici, Staatsdienstbarkeiten, zu nennen pflegt.

Es giebt verschiedene Claßen derselbigen im geist- und weltlichen.

Sie gründen sich auf Verträge, altes Herkommen ꝛc.

Eigentlich thun sie der Landeshoheit keinen Abbruch; doch stehet ein schwacher Landesherr, wann ein Großer dergleichen in seinem Land hat, offt in Gefahr, daß es ausgedehnt und mißbraucht werde:

Auch giebt es Gelegenheit zu vielen Streitigkeiten.

Zuweilen maßet sich ein Stand in des andern Land, dergleichen auch bloß widerrechtlich an.

§. 14.

Ins besondere kan es sich zutragen, daß ein Stand in des anderen Land

1. in Regierungssachen a) überhaupt etwas zu sagen hat; namentlich b) bey Wahlen der Geistlichen oder c) der Rathspersonen, oder er hat d) Bediente darinn zu sezen, und durch sie allerley Gerechtsamen auszuüben ꝛc.

Wegen der unmittelbaren Executionen fremder Unterthanen in eines R. Standes Land sezet es auch gern Streit.

Uebrigens solle kein Stand den andern in seiner Landeshoheit stöhren.

§. 15.

2. In Religions- und Kirchensachen kan

ein

ein Stand in des andern Land entweder die ganze Landeshoheit im Geistlichen, oder auch einzelne höhere oder niedrige Gerechtsamen in Religions- und Kirchensachen, absonderlich das Patronatrecht, hergebracht haben.

§. 16.

3. In Justizsachen erstrecket sich zuweilen eines R. Standes a) Landgerichtliche oder b) sonstige civil-Gerichtbarkeit in des anderen Land, oder c) er concurrirt doch bey gewißen Gerichten, oder d) hat die Vogtey, oder e) darff von seines Mitstandes Unterthanen die Appellationen annehmen, oder f) er hat einen Oberhof, allwo des andern Unterthanen ihre Klagen in erster oder zweyter Instanz anbringen dörffen:

Evociren aber darff kein Stand eines anderen Unterthanen, und die, unter dem Vorwand der Brabantischen güldenen Bull, hierinn vorgehende Mißbräuche sollen abgestellt werden. W. Cap. *a.* 26. §. 4.

Oeffters hat ein R. Stand in des andern Landen a) den völligen Blutbann, oder b) er concurriret doch dabey, oder c) er hat die Cent; über deren Mißbrauch öfftere Klagen entstehen.

§. 17.

4. In Militarsachen hat etwa ein Stand in des andern Gebiet a) die Folge und Reise, b) das Recht der Werbung, c) der Besazung, d) der Oeffnung, e) der Durchmarsche, f) der Einquartierung 2c.

Noch öffter aber geschiehet, daß man a) über eigenmächtige dergleichen Anmaßungen, besonders b) über gewaltsame Werbungen, auch wohl c) Entwaffnung des Landesherrns eigener Mannschafft, ꝛc. klagt.

Kein Stand muß dem andern nothwendig Werbungen in seinem Land gestatten:

Er kan auch fremde in seinem Land sich aufhaltende Söldaten hinausweisen.

§. 18.

5. In Cameralsachen hat mehrmalen ein Stand in des andern Gebiet a) Gefälle von allerley Art; einige auch b) Steuern, c) Zölle, d) Accis oder Licenten, e) Umgeld ꝛc. f) Weggeld ꝛc. g) Salzlegstätte, u. d.

Wegen der Zollfreyheit aber entstehen mehrmalen (schon oben berührter maßen,) Streitigkeiten.

§. 19.

6. Policeysachen anlangend; so haben offt benachbarte Stände a) Handlungstractaten mit einander; noch öffter aber b) Streitigkeiten in Handlungs- Marckt- Handwercks- u. d. Sachen:

Sie haben auch zuweilen a) Streitigkeiten oder b) Vergleiche in Münzsachen;

Und in gewißen Gegenden noch öffters in Postsachen, besonders wegen der Stationen Landesherrlicher Posten in anderer Stände Landen.

Oder sie a) concurriren in Policeysachen, b) haben den Schuz gewißer Profeßionen in frem-

fremdem Gebiet, c) oder sonst wegen des Streiffens auf liederliches Gesind 2c. d) der Ungleichheit in Gewicht, Maaß und Meß, e) wegen der Anstalten gegen Seuchen, u. s. w. mit einander zu thun.

§. 20.

7. Von Gerechtsamen in Lehenssachen in anderer Herrn Landen sehe man Cap. 10.

§. 21.

8. In Gnadensachen können Irrungen entstehen a) über der Gültigkeit oder allzuweiten Ausdehnung Kayserlicher Privilegien, z. E. wegen des Statt- oder Marckt- und Meßrechts 2c. der R. Ritterschafftlichen Freyheiten, b) der nicht- Erkennung Landesherrlicher Veniæ ætatis, Legitimationen, Moratorien 2c.

Zuweilen hat ein Stand in des anderen Gebiet das Recht der Begnadigung gewißermaßen, oder in gewißen Fällen.

§. 22.

9. Oeffters haben R. Stände in der andern Landen Unterthanen; da es dann wegen der Rechte des einen und anderen Theils über sie, wie auch der Gefälle, leicht zu Streitigkeiten und Vergleichen kommt:

Oder des andern Standes Unterthanen müßen zu Jagden 2c. frohnen.

Oder ein Herr hat in des andern Landen Leibeigene, sonderlich Chur-Pfalz die Wildfänge, über welchen es so viele Händel giebt.

Die Erbschafftsabzüge und Nachsteuer veranlaßen ebenfalls Streite und Vergleiche.

§. 23.

10. In Sachen, welche Grund und Boden betreffen, bekommen Benachbarte sehr offt mit einander zu thun, wegen a) gewißer Gebäude, b) Allmanden, c) Forst- und Holzsachen, d) der Jagden und der Jagdfolge, e) der Hegung des Gewildes und Wildschadens, f) der freyen Pürschen, g) Wayden, h) Bergwercke, i) Salzverkauffs, k) Salpetergrabens, l) Haltung gewißer Straßen, m) Anlegung neuer, n) Sperrung der Straßen, o) der Herrschafft ꝛc. über große Seen oder Flüße, p) der Obsicht über einen Strohm, q) der Waßergebäude, r) der Säuberung eines Flusses, s) der Brücken, t) der Schiffahrt, u) der Marcktschiffe, x) der Ufer, Anwüchse und Insuln, y) der Bäche, z) der Fischerey, aa) des Holzflözens, bb) der Mühlen, cc) des Grundruhr- und Waßerrechts, dd) der Dämme, Waßerstemm- oder Ableitungen, u. s. w.

§. 24.

11. Noch können benachbarte R. Stände mit einander zu thun bekommen, a) wegen der Stifftsadvocatien, besonders der Kastenvogtey, b) wegen der Landvogteyen, c) Schuz- und Schirmrechts ꝛc.

Zwar ist in der W. Cap. a. 27. §. 3. die Annahm auch innländischen Schuzes eingeschränckt und gewißer maßen verboten; aber nur so weit es dem Kayser und Reich zum Nachtheil gereicht: Und andere Schirmsvergleiche seynd noch in vollem Gang und Krafft.

§. 25.

§. 25.

12. Das Geleit haben auch viele Stände in anderen Landen, und Vergleiche deßwegen: Außer deme giebt es leicht Streitigkeiten wegen a) der Geleits-Gränzen, b) Straßen, c) Stöcke, d) Gelder und e) Gerichtbarkeit.

Uebrigens haben a) der Geleitsherr wegen der Sicherheit und Schadloshaltung der Reisenden, und b) diese wegen geleitsmäßiger Aufführung, jedes seine besondere Pflichten.

§. 26.

IV. Was die Rechte und Pflichten a) einzelner R. Stände und ihrer Unterthanen, auch b) dieser unter sich, betrifft; und zwar

1. Ueberhaupt und in Staatssachen; so haben a) die Unterthanen anderen R. Ständen den gebührenden Respect zu bezeugen, b) Stände und Unterthanen andere Unterthanen nicht zu injuriiren, c) die Stände der Pfahlburger sich nicht widerrechtlich anzunehmen, d) andere Unterthanen, sonderlich unter dem Vorwand der Religion, nicht von ihrer Herrschafft abzuziehen, e) noch sie gegen dieselbe zu verhezen, f) oder ihnen Beystand gegen sie zu leisten, g) sie nicht in Schuz zu nehmen, h) noch ihnen den Recurs an sie zu gestatten.

Unterthanen seynd nicht leicht befugt, sich gegen fremden Gewalt der Selbsthülffe zu bedienen.

In Bündniß- u. d. Sachen concurriren zuweilen die Landstände zu ihrer Landesherrn Handlungen.

Fremde Unterthanen seynd schuldig, sich den Gesezen des Landes, darinn sie sich aufhalten, gemäß zu bezeugen.

Auch die Unterthanen benachbarter R. Stände sollen gute Nachbarschafft unter sich halten:

Und wann sie Beschwerden gegen einander haben, müßen sie solche an gehörigen Orten anbringen.

§. 27.

2. Was in Ansehung der R. Stände und deren Unterthanen in Kirchen- und Schulsachen in Rücksicht auf andere Unterthanen Rechtens seye, s. Cap. 8. und 16.

Zuweilen machen einiger benachbarten Stände Geistliche zusammen ein gemeinschafftliches rural-Capitel aus.

§. 28.

3. In Justizsachen verliehret a) meistens der Landesherr die Gerichtbarkeit über seine Unterthanen, so sich in andern Landen aufhalten, b) wo hingegen er sie über die sich in seinem Lande befindliche fremde Unterthanen erhält, aber c) nicht in drittem Gebiet. d) Zuweilen ist ein Nachbar dem andern mit Executionen behülfflich. e) Personal- und real-Arreste fremder Unterthanen und ihrer Güter seynd zuweilen erlaubt, zuweilen aber nicht. f) Ob und wie ferne actus voluntariæ Jurisdictionis auch unter fremder Obrigkeit vorgenommen werden dörffen? kommt auf die Landesverfaßungen an. g) Ein Unterthan kan für sich keine fremde

Gericht-

Gerichtbarkeit prorogiren. h) Die Relegationen, i) Ehrberaubungen und k) Ehrlichmachungen können sich nicht in fremde Lande als eine Schuldigkeit erstrecken. l) Fremden Unterthanen ist man auch gute und schleunige Justiz schuldig. m) Andere Stände sollen in der Justizverwaltung nicht gehindert werden. n) Die Stellung der Unterthanen an fremde Obrigkeiten ist keine Schuldigkeit, pflegt aber, gegen Versicherung des Reciproci, zu geschehen. o) Nacheil auf frischer That ist gewißer maßen erlaubt; p) das Streiffen hingegen nicht so leicht. q) Steckbrieffe pflegen befolget zu werden. r) Der Uebelthäter Durchführ- oder s) Auslieferung ist (außer es seye verglichen,) keine Schuldigkeit.

Beschwerden über anderer R. Stände Collegia, Beamte 2c. müßen bey ihrer Herrschafft angebracht werden.

Von Evocationen, Retorsionen, u. d. ist schon geredet worden.

§. 29.

4. Militarsachen belangend; so a) verbieten öffters R. Stände ihren Unterthanen fremde Kriegsdienste; oder b) ruffen sie aus denselben ab. c) Deserteurs auszuliefern hält man für keine Schuldigkeit: d) Wohl aber schließt man öffters Cartels deßwegen. e) Officiers von verschiedenen R. Ständen in gleichem Grad nehmen den Rang nach dem Dienstalter. f) Fremde in einem Land sich aufhaltende Officiers und Soldaten seynd der Landeshoheit un-

terworffen: Doch kan es leicht darüber Streit sezen, u. s. w.

§. 30.

5. In Cameralsachen seynd fremde Unterthanen von ihren in eines andern Herrns Land besizenden Gütern und Gefällen ordentlicher Weise Steuer schuldig; so auch b) meistens Accis, u. d. von gewißen Sachen, so sie im Land erkauffen, c) desgleichen offt (aber nicht allemal ohne Widerspruch,) die eigene Unterthanen, von gewißen Sachen, die sie außer Landes erhandlen. d) Fremde Unterthanen seynd mit keinen ungewohnlichen Imposten neuerlich zu belegen. e) Von Nachsteuer und Erbschafftsabzug ist schon geredet worden. f) Rechtmäßige Zölle, Chaußee- und Weggelder seynd auch fremde Unterthanen schuldig, und g) wann sie solche nicht erlegen, straffällig: h) Zuweilen aber seynd einige, Krafft Verträge, oder Herkommens, oder Privilegien, oder der gemeinen Rechte, Zollfrey. i) Tax und Sportuln seynd sie von Canzleyausfertigungen auch schuldig. k) Zuweilen hat ein Herr, Krafft Verträge, oder Herkommens, besondere Gefälle in einem andern Land. l) Kein Stand kan sein Salz fremden Unterthanen aufdringen.

§. 31.

6. Wegen der Handlungsfreyheit fremder Unterthanen hat man an vielen Orten nicht mehr die alte Grundsäze; b) darüber entstehen

so

so dann öfftere Beschwerden, c) oder Retorsionen.

Einige R. Stände haben Stapelfreyheit, (s. Cap. 6.) Krafft deren fremde Unterthanen gewiße Güter zuvor feilthun müßen, ehe sie solche weiter bringen: Es hat aber dieses Recht seine Grade.

a) Das nöthigen zum Umladen, und b) das Krahnrecht gehören auch hieher.

Zuweilen giebt man fremden Unterthanen überhaupt, oder Einigen, in Handlungssachen besondere Freyheiten 2c.

Noch gehören hieher die Landesherrliche Rechte und resp. Streitigkeiten a) wegen fremder Bettler, b) wegen gewißer Nahrungsarten, z. E. der fremden Biere, c) wegen der auswärtigen Zünfften, d) oder Aufnahm der Auswärtigen in die innländische, e) wegen fremder Lotterien, u. d. f) in denen oben angezeigten Straßensachen, g) wegen fremder Universitäten und h) des Reisens in fremde Lande, i) wegen der Duelle auf auswärtigem Gebiet, oder Fremder im Land, u. s. w.

§. 32.

7. Ob und wie ferne ein Stand des anderen Verfügungen in denen oben Cap. 17. erzählten Gnadensachen auch in seinem Land will paßieren laßen, oder nicht? beruhet a) auf Verträgen, oder b) altem Herkommen, c) in deren Ermanglung aber auf der Landesherrlichen Willkühr;

Meistens werden sie erkannt; zumalen der Schwächeren gegen Große: Aber nicht allemal umgekehrt.

§. 33.

8. In Ansehung fremder Unterthanen Personen und ihres Vermögens kommen sonderlich vor: a) deren gestattende Durchreise und b) Aufenthalt im Land, c) der Unterthanen Annahm fremder Dienste, d) oder Charactere, e) die Anlockung fremder Unterthanen, f) der eigenen Unterthanen ausländische Heurathen und g) Trauungen, h) der Fremden Fähigkeit zur Landstandschafft, i) Ehrenämtern, k) Lehen, l) Güterkauff, m) ihrer Güter Verwaltung und n) Auslosung, auch o) andere privat-Gerechtsame, p) der Unterthanen freyer Zug in andere Lande, q) Zurückforderung der ausgetrettenen Unterthanen, r) der fremden Schulden im Land, s) ihre personal- und real-Arreste, t) der Todten Durchführung, u) ihre mobiliar- und andere Erbschafft, u. s. w.

Es ist aber von einigen dieser Stücke schon geredet worden, und die übrige seynd theils durch die R. Geseze ausgemacht, theils seynd die Verträge, das Herkommen, und die Landesverfaßungen, so verschieden, theils die Sachen so streitig, daß sich in der Kürze nichts ins besondere davon sagen läßet.

§. 34.

9. Eben diese Bewandtniß hat es dann endlich auch mit denen Rechten und Pflichten

in

in Ansehung fremder Unterthanen in Sachen, welche Erde und Waßer 2c. betreffen; als a) wegen des freyen und willkührlichen Güterkauffs, b) der Fähigkeit zum Bestand inländischer herrschafftlichen oder privat-Güter, c) der Beholzungsgerechtigkeit, d) des Holzverkauffs an Fremde 2c. e) der Jagd 2c. f) der fremden Wilddiebe, g) des Wildschadens, h) des Waydrechts, i) der Waßerleitungen und Stemmungen, k) der Waßergebäude, l) des Flößens 2c. m) der Schiffahrt, n) der Fischerey, o) der Bannmühlen, und p) der Freyheit, außer Landes mahlen laßen zu dörffen, r) des Grundruhr- und Strandrechts 2c.

Ein und Zwanzigstes Capitel.

Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andere Europäische Staaten, besonders Italien.

§. Mein Teutsches auswärtiges Staatsrecht. Franckfurt und Leipzig, 1772. 4.

§. 1.

I. Was den Röm. Kayser anlangt; so haben auswärtige Machten zwar mit deßen Wahl nichts zu schaffen: Sie a) mengen sich aber dennoch zuweilen darein, oder b) wollen den Erwählten nicht erkennen.

Vor-

Vormals führte der Teutsche König unter den christlichen Machten den Kayſertitul allein: Nun aber hat ihn auch Rußland angenommen.

Alle übrige christliche Machten laßen dem Röm. Kayſer den Rang; anßer deme aber wollen ſie alle gleich ſeyn.

Der Röm. Kayſer bekame auch ehedeßen allein den Majeſtäts-Titul, und gab ihn ſelten einem Könige: Nun aber verhält es ſich anderſt.

Auch wegen anderer Curialien waren ſie nicht einig.

Die Kayſer- und Königliche Geſandte haben ferner öffters viele Ceremoniel-Streitigkeiten mit einander gehabt.

Der Kayſer kan in Reichsſachen mit Auswärtigen nichts ſchließen ohne Mit-Einwilligung des Reichs.

Er hat offt bey dem Reich über andere Machten, und dieſe über ihn, Beſchwerden geführt.

§. 2.

In Anſehung der Röm. Königswahl hat abermalen das allererſt geſagte ſtatt.

Der Röm. König hat Rangſtreitigkeiten mit den übrigen gecrönten Europäiſchen Häuptern.

§. 3.

II. Das Teutſche Reich hat mit einigen anderen Machten a) Streit wegen gewißer Lande und b) Gränzen.

Wann

Wann ein R. Stand etwas [an] eine andere Macht vertauschen will, müßen der Kayser und das Reich darein bewilligen;

Noch mehr also, wann er ihro etwas abtretten will; es geschiehet aber nicht allemal.

Die widerrechtlich vom Reich abgekommene Stücke sollen wieder herbeygebracht werden.

Einige fremde Staaten haben etwas an Landen in dem Bezirck des Teutschen Reichs liegen.

§. 4.

Wegen Erkennung neuer Würden kommt es zwischen Teutschland und andern Staaten auf das freye Belieben an:

So auch wegen Erkennung neuer unabhängiger Staaten.

Das Röm. Reich hat auch mit anderen Staaten wegen verschiedener Titulaturen und Curialien Streit gehabt.

Mit dem Rang deßelben und anderen Staaten wird es nicht allemahl gleich gehalten.

§. 5.

Mehrere auswärtige gecrönte Häupter seynd zugleich Teutsche R. Stände:

Auch beschicken verschiedene Machten sonsten den R. Convent:

Ihre Creditive müßen wenigstens eine lateinische Uebersezung haben.

Es giebt aber zwischen deren Ministern, so dann denen Chur- und Fürstlichen Gesand-

sandten, eine Menge Ceremoniel-Streitigkeiten.

Die Verhandlungen mit ihnen geschehen meist schrifftlich; zuweilen auch mündlich: Beede aber kommen selten vor.

Der Kayser hat schon fremde Gesandte vom R. Tag wegschaffen laßen.

Gesandtschafften vom Kayser und Reich an andere Machten kommen in Jahrhunderten nicht vor.

§. 6.

Auch solche Sachen, welche a) Aßistenz, b) Bündniße, c) Vermittelungen, d) Confirmationen der Vergleiche, und e) Garantien der Friedensschlüße, oder Erbfolgsordnungen u. d. betreffen, kommen zwischen Teutschland und andern Machten selten vor.

§. 7.

In die innerliche Verfaßung Teutschlands hat sich Franckreich etliche 100. Jahre sehr offt, und Schweden auch einige Zeit, gemenget; welches der Kayser aber nicht zugeben solle: W. Cap. *a.* 27. §. 1.

Gleichwie auch Teutschland sich um keine fremde Staatshändel bekümmert:

Mehreres sehe man unten.

§. 8.

Besonders hat sich das Teutsche Reich noch nie fremder Religionshändel angenommen: Wohl aber besagte Staaten der Teutschen:

Auch

Auch haben die Evangelische R. Stände mehrmalen ihre auswärtige Glaubensgenoßen um Beystand ersucht; welches aber der Kayser und die Catholische sehr ungern sehen.

§. 9.

In Justizsachen solle a) der Kayser die R. Gerichtliche Erkenntniße gegen auswärtigen Gewalt schüzen; W. Cap. *a.* 17. §. 16. Und keine Evocationen der Reichsunterthanen an auswärtige Gerichte gestatten. *l. c. a.* 17. §. . . . .

§. 10.

Teutschland hat mehrere auswärtige Könige, und Andere zu Reichslehenleuten:

Jene fangen nun an, ein höheres Ceremoniel zu suchen, und dadurch die Belehnungen zu stecken.

§. 11.

Fremden sollen a) die Werbungen nicht anderst, als unter denen in den R. Gesezen vorgeschriebenen Bedingungen, vergönnet, b) hingegen keine Durchzüge u. d. verstattet werden. W. Cap. *a.* 4. §. 2.

Von a) Vestungs- und b) Besazungssachen enthalten die R. Friedensschlüße und andere Handlungen mit fremden Staaten manches; so aber nicht mehr alles brauchbar ist.

Auch solle der Kayser keine fremde Einquartierungen im Reich leiden.

§. 12.

In a) Zoll- und b) Münzsachen ist resp.

offt mit Auswärtigen gehandelt worden; aber wenig herausgekommen:

Die Wahlcap. *a.* 9. §. 2. 5. verordnet wegen der lezteren etwas.

Nach dem Osn. und Münst. auch anderen Friedensschlüßen solle die Handlung mit auswärtigen Staaten frey seyn;

Nach der W. Cap. *a.* 7. §. 5. solle in Ansehung Teutscher und fremder Waaren einiges beobachtet werden.

Die Postämter sollen mit R. Unterthanen besezt werden. W. Cap. *a.* 29. §. 1.

Die von R. Unterthanen auch außer dem Reich vorgenommene Duelle sollen dennoch abgestraft werden.

Der Büchernachdruck zwischen Teutschen und Ausländern ist noch fr...

§. 13.

Von Gnadensachen sehe man hernach.

§. 14.

Wann das Reich und fremde Staaten Beschwerden über oder Streitigkeiten mit einander haben, wird darinn verfahren, wie es unter denen Europäischen Völckern üblich ist.

§. 15.

Daß von Anderen Staaten Gewaltthätigkeiten gegen Teutschland ausgeübet worden seyen, hat man öffters gehört und geklagt:

Vor dem Röm. Reich aber seynd Andere darinn sicher:

Und was in der W. Cap. *a.* 7. §. 6. von Repreßalien vorkommt, stehet nur auf dem Papier.

§. 16.

Das Teutsche Reich hat selten freywillig mit andern Machten, dem Kayser zu Gefallen, Krieg angefangen; wohl aber, sonderlich gegen Franckreich, dergleichen zu seiner Vertheidigung führen müßen:

Wie es nun in solchen R. Kriegen und mit denen darauf erfolgenden Waffenstillständen und Friedensschlüßen gehalten werde, sehe man Cap. 6.

Mit denen Schweizern hat man auch alsdann wegen Beobachtung einer genaueren Neutralität jezuweilen zu thun gehabt.

§. 17.

III. Das Corpus der Evangelischen Stände hat, schon gemeldeter maßen, in Religionssachen mehrmalen mit auswärtigen Machten zu thun gehabt;

Und zwar a) bald mit denen Evangelischen, b) bald auch mit denen Catholischen, absonderlich mit Franckreich; bald in gutem, bald Beschwerungsweise, sonderlich seit der Ryswickischen Religionsclausul.

§. 18.

Das Corpus derer Catholischen Stände hingegen hänget sich an den Pabst, oder steckt sich hinter ihn.

§. 19.

Die Teutsche Craystäge werden zuweilen von fremden Staaten beschickt:

Auch haben beede, sonderlich die associirte Crayse, schon a) Arten von Bündnißen mit einander gemacht, b) desgleichen Cartels; c) einige Staaten haben auch gewißen Craysen Subsidien gegeben, d) bey Friedenstractaten haben sie gemeinsame Sache mit einander gemacht, u. s. w.

§. 20.

In a) der Churfürsten Wahlen, auch b) Errichtung neuer Churwürden, haben sich schon fremde Staaten gemenget.

Da die Churfürsten sich denen Königen gleich achten; so hat es a) wegen des Rechts, Gesandte vom ersten Rang zu schicken, und b) wegen des Ceremoniels zwischen beederseitigen Gesandten, schon mehrmalen Streit gesezt:

Noch mehr aber zwischen denen Churfürstlichen und der Republiquen Gesandten:

So auch zwischen denen Churfürsten und denen Italiänischen großen Herrn;

Und endlich zwischen denen Churfürsten und Cardinälen.

§. 21.

Die Teutsche Fürsten haben mit denen Königen und Republiquen Streit wegen des Rechts, Gesandte vom ersten Rang zu schicken.

So auch wegen des Rangs und Ceremoniels zwischen denen Teutschen Fürsten a) und

und Prinzen von Königlichem Geblüt, b) einigen Republiquen, c) und denen Italiänischen Fürsten, d) auch Cardinälen:

Desgleichen die Teutsche unmittelbare Bischöffe mit auswärtigen Erzbischöffen.

§. 22.

Wegen der Teutschen R. Prälaten Rang vor auswärtigen wurde An. 1714. ein R. Schluß gefaßt.

§. 23.

Wegen der R. Grafen collegial- und anderen Gesandten hat es bald Anstand gegeben, bald nicht:

Und wegen ihres Rangs vor auswärtigen Grafen bey Reichssolennitäten und am Kayserlichen Hof sehe man die W. Cap. *a.* 3. §. 2.

§. 24.

Reichsstättische Gesandten und Handlungen mit fremden Staaten kommen selten zum Vorschein, außer etwa a) bey Friedenscongreßen, und b) in Hanseestättesachen, c) wegen des Droit d'Aubaine mit Franckreich.

§. 25.

Der R. Ritterschafft wird etwa in denen R. Friedensschlüßen mit Auswärtigen gedacht; wiewohl sie es nicht allemal leiden wollen.

§. 26.

Von den R. Gerichten kan man nur so viel sagen, a) daß die Ausländer von Bekleidung eines Amts bey denselbigen aus-

geschloßen seynd; b) daß ihnen vorgeschrieben ist, wie sie sich in gewißen Fällen gegen den Auswärtigen zu verhalten haben; c) und daß das Cammergericht wegen seiner Sicherheit in Kriegszeiten öfftere Handlungen mit denen Kriegführenden Theilen gepflogen hat.

§. 27.

IV. Einzelne R. Stände bekommen zuweilen mit auswärtigen Staaten zu thun: a) In Titulatur= Ceremoniel= Curialien= wie auch b) in Heurathsachen, c) wegen des Indigenats, d) wegen der Ritterorden, e) wegen einer Leibgarde in fremdem Gebiet, ꝛc.

Ausländer haben sich verschiedentlich in Teutsche Succeßionsirrungen gemengt:

Von dem Gesandtschafftsrecht aber ist schon geredet worden.

§. 28.

Auch einzelne R. Stände dörffen mit Auswärtigen unschuldige Bündniße schließen:

Ingleichem haben sie sonst schon in a) Aßistenz= b) Mediations= c) Vergleichs= d) Garantiesachen, u. d. manches mit ihnen zu thun gehabt.

§. 29.

In die innere Verfaßung einzelner R. Stände haben sich einige auswärtige Mächten schon gemenget, bey Gelegenheit a) der geistlichen R. Stände Wahlen, und b) der Streitigkeiten zwischen Teutschen Landesherrn und ihren Unterthanen.

§. 30.

§. 30.

Auch derer einzelne R. Stände betreffenden Religionssachen haben sich auswärtige Staaten schon verschiedentlich angenommen, z. E. der Pfälzischen.

§. 31.

R. Stände darffen sich vor keinen auswärtigen Gerichten einlaßen; außer es betreffe Lande ꝛc. welche nicht unter des Reichs Hoheit liegen.

Die Justizadministration solle beederseits gleich und unpartheyisch seyn.

Wegen a) Verfolgung der Uebelthäter, b) derse ben Durchführ= c) oder Auslieferung ꝛc. kommt es auf Vergleiche oder das Herkommen an.

§. 32.

Verschiedene R. Stände a) tragen Lehen von Auswärtigen, b) oder haben Lehen in ihren Landen.

§. 33.

In Militarsachen haben sich auch einzelne R. Stände wegen a) gestattender auswärtiger Werbungen b) und fremder Kriegsdienst, c) Anwerbung der fremden und d) Avocirung der eigenen Unterthanen, e) der Deserteurs und Cartels, f) der erlaubenden Durchmarsche und g) Einquartierungen, h) der Trouppen Ueberlaßung, i) fremder Garnisonen, auch anderer k) Vestungs= und l) Kriegssachen, resp. nach den R. Gesezen und

dem Völckerrecht zu richten; außer deme haben sie freye Hände.

§. 34.

In Rücksicht auf das Camerale kommen zuweilen zwischen einzelnen R. Ständen und Auswärtigen a) Schulden- b) Zoll- c) Salz- d) Gefälle- u. d. Sachen vor.

§. 35.

So auch in Policeysachen, wegen a) des Münz- b) Handlungs- c) und Postwesens ꝛc.

Teutsche Studenten haben auf einigen fremden Universitäten besondere Freyheiten.

§. 36.

In Gnadensachen pflegen R. Stände von Auswärtigen a) keine Standeserhöhungen anzunehmen; b) wohl aber sie und die Ihrige Ritterorden, c) und ihre Unterthanen Druckfreyheiten, auch d) andere Privilegien.

§. 37.

Wegen der Teutschen R. Stände Unterthanen und ihres Vermögens resp. a) Arreste, b) Erstreckung der Gerichtbarkeit, c) Verbietung der Reisen in fremde Lande, d) Ausschaffung oder e) Anlockung der Fremden, f) der Fremden Erbschaffts-sachen, u. s. w. kan abermahls allerley vorfallen.

§. 38.

Wann einzelne R. Stände mit fremden Machten Streitigkeiten haben, oder ein Theil über den andern Beschwerden hat; werden sie auf die unter freyen Staaten üb-

liche

liche Weise abgemacht: Es wollte dann der auswärtige Staat den R. Stand vor einem R. Gerichte belangen; davon sich aber wenige Beyspiele finden dörfften.

§. 39.

Hingegen seynd die Exempel nicht rar, da R. Stände über a) auswärtige Gewaltthätigkeiten und b) Violirung des Gebiets geklagt haben:

Auch kommt es zuweilen auf ein- oder anderer Seiten a) zu Repreßalien, oder b) Retorsionen.

§. 40.

Ob ein einzelner R. Stand befugt seye, mit einer auswärtigen Macht einen nicht bloß defensiven Krieg zu führen? streitet man:

Indeßen hat man mehrere Beyspiele, da es geschehen und vom Kayser und Reich nicht mißbilliget worden ist.

Und so fehlt es auch nicht an Exempeln von a) auxiliar-Völckern, b) Subsidien-Tractaten, c) Neutralitäten, d) Waffenstillständen, e) Friedensschlüßen, u. s. w.

§. 41.

Verschiedene R. Stände (welche hier zu benahmsen zu weitläufftig wäre,) machen Ansprüche an anderer Europäischer Staaten Lande:

Und hinwiederum andere Europäische Staaten an einzelner Teutscher R. Stände Lande.

§. 42.

Endlich die beederseitige Lande betreffend, so ist a) von denen ein- oder anderer Seits enclavirten Orten schon oben geredet worden. Es giebt b) ferner Lande, welche zum Theil einer fremden Macht, und zum Theil einem R. Stand, gehören, oder c) die zwischen ihnen gemeinschafftlich seynd, oder d) die sie mit einander getheilt, oder e) in Ansehung derer sie Gränzstreitigkeiten haben:

Es haben auch schon dritte Machten über eines R. Standes Lande disponiren wollen.

Waßer- und Dammsachen können auch Irrungen veranlaßen.

§. 43.

V. Wie das Röm. Kayserthum an Teutschland gekommen seye; wie auch von vielen Päbstlichen Rechten in Teutschland ist schon Cap. 2. und 8. geredet worden; so auch, zum Theil, von des Pabsts a) Beschickung der Wahltäge, b) Ansprach auf die Bestättigung der Wahl und c) Entscheidung einer streitigen Wahl, d) der Kayserlichen Obedienzgesandtschafft und e) des Pabsts Gegenbezeugung, f) des Kaysers Crönung, g) und Absezung durch den Pabst, h) des Pabsts Ansprüchen bey Kayserlichen Resignationen, i) des Pabsts suchendem R. Vicariat, k) des Kaysers Schuz über den Pabst, l) seines Nominationsrechts eines Cardinals, m) Protectors von Teutschland, n) und Auditors bey der Rota, o) der

Päbst-

Teutschen Nationalkirch in Rom, p) denen Päbstlichen Nunciaturen in Teuschland.

a) Die Reichslehen im Kirchenstaat werden nicht empfangen; b) Comansio ist an den Pabst zurückgegeben; und c) um Avignon bekümmern sich der Kayser und das Reich nicht mehr.

§. 44.

Des Italiänischen oder Longobardischen Reichs a) Kayserliche Crönung ist eingegangen; b) das Erzcanzleramt durch Italien ist ein Titul. c) Was die W. Cap. *a.* 10. §. 6. 7. 10. 12. wegen der R. Lehen in Italien disponirt, ist bey den Großen, (die sich als unabhängig aufführen,) nicht in Stand zu bringen, ꝛc.

Uebrigens werden diese R. Lehen am Kayserlichen Hof in fünf Claßen getheilt; darunter Mayland, Modena und des Hauses Savoyen R. Lehen die wichtigste seynd.

Der Kayser und resp. das Reich üben doch noch in manchen Italiänischen Landen allerley Rechte aus, als a) Standeserhöhungen, b) die Gerichtsbarkeit durch den R. Hofrath, c) Achtserklärungen, d) die Lehenherrschafft, e) erheben (wiewohl sehr selten,) einige Steuern, f) disponiren über diese Lande, g)

die Kayſere haben einige R. Vicarios darinn beſtellt, h) auch hat der Kayſer einen general Commißarium oder Plenipotentiarium darinn.

Uebrigens hat dieſes Reich a) weder R. Stände, b) noch R. Täge, c) noch dörffen die Italiäniſche Große auf Teutſchen R. Tägen erſcheinen, d ſondern müßen ſich des Kayſers und Teutſchen Reichs Schlüßen unterwerffen, e) doch dörffen ſie gehöriger Orten Vorſtellungen thun; wie es beſonders auch auf Wahltägen zu geſchehen pflegt.

Wie weit ſich derer, ſo des Reichs Oberherrſchafft noch erkennen, Landesherrliche Gerechtſame erſtrecken? iſt nicht ausgemacht, und der Kayſerliche Hof will ihnen keine völlige Landeshoheit eingeſtehen.

Der Kayſer hat zwar einigen Nuzen von Italien; das Reich aber wohl nicht den geringſten.

§. 45.

VI. Was wegen der R. Standſchafft mancher auswärtiger gecrönter Häupter und ſonſt hieher gehöriges oben vorgekommen iſt, will ich hier nicht wiederhohlen.

Die auswärtige Machten, mit denen das Teutſche Reich in neueren Zeiten Kriege geführt,

führt, Frieden oder andere Tractaten geschlossen, oder sonst wichtige Staatshandlungen gepflogen hat, oder mit denen Streitigkeiten vorgefallen seynd, möchten seyn: 1. Franckreich, 2. Großbritannien, 3. Preußen, 4. Schweden, 5. Ungarn, 6. die Eydgenoßenschafft, 7. Genua, und 8. die vereinigte Niederlande.

§. 46.

Hingegen machen sich folgende mit Teutschland wenig, oder gar nichts, zu schaffen: 1. Dänemarck, 2. die Ottomannische Pforte, 3. Polen, 4. Portugall, 5. Rußland, 6. Sardinien, 7. Sicilien, 8. Spanien, und 9. Venedig.

Beweis A.

500.–

Febr. 87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Erste Grundlehren der teutschen Staats-Geschichte

Ulm u.a. 1776

J.publ.g. 519
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560423-0
VD18 14509997-001